

Armin Höland und Christina Buchwald  
unter Mitarbeit von Elisabeth Krausbeck

**Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der  
Arbeitsgerichtsbarkeit und in der  
Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer  
repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg,  
Berlin und Sachsen-Anhalt**

Forschungsberichte aus dem zsh 18-01

zsh

# **Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden- Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt**

**Armin Höland und Christina Buchwald  
unter Mitarbeit von Elisabeth Krausbeck**

Eine Studie gefördert von:

Arbeitgeberverband Chemie Baden-Württemberg e. V.  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Friedrich-Ebert-Stiftung  
Hans-Böckler-Stiftung  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autor\*innen.

Die Befragung wurde durchgeführt von Sascha Kranz.

Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Großer Berlin 14  
06108 Halle

Telefon: 0345/9639600

Fax: 0345/9639601

E-Mail: [info@zsh.uni-halle.de](mailto:info@zsh.uni-halle.de)

Internet: [www.zsh-online.de](http://www.zsh-online.de)

Druck: Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.

Satz: Christian Hosang

ISSN: 1617-299X

Alle Rechte vorbehalten

## Inhalt

1.	Einleitung .....	3
2.	Ehrenamtliche Richter in der empirischen Rechtsforschung – Stand der Forschung .....	4
3.	Die rechtlichen Grundlagen des Tätigwerdens ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.....	7
4.	Das Ziel der Untersuchung.....	12
5.	Methode und Forschungsorganisation.....	15
5.1.	Die Stichprobe.....	15
5.2.	Ansprache der ehrenamtlichen Richter .....	16
5.3.	Der Zugang zur Befragung.....	17
5.4.	Durchführung der Befragung und Befragungsverlauf .....	17
5.5.	Beteiligung an der Befragung.....	18
6.	Ergebnisse der Befragung.....	21
6.1.	Das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt .....	21
6.1.1.	Sozialstatistische Grunddaten .....	21
6.1.2.	Der Weg ins Amt.....	26
6.1.3.	Auswahlmerkmale für die Berufung.....	28
6.1.4.	Geschäftsverteilung und Einsatzhäufigkeit .....	31
6.1.5.	Kommunikation und Interaktion in der Verhandlung und Beratung .....	34
6.1.6.	Einflüsse auf Verfahrensabläufe und Entscheidungen.....	35
6.1.7.	Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Verhandlung.....	36
6.1.8.	Interessenbindung und Unparteilichkeit.....	37
6.1.9.	Reformbedarf .....	38
6.2.	Das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und in Berlin .....	39
6.2.1.	Sozialstatistische Grunddaten .....	39
6.2.2.	Der Weg ins Amt.....	46
6.2.3.	Auswahlmerkmale für die Berufung.....	48
6.2.4.	Geschäftsverteilung und Einsatzhäufigkeit .....	51
6.2.5.	Kommunikation und Interaktion in der Verhandlung und Beratung .....	54
6.2.6.	Einflüsse auf Verfahrensabläufe und Entscheidungen.....	55
6.2.7.	Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter an der Verhandlung.....	56
6.2.9.	Reformbedarf .....	57

7.	Diskussion ausgewählter Ergebnisse .....	58
7.1.	Die Wege ins richterliche Ehrenamt .....	59
7.2.	Motive, Erwartungen und Erfahrungen der Ehrenamtlichen .....	63
7.3.	Laiensicht und Expertenwissen im gerichtlichen Verfahren.....	65
7.4.	Amtseinführung und Schulungsbedarf .....	68
7.5.	Die Interaktion zwischen den Richtern in der Kammer bzw. im Senat.....	70
7.6.	Wirkungen und Einflüsse der Beteiligung ehrenamtlicher Richter auf Verfahrensabläufe und Entscheidungsinhalte .....	73
7.7.	Veränderungswünsche und Reformbedarf.....	74
7.7.1.	Änderungsvorschläge Arbeitsgerichtsbarkeit .....	77
7.7.2.	Änderungsvorschläge Sozialgerichtsbarkeit.....	81
8.	Erkenntnisse für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Vergleich mit der MPI-Studie 1978/1981 .	83
9.	Erkenntnisse aus der international vergleichenden Forschung zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit.....	87
10.	Zusammenfassung.....	93
	Abbildungsverzeichnis.....	97
	Tabellenverzeichnis .....	98
	Literaturverzeichnis.....	99
	Die Autoren .....	102
	Anhang .....	103

## 1. Einleitung

In Deutschland wirken rund 100.000 ehrenamtliche Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung mit, fünfmal so viele wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter.<sup>1</sup> Beiden Gruppen zusammen ist, wie Artikel 92 1. Halbsatz des Grundgesetzes es formuliert, die rechtsprechende Gewalt anvertraut. Hinsichtlich Unabhängigkeit und Stimmrecht besteht nach der deutschen Gerichtsverfassung kein Unterschied zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern<sup>2</sup>, sehr wohl hingegen unterscheiden sich die beiden Gruppen hinsichtlich funktionspezifischer Vorbildung, Rechts- und Verfahrenswissen und sozialer und beruflicher Rolle im Gerichtsverfahren. Die ehrenamtlichen Richter bleiben im Hinblick auf Rechtspflege und Verfahrenspraxis Laien, auch wenn sich im Laufe ihrer Amtszeit eine gewisse Routine entwickelt und sie ein eigenes *standing* als mitberatende Richter aufbauen können. Ihre Expertise und ihre Bedeutung für das gerichtliche Verfahren, vor allem für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren, liegen anderswo. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter wirken als Lebensweltvermittler. Sie bringen den Erfahrungs- und Wertehorizont des Arbeitslebens und seiner Konflikte (in der Arbeitsgerichtsbarkeit) und der Leistungen und Defizite des Sozialstaats (in der Sozialgerichtsbarkeit) in die Meinungs- und Entscheidungsbildung der Kammern bzw. Senate in den beiden Gerichtsbarkeiten ein. Etwa jeder dreizehnte ehrenamtliche Richter vermittelt Lebenswelt in diesem Sinne sogar in beiden Gerichtsbarkeiten.<sup>3</sup> Für beide Gerichtsbarkeiten gilt der Grundsatz der interessenpluralen Zusammensetzung mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw., in der Sozialgerichtsbarkeit aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten, der Krankenkassen und Vertragsärzte, der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen und der Versicherten sowie aus den Vorschlagslisten der Kommunen. Auf diese Weise ergänzen ehrenamtliche Richter die arbeits- und sozialrechtlichen Erwägungen der Fachjuristen durch Berufspraxis, Betriebs- und Sozialerfahrung sowie interessengeprägter Weltsicht.<sup>4</sup> In Anbetracht ihrer Bedeutung für die gerichtliche Entscheidungsfindung ist es von großer Bedeutung, Genaueres über Herkunft, Selbstverständnis und Wirken ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu erfahren. Der bisherige Wissensstand ist unzureichend. Das Vorwissen ist im Vergleich zu Berufsrichtern schon deshalb geringer, weil es für die ehrenamtlichen Richter gerade keine standardisierte Universitäts- und Praxisausbildung für die richterliche Funktion gibt. Aktuelle empirische Forschungserkenntnisse zu ehrenamtlichen Richtern in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit lagen bislang nicht vor.

---

<sup>1</sup> Für die Berufsrichter: Bundesamt für Justiz, Referat III 3, „Zahl der Richter, Richterinnen, Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und Vertreter, Vertreterinnen des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2014“, Stand 28. Dezember 2016. Für die ehrenamtlichen Richter: Bundesamt für Justiz, Schöffenstatistik zum 1. Januar 2014 sowie Mitteilungen der Länder.

<sup>2</sup> Die Autoren verwenden wegen der besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass damit inhaltlich alle Geschlechterformen eingeschlossen sind.

<sup>3</sup> Befragungsergebnisse unter 6.1.1 und 6.2.1.

<sup>4</sup> Vgl. für die Sozialgerichtsbarkeit *Eberhard Eichenhofer*, Rolle ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Die Sozialgerichtsbarkeit 2005, S. 313-320.

## 2. Ehrenamtliche Richter in der empirischen Rechtsforschung – Stand der Forschung

Der Stand der empirischen Forschung mit Bezug zu ehrenamtlichen Richtern oder auch (mit der international üblichen Bezeichnung) „Laienrichtern“ in der Gerichtspraxis ist insgesamt nicht weit entwickelt. Die Zahl der empirischen Untersuchungen hält sich sowohl für die Rechtspflege in Deutschland als auch für andere europäische Rechtsordnungen in engen Grenzen. Soweit veröffentlichte Untersuchungen vorliegen, haben sie ihren Schwerpunkt in der Laienbeteiligung an strafrechtlichen Gerichtsverfahren, die im deutschen Recht von den Schöffen wahrgenommen wird. Die Zahl der Forschungsbefunde mit Bezug zur Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit hingegen ist klein, die Befunde selbst sind veraltet. Die folgende Zusammenstellung gibt eine Auswahl von veröffentlichten Forschungsarbeiten zum Thema der Beteiligung von nicht-professionellen Richtern an Gerichtsverfahren wieder, die in der rechtssoziologischen Diskussion Beachtung gefunden haben.

Den Auftakt rechtsempirischer Untersuchungen der Tätigkeit von ehrenamtlichen Richtern in der Bundesrepublik Deutschland machte *Ekkehard Klaus*a mit seiner im Jahr 1972 veröffentlichten Dissertation „Ehrenamtliche Richter“, räumlich beschränkt auf Berlin, in seinen theoretischen Überlegungen jedoch über das Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht hinaus erweitert auf (rechts-)soziologische Fragen und Theorieansätze.<sup>5</sup> Zum Untersuchungskreis der Berliner Studie gehörten auch Arbeitsrichter und Sozialrichter.<sup>6</sup> Wenige Jahre später erschienen vier von *Gerhard Casper* und *Hans Zeisel* durchgeführte empirische Studien zu Laienrichtern im Strafprozess.<sup>7</sup> Umfangreich zu ehrenamtlichen Richtern geforscht hat in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre der Soziologe und Politikwissenschaftler *Stefan Machura*, University of Bangor in Großbritannien. Aus seiner Forschung ist eine Reihe von Veröffentlichungen zu Laienrichtern hervorgegangen.<sup>8</sup> Auch in theoretischer Hinsicht für die Erforschung der Laienbeteiligung in der Rechtspflege gewichtig ist seine rechtssoziologisch angelegte Habilitationsschrift, die unter dem Titel „Fairness und Legitimität“ 2001 veröffentlicht wurde.<sup>9</sup> Die Schwerpunkte der empirischen Untersuchungen von *Machura* liegen auf der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ebenfalls für die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt eine neuere empiri-

---

<sup>5</sup> *Ekkehard Klaus*, Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion empirisch untersucht, Frankfurt am Main 1972.

<sup>6</sup> *Klaus*a a.a.O., 5. Kapitel S. 122 ff. und 6. Kapitel S. 147 ff.

<sup>7</sup> *Gerhard Casper* und *Hans Zeisel*, Der Laienrichter im Strafprozess. Vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung, Heidelberg 1979; dieselben, Lay Judges in the German Criminal Courts, *Journal of Legal Studies* Vol. 1 (1972), S. 135-192. Siehe die Besprechung des Buches von *Gunther Arzt*, *American Journal of Comparative Law* Vol. 30 (1982), S. 154-155.

<sup>8</sup> Eine Auswahl: *Stefan Machura*, Ehrenamtliche Richter in Südrussland. Eine empirische Untersuchung zu Fairness und Legitimität, Münster 2003; ders., Ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Berlin und Münster 2006; ders., Lay Assessors of German Administrative Courts: Fairness, Power Distance Orientation and Deliberation Activity. *Journal of Empirical Legal Research* 4 (2007), 331–363; ders., Silent Lay Judges – Why Their Influence in the Community Falls Short of Expectations, *Chicago-Kent Law Review*, 86 (2011), 769–788; ders., Civil Justice: Lay Judges in the EU Countries, in: *Oñati Socio-Legal Series*, v. 6, n. 2 (2016), *Juries and Mixed Tribunals across the Globe: New Developments, Common Challenges and Future Directions*, S. 235-254; ders., Understanding the German Mixed Tribunal. Gemischte Spruchkörper in Deutschland, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36/2 (Dezember 2016), S. 273 ff.

<sup>9</sup> *Stefan Machura*, *Fairneß und Legitimität*, Baden-Baden 2001.

sche Untersuchung zu ehrenamtlichen Richtern vor, die *Maira Mildred Susanne Baderschneider* an drei ausgewählten Gerichtstandorten durchgeführt und 2010 veröffentlicht hat.<sup>10</sup>

Aus rechtshistorischen Gründen wie auch im Hinblick auf theoretisch interessante Vergleichsfragen werden in den Forschungsstand Studien zur Beteiligung von Laienrichtern in Zeiten sozialistischer Rechtspflege einbezogen. Beispiele hierfür bieten Untersuchungen zu gesellschaftlichen Gerichten in der Deutschen Demokratischen Republik<sup>11</sup>, für Ungarn<sup>12</sup> und für Polen<sup>13</sup>. Im Hinblick auf die Ausdeutung empirischer Erkenntnisse zu Laienrichtern bemerkenswert aktuell ist die Forschung von *Kálmán Kulcsár* aus dem Ungarn der späten 1960er Jahre, der die Mitwirkung von Laienrichtern unter dem Blickwinkel sozialen Wandels im Verhältnis zur Anwendung von Recht diskutiert. Seine Beobachtung der Wirkung von Laienbeteiligung im Gerichtsverfahren kommt, wie wir später ausführen werden, unserer Kennzeichnung von ehrenamtlichen Richtern als Lebensweltvermittler sehr nahe. Für *Kulcsár* bestand die Rolle des Laienelements auch geschichtlich in der Vermittlung von metajuristischen Werturteilen, Auffassungen und Meinungen für die gerichtliche Entscheidung. Sie habe eine Art Korrektur der Rechtsregel und der darin erscheinenden typisierten Lebenssituationen dargestellt.<sup>14</sup>

Auch die aktuellere internationale Forschungslage zu „Lay judges“ ist dadurch gekennzeichnet, dass die große Mehrzahl der Publikationen auf die Rolle und Wirkung von *juries*, Geschworenen und Schöffen als Laienpartizipationsformen in der Strafrichterbarkeit entfallen. Ausführlichere Studien liegen unter anderem von *Valerie P. Hans*<sup>15</sup> und von *Sanja Kutnjak Ivkovic*<sup>16</sup> vor. Letztere verdient in unserem Forschungszusammenhang vor allem wegen ihrer empirischen Vorgehensweise Beachtung.

Für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist der Forschungsstand in Bezug auf die Beteiligung von Laienrichtern überwiegend veraltet oder ausschnittshaft. Die bislang einzige bundesweite quantitative Erhebung zu ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit war Teil des 1978 vom damaligen Bundesarbeitsministerium in Auftrag gegebenen und 1981 abgeschlossenen Forschungsprojektes

---

<sup>10</sup> *Maira Mildred Susanne Baderschneider*, *Der Bürger als Richter. Eine empirische Untersuchung des ehrenamtlichen Richters an den allgemeinen Verwaltungsgerichten*, Frankfurt am Main 2010 (eine auf Interviews beruhende Untersuchung an den Verwaltungsgerichten Hamburg, Mainz, Freiburg).

<sup>11</sup> *Wolfhard Kohte/Kristina Schmidt*, *Konfliktkommissionen in der DDR – Historische Erfahrungen als Impulse für aktuelle Diskussionen?*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* Band 17/2 (1996), S. 259-285. Vgl. *Peter W. Sperlich*, *The East German social courts: law and popular justice in a Marxist-Leninist society*, Westport 2007.

<sup>12</sup> *Kálmán Kulcsár*, *Sozialer Wandel und die Mitwirkung des Laienelements in der Rechtspflege*, in: *Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* Band 3, hrsg. von Manfred Rehbinder und Helmut Schelsky, Bielefeld 1972, S. 491-508.

<sup>13</sup> *Maria Borucka-Arctowa*, *Citizen participation in the administration of justice: Research and policy in Poland*, in: *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Handbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* Band 4, hrsg. von Lawrence M. Friedman und Manfred Rehbinder, Opladen 1976, S. 286 ff.; *Zdenek Krystufek*, *The function of the lay judge in Czechoslovakia*, in: ebenda, S. 301 ff.

<sup>14</sup> *Kulcsár* a.a.O. S. 495.

<sup>15</sup> *Valerie P. Hans*, *Introduction: Lay Participation in Legal Decision Making*, *Law & Policy*, Vol. 25 No. 2, 2003, S. 83-92; *Nancy S. Marder & Valerie P. Hans*, *Introduction to Juries and Lay Participation: American Perspectives and Global Trends*, *90 Chicago-Kent Law Review*, 2015, S. 789-824.

<sup>16</sup> *Sanja Kutnjak Ivkovic*, *An Inside View: Professional Judges' and Lay Judges' Support for Mixed Tribunals*, *25 Law and Policy* 93 (2003), S. 93-122; dieselbe, *Lawyers about Mixed Tribunals: Do Croatian Professional Judges, State Attorney, and Private Attorneys Share the Same View?* *Social Justice Research*, Vol. 13, Issue 1 (2000), S. 55-74; dieselbe, *Ears of the Deaf: The Theory and Reality of Lay Judges in Mixed Tribunals*, *90 Chicago-Kent Law Review* (2015), S. 1031-1070; dieselbe, *Exploring Lay Participation in Legal Decision-Making: Lessons from Mixed Tribunals*, *Cornell International Law Journal*, Vol. 40, issue 2 (2007), S. 429-453.

„Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland“.<sup>17</sup> Wenige Jahre zuvor hatte *Ekkehard Klaus* in seiner empirisch angelegten Dissertation „Ehrenamtliche Richter“ wie bereits erwähnt auch Arbeits- und Sozialrichter in Berlin befragt.<sup>18</sup> Aufschlussreiche, aber ebenfalls kleinmaßstäbliche und lokale Untersuchungen zur Sozialgerichtsbarkeit bieten die empirischen Erkenntnisse von *Rupert Großmann* aus dem Jahr 1978 und von *Hans-Ulrich Pauli* aus dem Jahr 1999.<sup>19</sup>

In den Fokus empirischer Rechtsforschung zur Arbeitsgerichtsbarkeit kamen ehrenamtliche Richter in den späten 1970er und in den 1980er Jahren, wenn auch durchweg nicht als eigenständiger Gegenstand, sondern als Elemente des in den Gerichtsverhandlungen beobachteten Handlungs- und Kommunikationsgeschehens.<sup>20</sup>

Aus der Sicht von Berufsrichtern waren ehrenamtliche Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit Gegenstand von zwei Forschungsprojekten Mitte der 2000er Jahre. In der an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2005-2007 durchgeführten empirischen Untersuchung „Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis“ wurden Praxiserfahrungen von Berufsrichtern der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Richtern erfragt.<sup>21</sup> Ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit fanden, wenngleich ebenfalls nur vermittelt und am Rande, Eingang in eine in den Jahren 2006-2008 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführte rechtsempirische Untersuchung zum Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren.<sup>22</sup>

Im Zentrum der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit stand die Tätigkeit von Laienrichtern an Arbeitsgerichten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien hingegen in der im Jahr 2017 abgeschlossenen, international vergleichenden Untersuchung zu „Lay judges in labour courts“.<sup>23</sup> Das von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte rechtssoziologische Forschungsprojekt trägt Erkenntnisse aus den genannten drei Ländern auf der Grundlage von Interviews mit ehrenamtlichen Richtern und Berufsrichtern der Arbeitsgerichtsbarkeit für eine vergleichende Analyse zusammen. Für das deutsche Teilprojekt lag die Verantwortung für die Durchführung des Projektes beim Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH). Pro teilnehmendem Land wurden rund 70 qualitative Interviews an erstinstanzli-

---

<sup>17</sup> *Josef Falke/Armin Höland/Barbara Rhode/Gabriele Zimmermann*, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Reihe „Forschungsbericht Arbeitsrecht“ des BMA Nr. 47, Bonn 1981, S. 873 ff. Künftig: MPI-Studie.

<sup>18</sup> *Klaus* a.a.O., 5. Kapitel S. 122 ff. und 6. Kapitel S. 147 ff.

<sup>19</sup> *Ruprecht Großmann*, Rechtstatsachenforschung zur Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Sozialreform 24 (1978), S. 523-541; *Hans-Ulrich Pauli*, Umfrage unter den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Sozialgericht Münster, Münster 1999.

<sup>20</sup> Vgl. *Erhard Blankenburg/Siegfried Schönholz/Ralf Rogowski*, Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens. Die Verrechtlichung von Arbeitskonflikten, Neuwied u. a. 1979; *Hubert Rottleuthner* (Hrsg.), Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit, Baden-Baden 1984.

<sup>21</sup> *Armin Höland/Ute Kahl/Nadine Zeibig*, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis. Eine empirische Praxisuntersuchung aus Sicht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Baden-Baden 2007.

<sup>22</sup> *Bernard Braun/Petra Buhr/Armin Höland/Felix Welti*, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009.

<sup>23</sup> *Pete Burgess/Susan Corby/Amin Höland/Hélène Michel/Laurent Willemez/Christina Buchwald/Elisabeth Krausbeck*, The Roles, Resources and Competencies of Worker Lay Judges. A Cross-national Study of Germany, France and Great Britain. Final Report, August 2017. Der Forschungsbericht ist in der Reihe Forschungsförderung Working Paper Nr. 51 der Hans-Böckler-Stiftung unter diesem Titel online zugänglich unter <https://www.boeckler.de/64509.htm?produkt=HBS-006695&chunk=3&jahr=> Er wird im Folgenden zitiert als „Burgess et al.“.

chen Gerichten durchgeführt, in Deutschland an den Arbeitsgerichten Halle, Berlin, Dortmund und Mannheim. Dieses Forschungsprojekt gab den Anstoß zur weiteren, auf eine quantitative Befragung gestützten Untersuchung ehrenamtlicher Richter. Die qualitativ angelegte Forschung mit Hilfe von leitfadengeführten Interviews hat deutlich werden lassen, dass es für eine repräsentative Erfassung der Fragethemen der Interview-Leitfäden<sup>24</sup> ebenso lohnend wie unabdingbar ist, diese durch eine quantitativ angelegte Befragung ehrenamtlicher Richter zu ergänzen und die aus den Interviews gewonnenen Ergebnisse quantitativ zu kontextuieren.

### **3. Die rechtlichen Grundlagen des Tätigwerdens ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für Auswahl, Berufung und Tätigwerden ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bilden in Deutschland das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und das Deutsche Richtergesetz (DRiG). Schon die erste Vorschrift des DRiG weist die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern zu.<sup>25</sup> Die hieraus erkennbare Gleichrangigkeit beider Richtergruppen kennzeichnet die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in Deutschland in allen fünf in der Verfassung verankerten Gerichtsordnungen, die mit der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit eingerichtet sind.<sup>26</sup> Neben den durch ein Universitätsstudium und den praktischen Vorbereitungsdienst qualifizierten Berufsrichtern<sup>27</sup> bilden die ehrenamtlichen Richter ein vor allem unter den Gesichtspunkten der Lebensnähe, sozialen Differenziertheit und Fairness der Verfahren unverzichtbares Element rechtsstaatlicher Gerichtsverfahren. Hinsichtlich richterlicher Unabhängigkeit und Stimmengewicht in der Entscheidung stehen sie den Berufsrichtern gleich.<sup>28</sup> Für alle ehrenamtlichen Richter gilt, dass sie bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden dürfen.<sup>29</sup> Vom Recht abgesichert wird die verantwortungsvolle Aufgabe im Rahmen der Dritten Gewalt durch gesetzliche Schutzregeln. Dazu gehört, dass ehrenamtliche Richter im Zusammenhang der Übernahme und Ausübung ihres Amtes weder behindert noch benachteiligt werden dürfen.<sup>30</sup> Für die Zeit ihrer Amtstätigkeit sind sie von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen.<sup>31</sup> Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig.<sup>32</sup>

---

<sup>24</sup> Die Themengruppen der Leitfäden umfassen den persönlichen Hintergrund und den Zugang zum Amt, die Tätigkeit am Arbeitsgericht, die Beziehungen zu den ehrenamtlichen Richtern der anderen Seite und zu den Berufsrichtern, Wahrnehmungen und Bewertungen im Zusammenhang der richterlichen Tätigkeit sowie sozialstatistische Daten der interviewten Person.

<sup>25</sup> § 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG). Der Begriff der ehrenamtlichen Richter ist der Oberbegriff. Nur in der Strafgerichtsbarkeit führen die ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „Schöffe“, bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“, § 44a DRiG.

<sup>26</sup> Artikel 95 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Vgl. *Heinrich Weber-Grellet*, Zur Notwendigkeit differenzierter Justizstrukturen, ZRP 2013, 110-113.

<sup>27</sup> Gegenwärtig rund 21.000, die meisten von ihnen im Landesdienst tätig; siehe zuletzt die Richterstatistik für das Jahr 2016 des Bundesamtes für Justiz, Referat III 3, Stand 11. Dezember 2017.

<sup>28</sup> § 45 Abs. 1 DRiG.

<sup>29</sup> § 44 Abs. 1 DRiG.

<sup>30</sup> § 45 Abs. 1a Satz 1 DRiG.

<sup>31</sup> § 45 Abs. 1a Satz 2 DRiG.

<sup>32</sup> § 45 Abs. 1a Satz 3 DRiG.

Die Prozessordnungen der fünf Gerichtsbarkeiten gestalten die Besetzung der Spruchkörper und die Voraussetzungen, unter denen ehrenamtliche Richter vorgeschlagen und berufen werden können, im Hinblick auf die jeweilige Gerichtsorganisation aus. Einschlägig sind für die beiden Gerichtsbarkeiten, die den Gegenstand des vorliegenden Forschungsprojektes bilden, das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Im Unterschied zu den von den Gemeinden erstellten Vorschlagslisten für die Berufung von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit, die alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen sollen,<sup>33</sup> beruht die Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit wie auch in der Sozialgerichtsbarkeit auf dem Gedanken, dass aus der Erfahrung mit der Arbeits- und Berufswelt und der Wirklichkeit des Sozialstaats eine besondere Sachkunde erwächst, die in die Rechtsprechung eingebracht werden kann.<sup>34</sup> Die Erwartung der Sachkunde in Bezug auf das Arbeits- und Sozialleben bildet ein anderes Motiv für die Beteiligung ehrenamtlicher Richter als die demokratische Jedermanns-Beteiligung an der Rechtsprechung, die das Tätigwerden von Schöffen an Strafgerichten kennzeichnet.

### **Arbeitsgerichtsbarkeit**

Die Mitwirkung von Ehrenamtlichen an gerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten des Arbeitslebens hat in Deutschland eine ins 19. Jahrhundert zurückgehende Entwicklungsgeschichte.<sup>35</sup> Noch deutlich weiter zurück geht die Mitwirkung von Laien an arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten in Frankreich.<sup>36</sup> Vergleichsweise jung ist die Arbeitsgerichtsbarkeit in Großbritannien, die mit dem Industrial Training Act von 1964 eingeführt wurde.<sup>37</sup>

Für die heutige Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland sind als ehrenamtliche Richter Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sind oder wohnen.<sup>38</sup> Der Wegzug aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts ist ein relativ häufiger Anlass für die Entbindung des ehrenamtlichen Richters von seinem Amt.<sup>39</sup>

---

<sup>33</sup> § 36 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Zu rechtssoziologischen Aspekten der Schöffenauswahl siehe *Stefan Machura* a.a.O. (2001), S. 38 ff.

<sup>34</sup> *Bader*, in: *Bader/Hohmann/Klein*, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Ihre Rechtsstellung, ihre Rechte und Pflichten, 13. Auflage, Heidelberg 2012, Kapitel I Rz. 2 und 3.

<sup>35</sup> *Bader*, in: *Bader/Hohmann/Klein*, a.a.O., Kapitel I Rz. 5; hier findet sich auch der Verweis auf *Leonhard Wenzel*, 75 Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit. Rückblick auf die Geschichte eines Gerichtszweigs, Teile 1 und 2, JZ 1965, S. 687 ff., S. 749-754. Mit den 75 Jahren wird Bezug genommen auf das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 28. Juni 1890, vgl. hierzu *Wolfgang Linsenmaier*, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, [https://www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/geschichte.html#no\\_11c\\_](https://www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/geschichte.html#no_11c_)

<sup>36</sup> Die Gründung der *conseils de prud'hommes* als Laiengerichte für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in Frankreich geht auf das Jahr 1806 zurück, näher hierzu u. a. *Jean-Pierre Bonafé-Schmitt*, Les prud'hommes: du conseil de discipline à la juridiction de droit commun du travail, *Le Mouvement Social* no. 141 (1987), S. 121-148; *Klaus Moritz*, Das französische Arbeitsgericht, Berlin 1987; *Hélène Michel* und *Laurent Willemez* (Hrsg.), Les prud'hommes: actualité d'une justice bicentenaire. Collection Champ social Bellecombe-en-Bauges, Éd. du Croquant, 2008; *Laurent Willemez*, Les Conseils de Prud'hommes. Entre Activité Judiciaire et Logiques Syndicales. Histoire et Sociologie d'une Juridiction Non-Professionnelle (1806-2014), *Les Cahiers de La Justice* 2015, no. 2, S. 157-170.

<sup>37</sup> *Burgess et al*, S. 22.

<sup>38</sup> § 21 Abs. 1 ArbGG.

<sup>39</sup> Information aus den Expertengesprächen, siehe § 21 Abs. 5 Satz 1 ArbGG.

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist – neben den Fällen strafgerichtlicher Verurteilung oder Anklage<sup>40</sup> – wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.<sup>41</sup> Das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.<sup>42</sup> Der Ausschluss vom Amt des ehrenamtlichen Richters in der Arbeitsgerichtsbarkeit erfasst damit den erheblichen Teil der rund 4,5 Millionen ausländischen Erwerbspersonen in Deutschland.<sup>43</sup>

Das Erreichen der Altersgrenze ist kein automatisch wirkender Grund für den Verlust des Amtes als ehrenamtlicher Richter. Verliert ein ehrenamtlicher Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, ist die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig.<sup>44</sup> Wer den Antrag nicht stellt und auch nicht von der Möglichkeit der Niederlegung des Amtes wegen Erreichens der im Rentenversicherungsrecht bestehenden Regelaltersgrenze Gebrauch macht, kann das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit ausüben. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.<sup>45</sup> Damit lässt sich für Arbeitnehmer bei Berufung kurz vor dem Wechsel in den Ruhestand die Ableistung einer noch fast vollen Amtsperiode als ehrenamtlicher Richter erreichen. Ein Beispiel: Die Regelaltersgrenze erreicht als sozialversicherter Arbeitnehmer im deutschen Rentenrecht im Jahr 2018, wer vor 65 Jahren und sechs oder sieben Monate geboren wurde.<sup>46</sup> Wer unter dieser Annahme kurze Zeit vorher in das Amt berufen oder erneut berufen wurde und das Amt nicht niederlegt und nicht die Entbindung vom Amt beantragt, kann die Funktion eines ehrenamtlichen Richters aus den Kreisen der Arbeitnehmer bis zu sieben Monate nach der Vollendung des 70. Lebensjahres ausüben. Ist ab dem Jahr 2031 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht, wird es künftig für Arbeitnehmer-Beisitzer bei rechtzeitiger Berufung möglich sein, ihre Funktion bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres auszuüben.

Im Unterschied zu den Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer können ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen ihr Amt ohne Altersbeschränkung fortführen. Voraussetzung ist, dass sie ihre Eigenschaft als Arbeitgeber behalten. Die unten<sup>47</sup> aufge-

---

<sup>40</sup> Zu Einzelheiten siehe *Hanns Prütting* in: Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, 9. Auflage 2017, § 21 Rn. 10-12 und 13-15.

<sup>41</sup> § 21 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG.

<sup>42</sup> § 12 Abs. 1 Bundeswahlgesetz.

<sup>43</sup> Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2016, Fachserie 1 Reihe 2.2, Ausgabe 2016, S. 22.

<sup>44</sup> § 21 Abs. 6 ArbGG. Daneben kann das Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen oder niederlegen, wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat, § 24 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG.

<sup>45</sup> § 20 Abs. 1 Satz 1 ArbGG.

<sup>46</sup> Die Regelaltersgrenze wird nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) VI mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Wegen einer nach Geburtsjahren gestaffelten Anhebung des Renteneintrittsalters wird diese Regelaltersgrenze allerdings erst ab 2031 Wirklichkeit. Das deutsche Rentenversicherungsrecht hebt die Regelaltersgrenze für Versicherte ab dem Geburtsjahr 1947 um jeweils einen Monat, ab dem Geburtsjahr 1958 um zwei Monate pro Geburtsjahr an, siehe § 235 Abs. 2 Satz 2 SGB VI. Zielgröße ist das Erreichen des 67. Lebensjahres als künftige Regelaltersgrenze. Erreicht sein wird das für Versicherte mit dem Geburtsjahr 1964, das heißt ab 2031. Zum Beispiel oben im Text: Für 1953 geborene Versicherte beträgt die Regelaltersgrenze 65 Jahre und sieben Monate und für 1952 Geborene 65 Jahre und sechs Monate. Je nach Geburtsmonat erreichen Versicherte des Geburtsjahrgangs 1952 oder 1953 im Jahr 2018 die Regelaltersgrenze.

<sup>47</sup> Siehe Kapitel 6.1.1 für das Arbeitsgericht und Kapitel 6.2.1 für das Sozialgericht

fürten soziodemografischen Daten aus der Befragung von ehrenamtlichen Richtern zeigen für die Variable Alter, dass es tatsächlich auf Seiten der Arbeitgeber erheblich über die rentenrechtliche Regelaltersgrenze hinausgehende Altersangaben gibt. Ebenso wenig wie Arbeitslosigkeit auf Seiten der Arbeitnehmer ein Hinderungsgrund gegen die Berufung zum ehrenamtlichen Richter ist,<sup>48</sup> ist es auf Seiten der Arbeitgeber die Tatsache, dass jemand vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.<sup>49</sup>

Berufen werden die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit von der zuständigen Stelle auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich. Nach Vollendung der zweiten Wahlperiode besteht die Möglichkeit, das Amt des ehrenamtlichen Richters abzulehnen oder niederzulegen.<sup>50</sup> Ablehnung oder Niederlegung sind selten. In der Praxis herrscht Amtskontinuität vor.

### **Sozialgerichtsbarkeit**

Die Sozialgerichtsbarkeit wird nach § 1 SGG durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt. Schon in der einleitenden Vorschrift zum SGG wird ein grundlegender konzeptioneller und gerichtsorganisatorischer Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit deutlich. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind besondere Verwaltungsgerichte, die Gerichte für Arbeitssachen hingegen stehen der Zivilgerichtsbarkeit nahe. Deutlich wird das an den Verfahrensordnungen. Nach § 51 Abs. 1 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den im Folgenden aufgezählten, insgesamt elf Angelegenheiten.<sup>51</sup> Dem Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entspricht der in § 103 SGG festgelegte Grundsatz der Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen. Der Gegenstandsbereich des Arbeitsgerichtsgesetzes hingegen ist bei der Zuständigkeit im Urteilsverfahren nach § 2 Abs. 1 ArbGG durch die Qualifizierung der Tatbestandsgruppen als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ schon rechtssprachlich dem Zivilrecht zugeordnet. In verfahrensrechtlicher Hinsicht entspricht dem die Anordnung der entsprechenden Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung in § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG. Eine wichtige Folge ist, dass anstelle des Gebotes der Amtsermittlung der Grundsatz der Beibringung des Prozessstoffs durch die Parteien gilt. Nur für den, statistisch gesehen sehr kleinen<sup>52</sup>, Anteil der Zuständigkeit im Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG gilt eine in Teilen öffentlich-rechtlich ausgestaltete Verfahrensordnung, unter anderem mit dem Untersuchungsgrundsatz Grundsatz der Amtserforschung in § 83 Abs. 1 S. 1 ArbGG.

Obleich beide Gerichtsbarkeiten hinsichtlich ihres Wirkungskreises bei äußerlicher Betrachtung unmittelbar benachbart zu sein scheinen, unterscheiden sie sich im Inneren von Gerichtsorganisation, Zuständigkeit und Verfahrensordnung erheblich. In beiden Gerichtsbarkeiten wirken ehrenamtliche Richter mit, allerdings auch hier mit Unterschieden hinsichtlich Vorschlagsmodus und Einsatzbedingungen. In der ersten Instanz wird jede Kammer des Sozialgerichts in der Besetzung mit einem bzw.

---

<sup>48</sup> § 23 Abs. 1 ArbGG.

<sup>49</sup> § 22 Abs. 1 ArbGG; vgl. *Hanns Prütting* in Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, 9. Auflage 2017, § 22 Rn. 7 und 8. Zu denken ist hier an Betriebe mit konjunkturell schwankender Beschäftigung wie beispielsweise in der Gastronomie, im Tourismus, in der Landwirtschaft oder in der Bauwirtschaft.

<sup>50</sup> § 24 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG.

<sup>51</sup> Nach § 51 Abs. 2 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über privatrechtliche Streitigkeiten in den aufgezählten Gegenstandsbereichen.

<sup>52</sup> Der Anteil der Beschlussverfahren an allen jährlich erledigten Verfahren liegt bei rund 3 Prozent.

einer Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern als Beisitzern tätig.<sup>53</sup> Diese Besetzung entspricht derjenigen der Arbeitsgerichte. Eine Abweichung ergibt sich hingegen in der Berufungsinstanz. Während es für die Kammern der Landesarbeitsgerichte bei der Besetzung von zwei Ehrenamtlichen und einem Vorsitzenden bleibt, wird an den Landessozialgerichten jeder Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern tätig.<sup>54</sup> Rein zahlenmäßig befinden sich die ehrenamtlichen Richter an den Landessozialgerichten im Unterschied zu den Landesarbeitsgerichten demnach in einer Minderheitenposition.

Unterschiede zeigen sich an den Sozial- und Landessozialgerichten im Vergleich zur Arbeitsgerichtsbarkeit auch im Hinblick auf die Organisation der Spruchkörper und der Zuordnung der ehrenamtlichen Richter zu ihnen. Die Unterschiede folgen aus dem die Sozialgerichtsbarkeit prägenden Fachkammerprinzip<sup>55</sup>. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 S. 1 SGG werden bei den Sozialgerichten sechs Kammern für Angelegenheiten und Streitigkeiten gebildet, und zwar für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts; hinzu kommen – nach § 10 Abs. 2 S. 1 SGG – Kammern für Streitigkeiten im Vertragsarztrecht. Für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau können nach § 10 Abs. 1 S. 2 SGG eigene Kammern gebildet werden.

Der differenzierten Kammerstruktur in der Sozialgerichtsbarkeit entspricht die Anordnung der Besetzung der Kammern in § 12 SGG und auf diese wiederum abgestimmt ist die nach Rechts- und Institutionenkreisen unterscheidende Zuordnung von Vorschlagslisten in § 14 SGG. Eine der Vorschlagskompetenz für die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit entsprechende Regelung für die Sozialgerichtsbarkeit enthält § 14 Abs. 1 SGG. Danach werden die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung mitwirken, aus dem Kreis der Versicherten und aus dem Kreis der Arbeitgeber aufgestellt. Zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Versicherten sind Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen berechtigt.<sup>56</sup> Ein entsprechendes Vorschlagsrecht für die ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber ist den Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden eingeräumt.<sup>57</sup> Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter im Vertragsarztrecht fallen in die Zuständigkeit der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie der Zusammenschlüsse der Krankenkassen;<sup>58</sup> für diejenigen des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind die Landesversorgungsämter

---

<sup>53</sup> § 12 Abs. 1 S. 1 SGG.

<sup>54</sup> § 33 Abs. 1 S. 1 SGG.

<sup>55</sup> Das in gleicher Weise für die Senate der Landessozialgerichte gilt, § 33 Abs. 1 S. 2 SGG. Näher hierzu *Volker Bischofs* in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching, SGG, § 10 Rn. 1-3. Zur Diskussion über das Fachkammerprinzip an den Landesarbeitsgerichten siehe *Holger Schrader*, NZA 2018, S. 478-483.

<sup>56</sup> § 14 Abs. 1 S. 2 SGG.

<sup>57</sup> § 14 Abs. 1 S. 3 SGG.

<sup>58</sup> § 14 Abs. 2 SGG.

vorschlagsberechtigt;<sup>59</sup> für diejenigen der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen und der Versicherten sind bestimmte Vereinigungen sowie unter anderem auch Gewerkschaften,<sup>60</sup> für diejenigen schließlich mit Bezug zu Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetz sind die Kreise und die kreisfreien Städte zuständig<sup>61</sup>.

Wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit werden die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund der Vorschlagslisten von der nach Landesrecht zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen.<sup>62</sup> Erneute Berufung ist zulässig.<sup>63</sup> Auch die Berufungsvoraussetzungen für die Sozialgerichtsbarkeit entsprechen denjenigen der Arbeitsgerichtsbarkeit: Deutsche ab Vollendung des 25. Lebensjahrs,<sup>64</sup> vorausgesetzt, es liegt kein Ausschlussatbestand vor<sup>65</sup> und es gibt keinen berechtigten Grund für die Ablehnung der Übernahme des Amtes<sup>66</sup>. In der Sozialgerichtsbarkeit wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die ehrenamtlichen Richter vor Beschränkung oder Benachteiligung hinsichtlich der Übernahme oder Ausübung des Amtes in strafbewehrter Weise geschützt.<sup>67</sup>

#### 4. Das Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung ist die auf Tatsachen gestützte Aufklärung des Wirkungsfeldes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland. Aktuelle Forschungsdaten stehen kaum zur Verfügung. Mit Hilfe der standardisierten Befragung von 6.330 kontaktierten ehrenamtlichen Richtern in den beiden Gerichtsbarkeiten<sup>68</sup> sollten grundlegende soziale und rechtliche Tatsachen zu den Personen, Motiven, der Art und Weise ihrer Auswahl, den Arbeitsweisen und Erfahrungen in den beiden Fachgerichtsbarkeiten für „Arbeit“ und „Soziales“ sowie Kritik und Verbesserungsvorschlägen erhoben werden. In Ergänzung zu den in die Tiefe gehenden, aber in ihrer Zahl und damit Verallgemeinerbarkeit naturgemäß begrenzten Erkenntnissen aus den Interviews mit ehrenamtlichen Richtern im Rahmen des international vergleichenden Forschungsprojektes<sup>69</sup> will die vorliegende Untersuchung objektivierende Daten zu den Personen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in beiden Gerichtsbarkeiten erheben. Erreicht werden sollen hierdurch verallgemeinerbare Erkenntnisse über die Mitwirkung von Nichtfachleuten in gerichtlichen Verfahren.

Ein wesentlicher Grund für das Erkenntnisinteresse im Hinblick auf ehrenamtliche Richter in den beiden Gerichtsbarkeiten ist der Widerspruch zwischen der Bedeutung der ehrenamtlichen Richter für

---

<sup>59</sup> § 14 Abs. 3 S. 1 SGG.

<sup>60</sup> § 14 Abs. 3 S. 2 SGG.

<sup>61</sup> § 14 Abs. 4 SGG.

<sup>62</sup> § 13 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. SGG.

<sup>63</sup> § 13 Abs. 3 S. 2 SGG.

<sup>64</sup> § 16 SGG.

<sup>65</sup> § 17 SGG.

<sup>66</sup> § 18 Abs. 1 SGG. Die Regelung ist schärfer gefasst als die entsprechende Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz. Nach § 18 Abs. 1 SGG kann die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter „nur“ ablehnen, wer eine der in fünf Tatbeständen aufgezählten Voraussetzungen erfüllt. Dagegen ist das Ablehnungsrecht in § 24 Abs. 1 ArbGG ohne „nur“ formuliert. Für diesen ist umstritten, ob die Aufzählung abschließend ist. § 24 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG enthält jedenfalls einen Auffangtatbestand, *Eberhard Natter*, in *Natter/Gross*, § 23 ArbGG, Rn. 4.

<sup>67</sup> § 20 SGG, § 26 ArbGG.

<sup>68</sup> Knapp 17 Prozent der Gesamtzahl der ehrenamtlichen Richter in den beiden Gerichtsbarkeiten in Deutschland.

<sup>69</sup> *Burgess et al., a.a.O.*

die Rechtspflege in Deutschland im Allgemeinen und für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit im Besonderen auf der einen Seite und das weitgehend fehlende Wissen über die Personen und ihre Erfahrungen auf der anderen Seite. Ehrenamtliche Richter sind funktionell und rechtlich Richter, ihnen ist durch den oben erwähnten Artikel 92 des Grundgesetzes in gleicher Weise wie den Berufsrichtern die rechtsprechende Gewalt anvertraut. Sie tragen und gestalten damit, wie die Berufsrichter, die dritte Gewalt in Deutschland. Gleichwohl ist über sie schon deshalb viel weniger bekannt, weil sie im Regelfall nicht durch die kanonisierten und kodifizierten Ausbildungsanforderungen des Deutschen Richtergesetzes und der Juristenausbildungsgesetze und -verordnungen der Länder geformt werden und durch die anschließende Tätigkeit in der Rechtsprechung und als Mitglieder richterlicher Berufsverbände in die Öffentlichkeit wirken. Theoretisch kann RichterIn oder Richter im Ehrenamt jede und jeder unbescholtene Deutsche ab der Vollendung des 25. Lebensjahrs werden, vorausgesetzt, sie oder er gerät in den Aufmerksamkeitsfokus eines zum Vorschlag berechtigten Verbandes oder einer vorschlagsberechtigten Institution und wird auf eine Vorschlagsliste gesetzt. Die Vielfalt der persönlichen, sozialen, beruflichen und verbandlichen Merkmale der ehrenamtlichen Richter ist mithin viel größer als die der Berufsrichter. Genauer wissen wir, sieht man von den in dieser Hinsicht besser untersuchten Schöffen ab, nicht. Die erwähnte letzte großmaßstäbliche Untersuchung ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit liegt vier Jahrzehnte zurück. Welche Veränderungen sich in dieser Zeit auf dem Feld des Forschungsthemas ergeben haben können, sei exemplarisch mit dem Hinweis angedeutet, dass der Frauenanteil an den ehrenamtlichen Richtern an Arbeitsgerichten des Jahres 1978 in der (damaligen) Bundesrepublik 4 Prozent betrug, für das Jahr 2018 hingegen 33 Prozent und damit eine Steigerung um mehr als das Achtfache erreicht hat.<sup>70</sup>

Das Untersuchungsziel und die sich daran anschließenden Forschungsfragen lassen sich unter drei Blickwinkeln sortieren. Ein erstes Erkenntnisthema sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als handelnde Personen. Das Thema umfasst die soziodemografischen Merkmale der Richter, ihren Bildungs- und Ausbildungshintergrund, ihre Stellung im Erwerbsleben, ihre Beweggründe für die Bereitschaft, sich auf eine Vorschlagsliste setzen und gegebenenfalls zum ehrenamtlichen Richter berufen zu lassen, die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung und Beratung, die Kommunikation und Interaktion mit den anderen Mitwirkenden, die Dauer ihrer Tätigkeit, die Einbindung in Gewerkschaften und sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie Arbeitgebervereinigungen. Zu den personenbezogenen Fragen gehört auch die nach dem Zugang zum Amt. Sie ist für die Analyse von Bedeutung, weil der Zugang zum Amt die Frage nach möglichen Auswahleffekten aufwirft. Anders als beispielsweise in Großbritannien, wo sich seit 1999 Interessenten für eine laienrichterliche Tätigkeit selbst bei der mit der Berufung betrauten Stelle melden können,<sup>71</sup> erfordert die Berufung in Deutschland die Platzierung auf einer Vorschlagsliste und deren Erstellung wiederum ist den im ArbGG und SGG genannten im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, Vereinigungen von Arbeitgebern sowie bestimmten weiteren Vereinigungen und Körperschaften vorbehalten. Beide Ansätze, Fremdnominierung wie Selbstnominierung, haben Vor- und Nachteile, die es im Lichte empirischer Erkenntnisse abzuwägen gilt. Weitere Fragen sind beispielsweise: Wie kann die empirische Sachkunde ehrenamtlicher Richterinnen und Richter und ihr lebensweltlicher Erfahrungshorizont in der juristischen Entscheidungsbildung der Kammer bzw. des Senats verarbeitet werden? Gibt es zwischen der arbeitsweltgeprägten Interessensicht der ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und

---

<sup>70</sup> Siehe Kapitel 6.1.1

<sup>71</sup> Burgess et al., S. 10, 23.

Arbeitgeber und der für die Sozialgerichtsbarkeit bedeutsamen weiteren Erfahrungsgruppen auf der einen Seite und dem richterlichen Gebot der Unparteilichkeit ein Spannungsverhältnis? Falls ja, wie lässt es sich auflösen?

Zur zweiten Gruppe von Erkenntnisinteressen gehören die institutionellen Bedingungen der Ausübung des richterlichen Ehrenamtes an einem Arbeits- oder Landesarbeitsgericht bzw. einem Sozial- oder Landessozialgericht.<sup>72</sup> Hierzu zählt das Verhältnis zu den Berufsrichtern sowie zu den anderen ehrenamtlichen Richtern, die Organisation und Häufigkeit der Sitzungsteilnahme, die Art und Weise der Mitwirkung an den Gerichtsverhandlungen und an den Beratungen und anderes. Die dritte Gruppe von Forschungsfragen hat evaluativen Charakter. Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen und Bewertungen ehrenamtlicher Richter in Bezug auf ihre richterliche Tätigkeit sowie Aussagen zu der von ihnen wahrgenommenen Bedeutung und Wirkung. Letzteres steht unter der offenkundigen Einschränkung, dass es sich hierbei stets nur um die eigene Wahrnehmung der Befragten handeln kann. Im Hinblick auf die Fragen nach dem Beitrag ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu Fairness und Legitimität<sup>73</sup> und der damit zusammenhängenden Dimension von Verfahrensgerechtigkeit wird man nicht darauf verzichten können, auch die Sicht der Parteien und der anderen Verfahrensbeteiligten zu erfassen.

Ebenfalls in eine stärker theoretisch angereicherte Betrachtung führt die Frage, ob und welche Anknüpfungspunkte sich aus den Forschungsbefunden zu ehrenamtlichen Richtern im Hinblick auf die Erkenntnisse der Soziologie des Ehrenamtes ergeben. Als ein handlungstheoretisch geprägtes Feld hat sich die Soziologie des Ehrenamtes in den vergangenen zehn Jahren verstärkt mit den vielfältigen Sektoren freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements in Deutschland befasst.<sup>74</sup> Sieht man von der staatsbürgerlichen Verpflichtung zur Übernahme eines Schöffenamtes ab, so beruht die Mitwirkung als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter stets auf einer freiwilligen Entscheidung. Damit gehört diese Gruppe, auch wenn sie in den bisher vier bundesweiten Freiwilligen-Surveys kaum Beachtung fand, zu der großen Gruppe der gesellschaftlich Engagierten.

Zwei weitere Anschlussstellen sind für die vorliegende Untersuchung schon deshalb von Bedeutung, weil sie vergleichende Perspektiven ermöglichen. Beide sind bereits erwähnt worden. Den zeitlichen Vergleich über den Abstand von vierzig Jahren ermöglicht die Untersuchung von *Falke u. a.* zur Kündigungspraxis und zum Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthielt, wie erwähnt, ein eigenes Forschungskapitel zu ehrenamtlichen Richtern an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten (N=851). Um den diachronen Vergleich zu erleichtern, sind mehrere Fragen in dem Fragebogen des Jahres 2018 wortgleich mit dem Fragebogen des Jahres 1978. Von wenigstens ebenso großer Bedeutung ist der Vergleich der Befragungsdaten aus dem Jahr 2018 mit den Ergebnissen der im Jahr 2016 geführten Interviews mit ehrenamtlichen und beruflichen Richtern an Arbeitsgerichten in dem internationalen Forschungsprojekt zu „Lay judges in labour courts“. Genauer besehen wird hierdurch

---

<sup>72</sup> In beiden Gerichtsbarkeiten sind ehrenamtliche Richter auch an den obersten Gerichtshöfen tätig, also am Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt und am Bundessozialgericht (BSG) in Kassel. Das unterscheidet sie von den anderen obersten Gerichtshöfen, dem Bundesgerichtshof, dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverwaltungsgericht. Die ehrenamtlichen Richter am BAG und am BSG waren nicht Teil der Untersuchung.

<sup>73</sup> So auch der Titel der oben erwähnten Habilitationsarbeit von *Stefan Machura*.

<sup>74</sup> *Bettina Hollstein*, Ehrenamt verstehen. Eine handlungstheoretische Analyse, Frankfurt/New York 2015; *Jens Ehrhardt*, Ehrenamt. Formen, Dauer und kulturelle Grundlagen des Engagements, Frankfurt/New York 2011. Siehe hierzu auch *Burgess et al.*, S. 35, 72 et passim.

ein Vergleich auf zwei Ebenen ermöglicht, der quantitativen Befragungsdaten mit den Aussagen der interviewten Personen und der Rechts- und Praxislage in Deutschland mit entsprechenden Gerichtsverhältnissen in Frankreich und Großbritannien.

Unter rechtspolitischem Blickwinkel sei schließlich an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Koalitionsvertrag 2016 für Baden-Württemberg die Absicht verdeutlicht hat, die Anerkennungs- und Fortbildungskultur für ehrenamtlich tätige Richter zu stärken.<sup>75</sup> Das spricht für politische Aufmerksamkeit für das Ehrenamt in der Justiz und für ein entsprechendes landes- und justizpolitisches Interesse an Rechtstatsachen zu ehrenamtlichen Richtern.

## **5. Methode und Forschungsorganisation**

Vom 18. Januar bis zum 5. April 2018 wurde im Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. (ZSH) im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Hans-Böckler-Stiftung, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, des Arbeitgeberverbandes Chemie Baden-Württemberg und des Sozialministeriums Baden-Württemberg eine Befragung ehrenamtlicher Richter der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Erhebung war als Mix aus Online- und schriftlicher Befragung konzipiert. Die Befragungsdauer für die Probanden belief sich auf etwa 15 Minuten.

Folgende vordergründige Themenkomplexe sind in die Befragung eingegangen:

- Rekrutierung als ehrenamtlicher Richter,
- Arbeitsweisen von ehrenamtlichen Richtern,
- Einschätzungen zur Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter,
- Mitwirkung in den Gerichtsverfahren,
- allgemeine statistische Angaben zu den Befragten.

Den Fragebogen entwickelte das Projektteam des ZSH in Anlehnung an die MPI-Befragung 1978 und an die international vergleichende Untersuchung zu „Lay judges in labour courts“ 2017.

### **5.1. Die Stichprobe**

In die Stichprobe wurden die ehrenamtlichen Richter der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte von Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt und der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts von Baden-Württemberg und des Sozialgerichts Berlin einbezogen. Für die Untersuchung lagen die Kontaktdaten der ehrenamtlichen Richter den jeweiligen Gerichten vor. Die folgende Übersicht beinhaltet die Anzahl der relevanten Personen:

---

<sup>75</sup> Koalitionsvertrag „Baden-Württemberg gestalten: Verlässlich. Nachhaltig. Innovativ“ vom 9. Mai 2016, S. 75.

**Tabelle 1: Zusammensetzung der Brutto-Stichprobe nach Bundesländern und Gerichtsbarkeit**

	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Berlin</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>Gesamt</b>
Ehrenamtliche Richter an Arbeitsgerichten	3.224		924	<b>4.148</b>
Ehrenamtliche Richter an Sozialgerichten	1.628	710		<b>2.338</b>
<b>Brutto-Stichprobe für die Befragung</b>	<b>4.852</b>	<b>710</b>	<b>924</b>	<b>6.486</b>

Insgesamt standen in den beteiligten Gerichten 6.486 Personen für die Erhebung zur Verfügung.

## 5.2. Ansprache der ehrenamtlichen Richter

Für die Durchführung der Erhebung wurde entsprechend der verfügbaren Kontaktdaten ein auf die jeweiligen Bundesländer angepasstes Vorgehen konzipiert. Dabei wurden die Erfahrungen der beteiligten Gerichtsbarkeiten zur optimalen Ansprache ihrer ehrenamtlichen Richter berücksichtigt. Für die Vollerhebung der jeweiligen Gerichte in den drei Bundesländern erhielten alle ehrenamtlichen Richter in Baden-Württemberg das Anschreiben per E-Mail und in Berlin und Sachsen-Anhalt auf dem Postweg.

Grundsätzlich wurde allen angesprochenen Personen die Möglichkeit zur Teilnahme entweder mittels eines Online-Fragebogens oder eines schriftlichen Fragebogens geboten.

**Tabelle 2: Gewählte Herangehensweise nach Bundesländern**

	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Berlin</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>
Ansprache per E-Mail	X		
Ansprache per postalischem Anschreiben			X
Ansprache per postalischem Anschreiben und mit schriftlichem Fragebogen		X	

Für alle drei Bundesländer wurden gemeinsame Anschreiben der jeweiligen Gerichtsbarkeit und des Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. an die ehrenamtlichen Richter verfasst. Diese beinhalteten folgende Aspekte:

- Projektinhalte, Ziele der Erhebung, Auftraggeber,
- Hinweise auf die Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Anonymität der gemachten Angaben,
- den Zugang zur Online-Befragung sowie das hierfür notwendige Kennwort,
- für Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt den Hinweis auf die Möglichkeit zur schriftlichen Teilnahme mit den Kontaktmöglichkeiten zur Anforderung des Fragebogens,
- Kontaktmöglichkeiten per E-Mail sowie per Telefon für Rückfragen zur Erhebung.

Ziel des Anschreibens war es, den angesprochenen Personen die wesentlichen Projektinformationen zugänglich zu machen. Die Ansprache per E-Mail in Baden-Württemberg ermöglichte durch die Verwendung eines Links einen sehr leichten, direkten Zugang zur Online-Befragung. Das Anschreiben wurde hier als PDF-Datei angehängt. Das postalische Anschreiben für Sachsen-Anhalt enthielt den Link zur Online-Teilnahme und die Beschreibung des Vorgehens bei dem Wunsch der Angesproche-

nen, schriftlich an der Befragung teilzunehmen. Die Postsendungen für Berlin enthielten neben dem Anschreiben (inklusive Link bei gewünschter Online-Teilnahme) den Fragebogen sowie einen bereits adressierten, portofreien Rückumschlag.

Von der Möglichkeit den Fragebogen schriftlich zu beantworten, welche in Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt angeboten wurde, machten auch einige Probanden Gebrauch. In diesen Fällen erhielten die interessierten Personen ebenfalls ein kurzes Anschreiben, den Fragebogen sowie einen adressierten, portofreien Rückumschlag.

### **5.3. Der Zugang zur Befragung**

Der Zugang zur Online-Erhebung wurde über einen allgemeinen Zugangsschlüssel gewährleistet. Über diesen Zugangsschlüssel wurde sichergestellt, dass keine anderen Personen als ehrenamtliche Richter an der Befragung teilnahmen. Aufgrund dieses allgemeinen Zugangsschlüssels konnte allerdings nicht gewährleistet werden, dass jeder Befragte sich nur einmal an der Befragung beteiligte, wobei die Wahrscheinlichkeit einer mehrfachen Teilnahme bei dieser speziellen Zielgruppe, dem Befragungsthema und dem notwendigen Zeitaufwand äußerst gering ist.

Die schriftlichen Fragebögen wurden für Berlin mit dem Anschreiben an alle relevanten Personen verschickt. Die angesprochenen ehrenamtlichen Richter der anderen beiden Bundesländer konnten unter Angabe des Namens, der Postadresse und der Gerichtsbarkeit (Tätigkeit am Arbeits- oder Sozialgericht) direkt beim ZSH einen schriftlichen Fragebogen anfordern.

Mit dem Ausfüllen des Online-Fragebogens bzw. mit der Eingabe der schriftlichen Fragebögen, für die ebenfalls die Online-Maske verwendet wurde, erhielt jeder Fragebogen – sowohl online als auch schriftlich – eine ID, die für die folgende statistische Weiterverarbeitung verwendet wurde. Alle Daten, die im Datensatz enthalten waren und Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichten, wurden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Da die Personen der Ausgangsstichprobe nicht bekannt waren, wurde auf die Vergabe einer Stichprobennummer, die beispielsweise eine gewisse Rücklaufkontrolle ermöglicht hätte, verzichtet.

Für die Befragung der ehrenamtlichen Richter kamen zwei zu großen Teilen identische Fragebögen – differenziert nach Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit – zum Einsatz. Die teilnehmenden Personen mussten entsprechend ihrer Tätigkeit den für Sie zutreffenden Fragebogen der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit auswählen.

### **5.4. Durchführung der Befragung und Befragungsverlauf**

Die ehrenamtlichen Richter wurden zwischen dem 18. Januar und dem 10. Februar 2018 von den Gerichten angeschrieben, über das Forschungsprojekt informiert und zur Teilnahme an der Erhebung eingeladen. Die Versendung eines Erinnerungsschreibens bzw. einer Erinnerungs-E-Mail zur Teilnahme an der Untersuchung wurde in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Während in Baden-Württemberg Erinnerungsschreiben per E-Mail (am 07.03.2018) versendet wurden, wurde in Berlin und in Sachsen-Anhalt aufgrund des postalischen Versands darauf verzichtet. Allerdings haben die Projektbeteiligten Möglichkeiten z.B. im Rahmen stattfindender Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richter während des Erhebungszeitraums genutzt, um Ehrenamtliche für eine Teilnahme an der Studie zu motivieren.

Nach Versendung der Erstanstreben bzw. zu Beginn der Befragung und nach dem Versand der Erinnerungsschreiben war eine hohe Beteiligung zu verzeichnen. Deutlich mehr als die Hälfte aller ehrenamtlichen Richter, die sich an der Befragung beteiligten, nahmen in den ersten sechs Tagen nach dem Erhebungsbeginn/Versand der Anschreiben bzw. E-Mails teil. Etwa einen Monat nach dem Befragungsauftritt hatten bereits drei Viertel der Teilnehmenden den Fragebogen ausgefüllt. Der Versand der Erinnerungsschreiben per E-Mail hatte ebenfalls einen unmittelbaren Effekt auf das Teilnahmeverhalten. Die Möglichkeit, sich einen schriftlichen Fragebogen zusenden zu lassen, nutzten 57 ehrenamtliche Richter.

Die Bereitschaft der ehrenamtlichen Richter zur Teilnahme an der Erhebung kann als sehr hoch eingestuft werden. Im Rahmen der Befragung konnten vom 18. Januar bis zum 4. April 2018 insgesamt (online und schriftlich) 3.851 auswertbare Fragebögen verzeichnet werden. Im Durchschnitt war etwa jede 1,7te angesprochene Person zur Teilnahme an der Erhebung bereit.

Die schriftlichen Fragebögen wurden von wissenschaftlichen Hilfskräften des CATI-Labors des ZSH fortlaufend eingegeben und stichprobenartig auf Fehleingaben überprüft, um die korrekte Eingabe der zurückgesandten Fragebögen sicher zu stellen.

## 5.5. Beteiligung an der Befragung

Die Befragung ehrenamtlicher Richter war als Vollerhebung in den genannten Gerichtsbarkeiten konzipiert. Bei der Bereinigung der Brutto-Stichprobe wurden die Ausfälle berücksichtigt, bei denen eine Erhebung bereits vor Erreichen einer Zielperson verhindert wurde. Gründe dafür können technischer Natur (z. B. Nicht-Zustellbarkeit eines Anschreibens) oder durch die Stichprobe bedingt sein (z. B. Aktualität der Daten).

Bei der hier durchgeführten Erhebung entspricht die Brutto-Stichprobe in Berlin, Sachsen-Anhalt sowie bei den Sozialgerichten in Baden-Württemberg der Netto-Stichprobe. Für die ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg lagen für 36 Personen keine E-Mail-Adressen vor und bei weiteren 120 angeschriebenen Personen konnte die E-Mail nicht zugestellt werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl aller ehrenamtlichen Richter und der letztendlich erfolgreich kontaktierten Personen nach Bundesland und nach Gerichtsbarkeit:

**Tabelle 3: Bereinigung der Brutto-Stichprobe nach Bundesland und nach Gerichtsbarkeit**

	<b>Baden-Württemberg</b>	<b>Berlin</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>Ehrenamtliche an Arbeitsgerichten</b>	<b>Ehrenamtliche an Sozialgerichten</b>
<b>Brutto-Stichprobe für die Befragung</b>	<b>4.852</b>	<b>710</b>	<b>924</b>	<b>4.148</b>	<b>2.338</b>
Keine Zustellung per Post oder E-Mail möglich	-156	0	0	-156	0
<b>Netto-Stichprobe für die Befragung</b>	<b>4.696</b>	<b>710</b>	<b>924</b>	<b>3.992</b>	<b>2.338</b>

Für die Befragung ergibt sich eine Netto-Stichprobe von insgesamt 6.330 Fällen. Die Netto-Stichprobe enthält alle Personen, die per Anschreiben erfolgreich kontaktiert werden konnten.

**Tabelle 4: Zusammensetzung der Netto-Stichprobe nach Bundesländern und Gerichtsbarkeit**

	<b>Baden- Württemberg</b>	<b>Berlin</b>	<b>Sachsen- Anhalt</b>	<b>Gesamt</b>
Ehrenamtliche Richter an Arbeitsgerichten	3.068		924	<b>3.992</b>
Ehrenamtliche Richter an Sozialgerichten	1.628	710		<b>2.338</b>
<b>Netto-Stichprobe für die Befragung</b>	<b>4.696</b>	<b>710</b>	<b>924</b>	<b>6.330</b>

Von den insgesamt 6.330 angesprochenen Personen meldeten sich 2.350 nicht zurück, 193 nahmen zunächst an der Online-Befragung teil, konnten oder wollten die Befragung dann aber nicht fortsetzen. Diese Abbruchquote ist für eine Online-Befragung und bei der vorliegenden Teilnehmerzahl sehr gering. Nach Sichtung der Abbrüche wurde entschieden, 64 dieser Abbrüche – soweit es inhaltlich plausibel war – als auswertbare Fragebögen zu berücksichtigen.

Letztlich wurden während der Befragung 3.851 Fragebögen ausgefüllt, die sich auf die einzelnen Bundesländer und Gerichtsbarkeiten folgendermaßen verteilen:

**Tabelle 5: Beteiligung an der Befragung**

	<b>Baden- Württemberg</b>	<b>Berlin</b>	<b>Sachsen- Anhalt</b>	<b>Ehrenamtliche an Arbeitsgerichten</b>	<b>Ehrenamtliche an Sozialgerichten</b>
<b>Netto-Stichprobe für die Befragung</b>	<b>4.696</b>	<b>710</b>	<b>924</b>	<b>3.992</b>	<b>2.338</b>
Keine Rückmeldung	-1.823	-301	-448	-1.377	-973
Abbrüche	_*	_*	_*	-108	-85
<b>Vollständige Fragebögen</b>	<b>2.873**</b>	<b>409**</b>	<b>476**</b>	<b>2.507</b>	<b>1.280</b>
Für die Auswertung zu berücksichtigende Abbrüche	_*	_*	_*	40	24
<b>Auswertbare Fragebögen</b>	<b>2.873</b>	<b>409</b>	<b>476</b>	<b>2.547</b>	<b>1.304</b>

\* Die Abbrüche können nicht nach Bundesland identifiziert werden, da das Bundesland erst am Ende des Fragebogens erhoben wurde und bei Abbrüchen somit keine Angaben vorliegen. Diese Fälle sind dementsprechend als „Keine Rückmeldung“ enthalten.

\*\* Da nicht bei allen Fragebögen eine Angabe des Bundeslandes getätigt wurde, differiert die Summe der einzelnen Bundesländer von der Summe der Gerichtsbarkeiten insgesamt.

Insgesamt wurde bei der Befragung der ehrenamtlichen Richter eine **Netto-Ausschöpfung von 60,9 Prozent** erreicht. Die Ausschöpfungsquoten sind in der folgenden Übersicht im Einzelnen dargestellt:

**Tabelle 6: Netto-Ausschöpfung nach Bundesländern und Gerichtsbarkeit**

	<b>Baden- Württemberg</b>	<b>Berlin</b>	<b>Sachsen- Anhalt</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Ehrenamtliche an <b>Arbeitsgerichten</b></b>				
<i>Kontaktierte Personen</i>	3.068	-	924	3.992
<i>Vollständige Fragebögen</i>	2.042	(2)**	457	2.507***
<i>Auswertbare Fragebögen</i>	2.042	(2)**	457	<b>2.547*</b>
<b>Netto-Ausschöpfung in Prozent</b>	<b>66,6</b>	-	<b>49,5</b>	<b>63,8</b>
<b>Ehrenamtliche an <b>Sozialgerichten</b></b>				
<i>Kontaktierte Personen</i>	1.628	710	-	2.338
<i>Vollständige Fragebögen</i>	831	407	(19)**	1.280****
<i>Auswertbare Fragebögen</i>	831	407	(19)**	<b>1.304*</b>
<b>Netto-Ausschöpfung in Prozent</b>	<b>51,0</b>	<b>57,3</b>	-	<b>55,8</b>
<b>Netto-Stichprobe für die Befragung</b>				
<i>Kontaktierte Personen</i>	4.696	710	924	<b>6.330</b>
<i>Vollständige Fragebögen</i>	2.873	409	476	<b>3.787</b>
<i>Auswertbare Fragebögen</i>	2.873	409	476	<b>3.851*</b>
<b>Netto-Ausschöpfung in Prozent</b>	<b>61,2</b>	<b>57,6</b>	<b>51,5</b>	<b>60,9</b>

\* Die Gesamtzahl auswertbarer Fragebögen beinhaltet auch die Anzahl der Abbrüche, welche in die Datenauswertung eingegangen sind (vgl. dazu Tabelle 5), die allerdings nicht nach Bundesland differenziert werden können.

\*\* Einige angeschriebene Personen waren sowohl ehrenamtliche Richter in der Arbeits-, als auch in der Sozialgerichtsbarkeit und haben sich aus diesem Grund an beiden Befragungen beteiligt.

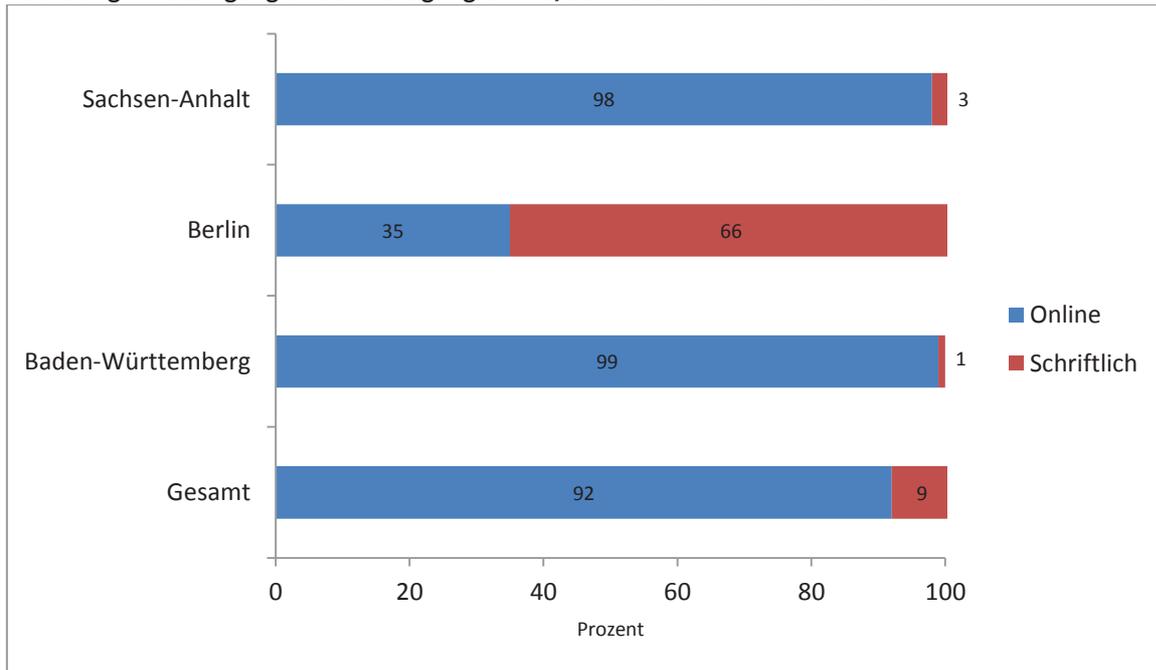
\*\*\* Für die Arbeitsgerichtsbarkeit sind hier 6 Fälle enthalten, in denen keine Angabe zum Bundesland gemacht wurde. Die Fragebögen wurden – soweit inhaltlich plausibel – für die Auswertung berücksichtigt.

\*\*\*\* Für die Sozialgerichtsbarkeit sind hier 23 Fälle enthalten, in denen keine Angabe zum Bundesland gemacht wurde. Die Fragebögen wurden – soweit inhaltlich plausibel – für die Auswertung berücksichtigt.

Die Ausschöpfungsquoten unterstreichen das hohe Engagement der ehrenamtlichen Richter sowie das außerordentliche Interesse am Thema der Erhebung. Das Erhebungsinstrument hat zudem sehr gut funktioniert, was nicht zuletzt an der sehr geringen Abbruchquote von 3,1 Prozent bei der Online-Erhebung abzulesen ist.

Abschließend bleibt hervorzuheben, dass der weitaus größte Teil der Befragten (91,5 Prozent) das Online-Instrument nutzte (Abbildung 1):

**Abbildung 1: Beteiligung an der Befragung Online/Schriftlich nach Bundesländern**



Im Bundesland Berlin, in dem die ehrenamtlichen Richter den Fragebogen in schriftlicher Form per Post erhielten, entschied sich über ein Drittel der Befragten für das Online-Instrument.

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse beziehen sich alle auf die Befragung ehrenamtlicher Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt und der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und Berlin im Jahr 2018.

## 6. Ergebnisse der Befragung

### 6.1. Das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und in Sachsen-Anhalt

#### 6.1.1. Sozialstatistische Grunddaten

Insgesamt stehen 2.547 auswertbare Fragebögen von ehrenamtlichen Richtern aus Arbeits- und Landesarbeitsgerichten zur Verfügung, davon stammen 2.042 aus dem Bundesland Baden-Württemberg, 457 aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt und 2 Fragebögen aus dem Land Berlin<sup>76</sup>. Diese beiden Fälle aus dem Land Berlin wurden bei der Auswertung ausgeschlossen. 46 befragte Personen haben keine Angabe zu dem Bundesland, in dem sie ehrenamtlich eingesetzt sind, gemacht. Diese 46 Fragebögen sind in die Gesamtbetrachtungen eingegangen, können aber bei der Differenzierung nach dem Bundesland nicht berücksichtigt werden.

<sup>76</sup> In Berlin wurde keine Befragung an Arbeits- oder Landesarbeitsgerichten durchgeführt. Dass zwei Personen aus Berlin an der Befragung teilgenommen haben, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Umstand geschuldet, dass diese Ehrenamtlichen zwei Ämter innehaben: in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit und für jede dieser Tätigkeiten einen Fragebogen ausgefüllt haben.

## **Bundesland**

Von den Befragten insgesamt sind 82 Prozent dem Bundesland Baden-Württemberg zugehörig, von denen jeweils die Hälfte Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sind. 18 Prozent der Befragten sind ehrenamtliche Richter aus Sachsen-Anhalt, von denen 46 Prozent den Kreisen der Arbeitnehmer angehören und 54 Prozent den Kreisen der Arbeitgeber. Während in Sachsen-Anhalt der Anteil an ehrenamtlichen Richtern in der ersten Amtsperiode höher ausfällt als in Baden-Württemberg, sind hier eher stärker gewachsene Strukturen mit länger amtierenden Laienrichtern anzutreffen. Insgesamt ist der Frauenanteil unter den ehrenamtlichen Richtern in Sachsen-Anhalt höher als in Baden-Württemberg.

## **Amtsduer**

Eine Amtszeit ehrenamtlicher Richter umfasst 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können sich weitere Amtsperioden anschließen. Insgesamt sind 37 Prozent aller befragten Ehrenamtlichen an Arbeitsgerichten in ihrer ersten Amtsperiode und 29 Prozent in ihrer zweiten Amtsperiode. In der dritten Amtsperiode, also zwischen 10 und 15 Jahren bekleiden 18 Prozent ihr Ehrenamt und jeder Zehnte befindet sich bereits in der vierten Amtszeit. Länger als 20 Jahre sind 7 Prozent der Befragten im Amt.

## **Gericht**

Die große Mehrheit der Befragten (86 Prozent) ist als ehrenamtlicher Richter an einem Arbeitsgericht, d. h. in erster Instanz, tätig. In zweiter Instanz an einem Landesarbeitsgericht wirken 14 Prozent der untersuchten Ehrenamtlichen. Dieses Verhältnis ist unter den Befragten in den beiden involvierten Bundesländern Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt und auch in Bezug auf den Hintergrund (Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter) gleich. Wenig überraschend ist die Tatsache, dass die befragten Ehrenamtlichen an Landesarbeitsgerichten eine deutlich längere Amtsduer und ein höheres Lebensalter aufweisen im Vergleich zu den Ehrenamtlichen in der ersten Instanz, da sie bei ihrer Berufung das dreißigste Lebensjahr vollendet haben müssen und mindestens fünf Jahre bereits als ehrenamtliche Richter tätig gewesen sein sollen.<sup>77</sup> Der Anteil an männlichen Ehrenamtlichen ist an Landesarbeitsgerichten um 5 Prozentpunkte höher als an Arbeitsgerichten, an denen demzufolge der Anteil an Frauen etwas höher ist.

## **Hintergrund**

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ist unter den Befragten recht ausgewogen: 49 Prozent sind Arbeitnehmervertreter und 51 Prozent Arbeitgebervertreter. Arbeitgebervertreter sind etwas häufiger länger im Amt als Arbeitnehmervertreter. Ab einem Lebensalter von 70 Jahren sind als Ehrenamtliche unter den Befragten nur noch Arbeitgebervertreter tätig.<sup>78</sup>

## **Geschlecht**

Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt, dass insgesamt sowohl unter den Arbeitgeber- als auch unter den Arbeitnehmervertretern doppelt so viele Männer (67 Prozent) wie Frauen (33 Prozent) agieren. In Sachsen-Anhalt besteht jedoch ein hochsignifikant stärkerer Anteil von Frauen (51 Pro-

---

<sup>77</sup> § 37 Abs. 1 ArbGG.

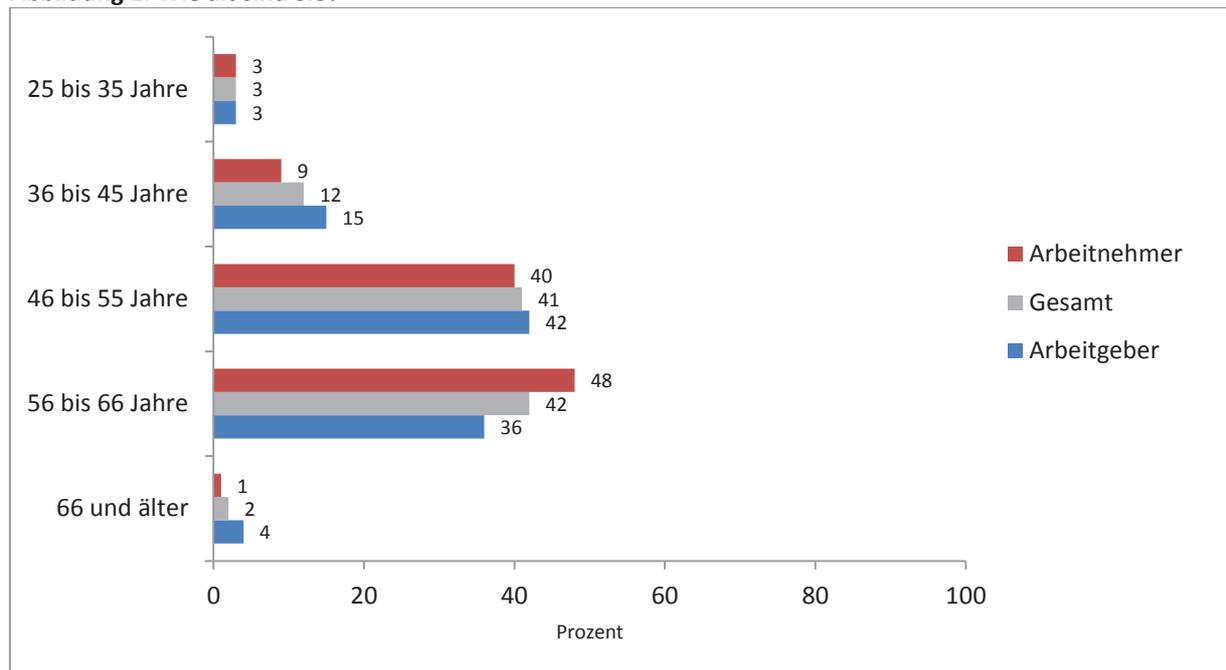
<sup>78</sup> Zu den rechtlichen Grundlagen bereits oben unter 3.

zent) gegenüber Baden-Württemberg (29 Prozent). Außerdem ist ein signifikant höherer Anteil von Frauen in der ersten Amtsperiode (Tätigkeit bis zu 5 Jahre) sichtbar.

### Alter

Ehrenamtliche Richter können erst ab einem Alter von 25 Jahren für die Tätigkeit an einem Arbeitsgericht und ab 30 Jahren für eine Tätigkeit an einem Landesarbeitsgericht berufen werden. Mit 83 Prozent ist der überwiegende Teil der ehrenamtlichen Richter zwischen 46 und 65 Jahre alt. 66 Jahre und älter sind nur sehr wenige ehrenamtliche Richter und hier überwiegend aus Kreisen der Arbeitgebervertreter und männlichen Geschlechts. Ehrenamtliche unter 35 Jahren sind nur vereinzelt in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig. (Vgl. Abbildung 2)

Abbildung 2: Wie alt sind Sie?



### Schulabschluss

Alle Befragten verfügten über einen Schulabschluss. Darunter hat knapp die Hälfte (46 Prozent) die Schule mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) verlassen. Dieser Wert liegt um 17 Prozentpunkte über dem entsprechenden Anteil in der Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in Deutschland für das Jahr 2014<sup>79</sup>.

Jeweils 19 Prozent der Befragten haben die Fachschul- oder Fachhochschulreife erlangt oder die Realschule abgeschlossen. Jeder zehnte Ehrenamtliche besitzt einen Volksschul- bzw. Hauptschulabschluss und 6 Prozent haben die 10. Klasse an einer Polytechnischen Oberschule (DDR) abgeschlossen, was in Sachsen-Anhalt wesentlich häufiger der Fall ist als in Baden-Württemberg. Der Anteil an Arbeitgebervertretern mit Allgemeiner Hochschulreife ist deutlich höher als bei den Arbeitnehmervertretern. Die geschlechtsspezifische Betrachtung weist mehr Frauen mit Allgemeiner Hochschulreife und mehr Männer mit einem Volks- bzw. Hauptschulabschluss auf.

<sup>79</sup> DIPF, Nationaler Bildungsbericht. Bildung in Deutschland 2016, Tabelle B5-3web.

### ***Beruflicher Bildungsabschluss***

Fast alle ehrenamtlichen Richter haben einen beruflichen Bildungsabschluss gemacht. Lediglich 1 Prozent der Befragten hat keinen Berufsabschluss. Knapp ein Drittel (32 Prozent) besitzt einen Hochschul- bzw. Universitätsabschluss und knapp ein Viertel (23 Prozent) einen Fachhochschulabschluss. Eine Lehre oder Facharbeiterausbildung haben 27 Prozent absolviert und 12 Prozent sind Meister oder Techniker. 6 Prozent haben eine Ausbildung an einer Fachschule abgeschlossen. Der Ost-West-Vergleich zeigt insgesamt ein höheres Bildungsabschlussniveau unter den ehrenamtlichen Richtern in Sachsen-Anhalt. Bei der Differenzierung nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern lassen sich ein deutlich höherer Anteil von Arbeitgebern mit einem Fachhochschul- und Universitätsabschluss und doppelt so viele Arbeitnehmervertreter wie Arbeitgebervertreter mit einem Meister oder Technikerabschluss erkennen. Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt folgendes Bild: Frauen haben häufiger einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss als Männer und bei Männern ist ein höherer Anteil an Meistern zu finden.

### ***Stellung im Erwerbsleben***

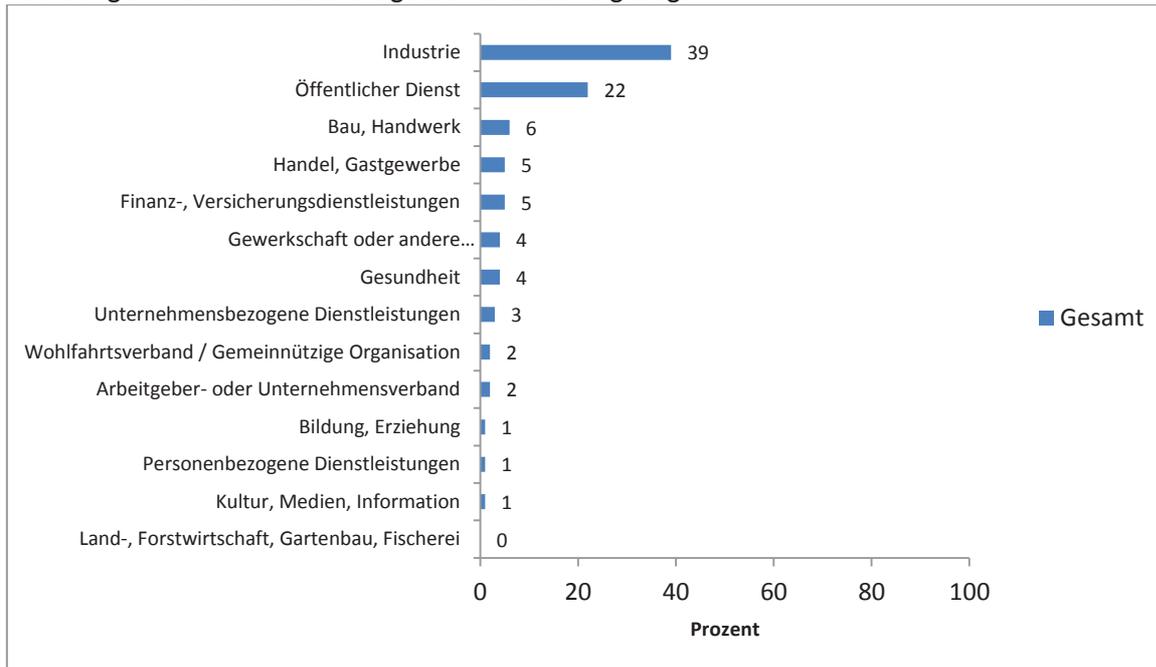
Befragt nach ihrer Stellung im Erwerbsleben zeigt sich folgendes Bild: Knapp die Hälfte der ehrenamtlichen Richter (46 Prozent) sind als Arbeitnehmer angestellt, ein Drittel ist als Personalleiter (21 Prozent) oder als Geschäftsführer (12 Prozent) tätig. 7 Prozent besitzen den Status eines Beamten und 5 Prozent sind selbstständige Unternehmer (die Mehrheit davon mit Beschäftigten). Ein geringer Teil der ehrenamtlichen Richter ist bereits Rentner (3 Prozent) und ganz vereinzelt finden sich unter den Laienrichtern Arbeitslose. 6 Prozent gaben eine andere berufliche Tätigkeit an, z. B. Tätigkeit als Abteilungsleiter, Betriebsratstätigkeit, Mitarbeit in einer Gewerkschaft oder in einem Verband.

Während in Baden-Württemberg mehr ehrenamtliche Richter mit beruflichen Führungspositionen zu verzeichnen sind, arbeiten in Sachsen-Anhalt mehr Beamte ehrenamtlich an den Arbeitsgerichten. Unter den Arbeitgebervertretern finden sich mehr Geschäftsführer und Personalleiter, was nicht überraschend ist. Folgende geschlechtsspezifischen Unterschiede lassen sich bei den befragten Ehrenamtlichen erkennen: doppelt so viele Männer wie Frauen fungieren als Geschäftsführer, Frauen haben dafür häufiger die Position einer Personalleiterin. Unter den Beamten finden sich dreimal so viele Frauen wie Männer, welche häufiger als Selbstständige mit Angestellten auftreten.

### ***Branchen***

Die Verteilung nach Wirtschaftsfeldern zeigt, dass für die im Ehrenamt tätigen Richter aus Arbeitsgerichten die Schwerpunkte der Tätigkeit mit 39 Prozent in der Industrie und mit einem knappen Viertel (22 Prozent) im öffentlichen Dienst liegen. (Vgl. Abbildung 3)

**Abbildung 3: Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig?**



Im Bundesland Baden-Württemberg ist der Anteil der ehrenamtlichen Richter, die im Wirtschaftsfeld der Industrie tätig sind, dreimal so hoch wie es in Sachsen-Anhalt der Fall ist. In Sachsen-Anhalt ist dafür der unter den Laienrichtern im öffentlichen Dienst Beschäftigten dreimal so hoch wie im untersuchten westdeutschen Bundesland. Arbeitnehmervertreter unter den Ehrenamtlichen sind im Vergleich zu Arbeitgebervertretern häufiger in der Industriebranche sowie in der Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmerorganisationen tätig, während Arbeitgebervertreter zu einem größeren Anteil einer verbandlichen Tätigkeit nachgehen. Personen, die ihr Ehrenamt an Arbeitsgerichten schon für einen längeren Zeitraum ausüben, sind häufiger bei Arbeitgeber- oder Unternehmensverbänden sowie bei Gewerkschaften oder anderen Arbeitnehmerorganisationen beschäftigt. Der Blick auf die Geschlechtsspezifik zeigt ein klares Bild: der Anteil von Frauen unter den Laienrichtern ist fast doppelt so hoch wie der Anteil der Männer. Männliche Laienrichter sind dafür in höherem Maße im Baugewerbe und in der Industriebranche vertreten.

### **Mitgliedschaften**

Etwas mehr als ein Drittel der befragten Ehrenamtlichen (34 Prozent) ist aktuell Betriebsrats- oder Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied. Darüber hinaus war fast jeder Fünfte (21 Prozent) in der Vergangenheit bereits einmal im Betriebs- oder Personalrat. Weit mehr als die Hälfte davon (56 Prozent) ist oder war für diese Tätigkeit vom Arbeitgeber freigestellt. Der Anteil der in einem Betriebs- oder Personalrat tätigen Ehrenamtlichen ist in Baden-Württemberg mit 36 Prozent höher als in Sachsen-Anhalt (28 Prozent). Ehrenamtliche Richter in der ersten Amtsperiode sind zu höheren Anteilen aktuell im Betriebs- oder Personalrat tätig, während Ehrenamtliche mit längerer Amtsdauer eher in der Vergangenheit diese Funktion innehatten. Aktuell sind unter den Laienrichtern mehr Männer als Frauen im Betriebs- oder Personalrat tätig, freigestellt für diese Tätigkeit ist ein Viertel mehr Männer als Frauen.

Fast die Hälfte aller ehrenamtlichen Richter ist Mitglied einer Gewerkschaft. Einige wenige befragte Laienrichter sind Mitglied einer sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern

(2 Prozent). Von den Arbeitnehmervertretern sind 93 Prozent Mitglied einer Gewerkschaft. Von den Arbeitgebervertretern sind 77 Prozent Mitglied einer Arbeitgebervereinigung. In Baden-Württemberg sind deutlich mehr Arbeitgebervertreter Mitglied in einem Arbeitgeberverband als in Sachsen-Anhalt. Geschlechtsspezifisch zeigt sich ein höherer Anteil an männlichen Arbeitgebervertretern bezüglich einer Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.

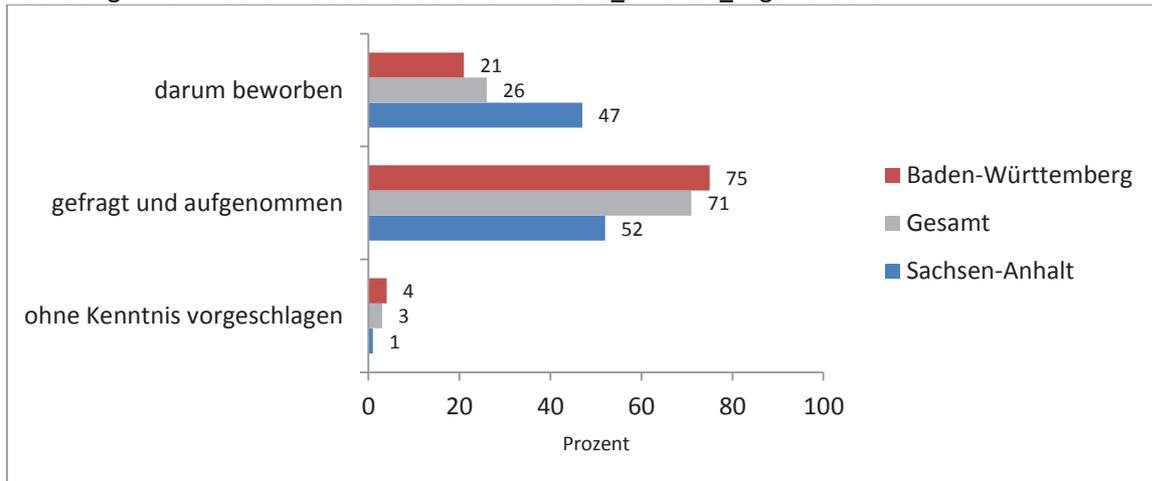
In einer anderen Gerichtsbarkeit sind 6 Prozent der ehrenamtlichen Richter tätig. Mitglied in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sind 4 Prozent. Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber sind fünfmal so häufig noch in einer anderen Gerichtsbarkeit tätig wie Arbeitnehmervertreter. Siebenmal so viele Arbeitgebervertreter – im Gegensatz zu Arbeitnehmervertretern – sind Mitglied in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Differenziert nach Bundesländern betrachtet, sind deutlich mehr ehrenamtliche Richter aus Sachsen-Anhalt auch noch in einer anderen Gerichtsbarkeit tätig als es in Baden-Württemberg der Fall ist,

### **6.1.2. Der Weg ins Amt**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Personen ehrenamtliche Richter werden können. An den befragten Arbeits- und Landesarbeitsgerichten in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt wurden mit knapp drei Vierteln (71 Prozent) die meisten Ehrenamtlichen im Vorfeld zu ihrer Bereitschaft gefragt und mit ihrer Kenntnis in die Vorschlagsliste aufgenommen. Ein Viertel (26 Prozent) hat sich selbst um diese Tätigkeit beworben und wurde daraufhin in die Vorschlagsliste aufgenommen. Nur vereinzelt sind Ehrenamtliche ohne ihre vorherige Kenntnis vorgeschlagen worden (3 Prozent).

Deutliche Unterschiede in Bezug auf die Art und Weise, wie ehrenamtliche Richter in ihr Amt gekommen sind, bestehen zwischen den untersuchten Bundesländern. In Sachsen-Anhalt ist ein hochsignifikant höherer Anteil von Selbstbewerbern zu verzeichnen. Fast die Hälfte aller Ehrenamtlichen (47 Prozent) hat sich in diesem Bundesland selbst um die Aufnahme in die Liste beworben. Im Gegensatz dazu hat in dem westdeutschen Bundesland Baden-Württemberg lediglich etwa jeder Fünfte (21 Prozent) die Initiative selbst ergriffen. Dementsprechend höher ist mit drei Vierteln der Anteil derer, die mit ihrer Kenntnis in die Vorschlagsliste gekommen sind. In Sachsen-Anhalt ist der Anteil der Ehrenamtlichen, die gefragt wurden, bevor sie in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, mit 52 Prozent lediglich 5 Prozentpunkte höher als der Anteil der Selbstbewerber. In beiden Bundesländern ist der Anteil der Personen, die ohne vorherige Kenntnis auf die Vorschlagsliste gekommen sind, sehr gering (Baden-Württemberg: 4 Prozent und Sachsen-Anhalt: knapp 1 Prozent). (Vgl. Abbildung 4)

**Abbildung 4: Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche\_r Richter\_in geworden?**



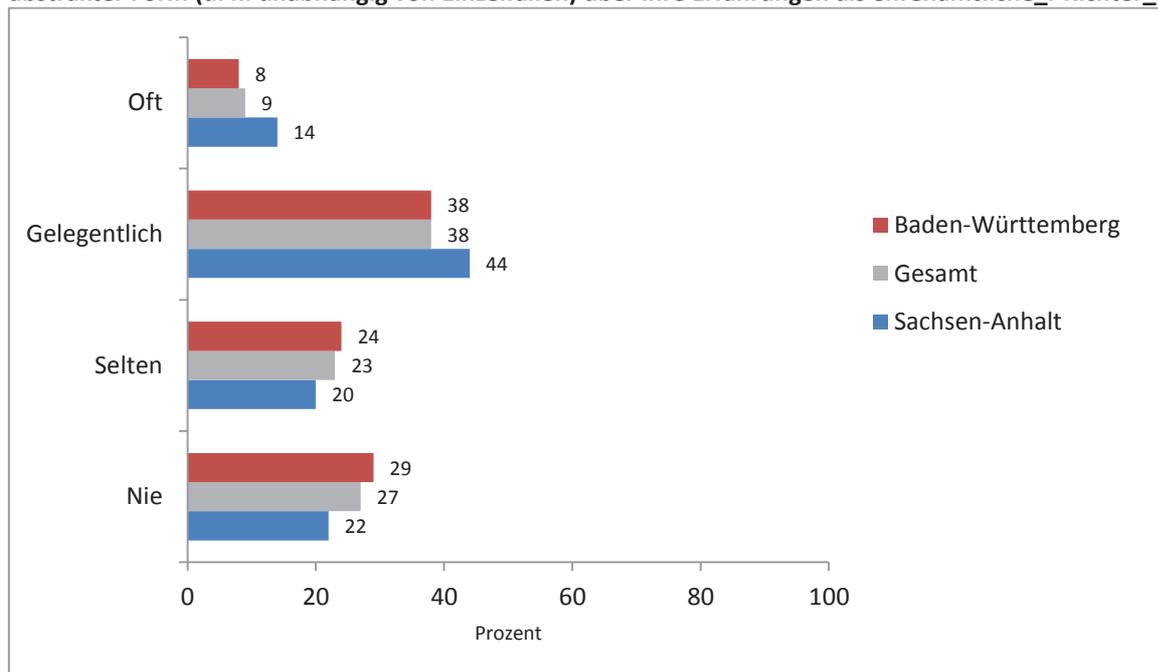
Die differenzierte Betrachtung des Werdegangs nach ihrem Wirken als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter zeigt keine nennenswerten Unterschiede. Hier sind etwa gleiche Anteile der beiden Vertreter Selbstbewerber bzw. mit ihrer Kenntnis durch einen Vorschlag auf die Liste gekommen.

Die Selbstbewerbung wurde zu 49 Prozent von den Personen vorgenommen, die noch in der ersten Amtsperiode tätig sind, während diese Art des Werdegangs von Ehrenamtlichen, die vier oder fünf Amtsperioden durchlaufen haben, nur selten vorkommt. Differenziert nach Alterskategorien betrachtet, sind in der Gruppe der 46- bis 55-Jährigen die meisten Selbstbewerber zu finden, gefolgt von der Gruppe der 56- bis 65-Jährigen. Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt, dass die Selbstbewerbung bei etwas mehr Frauen (29 Prozent) als Männern (24 Prozent) auftritt. Dementsprechend wurden Männern zu 5 Prozentpunkten mehr gefragt, bevor sie in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden.

### ***Berichte an die Organisation***

Die Ehrenamtlichen berichten der Organisation, von der sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, nur gelegentlich, selten oder auch überhaupt nicht über ihre Erfahrungen als ehrenamtliche Richter. Wenn Erfahrungsberichte (in abstrakter Form, d. h. unabhängig von Einzelfällen) gegeben werden, dann häufiger im Bundesland Sachsen-Anhalt und von Ehrenamtlichen mit längerer Amtsdauer. (Vgl. Abbildung 5)

**Abbildung 5: Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche\_r Richter\_in?**



### ***Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern***

Ein Erfahrungsaustausch untereinander findet bei den befragten ehrenamtlichen Richtern noch etwas weniger statt als Erfahrungsberichte an die vorschlagende Institution. In Sachsen-Anhalt kommt es noch eher zu einem Austausch mit anderen Ehrenamtlichen als in Baden-Württemberg. Wenn sich Ehrenamtliche über ihre Erfahrungen bezüglich ihrer Tätigkeit am Arbeitsgericht austauschen, dann ist es deutlich stärker bei den Arbeitnehmervertretern und auch öfter bei Männern der Fall.

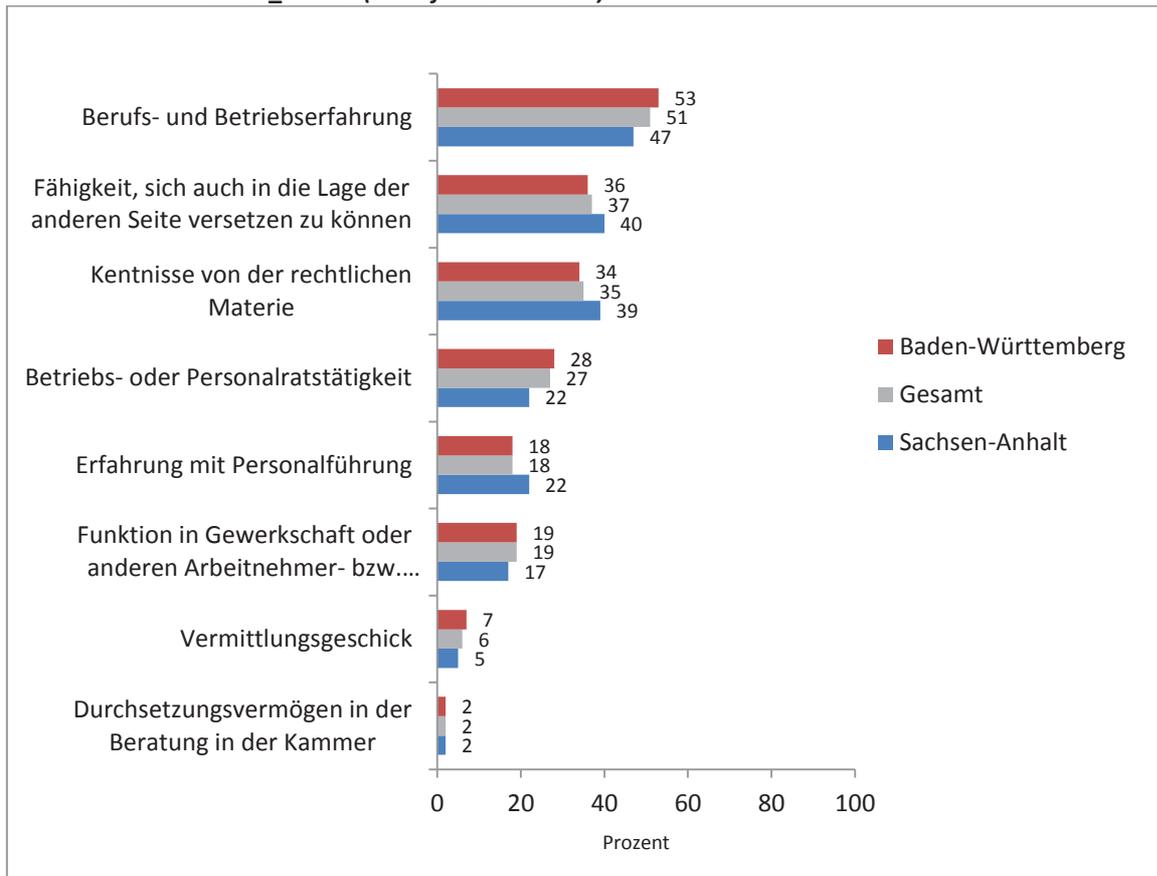
Insgesamt empfinden fast alle Befragten das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin als Bereicherung.

### **6.1.3. Auswahlmerkmale für die Berufung**

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter ausgewählt werden können.

Das mit Abstand am meisten in dieser Untersuchung genannte Kriterium, welches ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung zum ehrenamtlichen Richter sein sollte, ist die Berufs- und Betriebserfahrung. Mehr als die Hälfte (52 Prozent) sieht dies als wichtigstes Auswahlkriterium an. Auch die Fähigkeit, sich in die Lage der anderen Seite versetzen zu können (37 Prozent), und das Vorhandensein von Kenntnissen der rechtlichen Materie (35 Prozent) sind wichtige Kriterien bei der Auswahl zum ehrenamtlichen Richter und werden von weit mehr als einem Drittel angegeben. Ein Viertel der Ehrenamtlichen sieht in der Betriebs- oder Personalratstätigkeit ein wichtiges Auswahlkriterium und etwa jeder Fünfte eine Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervereinigung und die Erfahrung mit Personalführung. Im Gegensatz dazu werden Durchsetzungsvermögen in der Beratung in der Kammer und Vermittlungsgeschick als weniger wichtige Kriterien angesehen. (Vgl. Abbildung 6)

**Abbildung 6: Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen? (Mehrfachantworten)**



Während die Auswahlkriterien Berufs- und Betriebserfahrung, eine Betriebsrats- oder Personalratstätigkeit sowie die Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervereinigung eine höhere Bedeutung in Baden-Württemberg haben, messen Ehrenamtliche aus Sachsen-Anhalt den empathischen Fähigkeiten, Kenntnissen von der rechtlichen Materie und der Erfahrung mit Personalführung mehr Bedeutung bei. (Vgl. Abbildung 6)

Der differenzierte Blick auf den Hintergrund der Ehrenamtlichen als Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter zeigt deutliche Unterschiede bei den Präferenzen der Auswahlkriterien. So geben 49 Prozent der Arbeitnehmervertreter eine Betriebsrats- oder Personalratstätigkeit als wichtiges Auswahlkriterium an. 34 Prozent der Arbeitnehmervertreter sehen eine Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervereinigung als wichtig an, um ehrenamtlicher Richter zu werden. Arbeitgebervertreter setzen die Schwerpunkte bei der Auswahl zur Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter anders: hier zählen die Erfahrung mit Personalführung (33 Prozent der Arbeitgebervertreter) und Vermittlungsgeschick (fast doppelt so stark bejaht von Arbeitgebervertretern als von Arbeitnehmervertretern). Wesentlich stärker von den Arbeitgebervertretern als von den Arbeitnehmervertretern werden Kenntnisse von der rechtlichen Materie, Empathiefähigkeit und Berufs- und Betriebserfahrungen als Auswahlkriterium benannt.

Ehrenamtliche in ihrer ersten Amtsperiode betonen etwas stärker die Wichtigkeit von empathischen Fähigkeiten, von Berufs- und Betriebserfahrung und von Erfahrung mit der Personalführung bei der Auswahl von ehrenamtlichen Richtern als die länger amtierenden Ehrenamtlichen.

Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen sich bei den Auswahlkriterien insofern, als dass Männer stärker die Funktion in einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung, die Tätigkeit im Betriebs- bzw. Personalrat sowie Vermittlungsgeschick angeben, während Frauen stärker Kenntnisse der rechtlichen Materie sowie Berufs- und Betriebserfahrung in den Vordergrund stellen.

Vereinzelt wurden folgende weitere Kriterien aufgeführt, die ebenfalls Berücksichtigung bei der Auswahl von ehrenamtlichen Richtern finden sollten:

- Demokratisches Rechtsempfinden,
- gesunder Menschenverstand,
- Interesse am Tätigkeitsfeld und Seriosität,
- Lebenserfahrung und Allgemeinbildung
- Gerechtigkeitsempfinden,
- analytisches Denkvermögen.

### ***Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern als Vorteil***

Fast alle Befragten sehen die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern am arbeitsgerichtlichen Verfahren für die Parteien als Vorteil oder als großen Vorteil an. Ein großer Vorteil in der ehrenamtlichen Richtertätigkeit wird deutlich häufiger in Baden-Württemberg als in Sachsen-Anhalt gesehen. Einen großen Vorteil in ihrer Mitwirkung sehen auch mehr Arbeitnehmer als Arbeitgeber, eher langjährig amtierende Ehrenamtliche und mehr Männer als Frauen. Lediglich 6 Prozent insgesamt gehen davon aus, dass ihre Beteiligung ohne besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien ist. Fast keiner sieht einen Nachteil in der Mitwirkung von Laien am arbeitsgerichtlichen Verfahren oder ist der Meinung, dass die Beteiligung von Ehrenamtlichen am Verfahren abgeschafft werden sollte.

Wird die Beteiligung von Ehrenamtlichen am arbeitsgerichtlichen Verfahren als Vorteil angesehen, dann gibt es mehrere Gründe dafür, welche in der Häufigkeit der Nennungen nachfolgend aufgeführt sind<sup>80</sup>:

- Ehrenamtliche Richter bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren ein. (96 Prozent)
- Die ehrenamtlichen Richter bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein. (61 Prozent)
- Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken. (22 Prozent)
- Die Entscheidungen werden objektiver. (19 Prozent)
- Die Interessen der Arbeitnehmer können in der Beratung vertreten werden. (15 Prozent)
- Die Bereitschaft der Parteien, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt. (13 Prozent)
- Die Interessen der Arbeitgeber können in der Beratung vertreten werden. (9 Prozent)
- Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich. (9 Prozent)

---

<sup>80</sup> Die Befragten wurden gebeten, aus der Liste aller Gründe mindestens einen und höchsten drei Gründe anzugeben.

Während in Sachsen-Anhalt die Objektivität von Entscheidungen, die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer und auch die der Arbeitgeber durch die Mitwirkung von Ehrenamtlichen stärker betont werden, sind in Baden-Württemberg die Stärkung der Bereitschaft zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits und das Einbringen des gesunden Menschenverstands von größerer Bedeutung.

Die befragten Arbeitnehmervertreter nennen – im Gegensatz zu den Arbeitgebervertretern – häufiger als Vorteil für die Mitwirkung von Laien das Einbringen des gesunden Menschenverstands und die Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer. Die Arbeitgebervertreter hingegen stellen die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber und Stärkung der Bereitschaft zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits in den Vordergrund.

Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt, dass Männer eher den Vorteil der Mitwirkung von Laien am gerichtlichen Verfahren in der Objektivität der Entscheidungen, der Stärkung der Bereitschaft zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits und in dem höheren Vertrauen der Parteien in die Richtigkeit der Entscheidung sehen, während Frauen die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber häufiger anführen als Männer.

### ***Nutzen der ehrenamtlichen Tätigkeit am Arbeitsgericht***

Viele Erfahrungen, die ehrenamtliche Richter in Verhandlungen gewinnen können, sind ihnen auch für ihre Tätigkeit außerhalb des Gerichts von Nutzen.

So wird angegeben, dass für folgende Tätigkeiten ein Nutzen aus der Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren gezogen werden kann (nach Anzahl der Nennungen):

- Nützlichkeit für die berufliche Tätigkeit (92 Prozent),
- Nützlichkeit für die Tätigkeit in der Personalführung (70 Prozent),
- Nützlichkeit für die Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat (54 Prozent),
- Nützlichkeit für die gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit (50 Prozent).

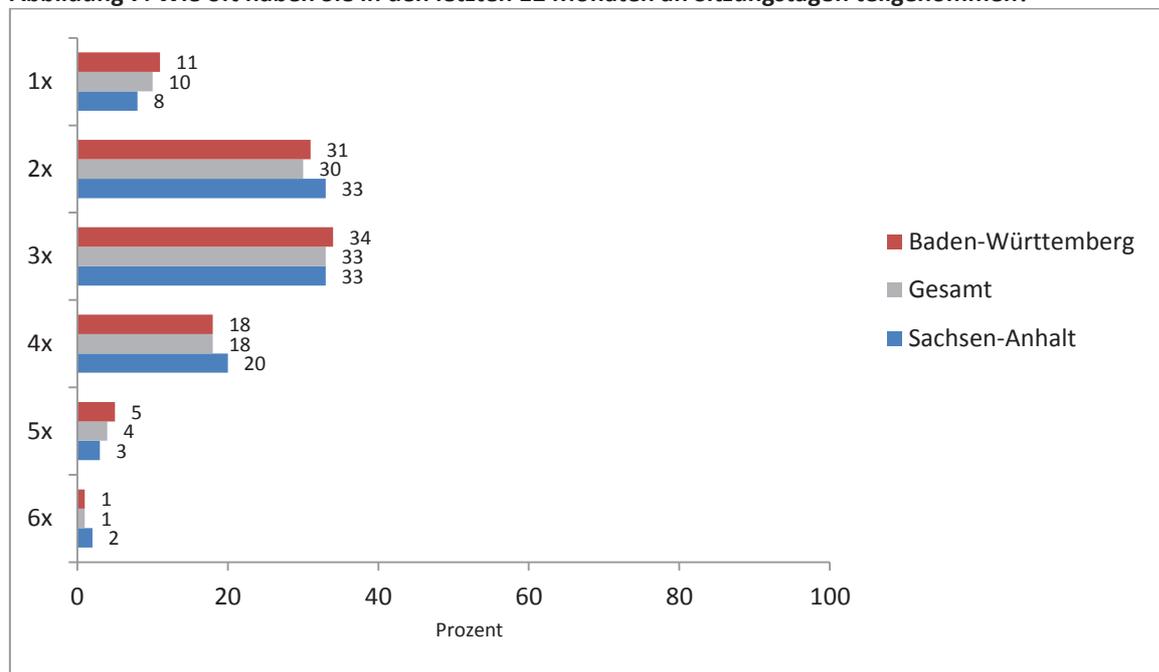
In Sachsen-Anhalt werden die nützlichen Erfahrungen aus dem Gerichtsverfahren wesentlich stärker für die gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit sowie für die Betriebs- oder Personalratstätigkeit betont als es in Baden-Württemberg der Fall ist. Arbeitgebervertreter sehen einen wesentlich höheren Nutzen für ihre berufliche Tätigkeit und für ihre Tätigkeit in der Personalführung, während Arbeitnehmervertreter stärker den Nutzen für die gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit sowie für die Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat konstatieren. Ehrenamtliche in ihrer ersten Amtsperiode sprechen häufiger als andere Personen die nützlichen Erfahrungen aus ihrer gerichtlichen Mitwirkung für ihre Betriebsrats- oder Personalratstätigkeit an. Ehrenamtliche Richter mit längerer Amtsdauer betonen den Nutzen des Ehrenamts für Ihre Tätigkeit in der Personalführung. Im Unterschied zu Frauen bejahen mehr Männer den Nutzen ihres Ehrenamtes für die gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit sowie für die Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat.

#### **6.1.4. Geschäftsverteilung und Einsatzhäufigkeit**

Durchschnittlich haben die Befragten dreimal in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen. Jeweils etwa ein Drittel der befragten Ehrenamtlichen hat im letzten Jahr zwei bzw. dreimal an Sitzungstagen teilgenommen. Jeder zehnte Ehrenamtliche hat einen Sitzungstag im Jahr, mehr als fünf Sitzungstage jährlich werden nur ganz vereinzelt angegeben. Nennenswerte Unter-

schiede zwischen den Bundesländern bzw. zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und zwischen den Geschlechtern zeigen sich nicht. (Vgl. Abbildung 7)

**Abbildung 7: Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen?**



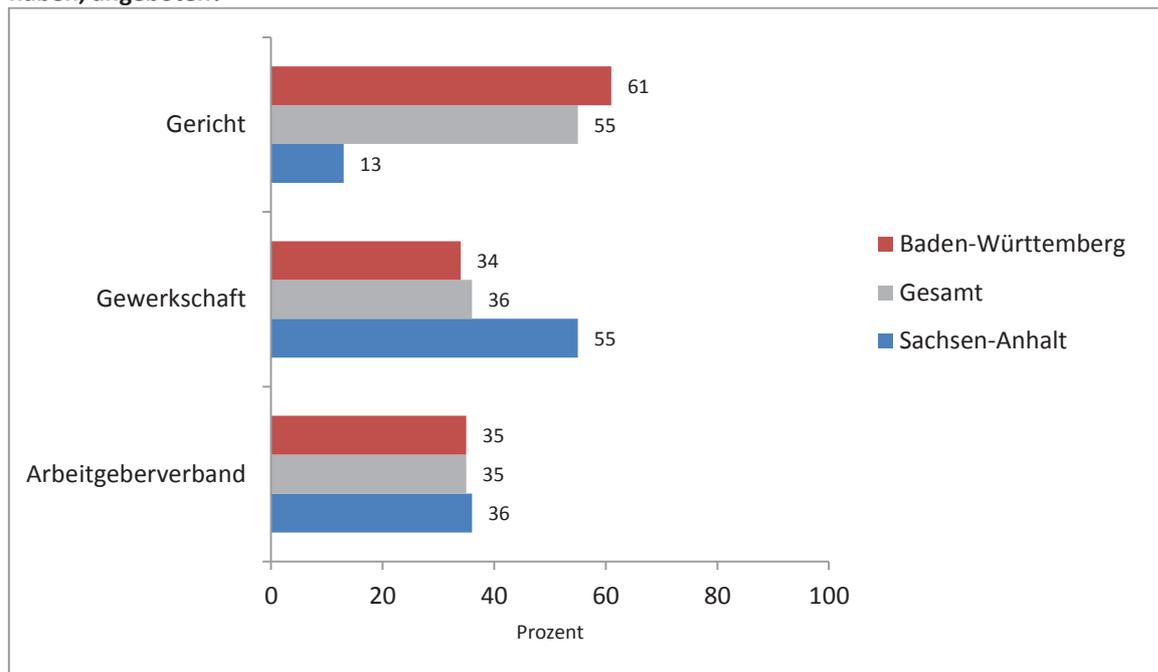
### **Schulung ehrenamtlicher Richter**

Die Einführung in bzw. Schulung für das Amt des ehrenamtlichen Richters wird an den Gerichten unterschiedlich gehandhabt. So geben 59 Prozent der Befragten an, schon einmal an einer Schulung für ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit teilgenommen zu haben. In Baden-Württemberg haben mehr als doppelt so viele Ehrenamtliche an einer Schulung teilgenommen als in Sachsen-Anhalt. Auch geben deutlich mehr Arbeitnehmervertreter an, eine Schulung erhalten zu haben als Arbeitgebervertreter. Erwartungsgemäß steigt bei längerer Amtsdauer der Anteil der Ehrenamtlichen, die eine Schulung oder mehrere Schulungen besucht haben. Eine höhere Schulungsaktivität zeigen Männer an im Unterschied zu weiblichen Ehrenamtlichen.

Von denen, die eine Schulung oder auch mehrere Schulungen besucht haben, hat mehr als die Hälfte (55 Prozent) an einer vom Gericht organisierten Veranstaltung und jeweils ein reichliches Drittel an einer von der Gewerkschaft (36 Prozent) oder vom Arbeitgeberverband (35 Prozent) angebotenen Schulung teilgenommen. Andere Anbieter von Schulungen wurden nur vereinzelt genannt (z. B. der Deutsche Arbeitsgerichtsverband, Fortbildungsinstitute, Universitäten, Ministerien, Innungen, Stiftungen, Banken, Rechtsanwälte).

In Baden-Württemberg ist das Gericht als Ort der Schulungsveranstaltung fast fünfmal häufiger angeführt als in Sachsen-Anhalt, während in Sachsen-Anhalt diejenigen, die eine Schulung besucht haben, meist bei einer gewerkschaftlichen Schulung waren. Arbeitnehmervertreter besuchen elfmal häufiger von der Gewerkschaft angebotene Schulungen als Arbeitgebervertreter. Angebote des Arbeitgeberverbandes werden von mehr Männern als Frauen wahrgenommen. (Vgl. Abbildung 8)

**Abbildung 8: Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?**



### ***Geschäftsverteilung***

Die Geschäftsverteilung im Gericht hinsichtlich der Kammerzuordnung für die Sitzungen der ehrenamtlichen Richter kann auf verschiedene Art und Weise organisiert sein. Mehr als zwei Drittel der ehrenamtlichen Richter an den untersuchten Arbeitsgerichten (68 Prozent) geben eine feste Kammerzugehörigkeit mit demselben Vorsitzenden Richter bei jeder Sitzung an. Bei einem knappen Drittel (32 Prozent) wechselt die Kammerzugehörigkeit und auch der oder die Vorsitzende von Sitzung zu Sitzung.

Differenziert nach Bundesländern lässt sich feststellen, dass es in Baden-Württemberg wesentlich mehr feste Kammerzugehörigkeiten gibt, während in Sachsen-Anhalt die wechselnde Kammerzugehörigkeit vorherrschend ist.

### ***Information über die zur Verhandlung anstehenden Fälle***

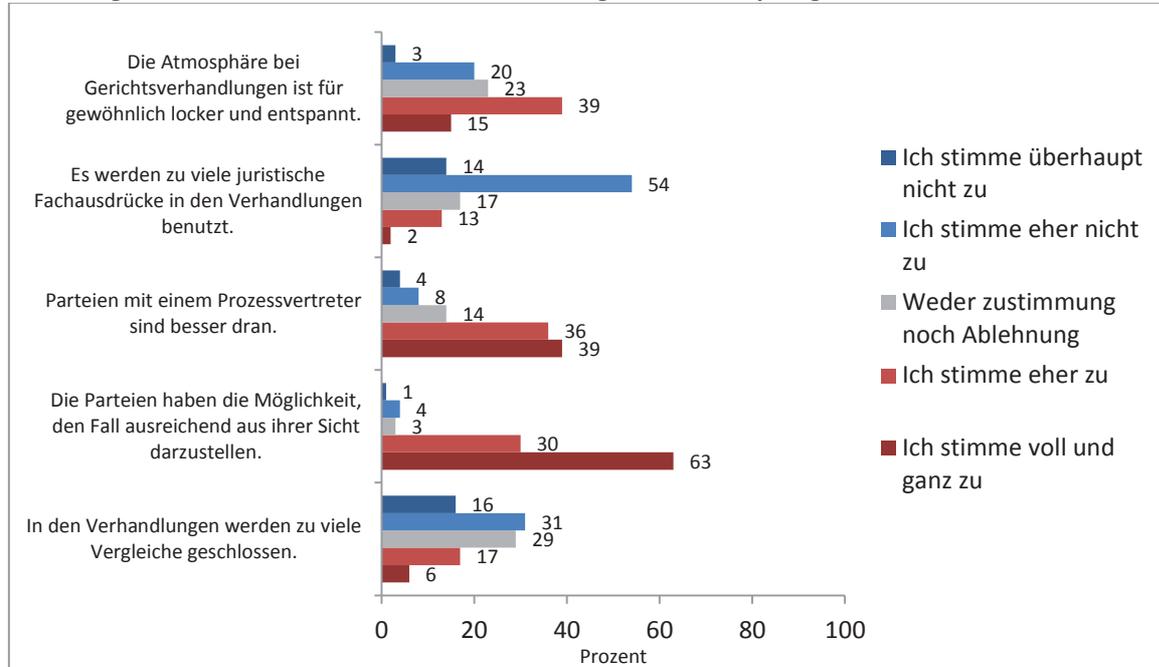
Die Information über die zur Verhandlung anstehenden Fälle erfolgt für die ganz überwiegende Mehrheit (91 Prozent) durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung. Ein Drittel der Ehrenamtlichen studiert die Akten am Sitzungstag vor der Verhandlung. Ein Aktenstudium vor dem Sitzungstag (15 Prozent) oder eine Information durch den Vorsitzenden während der Verhandlung kommen verhältnismäßig selten vor und nur ganz vereinzelt werden ehrenamtliche Richter allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter informiert. Ein Aktenstudium vor dem Sitzungstag kommt etwas häufiger in Sachsen-Anhalt vor als es in Baden-Württemberg der Fall ist. Außerdem ist das Aktenstudium vor dem Sitzungstag eine gängige Praxis an Landesarbeitsgerichten, weshalb ehrenamtliche Richter, die in Landesarbeitsgerichten tätig sind, in wesentlich höherem Maße diesen Informationsweg benennen als es bei Laienrichtern an Arbeitsgerichten der Fall ist. Ein Aktenstudium vor der Verhandlung wird eher von Arbeitnehmervertretern als von Arbeitgebervertretern durchgeführt. Eine hochgradig signifikante Zunahme des Aktenstudiums vor dem Sitzungstag lässt sich mit steigender Dauer der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter erkennen. Das vorbereiten-

de Aktenstudium sowohl vor dem als auch am Sitzungstag wird von Männern mehr als von Frauen in Anspruch genommen.

### 6.1.5. Kommunikation und Interaktion in der Verhandlung und Beratung

Mit Hilfe einer 5-er Skala von „stimme voll und ganz zu“ bis „stimme überhaupt nicht zu“ sollten verschiedene Aussagen von den Befragten bewertet werden. (Vgl. Abbildung 9)

**Abbildung 9: Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen!**



Der Aussage, dass die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen für gewöhnlich locker und entspannt ist, stimmt mehr als die Hälfte (54 Prozent) voll und ganz oder eher zu. Reichlich zwei Drittel (68 Prozent) sind der Meinung, dass nicht zu viele Fachausdrücke in den Verhandlungen benutzt werden, was auf eine gute Verständlichkeit der Inhalte in den Verhandlungen hinweist. Der Behauptung, dass Parteien mit einem Prozessvertreter besser dran sind, stimmen mehr als drei Viertel (75 Prozent) der befragten ehrenamtlichen Richter zu. Noch wesentlich positiver mit 93 Prozent Zustimmung wird die Möglichkeit der Parteien beurteilt, den Fall während der Verhandlung ausreichend aus der jeweiligen Sicht darzustellen. Die Häufigkeit von Vergleichen während der Verhandlung wird eher verhalten von den Befragten beurteilt. 29 Prozent können der Behauptung, dass zu viele Vergleiche geschlossen werden, weder Zustimmung noch Ablehnung entgegenbringen. Knapp ein Drittel (31 Prozent) stimmt dieser Aussage eher nicht zu. (Vgl. Abbildung 9)

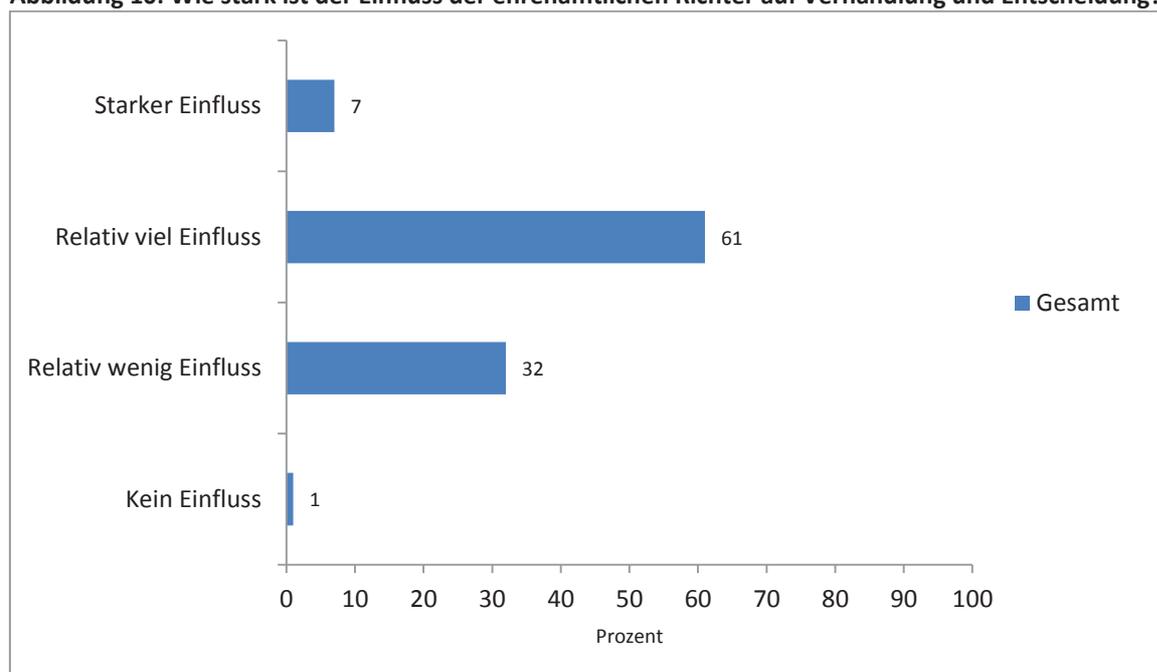
Im Ost-West-Vergleich der beiden Bundesländer zeigt sich, dass es eine deutlich stärkere Zustimmung für die Aussage, dass Parteien mit Prozessvertretern besser dran sind, in Baden-Württemberg gibt, während in Sachsen-Anhalt diese Behauptung in höherem Maße abgelehnt wird. Dieser Aussage stimmen auch mehr Arbeitnehmervertreter voll und ganz zu als Arbeitgebervertreter. Außerdem empfinden mehr Arbeitnehmer- als Arbeitgebervertreter, dass die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen für gewöhnlich locker und entspannt ist. Von der geringen Anzahl der Ehrenamtlichen, die sich in Verhandlungen mit zu vielen juristischen Fachausdrücken konfrontiert sehen, sind es eher die Arbeitnehmervertreter. Ehrenamtliche Richter in ihren Anfangsjahren der Tätigkeit sehen die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen als weniger locker und entspannt als Personen mit längerer Amts-

dauer, was vielleicht auf einen „Anfangsschock“ der Neulinge zurückgeführt werden kann. Auch sind es die ehrenamtlichen Richter in der Anfangszeit, die es als Vorteil ansehen, wenn Parteien einen Prozessvertreter haben, was aber als eine nachvollziehbare Unsicherheit für die Anfangsphase von Ehrenamtlichen angesehen werden kann. Diese Unsicherheit am Anfang kommt auch zum Ausdruck, wenn Ehrenamtliche mit einer erst geringen Amtsdauer stärker als amtserfahrene Personen nicht zustimmen, dass die Parteien die Möglichkeit haben, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen. Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt, dass zu viele juristische Fachausdrücke in den Verhandlungen weniger ein Problem für Frauen als für Männer ist und dass Männer eher der Aussage, dass Parteien mit einem Prozessvertreter sind besser dran sind, (voll und ganz) zustimmen.

### 6.1.6. Einflüsse auf Verfahrensabläufe und Entscheidungen

Der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung wird von den Befragten mehrheitlich als positiv angesehen. So sind mehr als zwei Drittel (68 Prozent) der Ehrenamtlichen überzeugt, dass sie einen starken Einfluss (7 Prozent) oder relativ viel Einfluss (61 Prozent) auf den Ausgang von Gerichtsverhandlungen haben. Knapp ein Drittel (32 Prozent) sieht den Einfluss auf die Verhandlung und Entscheidung als relativ gering an. Nur ganz vereinzelt wird bei Ehrenamtlichen gar kein Einfluss auf Gerichtsverhandlungen gesehen. (Vgl. Abbildung 10)

**Abbildung 10: Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?**



Eine optimistische Wahrnehmung ihrer Mitwirkung bzw. ihres Einflusses auf den Gerichtsprozess haben vor allem Ehrenamtliche in Baden-Württemberg und Arbeitnehmervertreter. Ehrenamtliche mit geringerer Amtsdauer sehen ihren Einfluss noch verhalten bis skeptisch an und nicht in dem Maße positiv wie langjährige Amtsinhaber.

### ***Verhalten des Vorsitzenden gegenüber den Ehrenamtlichen in der Verhandlung***

Auch wenn Laienrichter und Berufsrichter gleiches Stimmrecht im gerichtlichen Entscheidungsprozess haben, so haben die Berufsrichter in der Gerichtsverhandlung den Vorsitz und leiten die Verhandlung. Das Verhalten des Vorsitzenden gegenüber den Ehrenamtlichen in der Verhandlung wird insoweit von den meisten Befragten positiv eingeschätzt. So äußert weit mehr als die Hälfte (54 Pro-

zent) der befragten Ehrenamtlichen, dass die Berufsrichter eine Beteiligung der ehrenamtlichen Richter gern sehen, die Initiative dazu aber den Ehrenamtlichen überlassen. Ein reichliches Drittel (36 Prozent) fühlt sich durch den Vorsitzenden ermutigt, aktiv an der Verhandlung teilzunehmen. Lediglich 8 Prozent schätzen die Berufsrichter so ein, dass eine Beteiligung von Laienrichtern zwar nicht so gern gesehen wird, aber ihre Mitwirkung auch nicht erschwert wird. Nur sehr wenige Befragte sehen – bedingt durch den Berufsrichter – keinen Raum für Fragen und Erwägungen in der Verhandlung.

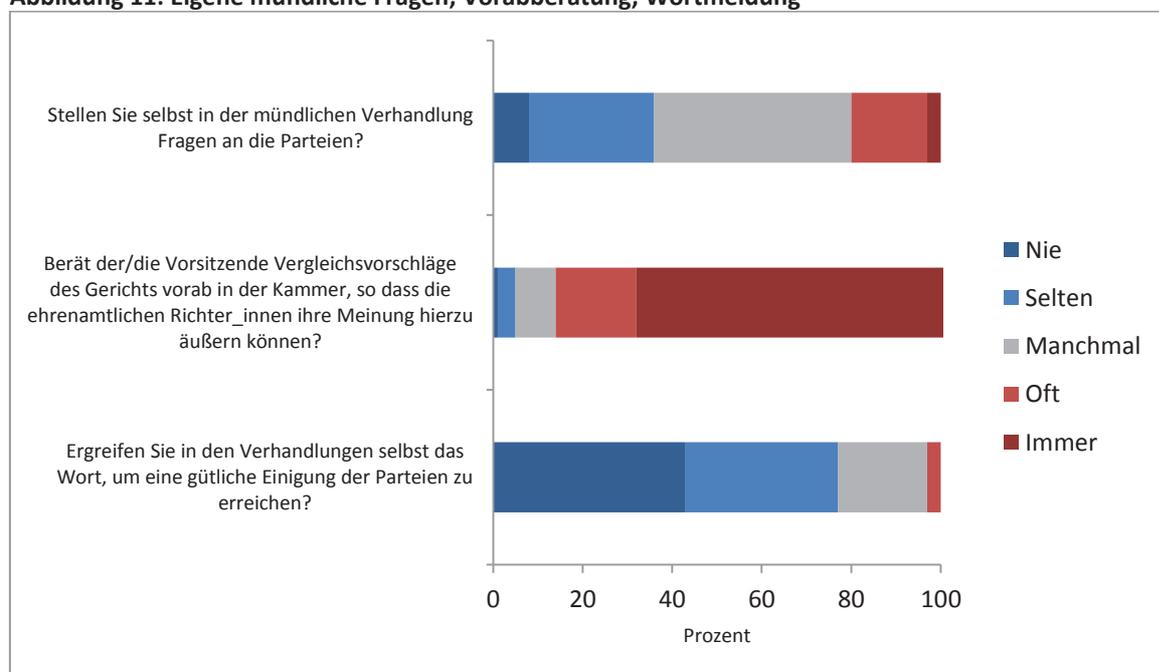
Im Ost-West-Vergleich wird deutlich, dass es ein stärkeres Maß an Ermutigung zur aktiven Teilnahme an der Verhandlung in Baden-Württemberg gibt. Mehr Arbeitnehmer- als Arbeitgebervertreter sehen sich durch den Vorsitzenden Richter ermutigt, aktiv an der Verhandlung teilzunehmen, während mehr Arbeitgebervertreter den Berufsrichter so einschätzen, dass er eine Beteiligung gern sieht, die Initiative dazu aber den Ehrenamtlichen selbst überlässt.

### 6.1.7. Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Verhandlung

Ehrenamtliche Richter können während der Verhandlung selbst Fragen an die Parteien stellen, dazu bedarf es jedoch des Einverständnisses des Berufsrichters. Das scheint jedoch keine Hürde zu sein, denn – wie im vorigen Kapitel beschrieben – stehen 90 Prozent der Berufsrichter einer Beteiligung der Ehrenamtlichen an der Verhandlung aus der Sicht der ehrenamtlichen Richter aufgeschlossen gegenüber.

Das häufige Stellen von Fragen während der Verhandlung („oft“ oder „immer“) nimmt etwa jeder fünfte Ehrenamtliche in Anspruch (19 Prozent), während 44 Prozent der Laienrichter manchmal Fragen an die Parteien äußern. Weit mehr als ein Drittel (37 Prozent) stellen selbst in der mündlichen Verhandlung selten oder nie Fragen an die Parteien. (Vgl. Abbildung 11)

**Abbildung 11: Eigene mündliche Fragen; Vorabberaterung; Wortmeldung**



Von dem Recht auf eigene Fragen wird deutlich stärker in Baden-Württemberg Gebrauch gemacht, die Ehrenamtlichen in Sachsen-Anhalt zeigen sich diesbezüglich verhaltener. Die Amtsdauer von Ehrenamtlichen hat einen hochsignifikanten Einfluss auf das Frageverhalten, was nicht überrascht: je länger Ehrenamtliche als Richter tätig sind, desto „fragefreudiger“ treten sie in Erscheinung, was

wohl auf mehr Erfahrung und Selbstsicherheit im Amt zurückgeführt werden kann. Geschlechtsspezifisch wird ein häufigeres Frageverhalten bei Männern sichtbar.

In der Mehrheit der Fälle (87 Prozent) berät der oder die Vorsitzende Vergleichsvorschläge des Gerichts vorab in der Kammer, so dass die ehrenamtlichen Richter ihre Meinung hierzu äußern können. Etwa jeder elfte Befragte (9 Prozent) erlebt nur manchmal die Beratung der Vergleichsvorschläge in der Kammer und kann seine Meinung äußern, 4 Prozent haben diese Gelegenheit selten oder überhaupt nicht. (Vgl. Abbildung 11)

Deutliche Unterschiede werden im Vergleich der beiden Bundesländer sichtbar: Während in Baden-Württemberg fast doppelt so häufig wie in Sachsen-Anhalt angegeben wird, dass immer eine Vorberatung von Vergleichen in der Kammer stattfindet, ist dies in Sachsen-Anhalt häufiger nur manchmal der Fall.

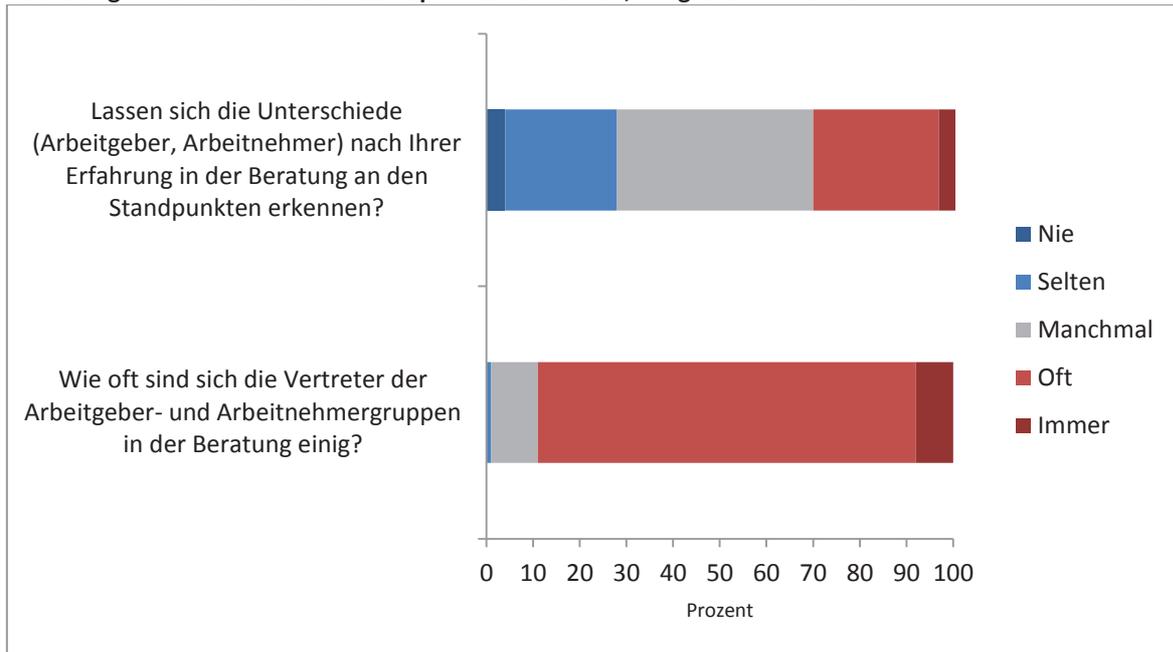
Die Ehrenamtlichen sehen es zu einem großen Teil nicht als ihre Aufgabe an, in den Verhandlungen selbst das Wort zu ergreifen, um eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. So kommt eine solche Initiative bei mehr als drei Vierteln (77 Prozent) selten oder nie vor. Jeder fünfte Ehrenamtliche ergreift manchmal das Wort zur gütlichen Einigung in einer Verhandlung. (Vgl. Abbildung 11)

Dass Ehrenamtliche nie das Wort in Verhandlungen für eine gütliche Einigung ergreifen, kommt in Sachsen-Anhalt doppelt so häufig vor wie in Baden-Württemberg. Interessant, aber auch logisch erscheint an dieser Stelle der Einfluss der Amtsdauer auf die Wortergreifung: während Ehrenamtliche am Beginn ihrer Amtszeit nie das Wort selbst ergreifen, nimmt diese Aktivität mit steigender Amtsdauer zu. Hier zeigt sich ein deutlicher Hinweis auf wachsende Routine im Laienamt.

#### **6.1.8. Interessenbindung und Unparteilichkeit**

Für das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber die Besetzung mit Personen aus unterschiedlichen Gruppen, Berufs- und Tätigkeitskreisen angeordnet: Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Unterschiede lassen sich nach Ansicht von 30 Prozent der Ehrenamtlichen immer oder oft in der Beratung an den Standpunkten erkennen. Ein reichliches Viertel (28 Prozent) geht davon aus, dass die Unterschiede selten oder nie erkennbar sind und 42 Prozent stufen die Unterschiede als manchmal erkennbar ein. (Vgl. Abbildung 12)

**Abbildung 12: Unterschiede an Standpunkten erkennen; Einigkeit AN und AG**



Ost-West-Unterschiede bezüglich der Interessenbindung sind kaum erkennbar. Arbeitgebervertreter jedoch bejahen stärker die Erkennbarkeit von gruppenbezogenen Standpunkten in der Beratung.

89 Prozent gaben an, dass sich die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe in der Beratung fast immer oder oft einig sind. Jeder zehnte Befragte erlebt nur manchmal eine Einigkeit von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern. Uneinigkeit kommt selten bis nie vor. (Vgl. Abbildung 12)

Im Bundesland Baden-Württemberg sind sich Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter noch etwas öfter in der Beratung einig als in Sachsen-Anhalt. Ehrenamtliche in der ersten Amtsperiode geben häufiger als erfahrene Amtsinhaber an, dass in der Beratung selten Einigkeit herrscht. Außerdem wird der Tatsache der Einigkeit von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern etwas häufiger von Männern als von Frauen zugestimmt.

### 6.1.9. Reformbedarf

Während knapp zwei Dritteln (63 Prozent) der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das Amt oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters nicht verbesserungsbedürftig erscheint, sehen 37 Prozent Reformbedarf. So werden von den Ehrenamtlichen, die Verbesserungsbedarf sehen, folgende Wünsche angegeben (nach Anzahl der Nennungen):

- Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache (54 Prozent),
- mehr Schulungsangebote (53 Prozent),
- häufigere Sitzungsteilnahme (39 Prozent),
- Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen (36 Prozent),
- ausführlichere Vorberatung (33 Prozent),
- qualifiziertere Schulung (32 Prozent),
- verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern (27 Prozent),
- eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes (21 Prozent),

- Einrichtung von Fachkammern, die für bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen zuständig sind und bei denen die ehrenamtlichen Richter der jeweiligen Gruppe oder Branche entstammen (6 Prozent),
- verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der den Laienrichter vorgeschlagen hat (6 Prozent),
- Änderung im Auswahlverfahren (3 Prozent).

Unterschiede zwischen den Bundesländern zeigen sich insofern, als dass sich in Sachsen-Anhalt deutlich mehr ehrenamtliche Richter eine Einführung in die Rechte und Pflichten des Amtes sowie mehr Schulungsangebote wünschen und in Baden-Württemberg die Akteneinsicht am Vortag sowie eine ausführlichere Vorberatung stärker im Vordergrund stehen. Der verstärkte Wunsch der Ehrenamtlichen in Sachsen-Anhalt nach Schulungen bestätigt die Ergebnisse aus Kapitel 5.1.4. Hier wurde die niedrigere Schulungsaktivität in Sachsen-Anhalt gegenüber der in Baden-Württemberg bereits beschrieben. Arbeitnehmervertreter – im Vergleich zu Arbeitgebervertretern – wünschen sich häufiger mehr Schulungsangebote und qualifiziertere Schulungen, mehr Sitzungstage und einen verstärkten Austausch, sowohl mit Gewerkschaften/Verbänden als auch mit anderen ehrenamtlichen Richtern. Nachvollziehbar ist besonders der Wunsch der ehrenamtlichen Richter in der ersten Amtsperiode nach qualifizierteren Schulungen und einer häufigeren Sitzungsteilnahme. Die differenzierte Betrachtung nach Geschlechtern zeigt, dass Frauen stärker als Männer eine häufigere Sitzungsteilnahme befürworten.

Als Antworten auf eine offene Frage konnten weitere Verbesserungsvorschläge notiert werden. Hier wurde vor allem aufgeführt:

- Einsicht in eine Zusammenfassung der Akte (auch online) ca. 1 Woche vor der Verhandlung,
- Einbeziehung in die Güteverhandlung und Information über den Ausgang eines Verfahrens bei Vertagung,
- Schulung zu aktueller Rechtsprechung (auch durch Berufsrichter),
- bessere, kompaktere Planung der Kammertermine, Bündelung von Verfahren,
- bessere und klare Regelungen für die Freistellung beim Arbeitgeber, auch für Schulungen,
- bessere Vergütung/Kostenübernahme (nicht nach Pauschalen),
- langfristige Terminplanung,
- Aufklärung der Parteien über die Zusammensetzung des Gerichts.

## **6.2. Das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und in Berlin**

### **6.2.1. Sozialstatistische Grunddaten**

In die Auswertung sind insgesamt 1.304 auswertbare Fragebögen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Sozial- und Landessozialgerichten eingegangen, davon sind 831 Fälle dem Bundesland Baden-Württemberg zuzuordnen, 407 dem Land Berlin und 19 Fragebögen dem Bundesland Sachsen-Anhalt<sup>81</sup>. Diese 19 Fragebögen von Ehrenamtlichen aus Sachsen-Anhalt sind in die Gesamtauswertung

---

<sup>81</sup> In Sachsen-Anhalt wurde keine Befragung an Sozial- oder Landessozialgerichten durchgeführt. Dass 19 Personen aus Sachsen-Anhalt an der Befragung teilgenommen haben ist mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Um-

tung der Sozialgerichtsbarkeit mit eingeflossen, jedoch nicht in die Auswertungen nach den Merkmalen Bundesland, Vertreterkreis, Amtsdauer und Geschlecht (Kreuztabellen). Von 47 Personen fehlt die Angabe des Bundeslandes, in dem sie als ehrenamtliche Richter tätig sind. Diese 47 Fragebögen sind in die Gesamtbetrachtungen eingegangen, können aber bei der Differenzierung nach dem Bundesland nicht berücksichtigt werden.

### **Bundesland**

Zwei Drittel (66 Prozent) der befragten ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit gehören zu Baden-Württemberg, knapp ein Drittel (32 Prozent) zu Berlin und 2 Prozent zu Sachsen-Anhalt. Während in Baden-Württemberg der Schwerpunkt unter der Befragten, die sich beteiligt haben bei Versorgungsberechtigten, Vertretern eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, bei Krankenkassenvertretern, Vertragsärzten und vertrauten Personen liegt, sind in Berlin die meisten Vertreter aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten. In Baden-Württemberg sind eher amtsjüngere Ehrenamtliche zu verzeichnen; Berlin zählt mehr amtsältere Laienrichter. Geschlechtsspezifisch gibt es einen höheren Anteil an Männern unter den Befragten in Baden-Württemberg, während in Berlin der Frauenanteil größer ist.

### **Amtsdauer**

Insgesamt haben an der Untersuchung ehrenamtlicher Richter mehr Amtsjüngere als Amtsältere teilgenommen. Mit 36 Prozent sind die meisten Befragten in ihrer ersten Amtsperiode tätig, d. h. in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit am Sozialgericht. Knapp ein Drittel (32 Prozent) ist in der zweiten Amtsperiode (zwischen 5 und 10 Jahren am Gericht) und 18 Prozent sind in der 3. Amtsperiode. Zwischen 15 und 20 Jahren sind 7 Prozent der Untersuchten tätig und mehr als 20 Jahre sind 6 Prozent der Ehrenamtlichen in der Sozialgerichtsbarkeit tätig. Unter den Amtsjüngsten (in der ersten Amtsperiode) sind mehr Vertreter eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt, Arbeitgeber- und Krankenkassenvertreter, bei den Amtsälteren liegt der Schwerpunkt bei Versorgungsberechtigten<sup>82</sup>, Vertragsärzten<sup>83</sup> und vertrauten Personen<sup>84</sup>. Die geschlechtsspezifische Differenzierung zeigt, dass in der ersten Amtsperiode anteilig mehr Frauen als Männer tätig sind, während Personen ab 15 Jahren Tätigkeit häufiger männlichen Geschlechts sind.

### **Gericht**

Mit 90 Prozent ist der überwiegende Teil der befragten ehrenamtlichen Richter an einem Sozialgericht tätig. Jeder Zehnte wirkt an einem Landessozialgericht als Laienrichter mit. In Berlin wurden mit insgesamt 97 Prozent mehr Personen befragt, die an Sozialgerichten tätig sind, als in Baden-Württemberg.<sup>85</sup> Beim Sozialgericht sind hohe Anteile an Versorgungsberechtigten, an Versicherten-

---

stand geschuldet, dass diese Ehrenamtlichen zwei Ämter innehaben: in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit und für jede dieser Tätigkeiten einen Fragebogen ausgefüllt haben.

<sup>82</sup> Gemeint sind ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

<sup>83</sup> Gemeint sind ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten.

<sup>84</sup> Gemeint sind ehrenamtliche Richter aus Kreisen der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen.

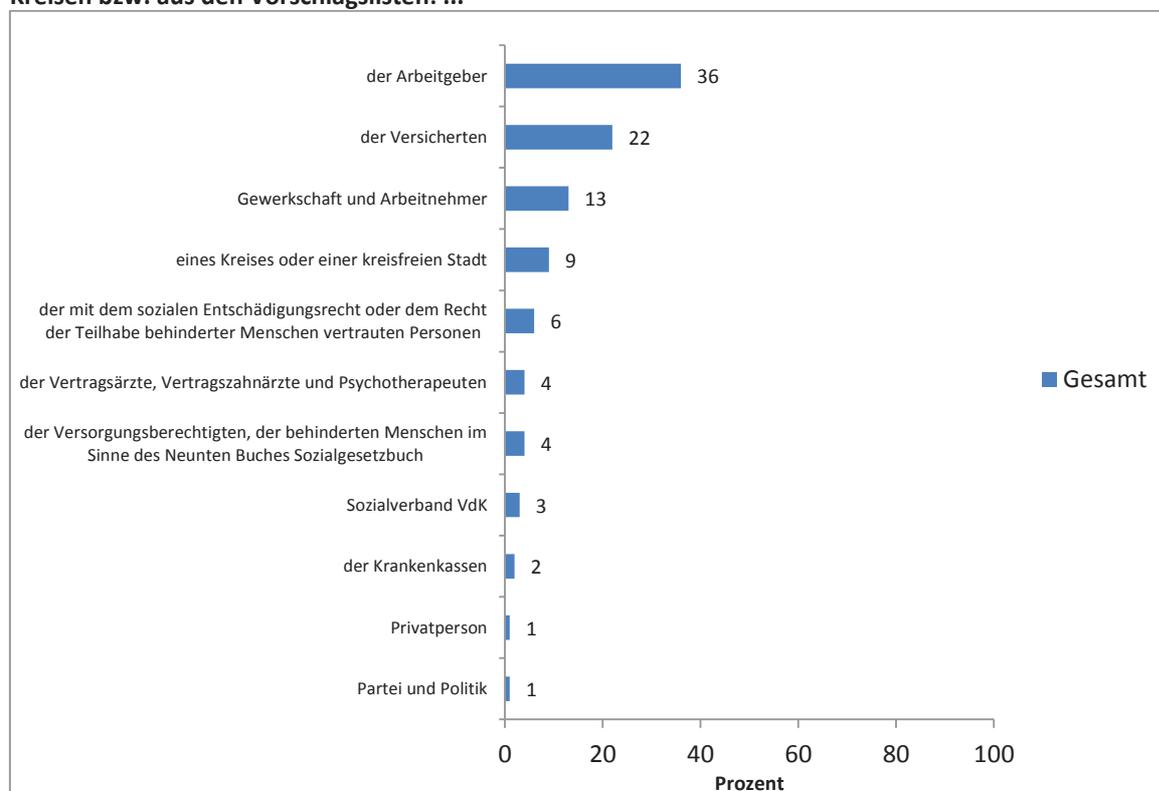
<sup>85</sup> Dem liegt die bewusste Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf das Sozialgericht Berlin zugrunde. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg wurde am 1. Juli 2005 als gemeinsames Gericht der beiden Bun-

und Arbeitgebervertretern und an vertrauten Personen zu finden, während am Landessozialgericht mehr Krankenkassenvertreter und Vertragsärzte tätig sind. Nicht überraschend ist die längere Amtsdauer von Ehrenamtlichen an Landessozialgerichten, während die Anteile Amtsjüngerer an Sozialgerichten höher sind.

### Hintergrund

Die Hauptvertreter in der Sozialgerichtsbarkeit kommen aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten. Aus Kreisen der Arbeitgeber sind 36 Prozent befragte Ehrenamtliche in der Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt und 22 Prozent kommen aus Kreisen der Versicherten. Die Anteile der Vertreter aus anderen Gruppen liegen jeweils unter 10 Prozent. (Vgl. Abbildung 13)

**Abbildung 13: Sie wirken am Sozial- oder Landessozialgericht mit als ehrenamtliche\_r Richter\_in aus den Kreisen bzw. aus den Vorschlagslisten: ...**



Bei der Verteilung der einzelnen Vertretergruppen sind im Vergleich der beiden Bundesländer keine großen Unterschiede sichtbar, lediglich der Anteil an vertrauten Personen und an Vertretern eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt ist in Baden-Württemberg etwas höher im Vergleich zu den von den Bezirken in Berlin vorgeschlagenen Ehrenamtlichen. Bezüglich der Amtsdauer lässt sich feststellen, dass Versichertenvertreter länger im Amt sind als Arbeitgebervertreter.

desländer errichtet. Da es als Berufungsinstanz für vier Sozialgerichte des Landes Brandenburg und das Sozialgericht Berlin zuständig ist, hätte seine Einbeziehung eine genauere Abstimmung des Erhebungsinstruments auf Unterschiede in der Sozialgerichtsbarkeit beider Länder erforderlich gemacht. Mit Rücksicht auf die Knappheit und Stringenz des Fragebogens und den Kostenrahmen der Untersuchung haben wir auf die Einbeziehung des LSG Berlin-Brandenburg verzichtet.

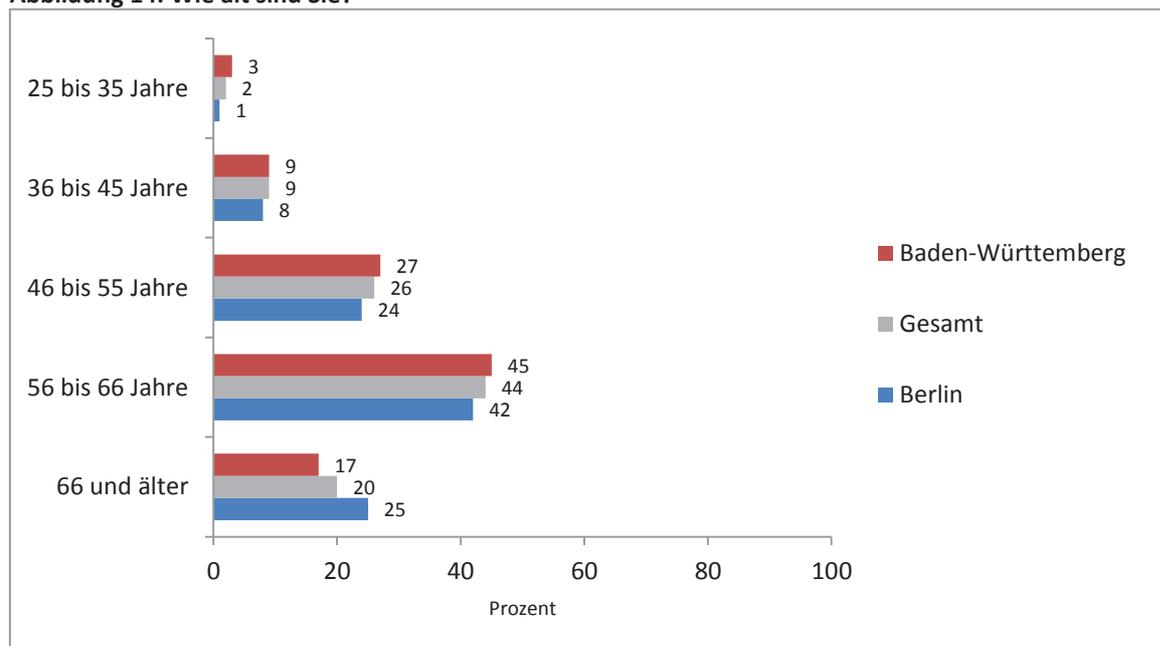
## Geschlecht

Wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit haben in der Sozialgerichtsbarkeit nahezu doppelt so viele Männer (65 Prozent) wie Frauen (35 Prozent) an der Befragung teilgenommen. Während in Berlin der Anteil an Frauen unter den Ehrenamtlichen etwas höher ist als in Baden-Württemberg, sind hier dementsprechend mehr Männer ehrenamtlich tätig. Zu beobachten ist ein wachsender Frauenanteil mit jüngerem Amtsbeginn, während deutlich mehr Männer als Frauen mit längerer Amtsdauer zu verzeichnen sind.

## Alter

Wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit beträgt das Mindestalter für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit an den Sozialgerichten 25 Jahre und an den Landessozialgerichten 30 Jahre. Insgesamt sind 70 Prozent der befragten Ehrenamtlichen zwischen 46 und 65 Jahre alt. Etwa jeder Fünfte ist älter als 65 Jahre und jeder Zehnte bis 45 Jahre alt, wobei der Anteil unter 35-Jähriger sehr gering ausfällt. Während in Baden-Württemberg der Anteil jüngerer Amtsinhaber etwas höher ausfällt als in Berlin, sind hier mehr Ehrenamtliche über 65 Jahre alt. (Vgl. Abbildung 14)

Abbildung 14: Wie alt sind Sie?



Überraschungsfrei sind mehr ältere Personen mit längerer Amtsdauer in der Befragtengruppe enthalten. Jüngere Amtsinhaber sind erst wenige Amtsperioden dabei. Weibliche Laienrichter sind tendenziell etwas jünger als männliche Ehrenamtliche, dafür überwiegt der Anteil Männer, die älter als 65 Jahre sind.

## Schulabschluss

Wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat mit 43 Prozent ein vergleichsweise großer Teil die Schulbildung mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) verlassen. Dieser Wert liegt – wie auch in der

Arbeitsgerichtsbarkeit – über dem entsprechenden Anteil in der Wohnbevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren in Deutschland für das Jahr 2014<sup>86</sup>.

Des Weiteren hat jeweils etwa jeder Fünfte die Fachschul- oder Fachhochschulreife (21 Prozent) bzw. einen Realschulabschluss (20 Prozent) erlangt. Mit einem Volksschul- oder Hauptschulabschluss haben 12 Prozent der Befragten die Schule verlassen und weitere 4 Prozent haben in einer Polytechnischen Oberschule (POS) die 10. Klasse (DDR) abgeschlossen. Nur ganz vereinzelt ist kein Schulabschluss zu verzeichnen.

Während in Baden-Württemberg ein höherer Anteil an Ehrenamtlichen mit Volks-/Hauptschul- und Realschulabschluss tätig ist, überwiegen in Berlin Befragte mit einem 10. Klasse-Abschluss der POS, Fachschul- bzw. Fachhochschulreife und Abitur. Differenziert nach den verschiedenen Vertretergruppen zeigt sich, dass ein Haupt- und Realschulabschluss stärker bei Versichertenvertretern vorkommt. Die allgemeine Hochschulreife weisen fast alle Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten auf und zu einem hohen Anteil auch Arbeitgebervertreter, Vertreter eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt und Krankenkassenvertreter. Außerdem weisen amtsjüngere Laienrichter einen höheren Schulabschluss auf. Wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit haben unter den Ehrenamtlichen in der Sozialgerichtsbarkeit mehr Frauen die allgemeine Hochschulreife und mehr Männer einen Volks-/Hauptschulabschluss erlangt.

### ***Beruflicher Bildungsabschluss***

In der Sozialgerichtsbarkeit haben fast alle Ehrenamtlichen einen beruflichen Bildungsabschluss absolviert. Lediglich 2 Prozent können keinen beruflichen Bildungsabschluss aufweisen. Auch das ist ein starker Unterschied zu den Daten des Nationalen Bildungsberichts: Der Anteil der Personen in der Bevölkerung Deutschlands ab 15 Jahren ohne beruflichen Bildungsabschluss beträgt im Jahr 2014 26 Prozent<sup>87</sup>.

Mit 30 Prozent aller Befragten haben die meisten einen Fachhochschulabschluss, gefolgt von 27 Prozent der Laienrichter, die einen Hochschul- bzw. Universitätsabschluss haben. Knapp ein Viertel (24 Prozent) hat eine Lehre bzw. Facharbeiterausbildung absolviert, 11 Prozent besitzt einen Abschluss als Meister oder Techniker und 6 Prozent haben eine Fachschule abgeschlossen.

Der Ost-West-Vergleich offenbart einen höheren Anteil an Meistern bzw. Technikern in Baden-Württemberg und mehr Personen mit einem Hochschul- bzw. Universitätsabschluss in Berlin. Der Blick auf die verschiedenen Vertretergruppen zeigt deutlich höhere Anteile von Arbeitgebervertretern mit einem Fachhochschul- und Universitätsabschluss. Hier sind vor allem auch die Vertragsärzte zu nennen. Ein höherer Anteil an Facharbeitern findet sich unter den Versichertenvertretern. Wie auch bei der Schulausbildung lässt sich für den beruflichen Abschluss feststellen, dass höhere Ausbildungsabschlüsse bei Amtsjüngeren vorhanden sind. Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt einen höheren Anteil an Facharbeiter- und Universitätsabschlüssen unter den Frauen, während Männer einen höheren Anteil an Meistern/Technikern aufweisen.

---

<sup>86</sup> DIPF, Nationaler Bildungsbericht. Bildung in Deutschland 2016, Tabelle B5-3web.

<sup>87</sup> DIPF, Nationaler Bildungsbericht. Bildung in Deutschland 2016, Tabelle B5-2A

### ***Stellung im Erwerbsleben***

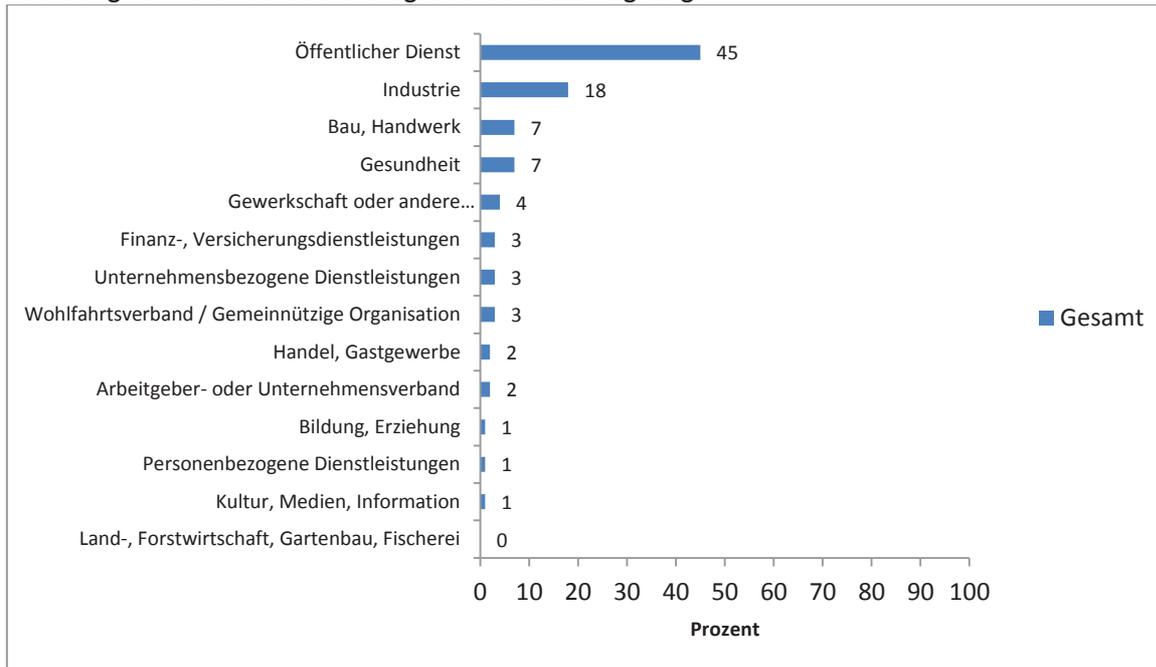
Knapp ein Drittel (32 Prozent) der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit sind als Arbeitnehmer beschäftigt. Das sind 11 Prozentpunkte weniger als es in der Arbeitsgerichtsbarkeit der Fall ist. Im Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit, in der lediglich 3 Prozent Rentner unter den Laienrichtern sind, weist die Sozialgerichtsbarkeit einen Anteil von 22 Prozent Rentnern unter den Ehrenamtlichen auf. Weitere 18 Prozent der Laienrichter sind Beamte (in der Arbeitsgerichtsbarkeit waren dies lediglich 7 Prozent). Im Unterschied zur Arbeitsgerichtsbarkeit fällt an den untersuchten Sozialgerichten der Anteil an Geschäftsführern und Personalleitern mit jeweils 7 Prozent wesentlich geringer aus. 9 Prozent der Laienrichter sind selbstständig (die meisten davon mit Beschäftigten) und 4 Prozent haben eine andere Stellung im Arbeitsleben, z. B. Abteilungsleiter, Betriebsräte, Vorrucheständler oder Hausfrau/Hausmann. Nur ganz vereinzelt kommt Arbeitslosigkeit vor.

Im Ost-West-Vergleich stellt sich ein höherer Anteil an Führungspersonen und Arbeitnehmern in Baden-Württemberg und mehr Beamte und Rentner in Berlin dar. Die differenzierte Betrachtung der Vertretergruppen zeigt folgendes Bild: Unter den Krankenkassenvertretern sind mehr Geschäftsführer und Arbeitnehmer. Ein höherer Anteil an Arbeitnehmern findet sich auch unter den Versichertenvertretern. Fast ein Drittel der Arbeitgebervertreter sind Beamte und es zeigt sich ebenfalls ein höherer Anteil an Arbeitgebervertretern unter den Personalleitern. Amtsjüngere Personen sind häufiger der Arbeitnehmergruppe zuzuordnen, während unter den Amtsälteren – überraschungsfrei – mehr Rentner sind. Der geschlechtsspezifische Blick offenbart mehr Männer unter den Geschäftsführern und Selbstständigen mit Beschäftigten, wohingegen Frauen häufiger Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen sind.

### ***Branchen***

Die Differenzierung nach Wirtschaftsfeldern zeigt, dass für die ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit – in umgekehrter Reihenfolge der Arbeitsgerichtsbarkeit – die Schwerpunkte ihrer beruflichen Tätigkeit mit 45 Prozent im öffentlichen Dienst und mit 18 Prozent in der Industrie liegen. (Vgl. Abbildung 15.)

**Abbildung 15: Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig?**



Im Vergleich der beiden Bundesländer wird ein höherer Anteil an Laienrichtern mit einer beruflichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst in Berlin sichtbar. In Baden-Württemberg arbeiten etwa dreimal so viele ehrenamtliche Richter in der Industrie wie in Berlin. Differenziert nach Vertretergruppen wird folgendes Bild sichtbar: Hohe Anteile im öffentlichen Dienst gibt es unter den vertrauten Personen, Versorgungsberechtigten und Arbeitgebervertretern. Die Industriebranche wird dominiert von Arbeitnehmervertretern und Versorgungsberechtigten. Während mehr weibliche Laienrichter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, weisen Männer höhere Anteile in der Bau- und Industriebranche auf.

### **Mitgliedschaften**

Ein reichliches Viertel (26 Prozent) der befragten Laienrichter ist aktuell in einem Betriebs- oder Personalrat tätig. In der Vergangenheit war ein Drittel der Befragten Betriebsrats- oder Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied. 44 Prozent der gegenwärtigen Mitglieder eines Betriebs- oder Personalrats sind für diese Tätigkeit vom Arbeitgeber freigestellt. Eine ehemalige Betriebs- oder Personalratstätigkeit kommt in Berlin häufiger vor als in Baden-Württemberg. Hier gibt es aber eine deutlich höhere Freistellungsquote. Unter den verschiedenen Vertretergruppen zeigen die Versichertenvertreter die höchsten Anteile einer Betriebs- oder Personalratstätigkeit auf – sowohl aktuell als auch in der Vergangenheit. Amtsältere Laienrichter waren eher in der Vergangenheit im Betriebs- oder Personalrat tätig, während bei Laienrichtern in den ersten 3 Amtsperioden die aktuelle Mitarbeit häufiger vorkommt, was nicht überrascht.

Knapp die Hälfte (46 Prozent) der befragten ehrenamtlichen Richter an den untersuchten Sozialgerichten sind Mitglied einer Gewerkschaft. Das sind in Berlin deutlich mehr Laienrichter als in Baden-Württemberg und erwartbar deutlich mehr Versichertenvertreter als andere Vertretergruppen (fast neun von zehn Versichertenvertreter sind in der Gewerkschaft). Laienrichter in der ersten Amtsperiode sind weniger in einer Gewerkschaft verortet als Amtsältere. Nur sehr wenige Befragte sind Mit-

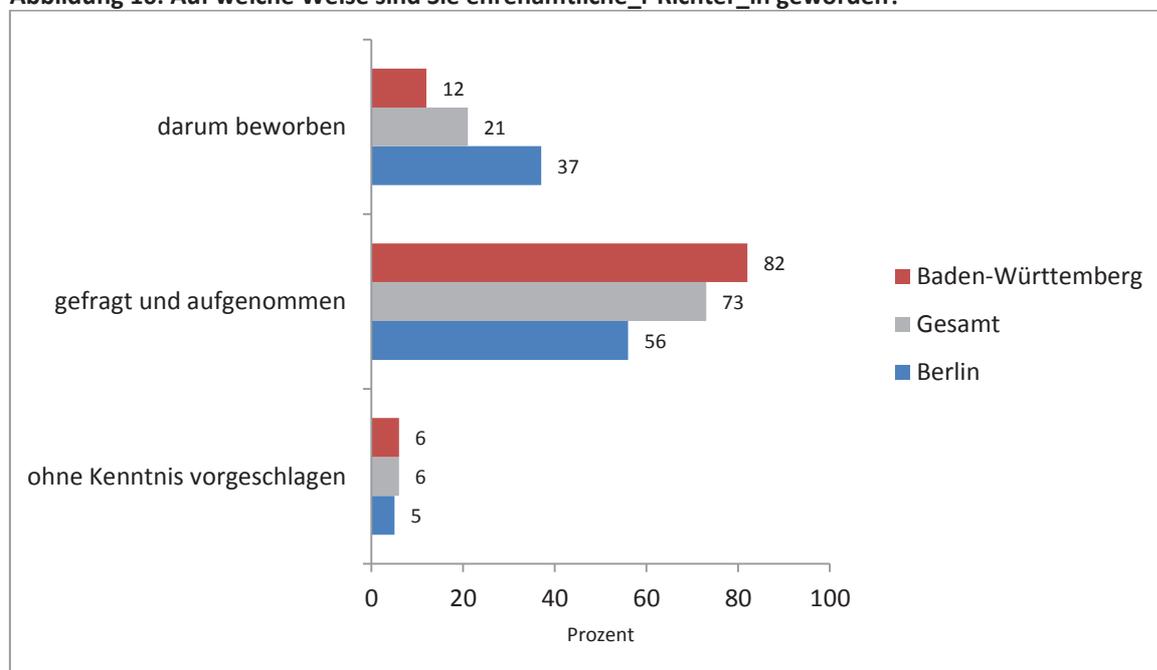
glied einer sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern (3 Prozent). Knapp zwei Drittel (65 Prozent) der Arbeitgebervertreter sind Mitglied in einem Arbeitgeberverband.

Ehrenamtlicher Richter in einer anderen Gerichtsbarkeit sind insgesamt 8 Prozent der Befragten. Das trifft vor allem auf Arbeitgebervertreter und Laienrichter in der 4. Amtsperiode zu. Nur sehr wenige Befragte sind in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung tätig (2 Prozent, hier dann überwiegend Vertragsärzte).

### 6.2.2. Der Weg ins Amt

Der Werdegang zum ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und Berlin gestaltet sich ähnlich wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Mit knapp drei Viertel (73 Prozent) wurden die meisten Ehrenamtlichen vor ihrer Aufnahme der richterlichen Tätigkeit nach ihrer Bereitschaft gefragt und mit ihrer Kenntnis in die Vorschlagsliste aufgenommen. Fast jeder Fünfte (21 Prozent) hat sich um das Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit beworben und ist dann in die Vorschlagsliste gekommen. Ein geringer Teil (6 Prozent) ist ohne vorherige Kenntnis für das Amt eines ehrenamtlichen Richters in der Sozialgerichtsbarkeit vorgeschlagen worden. Der letztgenannte Anteil ist für die beiden untersuchten Bundesländer nahezu gleich. Große Unterschiede auf höchstem Signifikanzniveau zwischen den Bundesländern sind jedoch bei der Selbstbewerbung bzw. der Bereitschaftserkundung im Vorfeld zu verzeichnen. Während in der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg 82 Prozent gefragt und dann auf die Vorschlagsliste gesetzt wurden, ist dieser Anteil in Berlin mit 58 Prozent um 24 Prozentpunkte geringer. Dreifach höher ist dafür der Anteil an Selbstbewerbern in Berlin mit 37 Prozent, in Baden-Württemberg macht diese Gruppe lediglich 12 Prozent aus. (Vgl. Abbildung 16)

**Abbildung 16: Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche\_r Richter\_in geworden?**

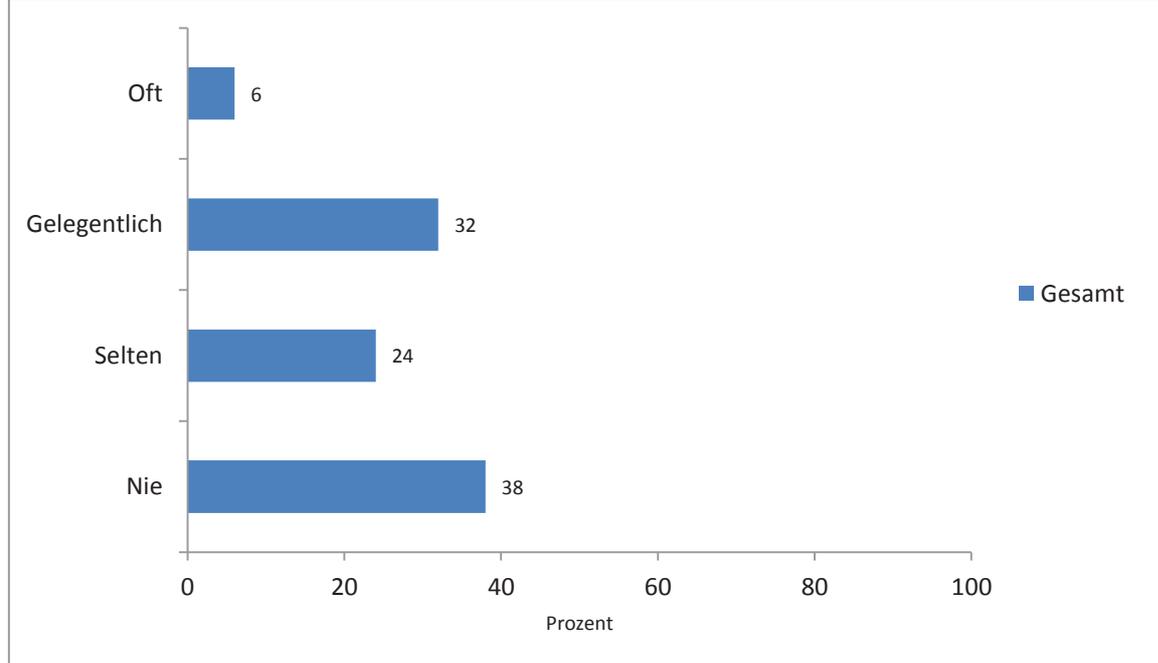


Über die Hälfte (52 Prozent) aller Selbstbewerber ist jetzt in der ersten Amtsperiode. Die Selbstbewerbung scheint also jüngeren Datums zu sein. Von allen Befragten in der ersten Amtsperiode sind 28 Prozent auf eigene Bewerbung hin in ihr Amt gekommen.

### **Berichte an die Organisation**

Wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit berichten die befragten ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit der Organisation, von der sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, wenig über ihre Tätigkeit. Knapp zwei Drittel (63 Prozent) berichten nie oder selten in abstrakter Form über ihre Erfahrungen als ehrenamtliche Richter, 32 Prozent gelegentlich und lediglich 6 Prozent geben oft einen Bericht über ihre Erfahrungen. (Vgl. Abbildung 17)

**Abbildung 17: Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche\_r Richter\_in?**



Wenn oft Berichte an die vorschlagende Organisation gegeben werden, dann am häufigsten aus den Kreisen der Arbeitgebervertreter. Keinen oder seltenen Austausch hingegen haben am häufigsten die Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten sowie Vertreter eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt.

### **Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern**

Ein Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern bezüglich ihrer Erfahrungen findet bei über der Hälfte der Befragten (53 Prozent) nie statt und bei einem weiteren Viertel (26 Prozent) selten. Wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist der interne Austausch noch geringer als der Austausch mit der Organisation, von der die Befragten für ihr Amt vorgeschlagen wurden. 19 Prozent geben einen gelegentlichen Austausch mit anderen ehrenamtlich Tätigen an und lediglich 3 Prozent tauschen oft ihre Erfahrungen aus.

Findet ein Erfahrungsaustausch (oft oder gelegentlich) statt, so trifft dies stärker auf die Gruppe Versichertervertreter und auf männliche Ehrenamtliche zu.

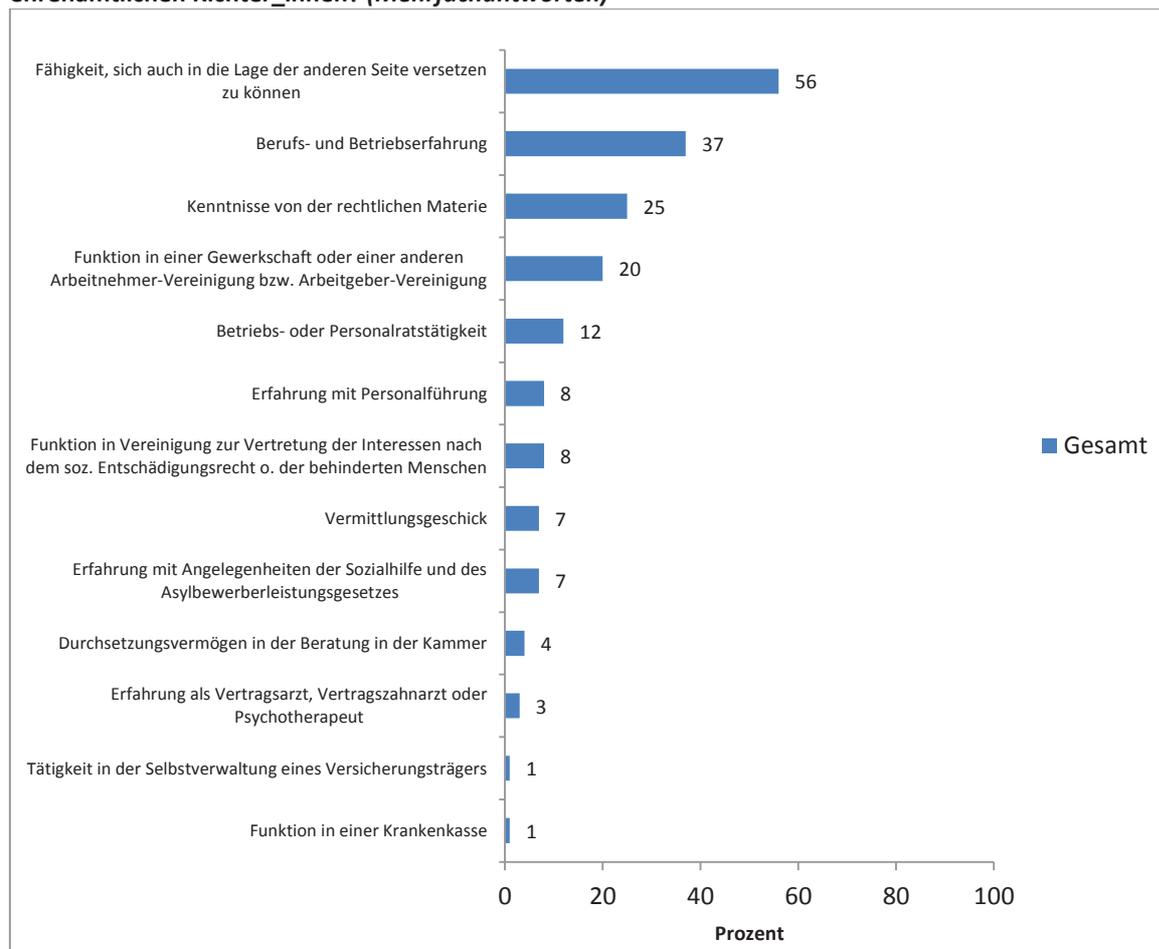
Insgesamt empfinden so gut wie alle Befragten (99 Prozent) das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin als Bereicherung.

### 6.2.3. Auswahlmerkmale für die Berufung

Für die Auswahl und Berufung ehrenamtlicher Richter können verschiedene Kriterien ausschlaggebend sein.

Mit 56 Prozent benennen die Befragten am häufigsten die Fähigkeit, sich auch in die Lage der anderen Seite versetzen zu können, als das Kriterium, welches für die Auswahl für das richterliche Ehrenamt ausschlaggebend sein sollte. Aber auch Berufs- und Betriebserfahrung werden von 37 Prozent der Befragten als ein wichtiges Kriterium zur Berufung von ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit aufgeführt. Diese beiden Kriterien sind auch die meistgenannten Auswahlmerkmale in der Arbeitsgerichtsbarkeit, allerdings mit einer anderen Gewichtung: die Berufs- und Betriebserfahrung steht hier an erster und die empathische Fähigkeit an zweiter Stelle. Ein Viertel der Befragten der Sozialgerichtsbarkeit sieht Kenntnisse von der rechtlichen Materie als wichtiges Auswahlkriterium an und jeder Fünfte eine Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung. Alle anderen Kriterien zur Auswahl ehrenamtlicher Richter wurden von jeweils weniger als 10 Prozent der Befragten genannt und spielen somit eine untergeordnete Rolle. (Vgl. Abbildung 16)

**Abbildung 18: Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen? (Mehrfachantworten)**



Während die Unterschiede nach Bundesländern nicht signifikant sind (einzige Ausnahme bildet das Kriterium Vermittlungsgeschick, welches in Berlin etwas stärker betont wird), zeigen sich bezüglich des Hintergrunds durchaus deutliche Differenzen, wobei zu erkennen ist, dass die jeweiligen Grup-

pen das für ihre Gruppe relevante Kriterium angeben. Die Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung sowie die Betriebsrats- oder Personalratstätigkeit wird deutlich stärker von Versichertenvertretern als Zugangsvoraussetzung angegeben. Das Innehaben einer Funktion in einer Krankenkasse als Auswahlmerkmal wird vor allem von Vertretern von Krankenkassen befürwortet, die Erfahrung mit Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wird von mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen häufig benannt und die Erfahrung als Vertragsarzt, Vertragszahnarzt oder Psychotherapeut wird von dieser Personengruppe präferiert. Kenntnisse von der rechtlichen Materie betonen besonders mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertraute Personen wie auch Versorgungsberechtigte und Krankenkassenvertreter, aber auch Arbeitgebervertreter. Arbeitgebervertretern ist ebenfalls mehr als allen anderen Vertretergruppen die Empathiefähigkeit, Berufs- und Betriebserfahrung und Erfahrung mit Personalführung bei der Auswahl von ehrenamtlichen Richtern wichtig. (Vgl. Abbildung 18)

Ehrenamtliche Richter, die ihr Amt schon längere Zeit (mehrere Amtsperioden) innehaben befürworten stärker eine Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung als Auswahlkriterium. Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt, dass mehr Männer als Frauen eine Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung sowie die Betriebsrats- oder Personalratstätigkeit als Auswahlmerkmale angeben, Frauen hingegen stärker die empathischen Fähigkeiten und die Erfahrung mit Angelegenheiten der Sozialhilfe in den Vordergrund stellen.

Vereinzelte wurden folgende weitere Kriterien aufgeführt, die ebenfalls Berücksichtigung bei der Auswahl von ehrenamtlichen Richtern finden sollten:

- gesunder Menschenverstand,
- Erfahrung mit der sozialen Realität,
- Lebenserfahrung,
- Sozialkompetenz,
- objektives und logisches Denk- und Urteilsvermögen.

### ***Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern als Vorteil***

Die große Mehrheit der Befragten sieht die Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern am sozialgerichtlichen Verfahren für die Beteiligten als Vorteil (45 Prozent) oder sogar als sehr großen Vorteil (46 Prozent) an. Einen großen Vorteil in ihrer Mitwirkung sehen mehr Befragte aus dem Berliner Sozialgericht als in Baden-Württemberg und mehr Versichertenvertreter als Arbeitgebervertreter. Lediglich 9 Prozent sehen in ihrer Mitwirkung keinen besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien. Dass die Mitwirkung von Laienrichtern am sozialgerichtlichen Verfahren ein Nachteil ist oder sogar abgeschafft werden sollte, äußerte so gut wie kein Befragter.

Wird die Beteiligung von Ehrenamtlichen am sozialgerichtlichen Verfahren als Vorteil angesehen, dann gibt es verschiedene Gründe dafür, welche in der Häufigkeit der Nennungen nachfolgend aufgeführt sind<sup>88</sup>:

- Ehrenamtliche Richter bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren ein. (90 Prozent)
- Die ehrenamtlichen Richter bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein. (69 Prozent)
- Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken. (22 Prozent)
- Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich. (19 Prozent)
- Die Entscheidungen werden objektiver. (17 Prozent)
- Die Interessen der Versicherten und anderen Betroffenen können in der Beratung vertreten werden. (15 Prozent)
- Die Bereitschaft der Beteiligten, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt. (7 Prozent)
- Die Interessen der Arbeitgeber können in der Beratung vertreten werden. (3 Prozent)
- Die Interessen der Sozialleistungsträger bzw. Leistungserbringer können in der Beratung vertreten werden. (2 Prozent)

Die vergleichende Betrachtung der beiden Bundesländer zeigt, dass mehr befragte Ehrenamtlichen in Berlin der Meinung sind, dass durch ihre Beteiligung die Entscheidungen objektiver werden. Das Einbringen der Berufserfahrung wird von den Vertretern der Krankenkassen am höchsten bewertet. Nicht überraschend ist der Anteil der Versicherten am höchsten, welche die Interessen der Versicherten und anderer Betroffener in der Beratung vertreten sehen. Gleiches gilt für die Arbeitgeber. Die Krankenkassenvertreter sehen stärker als alle anderen Gruppen, dass die Interessen der Sozialleistungsträger bzw. Leistungserbringer in der Beratung vertreten werden können. Weniger Förmlichkeit in der mündlichen Verhandlung und eine bessere Verständlichkeit durch die Mitwirkung Ehrenamtlicher wird am mehr von den Vertretern eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt angegeben. Die geschlechtsspezifische Differenzierung zeigt für Männer eine stärkere Bejahung des Vorteils der Berufserfahrung, Praxisnähe und Kenntnis der sozialen Wirklichkeit der Ehrenamtlichen, wie auch des Vertrauens in die Richtigkeit der Entscheidung (wie auch bei den Arbeitsgerichten) sowie des Vorteil der Stärkung der Bereitschaft der Parteien, den Rechtsstreit gütlich beizulegen.

### ***Nutzen der ehrenamtlichen Tätigkeit am Arbeitsgericht***

Häufig sind Erfahrungen, die ehrenamtliche Richter in Verhandlungen machen, auch für ihre berufliche oder außergerichtliche Tätigkeit von Nutzen.

Für folgende Tätigkeiten kann ein Nutzen aus der Mitwirkung im sozialgerichtlichen Verfahren gezogen werden (nach Anzahl der Nennungen):

---

<sup>88</sup> Die Befragten wurden gebeten, aus der Liste aller Gründe mindestens einen und höchsten drei Gründe anzugeben.

- Nützlichkeit für die berufliche Tätigkeit (65 Prozent),
- Nützlichkeit für die Tätigkeit in der Personalführung (41 Prozent),
- Nützlichkeit für die gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit (41 Prozent),
- Nützlichkeit für die sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene (35 Prozent),
- Nützlichkeit für die Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat (33 Prozent).

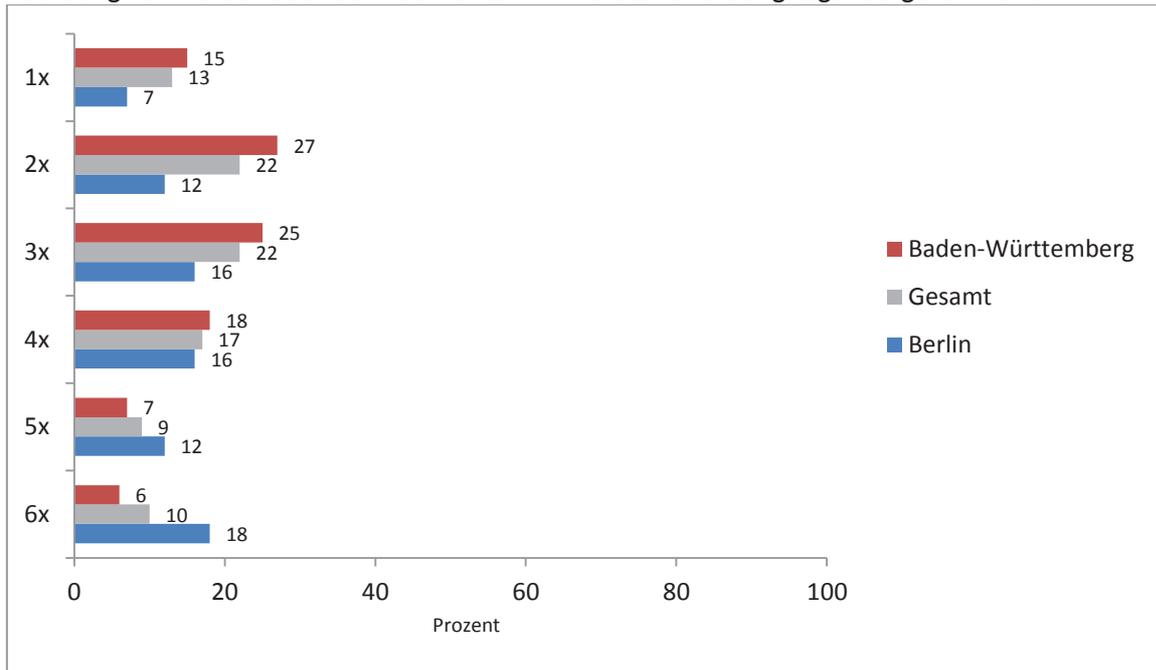
Im Bundesland Baden-Württemberg wird ein deutlich stärkerer Nutzen aus der Mitwirkung an sozialgerichtlichen Verfahren angegeben. So geben hier in Südwestdeutschland wesentlich mehr Befragte an, dass sie nützliche Erfahrungen für ihre berufliche Tätigkeit, für ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit, für ihre Betriebs- oder Personalratstätigkeit, für die sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene (etwa doppelt so hoch wie in Berlin) und auch für ihre Tätigkeit in der Personalführung gewinnen können.

Dass die Erfahrungen nützlich für ihre berufliche Tätigkeit sind, wird am stärksten von den Vertretern der Krankenkassen bejaht, während Versichertenvertreter mit Abstand häufiger den Nutzen der ehrenamtlichen Tätigkeit für ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit sowie für die Betriebs- oder Personalratstätigkeit bejahen. Von Vertretern eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt wird am häufigsten die Nützlichkeit der Erfahrungen für die sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene angegeben und von den Arbeitgebervertretern wird doppelt so häufig wie von anderen Vertretern der Nutzen für ihre Tätigkeit in der Personalführung erwähnt. Der Blick auf die geschlechtsspezifischen Unterschiede zeigt eine deutlich stärkere Betonung des Nutzens für gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit (wie auch bei den Arbeitsgerichten) sowie für die Tätigkeit in der Personalführung bei männlichen Ehrenamtlichen.

#### **6.2.4. Geschäftsverteilung und Einsatzhäufigkeit**

Im Durchschnitt haben die ehrenamtlichen Richter in den letzten zwölf Monaten drei- bis viermal an Sitzungstagen im Sozialgericht teilgenommen. Jeweils knapp ein Viertel (22 Prozent) waren zwei- bzw. dreimal im Jahr an Verhandlungstagen dabei, 17 Prozent viermal. An nur einem Sitzungstag im Jahr haben 13 Prozent der Befragten teilgenommen und an 5 oder mehr Tagen jährlich jeweils unter 10 Prozent. Zwischen den beiden Bundesländern zeigen sich insofern Unterschiede, als dass die Häufigkeit der Sitzungsteilnahme in Berlin höher ausfällt, während mehr Befragte aus Baden-Württemberg an weniger Tagen jährlich an Verhandlungstagen im Sozialgericht sind. (Vgl. Abbildung 19)

**Abbildung 19: Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen?**



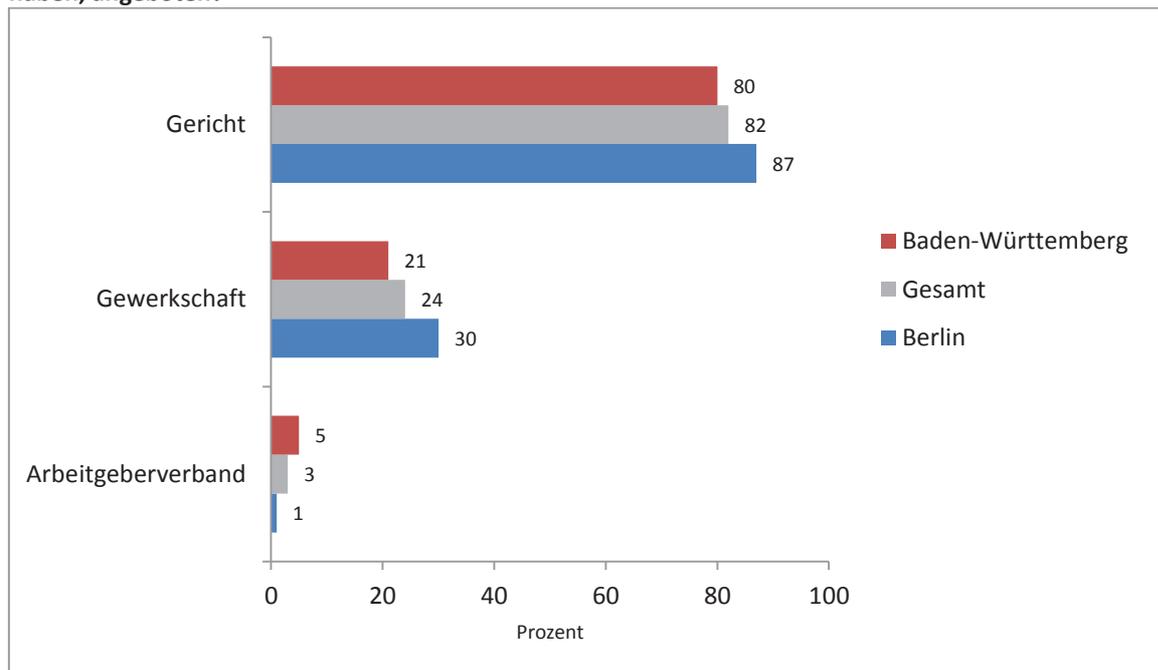
### **Schulung ehrenamtlicher Richter**

Das Prozedere der Einführung in das Amt des ehrenamtlichen Richters ist an den Sozialgerichten unterschiedlich. Insgesamt geben 58 Prozent der befragten ehrenamtlichen Richter an, schon einmal an einer Schulung teilgenommen zu haben. In Berlin ist die Teilnahme an einer Schulung um 10 Prozentpunkte höher als in Baden-Württemberg. Von den verschiedenen Vertretergruppen wird die Teilnahme an einer Schulung am häufigsten von den Versichertenvertretern angegeben.

Von den Befragten, die Schulungen besucht haben, geben 82 Prozent das Sozialgericht als Organisator der Veranstaltung an. Das sind 27 Prozent mehr Schulungen durch das (Sozial-)Gericht in Berlin und Baden-Württemberg als an den Arbeitsgerichten von Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg. Knapp ein Viertel (24 Prozent) hat an Schulungen durch die Gewerkschaft teilgenommen, 3 Prozent an solchen durch den Arbeitgeberverband und jeweils 2 Prozent an Schulungen durch einen anderen Verband bzw. durch andere Veranstalter.

Während in Berlin deutlich mehr Schulungen vom Gericht und durch die Gewerkschaft wahrgenommen werden, spielt in Baden-Württemberg die Schulung durch den Arbeitgeberverband eine größere Rolle. (Vgl. Abbildung 20)

**Abbildung 20: Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?**



Schulungen, die am Sozialgericht stattfinden, werden stärker durch Arbeitgebervertreter im Vergleich zu Versichertenvertretern besucht, während Versichertenvertreter häufiger Schulungen der Gewerkschaft wahrnehmen. Veranstaltungen, die vom Arbeitgeberverband organisiert werden, besuchen am häufigsten Arbeitgebervertreter. Insgesamt haben 82 Prozent aller Befragten, die überhaupt an einer Schulung teilgenommen haben, an einer durch das Gericht veranstalteten Schulung teilgenommen. Dabei liegen die höheren Anteile bei den Amtsjüngeren. Amtsjüngere hingegen haben häufiger an Schulungen teilgenommen, die von der Gewerkschaft angeboten wurden. Geschlechtsspezifische Unterschiede zeigen, dass mehr Frauen als Männer Schulungen durch das Gericht besucht haben.

### ***Geschäftsverteilung***

Die Geschäftsverteilung im Sozialgericht hinsichtlich der Kammer- bzw. Senatszuordnung kann für die Sitzungen der ehrenamtlichen Richter unterschiedlich organisiert sein. Knapp die Hälfte (48 Prozent) ist einer festen Kammer mit demselben Vorsitzenden Richter bei jeder Sitzung zugehörig. 39 Prozent haben eine wechselnde Kammer- bzw. Senatszugehörigkeit mit wechselnden Vorsitzenden von Sitzung zu Sitzung und weitere 13 Prozent werden einer Liste von Kammern bzw. Senaten zugewiesen.

Differenziert nach Bundesländern wird sichtbar, dass es am Sozialgericht Berlin deutlich mehr feste Zugehörigkeiten gibt und umgekehrt in Baden-Württemberg einen wesentlich höheren Anteil wechselnder Zuordnungen. Versichertenvertreter – im Unterschied zu Arbeitgebervertretern – und Männer weisen mehr wechselnde Kammer- bzw. Senatszuordnung mit wechselnden Vorsitzenden von Sitzung zu Sitzung auf.

### ***Information über die zur Verhandlung anstehenden Fälle***

Die ehrenamtlichen Richter an den untersuchten Sozialgerichten werden zum größten Teil (88 Prozent) durch die Vorsitzenden vor der Verhandlung über die anstehenden Fälle informiert. Mehr als

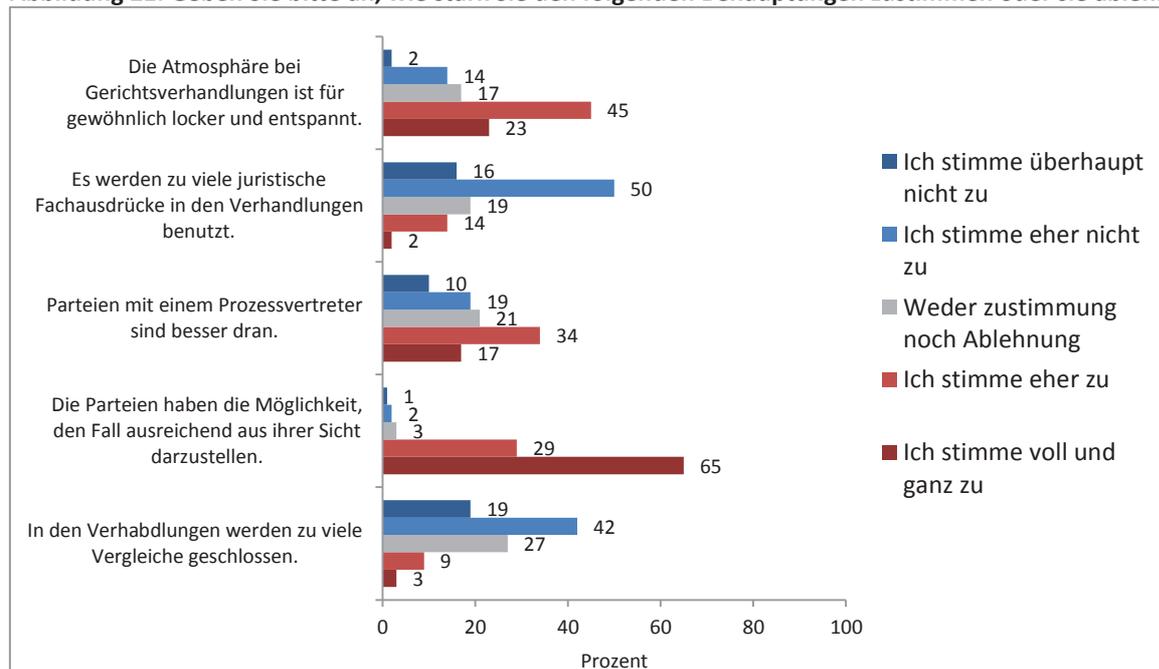
ein Viertel (28 Prozent) werden während der Verhandlung durch die Vorsitzenden informiert. Jeder Fünfte informiert sich durch ein Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung selbst; ein Aktenstudium vor dem Sitzungstag geben lediglich 8 Prozent der Befragten an. 5 Prozent erhalten die relevanten Informationen allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter.

Getrennt nach den beiden Bundesländern lässt sich feststellen, dass ein Aktenstudium vor dem Verhandlungstag ca. achtmal häufiger in Baden-Württemberg – im Vergleich zu Berlin – genutzt wird. Deutlich häufiger wird dafür in Berlin die Information über die Fälle durch den Vorsitzenden vermittelt. Die Differenzierung nach den verschiedenen Vertretern lässt sichtbar werden, dass ein Aktenstudium vor dem Sitzungstag überwiegend von Krankenkassenvertretern durchgeführt wird und dass Vertragsärzte das Aktenstudium sowohl vor dem Sitzungstag als auch vor der Verhandlung am häufigsten in Anspruch nehmen. Der Blick auf die Amtsdauer zeigt, dass eher Amtsältere die Akten vor dem Verhandlungstag durcharbeiten, was ebenfalls eher für Männer als für Frauen zutrifft. Fast doppelt so viele Männer wie Frauen erhalten ihre Information über die Fälle allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter.

### 6.2.5. Kommunikation und Interaktion in der Verhandlung und Beratung

Anhand einer 5-er Skala von „stimme voll und ganz zu“ bis „stimme überhaupt nicht zu“ sollten verschiedene Aussagen von den Befragten der Sozialgerichte bewertet werden. (Vgl. Abbildung 21)

**Abbildung 21: Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen!**



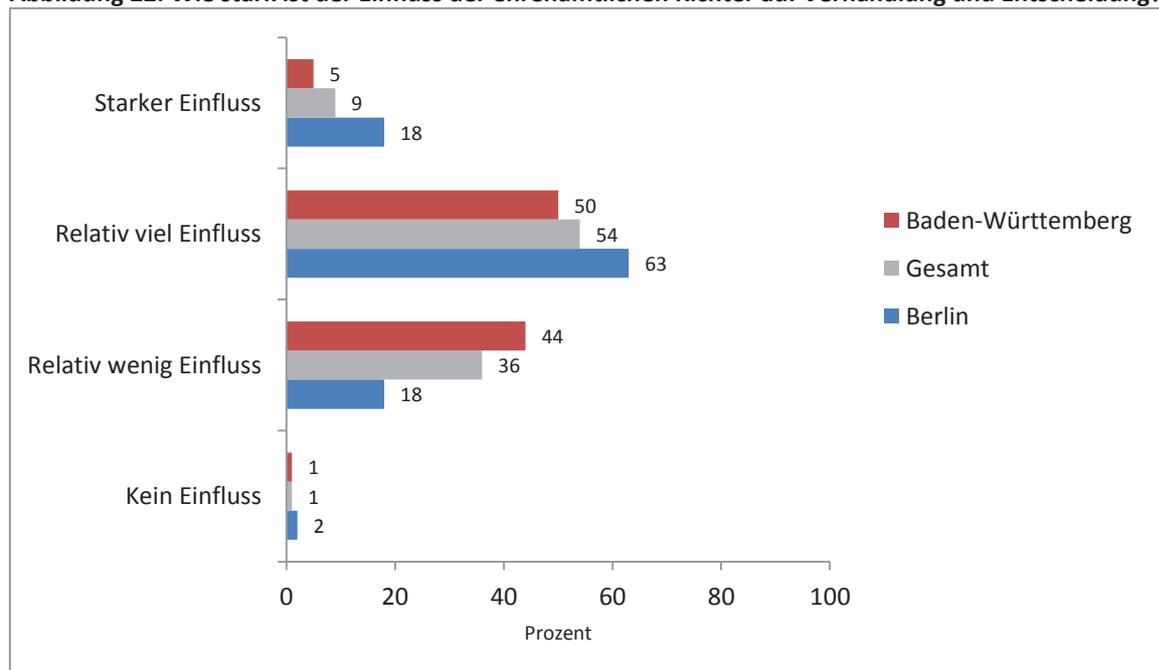
Werden die beiden Ausprägungen „stimme voll und ganz zu“ und „stimme eher zu“ zusammengefasst, ergibt sich folgendes Bild: Mit 94 Prozent stimmt der überwiegende Teil der Befragten an den untersuchten Sozialgerichten zu, dass die Beteiligten die Möglichkeit haben, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen und 78 Prozent beurteilen die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen für gewöhnlich locker und entspannt. Reichlich die Hälfte (51 Prozent) ist der Meinung, dass Beteiligte mit einem Prozessvertreter besser dran sind. Den Behauptungen, dass zu viele juristische Fachausdrücke in den Verhandlungen benutzt werden (16 Prozent) und dass zu viele Vergleiche geschlossen werden (12 Prozent), stimmen wesentlich weniger Ehrenamtliche zu. (Vgl. Abbildung 21)

Werden die beiden Bundesländer bezüglich dieser Aussagen miteinander verglichen, so lässt sich feststellen, dass die Zustimmung zur lockeren und entspannten Atmosphäre bei Verhandlungen eine fast doppelt so starke volle Zustimmung in Berlin erhält. Wird die Verwendung von zu vielen juristischen Fachausdrücken angezeigt, dann eher in Baden-Württemberg als in Berlin. Mehr Zustimmung in Baden-Württemberg als in Berlin erhält auch die Aussage, dass Parteien mit Prozessvertretern besser dran sind, in Berlin gibt es mehr Stimmen bei der vollen Ablehnung dieser Aussage. Deutlich mehr Ablehnung gibt es auch in Berlin zu der Behauptung, dass in den Verhandlungen zu viele Vergleiche geschlossen werden. Diese Aussage wird auch von mehr Arbeitgeber- als anderen Vertretern abgelehnt. Ehrenamtliche, die bereits über viele Jahre ihr Amt am Sozialgericht ausüben, sehen in deutlich höherem Maße die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen für gewöhnlich als locker und entspannt an.

### 6.2.6. Einflüsse auf Verfahrensabläufe und Entscheidungen

Die überwiegende Mehrheit der befragten Ehrenamtlichen ist der Ansicht, dass ihre Mitwirkung einen Einfluss auf die Verhandlung und Entscheidung hat. Knapp zwei Drittel (63 Prozent) meinen, relativ viel (54 Prozent) oder sogar einen starken (9 Prozent) Einfluss zu haben. Etwas mehr als ein Drittel (36 Prozent) schätzt den Einfluss auf Verhandlung und Entscheidung als relativ gering ein. Nur ganz vereinzelt (1 Prozent) wurde geäußert, dass ehrenamtliche Richter keinen Einfluss auf das sozialgerichtliche Geschehen haben. (Vgl. Abbildung 22)

**Abbildung 22: Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?**



Während in Berlin deutlich mehr befragte ehrenamtliche Richter einen starken oder relativ viel Einfluss konstatieren, ist in Baden-Württemberg der Anteil höher, die nur relativ wenig Einflussmöglichkeiten sehen.

### **Verhalten des Vorsitzenden gegenüber den Ehrenamtlichen in der Verhandlung**

Ehrenamtliche Richter und Vorsitzende Richter besitzen gleiches Stimmrecht im gerichtlichen Entscheidungsprozess. Berufsrichter leiten die Gerichtsverhandlung. Das Verhalten der Vorsitzenden Richter wird in der Sozialgerichtsbarkeit – wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit – sehr positiv einge-

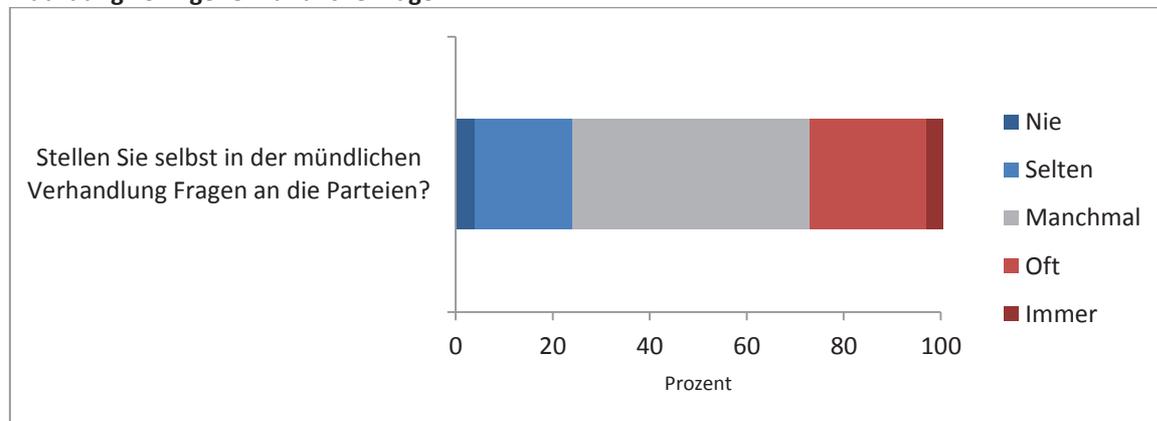
schätzt. Jeweils knapp die Hälfte fühlt sich durch den Vorsitzenden ermutigt, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen (45 Prozent) bzw. schätzt den Vorsitzenden so ein, dass er eine Beteiligung gern sieht, die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richtern überlässt (46 Prozent). Lediglich 7 Prozent schätzen die Berufsrichter so ein, dass eine Beteiligung von Laienrichtern zwar nicht so gern gesehen wird, aber ihre Mitwirkung auch nicht erschwert wird. Nur sehr wenige Befragte (2 Prozent) meinen, dass der Berufsrichter den Ehrenamtlichen keinen Raum für Fragen und Erwägungen lässt.

Der Ost-West-Vergleich zeigt, dass die Vorsitzenden in Berlin die Ehrenamtlichen mehr zu einer aktiven Teilnahme an der Verhandlung ermuntern, während in Baden-Württemberg häufiger eine Beteiligung von den Vorsitzenden gern gesehen, die Initiative aber den Ehrenamtlichen überlassen wird. Die geschlechtsspezifische Betrachtung zeigt, dass sich etwas mehr Frauen als Männer zur aktiven Teilnahme an der Verhandlung ermuntert sehen, während mehr Männer der Ansicht sind, dass ihre Beteiligung von den Vorsitzenden gern gesehen wird, die Initiative aber durch sie selbst kommen sollte.

### 6.2.7. Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter an der Verhandlung

Mit Einverständnis des Vorsitzenden Richters können Laienrichter auch Fragen während der Verhandlung stellen. Knapp die Hälfte der Befragten (49 Prozent) macht von dieser Möglichkeit manchmal Gebrauch. Knapp ein Viertel (24 Prozent) stellt oft Fragen und 4 Prozent der Ehrenamtlichen stellen immer Fragen. Ein knappes Viertel (24 Prozent) stellt selten oder nie Fragen, das sind etwas weniger als in der Arbeitsgerichtsbarkeit, wo etwa ein Drittel selten oder nie Fragen stellt. (Vgl. Abbildung 23)

Abbildung 23: Eigene mündliche Fragen



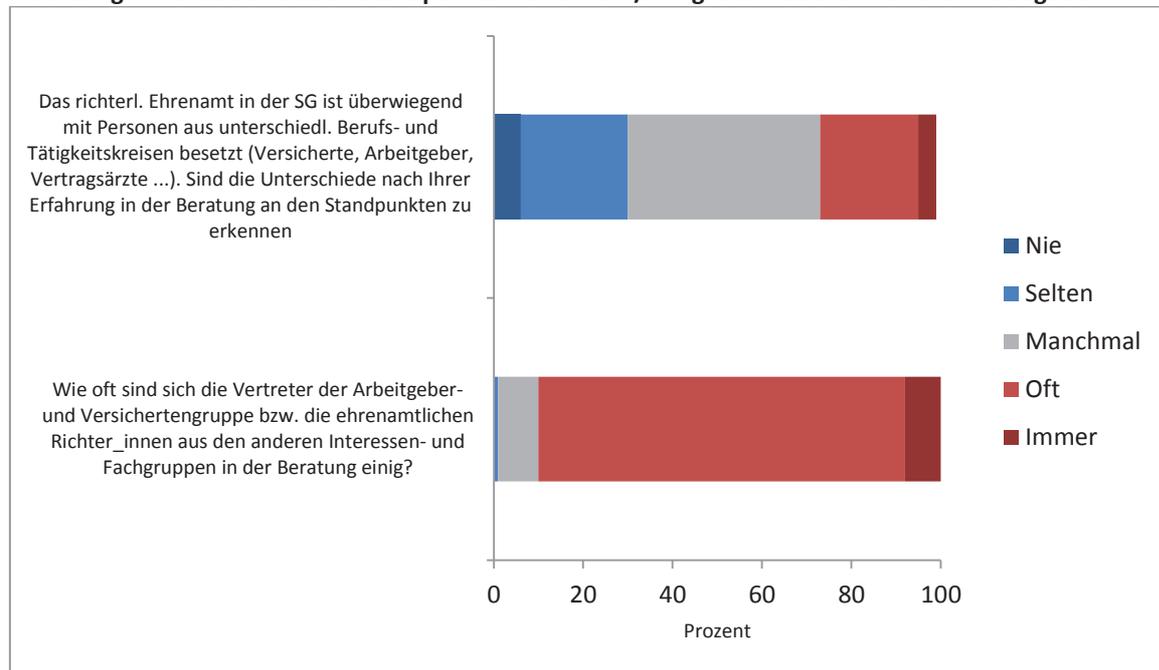
Von ihrem Recht, während der Verhandlung Fragen zu stellen, machen mehr Ehrenamtliche in Berlin Gebrauch als in Baden-Württemberg. Ebenfalls wird deutlich, dass mit zunehmender Amtsdauer die Ehrenamtlichen öfter Fragen stellen (und somit „fragefreudiger“ sind, wie auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit) und auch Männer häufiger ihr Recht, Fragen zu stellen, wahrnehmen.

### 6.2.8. Interessenbindung und Unparteilichkeit

Für das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber überwiegend die Besetzung mit Personen aus unterschiedlichen Gruppen, Berufs- und Tätigkeitskreisen angeordnet (Versicherte, Arbeitgeber, Krankenkassen, Vertragsärzte u. a.). Dass diese Unterschiede in der Beratung an den Standpunkten der beiden Vertreter erkennbar sind, bejaht ein reichliches Viertel (22 Prozent „oft“ und 4 Prozent „immer“). Nach Erfahrungen von 43 Prozent der befragten Ehrenamtlichen lassen sich die Unterschiede manchmal erkennen. 24 Prozent gehen davon aus, dass die Unter-

schiede selten und 6 Prozent dass sie nie erkennbar sind. In 2 Prozent der Fälle gehören die ehrenamtlichen Richter demselben Kreis an. (Vgl. Abbildung 24)

**Abbildung 24: Unterschiede an Standpunkten erkennen / Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber**



Die Ehrenamtlichen in Baden-Württemberg geben etwas öfter an, dass die Unterschiede an den Standpunkten erkennbar sind als es in Berlin der Fall ist. Aus den unterschiedlichen Vertreterkreisen sagen die Vertragsärzte am häufigsten, dass sie die Unterschiede an den Standpunkten oft oder immer erkennen können.

Einigkeit in der Verhandlung und Beratung zwischen den verschiedenen Vertreterkreisen kommt – ähnlich wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit – bei 90 Prozent der Befragten immer oder oft vor. Dass sich die unterschiedlichen Vertreter manchmal einig sind, geben 9 Prozent an und nur vereinzelt kommt es vor, dass Uneinigkeit herrscht. (Vgl. Abbildung 24)

Im Vergleich der Arbeitgeberseite und der Versichertenseite zeigen sich geringfügige Unterschiede: Arbeitgebervertreter geben etwas öfter Einigkeit an als Versichertenvertreter.

### 6.2.9. Reformbedarf

Weit mehr als der Hälfte der Befragten (56 Prozent) erscheint das Amt oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters verbesserungsbedürftig, 44 Prozent sehen keinen Reformbedarf. Besonders in Berlin und von Versichertenvertretern wird Verbesserungsbedarf gesehen. Von den Ehrenamtlichen, die Verbesserungsbedarf sehen, werden folgende Wünsche angegeben (nach Anzahl der Nennungen):

- mehr Schulungsangebote (48 Prozent),
- häufigere Sitzungsteilnahme (40 Prozent),
- Beibehaltung der Kammer- bzw. Senatsbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache (34 Prozent),
- ausführlichere Vorberatung (30 Prozent),
- qualifiziertere Schulung (30 Prozent),

- Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen (27 Prozent),
- verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern (24 Prozent),
- eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes (18 Prozent),
- verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der den Laienrichter vorgeschlagen hat (7 Prozent),
- Änderung im Auswahlverfahren (4 Prozent).

Von den Ehrenamtlichen in Baden-Württemberg werden deutlich häufiger als in Berlin mehr Schulungsangebote, qualifiziertere Schulungen, die Akteneinsicht am Tag vor der Verhandlung und eine ausführlichere Vorberatung gewünscht. In Berlin hingegen wird deutlich stärker eine häufigere Sitzungsteilnahme gewünscht. Der Blick auf die verschiedenen Vertreterkreise zeigt, dass am häufigsten von Vertretern der Krankenkassen eine Einführung in Rechte und Pflichten und eine häufigere Sitzungsteilnahme gewünscht wird. Die Möglichkeit eines Aktenstudiums am Tag vor der Verhandlung wird vor allem von Anfängern im Amt angesprochen, während Amtsältere eher eine Beibehaltung der Kammer- bzw. Senatsbesetzung bei Folgeterminen anstreben. Im Hinblick auf das Geschlecht geben Männer deutlich häufiger an, dass es hilfreich wäre am Tag vor der Verhandlung in die Akten zu schauen.

In einer offenen Antwortkategorie konnten weitere Verbesserungsvorschläge eingetragen werden. Hier wurde vor allem notiert:

- Einsicht in eine Zusammenfassung der Akte rechtzeitig vor der Verhandlung
- Information über den Ausgang eines Verfahrens bei Vertagung,
- Schulung zu aktueller Rechtsprechung,
- bessere, kompaktere Planung der Kammertermine, Bündelung von Verfahren,
- bessere und klare Regelungen für die Freistellung beim Arbeitgeber,
- bessere Vergütung/Kostenübernahme,
- langfristige Terminplanung,
- Nutzung digitaler Medien zur Organisation und zur Information,
- Einsatz von Rentnern auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode und verstärkt als Vertretung,
- Mehr Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf das Verhandlungsergebnis und mehr Gleichberechtigung.

## 7. Diskussion ausgewählter Ergebnisse

Aus der Fülle von Forschungsdaten, welche die Befragung ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt erbracht hat, wollen wir im Folgenden eine Auswahl von Daten zu den Hauptfragen der Herkunft, der Motive, der Erfahrungen in den Verfahren und möglicher Verbesserungsvorschläge vertiefend vorstellen und interpretieren. Beginnen wollen wir mit dem erneuten Hinweis auf den für ein Forschungsprojekt dieser Art außergewöhnlich hohen Rücklauf an ausgefüllten Fragebögen. Die Rücklaufquote erreicht insgesamt 61 Prozent<sup>89</sup>. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit beträgt sie 64 Prozent<sup>90</sup>, für

<sup>89</sup> 3.851 Antworten von 6.330 kontaktierten Richtern; siehe oben 5.5.

<sup>90</sup> 2.547 Antworten von 3.992 kontaktierten Richtern.

Sachsen-Anhalt allein 50 Prozent<sup>91</sup>, für die Sozialgerichtsbarkeit 56 Prozent<sup>92</sup>. Der Rücklauf allein enthält ein wichtiges Signal. Er belegt das große eigene Interesse, das die ehrenamtlichen Richter der Erforschung ihrer Funktion entgegenbringen. Selbstverständlich wäre es wünschenswert, entsprechende Finanzierung unterstellt, das regionale Projekt zu einer bundesweiten Befragung in den beiden Gerichtsbarkeiten auszuweiten. Die Beschränkung auf drei Untersuchungsregionen ist allein dem Kostenrahmen geschuldet. Immerhin wurden in allen drei Untersuchungsregionen jeweils alle ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit um Mitwirkung an der Befragung gebeten.

### 7.1. Die Wege ins richterliche Ehrenamt

Die gesetzlichen Regelungen zur Art und Weise, wie ehrenamtliche Richter in ihr Amt gelangen, sind knapp und nur begrenzt in der Lage, die Rechtswirklichkeit von Vorschlag, Auswahl und Berufung für die Arbeitsgerichtsbarkeit und für die Sozialgerichtsbarkeit zu erfassen. Nach § 20 Abs. 2 ArbGG sind die ehrenamtlichen Richter in angemessenem Verhältnis – unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten – aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.<sup>93</sup>

Das Prinzip des alleinigen Zugangs über Vorschlagslisten besteht in gleicher Weise für die Sozialgerichtsbarkeit. Auch hier werden nach § 13 Abs. 1 S. 1 SGG die ehrenamtlichen Richter von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14 SGG) für fünf Jahre berufen. Ein Unterschied besteht nach § 14 SGG in der differenzierteren Struktur von Vorschlagenden und Vorschlagslisten, welche Ausdruck des für diese Gerichtsbarkeit geltenden Fachkammerprinzips ist.<sup>94</sup>

Anders als in Großbritannien, das im Jahr 1999 das Recht der Selbstbewerbung von künftigen Laienrichtern (unter anderem) für die Arbeitsgerichtsbarkeit eingeführt hat,<sup>95</sup> haben die in § 20 Abs. 2 ArbGG und in § 14 SGG genannten Verbände und Einrichtungen das Monopol des Vorschlags von Kandidaten für die Auswahl zum ehrenamtlichen Richter. Die Rechtslage lässt nicht erkennen, wie die Regelungen in der Rechtswirklichkeit gehandhabt werden. Die empirische Rechtsforschung vermag zwei interessante Varianten aufzudecken. Zum ersten gibt es auch in der deutschen Rechtswirklichkeit die Erscheinung der Selbstbewerbung von Menschen, die von sich aus an der Funktion als ehrenamtliche Richter interessiert sind. Zwar können sich Interessierte im Unterschied zu Großbritannien nicht direkt bei der Auswahlstelle bewerben, aber sie können sich bei der Gewerkschaft, dem Arbeitgeberverband oder einer anderen vorschlagsberechtigten Einrichtung mit dem Wunsch nach Nominierung melden. Der Vergleich der beiden Untersuchungsregionen zeigt, dass die Eigeninitiative für

---

<sup>91</sup> 457 Antworten von 924 kontaktierten Richtern.

<sup>92</sup> 1.304 Antworten von 2.338 kontaktierten Richtern.

<sup>93</sup> Nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG können zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber auch berufen werden: bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde.

<sup>94</sup> Zu weiteren rechtlichen Einzelheiten siehe oben unter 3.

<sup>95</sup> Burgess, Pete/Corby Susan/Höland, Armin/Michel, Hélène, Willemez, Laurent/Buchwald, Christina/Krausbeck, Elisabeth (2017), The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain. Working Paper Forschungsförderung Number 051, S. 23.

beide Gerichtsbarkeiten nicht selten ist. Die Antwort „Ich habe mich darum beworben und bin in die Vorschlagsliste aufgenommen worden“ hat in Sachsen-Anhalt fast die Hälfte (47 Prozent) der an der Befragung teilnehmenden ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit gegeben. Das ist mehr als doppelt so viel wie der Anteil der Selbstbewerber in Baden-Württemberg (21 Prozent). Der Regelfall ist allerdings die Anfrage bei möglichen Kandidaten und dann gegebenenfalls die Aufnahme in die Vorschlagsliste. Sie wird in Baden-Württemberg in drei Viertel der Fälle (75 Prozent) und in Sachsen-Anhalt immerhin in 52 Prozent der Fälle genannt.

Bemerkenswert ist zum zweiten, dass in 4 Prozent der Antworten aus Baden-Württemberg und in knapp 1 Prozent der Antworten aus Sachsen-Anhalt die Variante genannt wird, dass die ehrenamtlichen Richter vorgeschlagen wurden, ohne dass sie davon wussten.<sup>96</sup> Das Gesetz äußert sich nicht zur Frage, ob die Aufnahme in die Vorschlagsliste nur mit Einverständnis der ins Auge gefassten Person erfolgen darf. Im Unterschied zum Schöffenamtsamt, das als staatsbürgerliche Pflicht mit wenigen Ausnahmefällen ausgestaltet ist, beruht die Mitwirkung als ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.<sup>97</sup> Hierzu passt in der Praxis sicherlich besser ein vorher mit den vorzuschlagenden Personen abgestimmtes Nominierungsverfahren.

Auch für die Sozialgerichtsbarkeit hat die Selbstbewerbung von Personen, die an der Tätigkeit als ehrenamtliche Richter interessiert sind, erhebliche Bedeutung. In insgesamt jedem fünften Fall gaben die an der Befragung 2018 teilnehmenden ehrenamtlichen Richter eigene Initiative für die Benennung auf einer Vorschlagsliste an. Im Vergleich der beiden Untersuchungsregionen zeigt sich mit hoher Signifikanz, dass Selbstbewerbung in Berlin mit 37 Prozent einen dreimal höheren Anteil erreicht.<sup>98</sup> Dazu beigetragen haben dürfte die in den letzten Jahren in Berlin verstärkt betriebene Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Gewinnung neuer ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht.<sup>99</sup> Verknüpft man die Frage von Selbst- oder Eigenvorschlag mit der Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, so wird deutlich, dass die Eigeninitiative eine neuere Entwicklung ist. Den höchsten Anteil erreicht die Selbstbewerbung mit 28 Prozent in der jüngsten Gruppe der ersten Amtsperiode, den niedrigsten mit 7 Prozent bei den seit langem bereits wirkenden ehrenamtlichen Richtern mit fünf und mehr Amtsperioden.<sup>100</sup>

Beide Zugangswege zum Richteramt, der übliche Fremdvorschlag durch die Gewerkschaft, einen Arbeitgeberverband, einen sonstigen Verband oder eine staatliche Institution wie auch die an Häufigkeit zunehmende Selbstbewerbung haben Vor- und Nachteile, die es im Lichte der empirischen Erkenntnisse abzuwägen gilt. Der Vorteil der deutschen Rechtslage liegt in der hierdurch gewährleisteten Zuverlässigkeit der Auswahl und der sicheren Zuordnung von Kandidaten zur jeweiligen Richtergruppe am Arbeitsgericht und am Sozialgericht. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und andere vorschlagsberechtigte Institutionen verfügen über das Wissen und die Erfahrung, die für eine sachgerechte Auswahl von Personen für die richterliche Funktion erforderlich sind. Da die vorschla-

---

<sup>96</sup> N (Anzahl der zugrunde liegenden Antworten)=2.485; p (statistische Signifikanz)=0,000.

<sup>97</sup> Beide Gesetze schränken allerdings die Möglichkeit, das zu übertragende Amt abzulehnen oder niederzulegen, ein, siehe § 24 Abs. 1 ArbGG und § 18 Abs. 1 SGG.

<sup>98</sup> N=1.235, p=0,000. Der Anteil für Baden-Württemberg liegt bei 12 Prozent.

<sup>99</sup> Mündliche Auskunft der für die Betreuung ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht Berlin zuständigen weiteren aufsichtführenden Richterin Birgit Längert.

<sup>100</sup> N=1.152, p=0,000.

gende Einrichtung in gewisser Hinsicht auch die Verantwortung für die Amtstauglichkeit ihrer Kandidaten übernimmt oder ihr diese Verantwortung jedenfalls zugeschrieben werden kann, bürgt das System des institutionellen Vorschlagsmonopols für Qualität und für soziale Identifizierbarkeit der in das Amt berufenen Richter. Wofür das System allerdings nicht bürgt, sind soziale Innovation und die Eröffnung von Berufungschancen für Personen, die nicht zu den Kerngruppen von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gehören oder überhaupt nicht gewerkschaftlich oder in anderer Hinsicht verbandlich organisiert sind. Das britische Modell der Selbstbewerbung hat immerhin dazu geführt, dass sich der Anteil von Frauen und von bestimmten ethnischen Gruppen wie im Arbeitsmarkt in der Zusammensetzung der *lay judges* an den Arbeitsgerichten erhöht hat.<sup>101</sup>

Zu den Bedingungen des Zugangs in das Amt gehört die Frage, ob die ehrenamtlichen Richter in ihre Stellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten förmlich eingeführt werden. Die Frage ist Bestandteil der Liste vorformulierter Verbesserungsvorschläge in den Fragebögen. Das Antwortbild zeigt, dass eine solche Einführung in der Arbeitsgerichtsbarkeit in rund jeder fünften Antwort als künftige Verbesserung gewünscht wird. Wenn sie gewünscht wird, dann aber deutlich häufiger in Sachsen-Anhalt (29 Prozent) als in Baden-Württemberg (20 Prozent)<sup>102</sup>. Die entsprechende Frage für die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit führt weder für das Bundesland noch für Amtsdauer und Geschlecht zu signifikanten Unterschieden.

Genauere Aufschlüsse über die Beweggründe, sich als ehrenamtlicher Richter zur Verfügung zu stellen, bieten die Interviews, die wir im Jahr 2016 im Rahmen des international vergleichenden Forschungsprojektes zu ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit in den Arbeitsgerichten Berlin, Dortmund, Halle und Mannheim geführt haben. Eine kleine Auswahl hieraus kann zeigen, dass sich im Wesentlichen zwei Gruppen von Motiven unterscheiden lassen, zu denen sich eine kleinere dritte Gruppe gesellt. Die Aussagen können Geltung für die Arbeitsgerichtsbarkeit beanspruchen. Vergleichbare Interviews mit ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit liegen nicht vor.<sup>103</sup> Schon aufgrund der sozialen und sachlichen Nähe beider Gerichtsbarkeiten ist jedoch zu vermuten, dass sich die Motivationslage für die ehrenamtlichen Richter an Sozial- und Landessozialgerichten kaum von derjenigen der Arbeitsgerichtsbarkeit unterscheidet.

Unterscheiden lassen sich nach den Selbstauskünften ehrenamtlicher Richter an den Arbeitsgerichten diejenigen, die das Bedürfnis haben, in diese Funktion etwas einzubringen, von denen, die stärker daran interessiert sind, aus der Mitwirkung bei Gericht etwas zu erlangen. Zur ersten Motivgruppe gehört beispielsweise folgende Aussage:

Aber ich hatte vielleicht noch das Motiv – das klingt dann immer so ein bisschen pathetisch – für Gerechtigkeit zu sorgen. (*Berlin\39\_AN*)

Als stärker am Nützlichen ehrenamtlicher Richtertätigkeit interessiert erweist sich demgegenüber die folgende Aussage, die ebenfalls wegen ihrer Typik für diese Gruppe ausgewählt wurde.

---

<sup>101</sup> Burgess et al., S. 23.

<sup>102</sup> N=762, p=0,014. Die absolute Zahl der Fälle, in denen eine Einführung stattfand, beträgt 163.

<sup>103</sup> Sechs Interviews, die im Anschluss an Fortbildungsveranstaltungen am Sozialgericht Berlin mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern geführt wurden, sind noch nicht inhaltsanalytisch ausgewertet.

Lernen. Also ich habe gedacht, eine bessere Schule gibt es nicht. Dass man wirklich mit einem hauptamtlichen Profi-Richter Fälle arbeitsrechtlich durchleuchtet, sich das alles anhört, von beiden Seiten, vor Anwälten und mit Anwälten. Also für mich war das Lernen plus gleichzeitig auch eine gewisse Selbstsicherheit, dass ich im Rahmen dessen, wer sonst als ehrenamtlicher Richter vorgeschlagen wurde, sicherlich über zumindest durchschnittliche Erfahrungen verfügte zu dem Zeitpunkt. (*Mannheim\66\_AN*)

Beide Motivgruppen werden auch in der Soziologie des Ehrenamtes diskutiert.<sup>104</sup> Sie finden sich, wenn auch nicht trennscharf voneinander geschieden, auch in vielen anderen Sektoren des freiwilligen Engagements von Menschen in der Zivilgesellschaft. Eine Besonderheit der ehrenamtlichen Richtertätigkeit an Gerichten für Arbeitssachen oder Sozialgerichten scheint uns aber in einer dritten Gruppe von Beweggründen zu liegen, die einen spezifischen Bezug zum Recht aufweisen. Als Beispiel hierfür sei das folgende Zitat aus einem Interview am Arbeitsgericht eingeführt:

Eine gewerkschaftliche Funktion habe ich nicht, aber ich bin durch die Gewerkschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit gekommen. Eigentlich wollte ich früher gerne Schöffe am Landgericht werden, wo es die schwierigen Fälle gab, aber da waren zu viele Bewerber und zu wenige Stellen. Also habe ich mich mal an die Gewerkschaft gewendet, gefragt, ob die so etwas in der Richtung haben und dann meinten sie Arbeitsgericht. Da bin ich jetzt in der zweiten Fünf-Jahres-Runde mit dabei. (*Halle\21\_AN*)

Die Aussage bildet ein anschauliches Beispiel für einen, salopp formuliert, verhinderten Richter, der oder die zumindest als ehrenamtlicher Richter an der Rechtspflege mitwirken will.

Eine gewisse Entsprechung finden die Hauptmotivgruppen in Auskünften aus der Richterbefragung des Frühjahrs 2018 in den Antworten auf die Frage: „Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtlicher Richter machen, nützlich für:

- Ihre berufliche Tätigkeit?
- Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?
- Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?
- Ihre Tätigkeit in der Personalführung?“

Als signifikant erweisen sich für die Arbeitsgerichtsbarkeit zwei Zusammenhänge: Die Frage nach der Nützlichkeit der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter für gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit bejahten in Baden-Württemberg mit 52 Prozent deutlich mehr als in Sachsen-Anhalt (41 Prozent).<sup>105</sup> Auch die Frage nach der Nützlichkeit für die Betriebs- oder Personalratstätigkeit erfuhr bei den ehrenamtlichen Richtern an Arbeitsgerichten oder am Landesarbeitsgericht in Baden-Württemberg deutlich stärkeren Zuspruch (52 Prozent gegenüber 41 Prozent in Sachsen-Anhalt).<sup>106</sup>

Die Sozialgerichtsbarkeit bietet in Baden-Württemberg das gleiche Grundbild einer stärkeren Bejahung des Nutzens aus ehrenamtlicher Richtertätigkeit für berufliche und betriebs- bzw. personalverfassungsrechtliche Tätigkeit. Die Zusammenhänge werden hier unter mehreren Blickwinkeln mit teilweise hochsignifikanten Werten bejaht. Hierzu gehören die Nützlichkeit für die berufliche Tätig-

---

<sup>104</sup> Vgl. *Bettina Hollstein*, Ehrenamt verstehen. Eine handlungstheoretische Analyse, Frankfurt/New York 2015.

<sup>105</sup> N=1.880, p=0,000. Die absolute Zahl der Zustimmenden beträgt 939.

<sup>106</sup> N=1.880, p=0,000. Die absolute Zahl der Zustimmenden beträgt 999.

keit<sup>107</sup>, für gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit<sup>108</sup>, für die Tätigkeit in einem Betriebs- oder Personalrat<sup>109</sup>, für sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene<sup>110</sup> und für die Tätigkeit in der Personalführung<sup>111</sup>. Zusammengenommen übersetzen diese Zusammenhänge eine wirtschaftsgeographische Wirklichkeit, derzufolge Baden-Württemberg seit Jahrzehnten eine durch Industriearbeit, moderne Dienstleistung, klein- und mittelständische Unternehmen sowie Gewerkschaftspräsenz und Mitbestimmungskultur geprägte Wirtschaftsregion ist, in die Interessenlagen und Handlungsfelder ehrenamtlicher Richter auch in der Sozialgerichtsbarkeit.

## 7.2. Motive, Erwartungen und Erfahrungen der Ehrenamtlichen

Eine praktisch wie theoretisch grundlegende Frage ist, wie sich Laien<sup>112</sup> mit den Kammervorsitzenden als Fachleuten des Arbeits- und Sozialrechts über streitige Sachverhalte, den Verfahrensablauf und die Begründung der getroffenen Entscheidung verständigen können. Es liegt schon nach der gesetzlichen Konstruktion des richterlichen Ehrenamtes auf der Hand, dass von den ehrenamtlichen Richtern kein Beitrag zum juristischen Fachdiskurs in Bezug auf die jeweilige Streitsache erwartet wird. Ihre Rolle hat erkennbar einen anderen Zuschnitt. Sie sollen ihre Erfahrungen als Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder, in der durch das Fachkammerprinzip stärker gegliederten ehrenamtlichen Richterschaft in der Sozialgerichtsbarkeit, die Erfahrungen mit den jeweiligen sozialen Angelegenheiten in die Gerichtsverfahren einbringen. Erfahrung ist mehrschichtig. Sie umfasst kognitive wie werthafte Elemente, bezieht sich auf präsent wie latentes Wissen. Wir sehen die ehrenamtlichen Richter als *Lebensweltvermittler* und nehmen damit Bezug auf die von *Jürgen Habermas* im Anschluss an die phänomenologischen Ansätze unter anderem von *Alfred Schütz* sowie die Theorie der Arbeitsteilung von *Émile Durkheim* entwickelte Unterscheidung zwischen Lebenswelt und System.<sup>113</sup> Die ehrenamtlichen Richter selbst sehen ihre Funktion in eben dieser Praxisexpertise, wie ausgewählte Interviewzitate aus dem internationalen Forschungsprojekt zur Arbeitsgerichtsbarkeit deutlich machen können.

*Gesunder Menschenverstand heißt, dass man im Leben steht und unter verschiedenen Gesichtspunkten die Sache beleuchtet und versucht, sich da in beide Seiten hineinzusetzen.* (Halle\18\_AN)

*Ich denke, das ist zum einen die persönliche Lebens- und Berufserfahrung, die man einbringen kann und weniger, glaube ich, das juristische Können, sondern mehr der gesunde Menschenverstand.“* (Mannheim\69\_AN).

---

<sup>107</sup> N=1.128, p=0,000.

<sup>108</sup> N=934, p=0,047.

<sup>109</sup> N=914, p=0,001.

<sup>110</sup> N=923, p=0,000.

<sup>111</sup> N=927, p=0,000.

<sup>112</sup> Ehrenamtliche Richter können im deutschen Recht auch Juristen sein; sie sind es beispielsweise ganz überwiegend bei den beiden Bundesgerichten, an denen ehrenamtliche Richter mitwirken, dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundessozialgericht. Sie dürfen nur nicht berufsmäßig Richter sein. Überwiegend verfügend sie allerdings nicht über eine juristische Ausbildung.

<sup>113</sup> *Jürgen Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns. Band II, Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, 10. Auflage 2016, Frankfurt am Main, S. 173 ff.

Die Anmerkungen zu den Fragebögen der Befragung vom März 2018 gehen für beide Gerichtsbarkeiten in dieselbe Richtung und sind häufig wortgleich.<sup>114</sup> Erwähnung verdient, dass es hinsichtlich der Bedeutung des „gesunden Menschenverstandes“ keinen Unterschied zwischen den beiden Untersuchungsregionen gibt.<sup>115</sup> Der gesunde Menschenverstand gehört aus der Sicht der ehrenamtlichen Richter zu den wichtigsten Ressourcen, die sie in das arbeits- wie das sozialgerichtliche Verfahren einbringen können. Signifikante Unterschiede zeigen sich hingegen bei drei weiteren Merkmalen, die nach den Antworten aus den Fragebögen von Bedeutung für die Auswahl ehrenamtlicher Richter sind. Zwei dieser Merkmale werden von den ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg deutlich stärker gewichtet: die Erfahrung aus der Tätigkeit als Betriebs- oder Personalrat<sup>116</sup> und die Berufs- und Betriebserfahrung<sup>117</sup>. Auch hierin kommt der traditionelle Industrieraum Baden-Württemberg mit seiner ausgeprägten Mitbestimmungskultur zum Ausdruck. Hingegen kommt es aus Sicht der Antworten in Sachsen-Anhalt für die Auswahl ehrenamtlicher Richter stärker auf Kenntnisse der rechtlichen Materie an.<sup>118</sup>

Für die Sozialgerichtsbarkeit lassen sich entsprechende Unterschiede zwischen den beiden Bundesländern im Hinblick auf die Auswahlkriterien für ehrenamtliche Richter nicht feststellen. Signifikanzgeschärfte Unterschiede zwischen Versicherten und Arbeitgebern sowie weiteren Fachgruppen bietet die Sozialgerichtsbarkeit hingegen bei der Frage nach ausschlaggebenden Auswahlkriterien für ehrenamtliche Richter für. Die Frage wird mit jeweils hoher Signifikanz unter anderem bejaht für die Funktion in einer Gewerkschaft oder einem Verband<sup>119</sup>, die Funktion in einer Krankenkasse<sup>120</sup>, die Tätigkeit in einem Betriebs- oder Personalrat<sup>121</sup>, Erfahrung in der Personalführung<sup>122</sup>, Erfahrung mit Angelegenheiten der Sozialhilfe<sup>123</sup>, Erfahrung als Vertragsarzt<sup>124</sup>, Kenntnisse der rechtlichen Materie<sup>125</sup> sowie Berufs- und Betriebserfahrung<sup>126</sup>.

Aus den uns über die Richterbefragung 2018 berichteten Erfahrungen der ehrenamtlichen Richter mit der Mitwirkung am Gericht greifen wir drei heraus. Bestimmend für die Art und Weise und die Intensität, mit der sich ehrenamtliche Richter in das arbeitsgerichtliche und in das sozialgerichtliche Verfahren einbringen können, sind die Haltung und der persönliche Stil der Vorsitzenden Richter.

---

<sup>114</sup> Aus den zahlreichen offenen Angaben zum ausschlaggebenden Kriterium für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit: „Lebenserfahrung und Menschenkenntnis“, „Gesunder Menschenverstand, mitten im Leben stehen“, „Es geht um Erfahrung, Wissen und Vermittlung von Werten und Entscheidungen, die nicht oder unzureichend in juristischer Form niedergelegt sind“, „Sachverhalte von unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten zu können und nicht allein auf den rechtlich vorgegebenen Tatbestand fokussiert sein“, „gesunder Menschenverstand und gesellschaftspolitisches Gespür zur Bedeutung der Urteile“, „Erfahrung mit der sozialen Realität“.

<sup>115</sup> Es gibt auch in der Kreuzung mit den Variablen Alter, Amtsdauer, Geschlecht und Wirtschaftsfelder keinen signifikanten Unterschied.

<sup>116</sup> N=2.495, p=0,013.

<sup>117</sup> N=2.495, p=0,012.

<sup>118</sup> N=2.495, p=0,039.

<sup>119</sup> N=1.232, p=0,000; nicht überraschend: deutlich stärkere Bejahung durch Versicherte.

<sup>120</sup> N=1.232, p=0,000; Befürwortung vor allem durch Vertreter von Krankenkassen.

<sup>121</sup> N=1.232, p=0,000; nicht überraschend: deutlich stärkere Bejahung durch Versicherte.

<sup>122</sup> N=1.232, p=0,000; nicht überraschend: deutlich stärkere Bejahung durch Arbeitgeber.

<sup>123</sup> N=1.232, p=0,000; relativ starke Bejahung bei „vertrauten Personen“.

<sup>124</sup> N=1.232, p=0,000; auch hier in einer Art Selbstreferenz Zustimmung vor allem bei Vertragsärzten.

<sup>125</sup> N=1.232, p=0,000; hohe Zustimmung bei „vertrauten Personen“, Vertretern von Krankenkassen und Arbeitgebern.

<sup>126</sup> N=1.232, p=0,000; deutlich stärker von Arbeitgebern und Vertretern von Krankenkassen bejaht.

Stärkere Ermutigung zur Mitwirkung erfahren ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit nach ihren Auskünften in Baden-Württemberg.<sup>127</sup> Möglicherweise ist die stärkere Ermutigung mitursächlich für zwei weitere, uns aus der Befragung ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit berichtete Erfahrungen. Die Frage, ob sie in der Verhandlung eigene mündliche Fragen stellen, wird signifikant häufiger in Baden-Württemberg mit „oft“ und „manchmal“ beantwortet, in Sachsen-Anhalt hingegen häufiger mit „selten“ und „nie“.<sup>128</sup> Man wird solche Effekte nicht auf eine einzige Ursache, wie das er- oder entmutigende Verhalten der Vorsitzenden zurückführen können. Aber dass der Kommunikationsstil in der Kammer und damit das mehr oder weniger einladende Klima, das schon aus rechtlichen Gründen wesentlich durch die die Verhandlung leitenden Vorsitzenden bestimmt wird, einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten, steht außer Frage.<sup>129</sup> Im Hinblick auf das Verhalten der Vorsitzenden gegenüber den ehrenamtlichen Richtern zeigt der Vergleich mit den Antworten auf die wortgleich gestellte Frage in der MPI-Untersuchung ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit von 1978, dass der Anteil des ermutigenden Verhaltens deutlich zugelegt und die neutrale Position an Bedeutung abgenommen hat.<sup>130</sup> Hier wirkt allem Anschein nach kultureller Wandel, vielleicht auch Generationenwandel auf Seiten der Berufsrichter.<sup>131</sup>

Die dritte Dimension schließlich, die sich in dem Mikroklima der Kammern und Senate niederschlägt, ist der wahrgenommene Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung. Hierzu äußern sich die Befragten in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg im Vergleich zu Sachsen-Anhalt signifikant optimistischer. Vor allem bei der Bewertung „relativ viel Einfluss“ fallen die Bewertungen in Baden-Württemberg stärker aus (63 Prozent gegenüber 54 Prozent). Umgekehrt wird die Frage in Sachsen-Anhalt häufiger mit „relativ wenig Einfluss“ (39 Prozent gegenüber 30 Prozent) beantwortet.<sup>132</sup>

Ein anderes Bild bei der Einschätzung des selbstwahrgenommenen Einflusses der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung bietet die Sozialgerichtsbarkeit. Für sie nimmt Berlin eine deutlich stärkere Stellung ein als Baden-Württemberg. Die Bejahung von starkem Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung ist in Berlin im Vergleich zum südwestdeutschen Bundesland fast viermal so hoch, die Bejahung von relativ viel Einfluss ist immerhin noch um 13 Prozentpunkte höher.<sup>133</sup>

### **7.3. Laiensicht und Expertenwissen im gerichtlichen Verfahren**

Zu den großen Herausforderungen der Mitwirkung von Laien an Rechtsverfahren und zu den auch theoretisch gehaltvollen Fragen in diesem Zusammenhang gehört, auf welche Weise und mit welcher Wirkung sich Laienwissen mit juristischem Expertenwissen in den Verfahren erfolgreich verknüpfen lässt. Die Frage stellt sich für verschiedene Rechtsverfahren, beispielsweise für die Mitwirkung von

---

<sup>127</sup> N=2.390, p=0,022.

<sup>128</sup> N=2.450, p=0,000.

<sup>129</sup> Siehe hierzu näher unter 7.5.

<sup>130</sup> *Josef Falke/Armin Höland/Barbara Rhode/Gabriele Zimmermann*, *Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland*, Band II, Bonn 1981. S. 891, Tabelle IV/179.

<sup>131</sup> Auch hierzu näher unter 7.5.

<sup>132</sup> N=2.406, p=0,001.

<sup>133</sup> N=1.182, p=0,000.

Ehrenamtlichen in den Widerspruchsausschüssen der Sozialversicherung,<sup>134</sup> nicht weniger aber auch für die Mitwirkung von Laien in Gestalt ehrenamtlicher Richter an Verfahren in gemischten Gerichten<sup>135</sup>. Dabei muss man sich zunächst Klarheit über den Begriff der Laien bzw., für die deutsche Rechtspflege genauer, der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit verschaffen. Im Unterschied zu Schöffen in der Strafrichterbarkeit, die im Regelfall kein persönliches Vorwissen zu Entstehungsgründen, Tatbedingungen und Ausführungsweisen im Hinblick auf die Strafsachen haben, mit denen sie als ehrenamtliche Richter befasst werden,<sup>136</sup> sind ehrenamtliche Richter in der Arbeits- wie der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund des Zusammenhangs zwischen ihrer beruflichen, betrieblichen, verbandlichen oder sonstigen sozialen Funktion und den Gegenstandsbe- reichen, mit denen sie in den gerichtlichen Streitverfahren konfrontiert werden, häufig nicht Laien sondern erfahrene Kenner der Verhältnisse. Das befähigt sie mangels juristischer Ausbildung oder jedenfalls mangels richterlicher Arbeitstechniken und Routinen im Regelfall nicht zur methodisch korrekten Entscheidung der Streitfälle, wird sie aber häufig ohne Mühe in die Lage versetzen, den Sachverhalt angemessen zu erfassen und zu kontextuieren und das Verhalten der Akteure mit Hintergrundwissen zu würdigen. Das mag ihnen für bestimmte Ausschnitte der Arbeits- und Sozialwelt- erfahrung sogar besser gelingen als den Berufsrichtern. Verstärkt sein kann die Quasi-Expertise der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit dann, wenn bestimmte, ein- schlägige Erfahrungen vermittelnde Umstände und Tätigkeiten vorliegen. Neben der fachlich ein- schlägigen Schulung, auf die wir gesondert eingehen wollen,<sup>137</sup> gehört zu den das Vorwissen verstär- kenden Erfahrungen die Mitwirkung in einem Betriebs- oder Personalrat.

Ein weiterer Ort für das fachliche und richterliche Lernen ist die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter an einem anderen Gericht bzw. in einer anderen Gerichtsbarkeit. Sie wird für die Sozialgerichtsbar- keit von 9 Prozent und für die Arbeitsgerichtsbarkeit von 6 Prozent aller antwortenden ehrenamtli- chen Richter angegeben.<sup>138</sup> Auch die auf Arbeitnehmer- bzw. Versichertenseite verbreitete Mitglied-

---

<sup>134</sup> Vgl. die Forschungserkenntnisse zu dieser Frage in Armin Höland/Felix Welti (Hrsg.), *Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse*. Reihe „Study / Edition der Hans-Böckler-Stiftung“, 2018 (im Erscheinen).

<sup>135</sup> Einen Überblick über gemischte Gerichte gibt *Stefan Machura*, *Understanding the German Mixed Tribunal. Gemischte Spruchkörper in Deutschland*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2016 (36:2), S. 273-302.

<sup>136</sup> Persönliche Erfahrung mit Strafsachen als Täter wird schon dadurch beschränkt, dass die Verurteilung we- gen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder schwebende Ermittlungs- verfahren wegen gravierender Straftaten nach § 32 GVG die Unfähigkeit zu dem Amt eines Schöffen nach sich ziehen.

<sup>137</sup> Siehe unter 7.4.

<sup>138</sup> Vom Recht ausgeschlossen ist die Mehrfachstätigkeit als ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, siehe § 21 Abs. 4 S. 2 ArbGG: Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitsachen berufen werden. Für die Sozialgerichtsbarkeit hingegen ist Mehrfachstätigkeit nicht gesetzlich ausgeschlossen. Eine dem § 21 Abs. 4 S. 2 ArbGG entsprechende Regelung fehlt im SGG. Geregelt ist hier allein die Wirkung der Berufung an ein höheres Gericht. Nach § 17 Abs. 5 SGG endet das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, mit der Beru- fung in das andere Amt. Ansonsten gibt es nur die Sollvorschrift in § 16 Abs. 6 SGG, wonach die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein sollen. Daraus folgt, so die Regelungslogik und *Wolfgang Keller*, in: Mayer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, *SGG*, 12. Auflage 2017, § 16 Rn. 10, dass ehrenamtliche Richter, die an verschiedenen Orten Wohnsitze haben, für mehrere Sozi- algerichte in Betracht kommen können.

schaft in einer Gewerkschaft<sup>139</sup> oder einem Arbeitgeberverband<sup>140</sup> thematisiert und verstärkt Problembewusstsein und Kenntnisse der hierin organisierten ehrenamtlichen Richter in Bezug auf Arbeitsrecht und Sozialrecht. Doch auch die Summe allen Vorwissens und aller Vorerfahrungen ändert nichts daran, dass ehrenamtliche Richter in der konkreten Rechtsanwendungssituation Laien bleiben. Damit bleibt auch die Frage offen, wie sich in diesem Sinn laienhafte Wahrnehmungen und Bewertungen in rechtsförmige Entscheidungserwägungen übersetzen lassen. Theoretisch ließe sich die Frage durch teilnehmende Beobachtung<sup>141</sup> oder durch Inhaltsanalyse der Beratungsgespräche genauer beantworten. Beiden Ansätzen steht das richterliche Beratungsgeheimnis entgegen,<sup>142</sup> an dessen Sinn auch aus Sicht der empirischen Rechtsforschung nicht zu zweifeln ist. Damit bleiben für die Annäherung an den Übersetzungsprozess, der in der Beratung in den Spruchkörpern der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit stattfindet, nur die generalisierten Wahrnehmungen der ehrenamtlichen Richter und der Berufsrichter. Ehrenamtliche Richter kennzeichnen ihren Hauptbeitrag zum Verfahren, wie erwähnt, durchweg mit den Begriffen des gesunden Menschenverstandes und der Lebenserfahrung. Das ist zu verstehen als Angebot zur Realitäts- und Schlüssigkeitskontrolle des Verhandlungsgeschehens und der Beratung und als Interpretationsangebot für ausfüllungsbedürftige und bewertungsoffene Tatbestandsmerkmale. Das kann bei gelungener Übersetzung zusammen mit der Fach- und Rechtsprechungskennntnis der Berufsrichter zu einer kooperativ gefestigten Entscheidungsgrundlage führen. Interessant ist, dass die hierdurch erreichbare Erhöhung der Entscheidungssicherheit auch von Berufsrichtern bestätigt wird. Deutlich wird das in Interviews mit Berufsrichtern an Arbeitsgerichten im Rahmen des erwähnten international vergleichenden Forschungsprojektes zu „Lay judges in labour courts“. Hieraus sind die folgenden Interviewauszüge zur Rolle der Ehrenamtlichen aus der Sicht der Berufsrichter entnommen:

*Dort sehe ich eine große Stärke der ehrenamtlichen Richter in der, ich sag mal, in einer einerseits Hilfe bei der Rechtsfindung in der Diskussion, aber auch in der Entscheidung, dass man da nicht aus dem Elfenbeinturm heraus irgendwas entscheidet, sondern, ja das ist eine auch irgendwie verankerte Einschätzung von den Sachverhalten. Das geht mir insbesondere so bei Fragen verhaltensbedingter Kündigungen, außerordentlichen Kündigungen, wo mir sehr viel Wert daran ist, so die Einschätzungen auch der ehrenamtlichen Richter zu bekommen. (Arbeitsgericht Berlin)*

*Bevor ich so etwas aber persönlich vorschlage, ist es mir wichtig, dass ich so 'ne Rückkopplung von den ehrenamtlichen Richtern bekomme. Es sei denn, es ist eine ganz eindeutige Rechtsfrage, wo es wenig oder keinen Spielraum gibt. Aber da, wo ich Spielräume sehe, da ist es mir wichtig, da erstmal so 'ne gewisse Rückkopplung zu haben. Aber das ist eher so auch für mein eigenes Bedürfnis, eine sachgerechte und richtige Entscheidung zu machen. (Arbeitsgericht Berlin)*

---

<sup>139</sup> Für die Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht von 49 Prozent der antwortenden ehrenamtlichen Richter, für die Sozialgerichtsbarkeit von 45 Prozent.

<sup>140</sup> Für die Arbeitsgerichtsbarkeit bejaht von 77 Prozent der ehrenamtlichen Arbeitgeber-Richter, für die Sozialgerichtsbarkeit von 65 Prozent.

<sup>141</sup> Zur Anwendung dieser Methode im Zusammenhang der Justiz siehe *Theo Rasehorn*, Zur Zusammenarbeit von Rechtssoziologen und Justizpraktikern, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2016 (36:2), S. 303-313. Zur heutigen Kritik an der Methode der teilnehmenden Beobachtung und zugleich als ein Beispiel dieser Methode im richterlichen Beratungszimmer lesenswert: *Rüdiger Lautmann*, Justiz – die stille Gewalt: *revisited*, in: Josef Estermann (Hrsg.), *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung*, 2013, S. 48-59 (54).

<sup>142</sup> § 43 DRiG lautet: Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

*Das ist der eine Punkt, also tatsächlich der Beitrag aus der beruflichen Erfahrung des jeweiligen Richters oder Richterin. Das andere ist, dass sie eben auch dem Vorsitzenden tatsächlich, jedenfalls geht es bei mir so, auch bei der Lösung des Falles helfen. Dass wir also gemeinsam überlegen, wie kann man den Fall lösen. Einmal bei Vergleichsgesprächen, was ist hier ein fairer Vergleich?, aber auch bei gewissen Einschätzungsfragen. Wie schätzen Sie das ein, frage ich die ehrenamtlichen Richter, ist das ein Grund für eine fristlose Kündigung, würde ihnen das reichen? Das frage ich dann auch oft, ohne meine Meinung gleich vorweg zu sagen, sondern um erst einmal von den ehrenamtlichen Richter etwas zu hören. Das ist also der zweite Beitrag. Da bin ich manchmal auch froh, dass man da auch noch Unterstützung erfährt und man sich nicht alles selbst ausdenken muss, wie ist der Fall zu lösen, sondern das ist dann auch eine gewisse Rückendeckung, Hilfestellung. Und das empfinde ich durchaus als nützlich - zielführend. (Arbeitsgericht Berlin)*

*Und die Ehrenamtlichen können das, finde ich, fast manchmal einsortieren, wie wirkt etwas, was ein Arbeitnehmer falsch gemacht hat, aus Sicht des Arbeitgebers, ein Pflichtverstoß, wie wirkt das in der betrieblichen Praxis? Also blenden sie diese juristische Brille aus und machen also wirklich mal eine Reflexion, wie würde das in unserem Betrieb ankommen, wenn jemand das und das macht? Ist es also übertrieben, gleich zu kündigen, muss man abmahnen? Gerade in Kündigungsrechtsstreiten ist das also eine sehr große Bereicherung aus meiner Sicht, da nicht nur aus der juristischen Fachbrille heraus das ganze zu betrachten, sondern auch mal zu hören, was macht die Wirklichkeit in solchen Fällen und wie behandelt man das da? Also das ist so, glaub ich, eine ganz wichtige Aufgabe, die Verknüpfung der juristischen Fachsprache mit der Wirklichkeit. (Arbeitsgericht Dortmund)*

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit lassen die Interviewauszüge erkennen, dass die ehrenamtlichen Richter mit ihrer Lebensweltkompetenz aus der Sicht der Vorsitzenden dann zur Entscheidungssicherheit beitragen können, wenn sich die Sichtweisen und Bewertungen aller Richter zusammenführen lassen, was ganz überwiegend der Fall ist. Zugleich wird in den Interviewauszügen etwas angedeutet, was sich auch in anderen Interviews mit Berufsrichtern bestätigen lässt. Es gibt zwei Grundsituationen für die Interventionsmöglichkeiten ehrenamtlicher Richter. Zur Entfaltung bringen können sie ihre Lebensweltkompetenz vor allem bei der richterlichen Arbeit mit erwägungsoffenen Rechtsbegriffen und Tatbestandsmerkmalen. Was in diesem Zusammenhang beispielsweise häufiger genannt wird, sind die Voraussetzungen einer verhaltensbedingten und einer außerordentlichen Kündigung. Hingegen sind die Möglichkeiten für ehrenamtliche Richter, sich mit ihrer Lebens- und Berufserfahrung einzubringen, deutlich geringer oder kaum vorhanden bei der Anwendung von „technischem“ Recht im Sinne enger und geschlossener Tatbestände, Bezugnahme auf Tabellenwerte, Grenzwertbestimmungen, wie beispielsweise im Arbeitsschutzrecht, und ähnlichem.

Für die Sozialgerichtsbarkeit scheint es, auch wenn uns hierfür keine Interviews mit Berufsrichtern zur Verfügung stehen, im Grundsatz dieselbe Zweiteilung für die inhaltlichen Mitwirkungsmöglichkeiten von ehrenamtlichen Richtern zu geben. Als Beispiel für ein wenig Spielraum in der Rechtsanwendung lassendes Rechtsgebiet wird das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II mit dem dazu gehörenden Verordnungsrecht genannt.

#### **7.4. Amtseinführung und Schulungsbedarf**

Für das Amt eines ehrenamtlichen Richters gibt es keine förmliche Vorbereitung. Anders als die Berufsrichter, die durch die universitäre Ausbildung und den juristischen Vorbereitungsdienst an die Rolle und Aufgaben eines Richters herangeführt werden, müssen ehrenamtliche Richter von einem

Tag auf den anderen aus ihrer gewohnten beruflichen, betrieblichen oder verbandlichen Tätigkeit heraus und in die ungewohnte Richterrolle hinein wechseln. Die Wirkung dieses Rollen- und Aufgabenwechsels lässt sich abmildern durch eine den Wechsel vorbereitende oder begleitende Einführung in das richterliche Amt. Gesetzliche Vorgaben hierzu gibt es nicht. Ob und in welcher Form eine Einführung stattfindet, hängt im Wesentlichen von der lokalen Justizkultur, das heißt: von der Leitung des jeweiligen Gerichts und engagierten Berufsrichtern ab. In der Richterbefragung von Januar bis März 2018 wurde nach der Einführung in das Amt nicht als Erfahrungstatsache, sondern als Wunschatsache im Rahmen der Verbesserungsvorschläge gefragt. Die Antworten zeigen, dass das Bedürfnis nach einer Einführung in das Richteramt keine geringe Bedeutung hat. 18 Prozent der antwortenden ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit haben ein entsprechendes Angebot als Verbesserungsbedarf notiert. In der Arbeitsgerichtsbarkeit beträgt die entsprechende Antwortquote 21 Prozent. Bemerkenswert ist, dass die Kreuztabulierung dieser Variable mit der Amtsdauer über die Dienstzeit hinweg in beiden Gerichtsbarkeiten nur wenige Veränderungen zeigt und deshalb auch nicht signifikant ist. Das Bedürfnis nach Einführung in das Amt nutzt sich also nicht im Laufe der Dienstzeit als ehrenamtlicher Richter ab, auch wenn man über die Amtsperioden hinweg Erfahrung und Sicherheit in der richterlichen Funktion entwickelt hat. Allerdings wird das Bedürfnis mit zunehmendem Lebensalter schwächer.<sup>143</sup>

Mengenmäßig und sicherlich auch inhaltlich größere Bedeutung als die Amtseinführung hat das Angebot an Schulungen für ehrenamtliche Richter. Schulungen sind ein Mittel, die unabwiesbare Wissensdifferenz zwischen ehrenamtlichen und professionellen Richtern zu verkleinern. Bei diesem Thema wurde in der Richterbefragung 2018 sowohl nach gemachter Schulungserfahrung als auch nach Verbesserungsbedarf gefragt. Die Anteile derjenigen, die Schulungserfahrungen bereits gemacht haben, sind groß. In der Sozialgerichtsbarkeit geben 58 Prozent an, an Schulungsveranstaltungen teilgenommen zu haben, weitaus am häufigsten im Rahmen von durch das Gericht angebotenen Schulungen. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind es 59 Prozent mit einem Häufigkeitsschwerpunkt ebenfalls bei gerichtlich angebotenen Schulungen, allerdings deutlich stärkeren Anteilen von Schulungsveranstaltungen durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.<sup>144</sup>

Trotz der verbreiteten Erfahrungen mit Schulungsveranstaltungen ist das Bedürfnis nach weiteren Schulungsangeboten in beiden Gerichtsbarkeiten relativ stark vorhanden. In der Sozialgerichtsbarkeit wünschen sich insgesamt 48 Prozent mehr Schulung und 30 Prozent wünschen sich qualifiziertere Schulung. In ähnlichen Größenordnungen sprechen sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit 53 Prozent für mehr Schulungen und 32 Prozent für qualifiziertere Schulungen aus.

In der Kreuzung mit der Variable Bundesland erweist sich Berlin für die Sozialgerichtsbarkeit im Hinblick auf die gemachten Schulungserfahrungen als signifikant stärker als Baden-Württemberg.<sup>145</sup> Da-

---

<sup>143</sup> Dieser Zusammenhang ist für die Sozialgerichtsbarkeit nicht signifikant, für die Arbeitsgerichtsbarkeit hingegen bei N=763 mit  $p=0,015$  signifikant.

<sup>144</sup> Neben Gerichten, Gewerkschaften, Sozialverbänden und Arbeitgeberverbänden werden in den Antworten der ehrenamtlichen Richter als Veranstalter unter anderem auch genannt der Bund der Schöffen und ehrenamtlichen Richter die Bundeszentrale für politische Bildung im Zusammenwirken mit der Deutschen Vereinigung von Schöffinnen und Schöffen sowie dem Bundesverband der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Friedrich-Ebert-Stiftung, der Deutsche Arbeitsgerichtsverband, die Universität Mannheim, diverse Rechtsanwaltskanzleien.

<sup>145</sup> N=1.220,  $p=0,001$ .

zu passt in der Gegensicht des Verbesserungsbedarfs, dass die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg mit großem Abstand zu Berlin ein größeres und qualifizierteres Schulungsangebot wünschen.<sup>146</sup>

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit ist das Vergleichsland zu Baden-Württemberg in der Richterbefragung des Jahres 2018 das Bundesland Sachsen-Anhalt. Unter dem Blickwinkel der Schulung erreicht Baden-Württemberg hier eine erheblich stärkere Position. Bei den Antworten auf die Frage nach bereits gemachten Schulungserfahrungen liegt der Anteil der Bejahung für Baden-Württemberg mit 66 Prozent um mehr als das Doppelte über dem entsprechenden Anteil für Sachsen-Anhalt von 32 Prozent.<sup>147</sup> Auch hier passen die Auskünfte zur Frage nach dem Schulungsbedarf in der Kehrperspektive zu den gemachten Schulungserfahrungen. Mit 63 Prozent liegt die Anmeldung von Verbesserungsbedarf für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Sachsen-Anhalt um 10 Prozentpunkte über dem entsprechenden Anteil in Baden-Württemberg.<sup>148</sup> In dieselbe Bedarfsrichtung geht der sichtbar stärkere Wunsch in Sachsen-Anhalt nach qualifizierterer Schulung.<sup>149</sup>

Fassen wir zusammen. Stärker noch als bei dem ebenfalls nicht zu übersehenden Wunsch nach einer geordneten und informierenden Einführung in das Amt des ehrenamtlichen Richters kommt in beiden Gerichtsbarkeiten die Bedeutung von Schulung zum Ausdruck. Schulung vermittelt die für ehrenamtliche Richter besonders wichtige Ressource des Wissens, die zur Bewältigung der Anforderungen an eine verantwortliche Mitentscheidung in den Dimensionen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts von großer Bedeutung ist. Der föderalen Staatenpraxis in der Bundesrepublik Deutschland und der relativen Autonomie der Gerichtsorganisation entspricht eine Vielfalt von Initiativen, Formen und Inhalten auf dem Gebiet der von den Gerichten selbst angebotenen Schulungsveranstaltungen. Auch unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, in den zur Koordination geeigneten Justizgremien über Möglichkeiten einer gewissen Vereinheitlichung von Zielsetzungen, Struktur und Inhalt der von den Gerichten selbst organisierten Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richter nachzudenken und zwischen Gerichten austauschbare curriculare Module zu entwickeln.

## **7.5. Die Interaktion zwischen den Richtern in der Kammer bzw. im Senat**

Der oder die Vorsitzende der Kammer oder des Senats gestaltet die mündliche Verhandlung nach Stil, Inhalt und Ablauf. Diese Rolle ist im Gesetz angelegt.<sup>150</sup> Aus der gesetzlichen Aufgabenzuweisung

---

<sup>146</sup> N=577, p=0,000. Der Abstand beträgt 16 Prozentpunkte zwischen 56 Prozent und 40 Prozent. Für die Antworten zu qualifizierterer Schulung beträgt der Abstand zu Berlin 10 Prozentpunkte, N=577, p=0,012.

<sup>147</sup> N=2.483, p=0,000.

<sup>148</sup> N=762, p=0,008.

<sup>149</sup> Der Zusammenhang ist mit p=0,069 nicht signifikant.

<sup>150</sup> Nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG gelten für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine sinngleiche Verweisung finde sich in § 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten. Für das Bundesarbeitsgericht kommt die ergänzende Regelung in § 72 Abs. 5 ArbGG in Bezug auf die Revision zur Anwendung. In Bezug genommen wird damit auch die Vorschrift zur Prozeßleitung durch den Vorsitzenden in § 136 ZPO. Danach eröffnet und leitet der Vorsitzende die Verhandlung (Abs. 1). Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen (Abs. 2). Er hat Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen (Abs. 3). Er schließt die Verhandlung, wenn

ergibt sich für die mündliche Verhandlung eine situative Dominanz der Vorsitzenden, die für den Beobachter leicht zu einer fehlerhaften oder unzureichenden Wahrnehmung der Verfahrensrolle der ehrenamtlichen Richter führen kann. Bereits in dem Forschungsbericht der MPI-Forschungsgruppe von 1978-1981 ist die Situation in einer Weise beschrieben, die auch der empirisch gestützten Wahrnehmung des Jahres 2018 entspricht:

„Da der Vorsitzende die Verhandlung leitet, sie auch vorbereitet hat und mit dem Fall bereits aus der Güteverhandlung vertraut ist, ist er naturgemäß in den Sitzungen aktiver als die ehrenamtlichen Beisitzer. Er ist es in der Regel daher auch, der Fragen an die Parteien stellt, den einzelnen Beteiligten das Wort erteilt usw. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, daß das Aktivwerden der ehrenamtlichen Richter in der Verhandlung in hohem Maße davon abhängt, wie der Vorsitzende sie jeweils in das Geschehen mit einbezieht.“<sup>151</sup>

Um für bestimmte Fragen die Möglichkeit des zeitlichen Vergleichs zwischen den Studien von 1978 und 2018 zu eröffnen, haben wir in die Fragebögen des Jahres 2018 für die Arbeits- wie die Sozialgerichtsbarkeit mehrere Fragen aufgenommen, die bereits in dem Fragebogen an die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Jahres 1978 enthalten waren. Dazu gehört die Frage zur Rolle des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung.<sup>152</sup> Vergleicht man die Anteilswerte für die einzelnen Antworten zwischen 1978 und 2018, dann wird eine bemerkenswerte Entwicklung zu einer partizipationsoffeneren Haltung von Berufsrichtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit deutlich. Waren es vor 40 Jahren 22 Prozent der Vorsitzenden, die aus der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Richter zur aktiven Teilnahme an der Verhandlung ermutigten, so ist dieser Anteil im Jahr 2018 auf 36 Prozent und damit von einem guten Fünftel auf mehr als ein Drittel angestiegen. Entsprechend deutlich gesunken sind die neutralen Antwortenwerte.<sup>153</sup> Die auch 1978 schon sehr seltene Beurteilung des Verhaltens des Vorsitzenden als entmutigend hat sich im Jahr 2018 mehr als halbiert.<sup>154</sup>

Was sich im Datenvergleich abzeichnet, deutet auf einen gewissen kulturellen Wandel im Verhältnis zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit hin. Das zur Mitwirkung ermutigende Verhalten der Vorsitzenden des Jahres 2018 ist deutlich stärker ausgeprägt als im Jahr 1978. Wie die Kreuztabulierung zeigt, wird das ermutigende Verhalten der Vorsitzenden sig-

---

nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts (Abs. 5).

Für die Sozialgerichtsbarkeit findet sich eine entsprechende Vorschrift zur Verhandlungsleitung in § 112 Abs. 1 S. 1 SGG. Nach § 112 Abs. 4 S. 1 SGG hat der Vorsitzende jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.

<sup>151</sup> Falke et al., Band II, S. 891.

<sup>152</sup> In inzwischen geschlechtergerechter Sprache lautet die Frage in beiden Fragebögen des Jahres 2018 für die Arbeits- wie die Sozialgerichtsbarkeit: „Wie verhalten sich der/die Vorsitzende für gewöhnlich Ihnen gegenüber in der Verhandlung? (...) Er/sie ermutigt die ehrenamtlichen Richter\_innen, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen.

Er/sie sieht eine Beteiligung gern, überlässt die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richter\_innen.

Er/sie sieht eine Beteiligung nicht so gern, erschwert sie aber auch nicht.

Er/sie lässt den ehrenamtlichen Richter\_innen keinen Raum für Fragen und Erwägungen.

Weiß nicht

Keine Angabe“

<sup>153</sup> Die zweite Beurteilungskategorie (siehe die vorhergehende Fußnote) ist von 62 Prozent auf 54 Prozent zurückgegangen, die dritte Beurteilungskategorie von 14 Prozent auf 8 Prozent.

<sup>154</sup> Von 3 Prozent auf 1,4 Prozent.

nifikant stärker von den Arbeitnehmern, das neutrale Verhalten hingegen stärker von den Arbeitgebern so wahrgenommen. Im Geschlechtervergleich gibt es hingegen bemerkenswerterweise keine signifikanten Unterschiede. Das bedeutet, dass die stärkere Ermutigung zur aktiven Teilnahme an der mündlichen Verhandlung von ehrenamtlichen Richtern gleichermaßen wahrgenommen wird.

Zur Sozialgerichtsbarkeit liegen keine historischen Vergleichsdaten vor. Hier lässt sich nur für das Jahr 2018 eine noch einmal deutlich stärker zur aktiven Teilnahme ermutigende Haltung der Vorsitzenden feststellen. 45 Prozent der antwortenden ehrenamtlichen Richter aus dieser Gerichtsbarkeit fassen ihre Erfahrungen mit den Vorsitzenden in diesem Sinne zusammen. Die neutralen Bewertungen nehmen zusammengefasst einen Anteil von 53 Prozent ein, Entmutigung wird nur in jeder 67. Antwort festgehalten.

Im Vergleich der Statusgruppen an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird Ermutigung mit schwacher Signifikanz häufiger von Versicherten als von Arbeitgebern bestätigt.<sup>155</sup> Anders als in der Arbeitsgerichtsbarkeit verteilt sich die Wahrnehmung ermutigender Haltung der Vorsitzenden in der Sozialgerichtsbarkeit signifikant nach dem Geschlecht in der Weise, dass Frauen diese Erfahrung häufiger bestätigen als ihre männlichen Kollegen im Ehrenamt.<sup>156</sup> Umgekehrt sind die „männlichen“ Wahrnehmungen deutlich stärker auf die beiden neutralen Positionen verteilt. Die Daten spiegeln subjektive Wahrnehmungen. Damit kommen zwei Interpretationsansätze in Betracht. Denkbar ist, dass Vorsitzende Richter sich gegenüber männlichen ehrenamtlichen Richtern objektiv weniger veranlasst sehen, zur Mitwirkung zu ermutigen. Denkbar ist aber auch, dass es Männern im richterlichen Ehrenamt schwerer als ihren Kolleginnen fällt, das Verhalten ihrer Vorsitzenden als ermutigend wahrzunehmen.

Im Vergleich der beiden Bundesländer, in denen die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit untersucht wurde, weisen die Auskünfte für das Sozialgericht Berlin einen deutlich höheren Anteil für die Wahrnehmung aus, dass die Vorsitzenden zur aktiven Teilnahme an der Verhandlung ermutigen.<sup>157</sup> Umgekehrt hat Baden-Württemberg die Nase deutlich vorn bei der Wahrnehmung des Verhaltens der Vorsitzenden als „Er/sie sieht eine Beteiligung gern, überlässt die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richter\_innen“. Im Zusammenhang damit stehen dürfte der höhere Anteil von bejahenden Auskünften am Sozialgericht Berlin auf die Frage „Stellen Sie selbst in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Beteiligten?“. Nimmt man die beiden Antwortkategorien „Immer“ und „Oft“ zusammen, so erreichen die ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Berlin mit ihrer Bejahung der beiden Antworten einen rund 5 Prozentpunkte höheren Anteil.<sup>158</sup>

Im Zusammenhang des Stellens eigener Fragen in der mündlichen Verhandlung verdient eine Aussage eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Verbesserungsbedürftigkeit im Original zitiert zu werden: „*Ich bin mir unsicher, wie weit ich während der Verhandlung etwas nachfragen soll. Deshalb frage ich sehr selten im Sitzungsraum. Vorab und anschließend diskutieren wir mit den anderen Richtern, offen.*“ Diese unter „Andere Verbesserungen, nämlich ...“ notierte Aussage hat eine gewisse Zurückhaltung ehrenamtlicher Richter zum Gegenstand, auf die wir nicht selten in Interviews und Gesprächen am Rande gestoßen sind. Sie ist nicht

---

<sup>155</sup> N=1.237, p=0,046.

<sup>156</sup> N=1.222, p=0,037.

<sup>157</sup> N=1.190, p=0,000.

<sup>158</sup> N=1.206, p=0,044.

schwer zu erklären aus der wesentlich geringeren Kenntnis des Akteninhalts und der Scheu davor, das Verhandlungskonzept des oder der Vorsitzenden zu stören. Im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren, das wie die ZPO auf dem Beibringungsgrundsatz beruht, kommt gelegentlich die Sorge dazu, als Ehrenamtlicher unversehens Amtsermittlung zu betreiben. Zugleich macht die Aussage auf das methodische Problem aufmerksam, dass man bei Beschränkung auf die Beobachtung des Verfahrensablaufs vor den Gerichten zu keiner angemessenen Würdigung der Rolle der ehrenamtlichen Richter gelangen wird.

## **7.6. Wirkungen und Einflüsse der Beteiligung ehrenamtlicher Richter auf Verfahrensabläufe und Entscheidungsinhalte**

Wirkungen und Einflüsse der Tätigkeit ehrenamtlicher Richter sind zugegebenermaßen schwer zu messen. Das gilt im Grundsatz auch für das berufsrichterliche Wirken, noch stärker aber für das Handeln der ehrenamtlichen Richter, die nach dem gesetzlichen Modell der Verfahrensleitung durch die Vorsitzenden wie auch in ihren tatsächlichen Verhaltensmöglichkeiten unter der Verfahrensregie der Berufsrichter stehen. Dennoch lassen sich selbstverständlich die von den Ehrenamtlichen selbst wahrgenommenen Wirkungen und Einflüsse als subjektive Auskünfte abfragen. Die Ergebnisse der zu diesen Dimensionen gestellten Fragen<sup>159</sup> zeigen ein ausgesprochen selbstbewusstes Bild. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit erreichen die kumulierten Prozentanteile für die Bewertung ihrer Wirkung als „großer Vorteil“ und „Vorteil“ 94 Prozent, für die Sozialgerichtsbarkeit 91 Prozent.

Bei der sich anschließenden Frage, worin aus ihrer Sicht die wichtigsten Vorteile ihrer Beteiligung liegen, verweisen die ehrenamtlichen Richter an den Gerichten für Arbeitssachen mit Abstand am häufigsten, nämlich mit insgesamt 96 Prozent, darauf, dass sie ihre Berufserfahrung, Praxisnähe und Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren einbringen. Für diese Aussage gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt. Mit deutlichem Abstand folgen die Angaben „Die Entscheidungen werden objektiver“ (19 Prozent), „Kläger und Beklagte haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken“ (22 Prozent), „Die Interessen der Arbeitnehmer\_innen können in der Beratung vertreten werden“ (15 Prozent), „Die Interessen der Arbeitgeber\_innen können vertreten werden“ (9 Prozent), „Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich“ (9 Prozent), „Die Bereitschaft der Parteien, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt“ (13 Prozent) sowie: „Die ehrenamtlichen Richter\_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein“ (61 Prozent).

Die Skala der selbstwahrgenommenen Vorteile ihrer Mitwirkung sehen die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit strukturell ähnlich, wenn auch mit interessanten kleinen Abweichungen. Das Einbringen von Berufserfahrung, Praxisnähe und Kenntnis der sozialen Wirklichkeit in das Verfahren kommt auf einen Zustimmungsanteil von 90 Prozent. Es folgen die erhöhte Objektivität der Ent-

---

<sup>159</sup> Die Frage nach der Wirkung lautet, jeweils angepasst an die Gerichtsbarkeit: „Ist die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen am arbeitsgerichtlichen / sozialgerichtlichen Verfahren für die Beteiligten Ihrer Meinung nach ein ... großer Vorteil? Ein Vorteil? Ohne besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien? Eher ein Nachteil als ein Vorteil? Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen am arbeitsgerichtlichen / sozialgerichtlichen Verfahren sollte abgeschafft werden.“

Die Frage nach dem Einfluss lautet für beide Gerichtsbarkeiten: „Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?“

scheidungen mit 17 Prozent, mehr Vertrauen der Betroffenen in die Richtigkeit der Entscheidung mit 22 Prozent, Vertretung der Interessen der Versicherten (15 Prozent), Vertretung der Interessen der Sozialleistungsträger (2 Prozent), weniger förmliche mündliche Verhandlung (19 Prozent), Stärkung der Bereitschaft der Beteiligten, den Rechtsstreit gütlich beizulegen (7 Prozent), Einbringen gesunden Menschenverstandes (69 Prozent). Auffallend ist im Vergleich der beiden Gerichtsbarkeiten die deutlich schwächere Wahrnehmung der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, dass durch sie die Interessen des Sozialleistungsträgers (in Entsprechung zu denen des Arbeitgebers in der Arbeitsgerichtsbarkeit) vertreten werden und ihre Präsenz auf die Bereitschaft der Beteiligten zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits einwirke. Auf der anderen Seite nehmen sie stärker als die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit ihren Beitrag dazu wahr, dass die mündliche Verhandlung weniger förmlich werde.

Deutlich zurückhaltender als bei der Bewertung der *Wirkung* sind die an der Befragung teilnehmenden ehrenamtlichen Richter bei der Bewertung ihres *Einflusses*. „Starken Einfluss“ und „Relativ viel Einfluss“ sehen die ehrenamtlichen Richter an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten in zusammengekommen 68 Prozent; davon entfallen auf die Kategorie „Starker Einfluss“ nur 7 Prozent. Ähnlich, aber etwas schwächer erreichen die positiven Bewertungen „Starker Einfluss“ und „Relativ viel Einfluss“ für die Sozialgerichtsbarkeit zusammengekommen 63 Prozent, von denen knapp 10 Prozent auf „starken Einfluss“ entfallen.

Im Vergleich des Sozialgerichts Berlin mit den Sozialgerichten und dem Landessozialgericht in Baden-Württemberg tritt ein markanter Unterschied im Hinblick auf den wahrgenommenen Einfluss der ehrenamtlichen Richter hervor. Die Wahrnehmung „Starker Einfluss“ erreicht in Berlin eine fast viermal höhere Zustimmung als in Baden-Württemberg und auch die Position „Relativ viel Einfluss“ ist in Berlin deutlich stärker vertreten als in Baden-Württemberg.<sup>160</sup> Man kann diese Aussagen nur in der Zusammenschau mit weiteren Daten zur Verfahrensorganisation und zur Wahrnehmung des Verhaltens anderer Akteure interpretieren. Dazu gehören beispielsweise die erwähnten, am Sozialgericht Berlin und in der Sozialgerichtsbarkeit Baden-Württemberg unterschiedlich stark ausgeprägten Aussagen zum ermutigenden Verhalten von Vorsitzenden und die Unterschiede beim Stellen eigener Fragen. Eine genauere Analyse erfordert mehr Sorgfalt und auch weitere statistische Verfahren, die für den vorliegenden Forschungsbericht noch nicht ausgeführt werden konnten.

## 7.7. Veränderungswünsche und Reformbedarf

Jeweils ein gutes Drittel der antwortenden ehrenamtlichen Richter aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt sehen auf eine entsprechende Frage Verbesserungsbedarf in den Zugangs- und Mitwirkungsbedingungen an Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten. Die ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit haben mit insgesamt 56 Prozent in noch deutlich höherem Maße Verbesserungsbedarf signalisiert, hier mit hochsignifikantem Vorsprung von Berlin vor Baden-Württemberg.<sup>161</sup>

Betrachten wir zunächst die Arbeitsgerichtsbarkeit im Vergleich der beiden Untersuchungsregionen Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt. Von den genannten Vorschlägen greifen wir vier heraus, in denen sich signifikante Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsregionen abbilden. Hierzu

---

<sup>160</sup> N=1.182, p=0,000.

<sup>161</sup> N=1.046, p=0,000.

rechnet der Wunsch nach einer Einführung in die Rechte und Pflichten, der deutlich stärker in Sachsen-Anhalt ausgeprägt ist (29 Prozent gegenüber 20 Prozent in Baden-Württemberg). Ebenfalls mit deutlichem Abstand vorne steht das Land Sachsen-Anhalt aus der Sicht der die Frage beantwortenden ehrenamtlichen Richter bei dem Bedürfnis nach mehr Schulungsangeboten (65 Prozent gegenüber 53 Prozent). Demgegenüber werden die beiden folgenden Verbesserungen stärker von ehrenamtlichen Richtern aus Baden-Württemberg vorgeschlagen: Die Möglichkeit, die Akten der zur Verhandlung anstehenden Fälle bereits am Vortag einsehen zu können (40 Prozent gegenüber 26 Prozent) und eine ausführlichere Vorberatung vor der jeweiligen Verhandlung (36 Prozent zu 26 Prozent). Bemerkenswerterweise keinen Unterschied gibt es zwischen beiden Untersuchungsregionen bei einem anderen Verbesserungswunsch, der zugleich das Maß des Engagements zum Ausdruck bringt: Häufigere Teilnahme an Sitzungen wünschen sich in Baden-Württemberg wie Sachsen-Anhalt jeweils rund vier von zehn befragten ehrenamtlichen Richtern.

Für die Sozialgerichtsbarkeit wollen wir aus einer Reihe von signifikanten Zusammenhängen von Verbesserungswünschen und anderen Variablen drei herausgreifen, die auf tieferliegende Bedürfnisse und Fragen verweisen. Der vorformulierte Verbesserungsvorschlag, „Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen“, wurde in der Verbindung mit der Amtsdauer vor allem von Anfängern im Amt des ehrenamtlichen Richters gewählt.<sup>162</sup> Ob von der Möglichkeit, sich die in der Sozialgerichtsbarkeit teilweise umfangreichen Akten im Selbststudium vor der Verhandlung zu erschließen, tatsächlich Gebrauch gemacht werden würde, sei dahingestellt. Derartige Anfragen sind jedenfalls in der ersten Instanz tatsächlich außerordentlich selten.<sup>163</sup> Sie sind auch organisatorisch nicht einfach zu erfüllen<sup>164</sup> und bergen das Risiko, wegen kurzfristig eintreffender Schriftsätze doch nicht den letzten Stand erfasst zu haben. Auch erfordert es einige Übung, aus Gerichtsakten den rechtlich relevanten Inhalt zu extrahieren. Dessen ungeachtet ist der Änderungswunsch von ehrenamtlichen Richtern ernst zu nehmen. Er könnte jedoch, zumal er stärker von Amtsjüngeren zum Ausdruck gebracht wird, eigentlich ein anderes Bedürfnis mitteilen, nämlich mehr über das Verfahren und die Fälle wissen zu wollen, um dem Verfahren gewachsen zu sein und den Argumenten der Beteiligten gerecht zu werden. In jedem Falle ist dieser Änderungswunsch als Ausdruck eines engagierten Interesses an den Fällen und an der richterlichen Funktion zu deuten. Auf derselben Linie liegt der Wunsch nach ausführlicherer Vorberatung, der ebenfalls deutlich stärker von Amtsjüngeren notiert wird.<sup>165</sup>

In dieselbe Richtung weist ein weiterer Verbesserungswunsch, die Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache.<sup>166</sup> Er wird, umgekehrt, stärker von der Gruppe der ehrenamtlichen Richter ab der zweiten Amtsperiode vorgetragen, also wohl denjenigen, die bereits die Erfahrung machen mussten, bei (selten vorkommenden) Folgeterminen nicht mehr dabei zu sein. Auch in diesem Vorschlag drückt sich der Wunsch nach mehr Einbindung in das Verfahren und damit eine gewisse Identifikation mit den Fällen und ihrer Behandlung in der Kammer bzw. im Senat aus.

---

<sup>162</sup> N=543, p=0,031.

<sup>163</sup> Nach der Erfahrung der weiteren aufsichtführenden Richterin Birgit Längert am Sozialgericht Berlin.

<sup>164</sup> Ob der in der Implementation begriffene Elektronische Rechtsverkehr daran etwas ändern kann, lässt sich gegenwärtig nicht absehen. Zum aktuellen Stand siehe

[https://justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) (1.7.2018)

<sup>165</sup> Der Zusammenhang ist nicht signifikant.

<sup>166</sup> N=543, p=0,015.

Die Reformvorschläge von ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit offenbaren ebenfalls mehrere interessante und signifikante Zusammenhänge mit den Variablen Amtsdauer, Bundesland und Geschlecht. Auch die Auskünfte der ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt zu Verbesserungsvorschlägen lassen, wie in der Sozialgerichtsbarkeit, den Wunsch nach intensiverer Einbindung in die Verfahren und die Behandlung der Fälle erkennen. Dazu gehören die Einführung in Rechte und Pflichten des ehrenamtlichen Richters, die stärker von Jüngeren gewünscht wird,<sup>167</sup> der Wunsch nach qualifizierter Schulung, der stärker von ehrenamtlichen Richtern in der ersten Amtsperiode gewünscht wird<sup>168</sup>, der Wunsch nach Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Folgeterminen, der – umgekehrt – deutlich stärker von dienstälteren Richtern ab der 3. Amtsperiode gewünscht wird<sup>169</sup>, und der Wunsch nach häufigerer Teilnahme an Gerichtssitzungen, der sich wiederum deutlich vor allem am Anfang, in der ersten Amtsperiode als ehrenamtlicher Richter, ausdrückt<sup>170</sup>.

Auch im Vergleich der beiden Untersuchungsregionen bilden sich für die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit erwähnenswerte und jeweils signifikante Unterschiede aus. Dazu gehört, dass der Wunsch nach einer Einführung in die Rechte und Pflichten eines ehrenamtlichen Richters deutlich stärker in Sachsen-Anhalt geäußert wird.<sup>171</sup> Unter dem Blickwinkel der Wissensausstattung mit der Einführung verwandt ist der Wunsch nach mehr Schulungsangeboten, der mit deutlichem Vorsprung in Sachsen-Anhalt zum Tragen kommt.<sup>172</sup> Auf der anderen Seite gibt es zwei Anzeigen für Verbesserungswünsche aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, die in Baden-Württemberg jeweils höhere Zustimmung finden. Mit auffallend großem Abstand vor Sachsen-Anhalt votieren ehrenamtliche Richter aus Baden-Württemberg für die Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen.<sup>173</sup> In dieselbe Richtung einer wissensmäßigen Ermächtigung geht der in Baden-Württemberg stärker ausgeprägte Wunsch nach einer ausführlicheren Vorberatung.<sup>174</sup>

Aufschlussreich ist es, zu den standardisierten Antwortvorgaben für Verbesserungsbedürftigkeit die offenen Angaben hinzuzulesen, die von den Respondenten unter „Andere Verbesserungen, nämlich ...“ notiert wurden. Im Wesen offener Angaben liegt es begründet, dass sie mit einer gewissen Streuung verschiedene Themen ansprechen und nicht einfach zu subsumieren sind. Dennoch lassen sich die Anmerkungen mit kleinen Unschärfen in der Abgrenzung in vier Kategorien sortieren: a) Wissensstand und Vorbereitung der Sitzungstermine, b) Organisation der Heranziehung, Ladung und Verfahrensorganisation, c) Aufwandsentschädigung und Freistellung, d) Kritik am Verfahren und Verhalten der Berufsrichter.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit unterscheiden wir im Folgenden zwischen der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit, auch wenn viele Kommentare inhaltlich eng beieinander liegen oder identisch sind. Die erfreulich umfangreiche Liste der Anmerkungen braucht nicht weiter kommentiert zu werden. Die Anmerkungen sind aus sich heraus verständlich und gut geeignet, die stan-

---

<sup>167</sup> N=763, p=0,015.

<sup>168</sup> N=759, p=0,050

<sup>169</sup> N=759, p=0,009.

<sup>170</sup> N=759, p=0,009.

<sup>171</sup> N=762, p=0,014.

<sup>172</sup> N=762, p=0,008.

<sup>173</sup> N=762, p=0,002.

<sup>174</sup> N=762, p=0,024.

dardisierten Auskünfte aus der Beantwortung der Fragebögen um authentische Wahrnehmungen und Äußerungen zu ergänzen.

### **7.7.1. Änderungsvorschläge Arbeitsgerichtsbarkeit**

Es ist gut nachvollziehbar, ist für die ehrenamtlichen Richter die Frage ihres Vorwissens, mit dem sie in die Verhandlungen der Kammersachen gehen, von großer Bedeutung. Auf das Thema der Wissensausstattung entfallen die meisten offenen Abgaben im Zusammenhang mit einem Verbesserungsbedürfnis.

#### **Wissensstand und Vorbereitung der Sitzungstermine**

*„Am Arbeitsgericht sollten die ehrenamtlichen Richter wie am LAG eine Woche vor der Sitzung Aktenauszüge bekommen.“*

*„Bestandteil eines Schulungskonzeptes: Bei den wenigen Einsätzen pro Jahr ist eine Vertiefung des Wissens gering. Die Möglichkeit einer Hospitation am Arbeitsgericht (tageweise) würde größeren Einblick in die entsprechenden, vielfältigen Gesetze und die richterliche Tätigkeit bringen. Das Verständnis von Rechtsprechung und das Selbstverständnis würden gesteigert, aber auch die Zusammenarbeit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Richter verbessert.“*

*„Schulungen nicht nur im Sinne der reinen Wissensvermittlung, sondern auch "weiche" Faktoren berücksichtigen. Fokus: Die Rolle der ehrenamtlichen Richter aktiver auszugestalten.“*

*„Alternativ zur Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen, würde ich folgendes Vorgehen bevorzugen: Der vorsitzende Richter sollte ca. eine Woche vor Verhandlung (3-5 Arbeitstage) seine Zusammenfassung des Falls, die er sich ohnehin erstellt, den ehrenamtlichen Richtern zugänglich machen. Die gesamten Akten sind i. d. R. viel zu umfangreich, als dass eine Einsichtnahme einen Tag vor Verhandlung ausreichen würde (...)"*

*„Die Möglichkeit, die Vorbesprechung in Form von digitalen Akten vorzuarbeiten / mit Verweis auf Rechtsgrundlagen / Knackpunkte und noch bessere Vorbereitung als bisher / mögliches Vorgehen im Kammertermin..."*

*„Einsicht in die elektronischen Akten ist nicht möglich. Sollte unbedingt erfolgen, da keine Papierakten mehr vorhanden sind.“*

*„Schulungen der Ehrenamtlichen durch Richter zu aktueller Rechtsprechungen, kammerübergreifend“*

*„Eventuell nach Einführung der EAKte: ein digitales Einsichtsrecht in die EAKte nach Einladung bis zum Sitzungstag. Hieraus könnten die Fälle im Vorfeld schon mal angeschaut werden.“*

*„Online Akteneinsicht deutlich vor dem Termin des Verhandlungs- / Gerichtstages“*

*„Ausführliche Beratung mit etwas Zeitabstand vor der Sitzung, damit bei Fragestellung dann Einsicht in die Akten genommen werden kann. Bessere Regelung für Freistellung beim Arbeitgeber für Verhandlung und auch für Schulungen (bezahlte Freistellung).“*

*„Ich wäre bereit am Tag der Verhandlung früher zu erscheinen um die Akten in Augenschein zu nehmen. Am Tag zuvor Akteneinsicht zu nehmen, ist aus meiner Sicht nicht nötig.“*

*„Die Vorsitzenden sollten die Fälle ganz herkömmlich gegliedert in Sachverhalt, Entscheidungsvorschlag und Begründung vortragen. Häufig wirkt die Vorberatung unstrukturiert und ist dadurch wenig informativ.“*

*„Die Sitzungsunterlagen sollten mindestens eine Woche vor dem Termin zugehen. Nicht nur bei den LAGen, sondern auch bei den Arbeitsgerichten sollten die Unterlagen den ea. Richter/innen vorher zugesandt werden.“*

*„... im Vorfeld online die Gerichtsakten einsehen zu können“*

*„Am Arbeitsgericht sollten die ehrenamtlichen Richter wie am LAG eine Woche vor der Sitzung Aktenauszüge bekommen.“*

### **Organisation der Heranziehung, Ladung und Verfahrensorganisation**

*„Bisher ist keine Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern an Güteverhandlungen vorgesehen. Dort werden aber bereits die wesentlichen Punkte des Sachvorgangs behandelt sowie Einigungschancen und Lösungswege sondiert. Diesen Informationsnachteil abzumildern ist der wichtigste Hebel für eine Verbesserung der Beteiligung vom Schöffren an der Rechtsfindung. (...)“*

*„Dokumente, Sitzungsunterlagen online einsehbar machen. Damit können Sitzungen besser vorbereitet werden und Terminausfälle schnell eingesehen werden. Die Terminzusage könnte ebenfalls online abgefragt werden. Die Formulare für die Aufwandsentschädigung bitte ebenfalls online abwickeln.“*

*„Namentliche Vorstellung vor Beginn der Kammersitzungen oder Namensschilder wären schön.“*

*„Die Möglichkeit, bei der Festlegung der Ladungstermine Tage ausschließen zu können. Konkretes Beispiel: Wir haben alle 14 Tage donnerstags Betriebsratssitzung. Leider wurde ich schon oft auf einen Donnerstag mit Betriebsratssitzung geladen, den ich dann - nicht immer aber - oft absagen musste...“*

*„Einteilung der ehrenamtlichen Richter nicht für komplette Sitzungstage. Halbtägige Einsätze sind besser mit dem Arbeitsalltag zu vereinbaren.“*

*„An einem Sitzungstag fallen oft kurzfristig Kammertermine aus, daher nur ein Kammertermin oder auf den Tag verteilt. Kammertermine nach Möglichkeit Anders planen.“*

*„Längerfristige Einladung zu den Terminen“*

*„Eine längerfristige Terminplanung wäre zielführend. Man wird oft für bereits fest verplante Tage angefragt und berufliche Termine können dann nicht storniert werden. Das Gericht hätte somit auch eine längerfristige Planungssicherheit.“*

*„Vorab Kennenlernen der zuständigen RichterInnen. Einführen von regelmäßigen Mittagspausen.“*

*„Gleichstellung mit Gerichtsangestellten bei der Nutzung der Behördenparkplätze an Sitzungstagen“*

*„Wechsel der Kammer, damit ich nicht immer denselben Vorsitzenden habe.“*

*„Ein häufiger Personalwechsel des der Kammer vorsitzenden Richters erschwert die Zusammenarbeit. In meiner Kammer wechselte der Richter binnen 2 Jahren mehrfach.“*

*„Tragen einer Robe wie der Richter“*

*„Bessere Planbarkeit der Einsätze (dringend längere Vorlaufzeit).“*

*„Bündelung von Verfahren, um Fahr- und Wegezeiten der eR in Verbindung mit den arbeitszeitlichen Pflichten weitestgehend zu vermeiden (Bsp. AN wohnt am Gerichtsort, arbeitet außerhalb; Fahrzeiten vom Arbeitsort zur Verhandlung und wieder zurück ist uneffektiv, da der produktive Restanteil zu gering ist im Vergleich zum Umfang des Hin- und Rückweges.“*

*„In unserer Kammer erfolgt die Auswahl in alphabetischer Reihenfolge. Da ich viel unterwegs bin, muss ich einige Termine absagen. Gründe für Absagen sind bundesweite Personalratstätigkeit und gewerkschaftliche Termine (z.B. Tarifverhandlungen). Für das Auswahlverfahren sind auf meine Person bezogen individuelle Terminabsprachen besser. Habe ich auch schon geäußert. Leider ohne Erfolg.“*

*„Ausgefüllter Sitzungstag, nicht nur 2 Stunden.“*

*„Mehr Rückmeldung und Austausch mit den Gremien der hauptamtlichen Richter und den Ausschüssen, mehr Flexibilität des hauptamtlichen Richters bei Akteneinsicht, z.B. auch 1-2 Stunden vor Sitzungsbeginn oder am Vortag.“*

*„Verbesserte Rahmenbedingungen wie beispielsweise Parkerlaubnis auf dem Parkplatz des Arbeitsgerichtes.“*

*„Mehr Aufklärung der Parteien über die Zusammensetzung des Gerichts“*

*„Ehrenamtliche Arbeitsrichter haben keine Möglichkeit, sich über den weiteren Verlauf einer Streitsache zu informieren. Insbesondere wenn in Berufung gegangen wird, erfahren die ehrenamtlichen Richter nicht, wie das LAG oder gar das BAG entschieden hat und warum diese die Entscheidung des Arbeitsgerichts korrigiert haben. Eine Möglichkeit der Weiterbildung wäre es, als Zuschauer an Verhandlungen teilzunehmen. (...)“*

### **Aufwandsentschädigung und Freistellung**

*„Es wäre gut, wenn die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter nicht das Risiko bergen würde, dass besser Verdienende weniger erstattet bekommen, als sie an Vergütung verlieren.“*

*„Bessere Freistellungsmöglichkeiten vom Beruf, bessere Kostenübernahme“*

*„Höhere Aufwandsentschädigung!“*

*„Verdienstausschlag ersetzen, wie er tatsächlich anfällt (An/Abfahrt + Vorbereitung + Verhandlung), nicht gedeckelt!“*

*„Angemessene(re) Vergütung“*

*„Klare Regelung der Freistellung/Entgeltzahlung.“*

*„Klarerer Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch.“*

*„Keine Entlastung durch den Arbeitgeber. Die eigentliche Arbeit muss mit vielen Überstunden und Aufwand nachgeholt werden.“*

*„Vollumfängliche Freistellung vom Arbeitgeber hierzu“*

*„Freistellung von der Arbeitszeit am Verhandlungstag auch für Gleitzeit! An Tagen mit Kernarbeitszeit bis 12:00 Uhr muss ich nacharbeiten. Bei mehreren Verhandlungen an einem Sitzungstag ist bereits das Aktenstudium zu Hause (Kopien der Urteile der Vorinstanz und Berufungsbegründungen u. Berufungserwiderungen werden mir nach Hause gesandt und ich gebe sie am Sitzungstag wieder ab) sehr zeitaufwendig.“*

*„Laut Gesetz bekommt man für die Kammertermine frei. OK. Was machen die ehrenamtlichen Richter die in Schichten arbeiten? So wie ich. Ich muss, wenn ich Spätschicht habe, anschließend zur Arbeit. Das ist ein sehr langer Tag. Das Gesetz muss geändert werden. Es gibt immer mehr Menschen die in Schichten arbeiten und die sich ehrenamtlich betätigen möchten. Die Freistellung sollte für den ganzen Tag sein und nicht nur für die Zeit der Verhandlung.“*

*„Mehr Unterstützung bei der Freistellung durch den Arbeitgeber. Für die Arbeitgeber ist vermutlich dieses Ehrenamt eine Belastung!! Hier muss eine Grundsatzentscheidung von oben erfolgen, wenn man noch lange ehrenamtliche Richter haben möchte! Mir wurden persönlich schon an einem Freitag Stunden gestrichen, weil unser Dienst 14.00 Uhr beendet ist, ich aber bis 16.00 bei Gericht war. Demzufolge werde ich keinen Freitag mehr bei Gericht zusagen.“*

*„Entlohnung/Aufwandsentschädigung sollte dringend überarbeitet werden!!!“*

*„Mir ist selten eine Teilnahme möglich, da ich dafür vom Arbeitgeber freigestellt werden muss. Dies ist leider nur selten möglich. Ich fände es sinnvoll, wenn es dafür alle zwei Monate einen festen Tag gäbe, der dann entweder für einen Gerichtstermin oder eine gezielte Schulung genutzt werden könnte.“*

*„Bessere Vergütung, entsprechend dem eigenen Verdienstausschlag, und nicht nach Pauschalen!!!“*

*„Freistellung für die volle Sitzungszeit und nicht nur Erstattung der Soll-Arbeitszeit an dem Sitzungstag (Öffentl. Dienst)“*

### **Kritik am Verfahren und Verhalten der Berufsrichter**

*„Ich weiß nicht, ob das hier die richtige Stelle für meine Anmerkung ist: Rechtsanwälte dürfen m.E. auf gar keinen Fall ehrenamtliche Richter sein (ist häufiger bei von Arbeitgeberseite benannten ehrenamtlichen Richtern der Fall)“*

*„Die hauptamtlichen Richter/innen sollten die ehrenamtlichen Richter/innen in den Verhandlungen ermutigen, sich aktiver zu beteiligen; z.B eigene Fragen zu stellen.“*

*„Es werden immer vorhandene Urteile in ähnlicher Weise als Grundlage herangezogen, ich vermisse eine eigene fallbezogene Entscheidung der Kammer.“*

*„Nicht nur Information und "absegnen lassen" durch Vorsitzende, sondern auch Partizipation, Einbinden, Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richtern.“*

*„Schulung von Hauptamtlichen Richtern für die Beteiligung der Ehrenamtlichen“*

### **7.7.2. Änderungsvorschläge Sozialgerichtsbarkeit** **Wissensstand und Vorbereitung der Sitzungstermine**

*„Zumindest die schriftliche Zusammenfassung bzw. der Vortrag des vorsitzenden Richters sollte mindestens 2 Tage vor einer Sitzung auch bei ehrenamtlichen Richtern zum Einlesen vorliegen. Die vollständige Einsichtnahme in die Akten wäre nicht leistbar.“*

*„Bessere Vorbereitung durch vorherigen Einblick in die zu verhandelnden Verfahren.“*

*„Oft ist die Zeitvorgabe je Fall zu eng begrenzt. So bleibt meist keine Zeit zur Vorbesprechung und Kenntniserlangung der Aktenlage.“*

*„Der Gesetzgeber macht sehr viele gesetzliche Vorgaben, die von den Richtern nicht immer nachvollziehbar sind. Es fehlt manchmal das Menschliche! Für diese Arbeit ist der Ehrenamtliche Richter dabei! Die Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen wäre hilfreich. Zu viele Infos wären nicht hilfreich bei der Entscheidungsfindung.“*

*„Übersendung der erstinstanzlichen Entscheidung und der Rechtsmittelbegründung/-erwiderung vor der Sitzung.“*

### **Organisation der Heranziehung, Ladung und Verfahrensorganisation**

*„Es sitzen Gewerkschaftsvertreter als ERi gegenüber den Anwälten der Gewerkschaft (Unabhängigkeit)“*

*„Mehr Infos über die zu verhandelnden Fälle vorab bei Versendung der Ladung als Ehrenamtlicher Richter.“*

*„Organisation der Termine / Abrechnung müssen auch per Mail möglich sein. Eine ausschließliche Kommunikation zwischen Gericht und ehrenamtlichen Richtern per Briefpost ist nicht mehr zeitgemäß und benachteiligt Menschen mit Behinderungen.“*

*„Sitzungstage mit mindestens 4-6 stündiger Dauer.“*

*„Gesetzestexte gratis, Aktuelle Verordnungstexte, Texte zum GdB.“*

*„Kurze Umrißung des Sachverhalts mit Übersendung der Einladung, anstatt bloße Übersendung der Tagesordnung mit Angabe der Tagesordnung und der Beteiligten.“*

*„Die Ladung sollte früher, mind. 4 Wochen vor dem Verhandlungstag, erfolgen. Ganze Sitzungstage wären effektiver.“*

*„Dienstausweis“*

*„Zugang zu den Akten in elektronischer Form zur barrierefreien Bearbeitung und Vorbereitung am PC wegen Blindheit des ehrenamtlichen Richters.“*

*„Wenn ein Fall nicht entschieden wird, gibt es keine Weiterverfolgungsmöglichkeit mehr, da man zum nächsten Termin nicht mehr geladen wird.“*

*„Früherer Beginn der Sitzungstermine (z.B. ab 08.00 Uhr) Beschränkung der Sitzungstermine auf je max. einen halben Tag, um nicht einen ganzen Tag "verloren" zu haben und gleichzeitig auch noch der normalen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.“*

*Bessere Arbeitsbedingungen, z.B. Heizung, Akustik, Technik. Mehr/bessere personelle Unterstützung durch Protokollanten (derzeit nur noch die Ausnahme).“*

*„Ladung/Terminabstimmung per Mail.“*

### **Aufwandsentschädigung und Freistellung**

*„Höhere Entschädigung ( zurzeit unterhalb des gesetzl. Mindestlohns)“*

*„Etwas höhere Entschädigung, nicht mehr als 4 Std. Sitzung.“*

*„Keine Beschränkung der Arbeitszeit. Denn ich bekomme max. 8h12min/Monat als Arbeitszeit anerkannt und dies obwohl der Arbeitgeber hierfür warb.“*

*„In Hinblick auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung: Es sollte nicht sein, dass nicht mal der Mindestlohn und dann auch nur höchstens 10 Stunden "bezahlt" werden, auch wenn die Verhandlungen incl. Fahrtaufwand länger dauern. (Solch lange Verhandlungstage sind zwar eher selten, aber gerade dann sollte dies auch vergütet werden.) Jeder, auch unqualifizierte, MA muss heutzutage Mindestlohn erhalten und im Ehrenamt sind Stundenaufwände von 5- 6 € üblich. Daran sollte sich dringend etwas ändern, wenn weiterhin qualifizierte Menschen gewonnen werden sollen. Auch Ehrenamt hat Grenzen!“*

*„Eindeutige Freistellungsregelungen im öffentlichen Dienst.“*

*„Auch Aufwandsersatzung für Rentner, Hausfrauen, Erwerbslose in angemessener Höhe.“*

### **Kritik am Verfahren und Verhalten der Berufsrichter**

*„Als ehrenamtlicher Richter bekomme ich oft den Eindruck, dass die Berufsrichter bereits im Vorfeld Einigkeit über das Urteil erzielt haben. Da sollte mehr Aufklärung über die "Denke" der Berufsrichter in Form von umfassender Erklärungen der Hintergründe für die Entscheidung erfolgen und auch auf Gegenargumente der Ehrenamtlichen besser eingegangen werden.“*

*„Mehr Gleichberechtigung im Gericht, keine Verbündung der hauptamtl. Richter\_innen mit einer Partei bzw. deren Vertretungen, die sich schon länger kennen.“*

*„Dass eine Atmosphäre geschaffen wird, in der man sich traut, gegen die Entscheidung des Richters zu stimmen. Macht man das, heißt es: Oh nein, dann muss ich ja das Urteil neu schreiben, bitte machen Sie mir nicht so viel Arbeit. Der Richter will es immer einstimmig haben, so wie er es vorgeschlagen hat. Oder manchmal heißt es: Ich bin für beide Lösungen offen. Das finde ich ok, kommt aber sehr selten vor. Man kommt sich eher vor wie eine Marionette - leider.“*

*„Vorsitzende schielen immer sehr stark auf die Revisionsicherheit. Sie haben eine immense Angst, dass das LSG eine Entscheidung ändert. Auch, wenn der Einzelfall in Abstimmung mit den Ehrenamtlichen das begründen würde. Begründung: Karriere!!!!“*

*„Mehr Einfluss auf das Verhandlungsergebnis. Die praxisnahen Ansichten Ehrenamtlicher Richter werden oft durch irgendwelche Grundsatzurteile oder anderer auslegbare (!) Paragraphen beiseite geschoben und damit wertlos.“*

*„Dass Richter die Ehrenamtlichen Richter als Chance begreifen und nicht als notwendiges Übel!“*

## **8. Erkenntnisse für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Vergleich mit der MPI-Studie 1978/1981**

Es kommt nicht oft vor in der empirischen Rechtsforschung, dass zwischen Daten von 40 Jahre auseinanderliegenden Erhebungszeitpunkten verglichen werden kann. Für das Projekt der Befragung ehrenamtlicher Richter aus dem ersten Vierteljahr 2018 bot es sich an, einige Fragen wort- oder inhaltsgleich mit Fragen zu formulieren, die vor 40 Jahren im Rahmen des Forschungsprojektes „Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland“<sup>175</sup> an ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an 87 von (damals) 95 Arbeitsgerichten und an allen 13 Landesarbeitsgerichten gestellt wurden.<sup>176</sup> Insgesamt wurden im Oktober 1979 1.342 Fragebogen an ehrenamtliche Richter verschickt, von denen 857 ausgefüllt zurückgesandt wurden. Das entspricht einem mit der Rücklaufquote von 2018 fast identischen Rücklauf von 64 Prozent.<sup>177</sup>

Mit Rücksicht auf die Kohärenz des Datenvergleichs wird die Betrachtung im Folgenden auf die Arbeitsgerichtsbarkeit beschränkt. Die Vergleichsbetrachtung folgt der inhaltlichen Struktur des damaligen Forschungsberichts der MPI-Untersuchung und beschränkt sich auf die durch die Frageformulierung vergleichbaren Ergebnisse. Beschränkt wird die Betrachtung auch auf eine kleine Auswahl von vergleichbaren Daten, die vornehmlich im Hinblick auf interessante Unterschiede und Entwicklungen ausgewählt werden.

Im Hinblick auf die Organisation der Kammerzuordnung ist festzustellen, dass die feste Zuordnung von ehrenamtlichen Richtern zu bestimmten Kammern im Vergleich mit 1978 an Bedeutung zugelegt hat. Waren 1978 noch 45 Prozent der antwortenden ehrenamtlichen Richter einer bestimmten Kammer zugeordnet, so ist dieser Anteil 2018 auf 68 Prozent angestiegen. Dementsprechend deutlich niedriger ist der Anteil der heutigen Angaben für wechselnde Kammerzugehörigkeit mit 32 Pro-

---

<sup>175</sup> Josef Falke/Armin Höland/Barbara Rhode/Gabriele Zimmermann, Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Bände I und II, Reihe Forschungsbericht „Arbeitsrecht“ des BMA Nr. 47, Bonn 1981.

<sup>176</sup> Falke et al., Band II, S. 492.

<sup>177</sup> Falke et al., Band II, S. 495.

zent (1978: 55 Prozent). Insgesamt hat sich demnach in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Organisationsweise der festen Zuordnung ehrenamtlicher Richter zu bestimmten Kammern als Hauptmodus herausgebildet.

Vergleichen lässt sich auch die Häufigkeit der Teilnahme an Sitzungen. Nach der MPI-Studie wurden 1978 gut drei Viertel der befragten Personen bis zu sechsmal pro Jahr für die Teilnahme an Sitzungen herangezogen.<sup>178</sup> Der entsprechende Wert liegt für 2018 deutlich niedriger. Drei Viertel der Antwortenden werden gegenwärtig nur dreimal pro Jahr herangezogen. Gaben für das Jahr 1978 noch 23 Prozent der ehrenamtlichen Richter an, mehr als sechsmal pro Jahr zu Verhandlungen herangezogen worden zu sein, so ist der Vergleichswert in der Arbeitsgerichtsbarkeit für 2018 auf 0,2 Prozent abgesunken.

Vergleicht man die Amtsdauer der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, so hat sie sich im Jahr 2018 im Vergleich zu 1978 erhöht. Waren 1978 noch 77 Prozent der ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht nicht länger als 10 Jahre im Amt, so ist der entsprechende Wert für 2018 auf 63 Prozent gesunken.<sup>179</sup>

Die mit Daten belegte Aussage im Forschungsbericht von 1981, wonach die ehrenamtlichen Richter im Vergleich mit der Altersverteilung der Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland eine deutliche Überalterung aufweisen, gilt auch für das Jahr 2018. Mittlerweile ist der Anteil der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit 50 und mehr Lebensjahren von mehr als 60 Prozent im Jahr 1978<sup>180</sup> auf 69 Prozent angewachsen und derjenige mit 60 und mehr Lebensjahren auf 18 Prozent.

Der Vergleich des Anteils von Frauen unter den ehrenamtlichen Richtern ist, wie oben bereits erwähnt, eindrucksvoll. Die Frauenquote betrug 1978 4 Prozent<sup>181</sup> und beträgt 40 Jahre später 33 Prozent.

Verkleinert hat sich der 1978 noch ausgeprägte Unterschied zwischen Arbeitnehmer-Richtern und Arbeitgeber-Richtern im Hinblick auf die Erfahrung der Schulung. Wurde die Frage nach Schulungen für das Jahr 1978 von den Arbeitnehmervertretern zu 78 Prozent bejaht und von den Vertretern der Arbeitgeber lediglich zu 38 Prozent, so zeigen die Daten für 2018 einen Anteil von 64 Prozent mit Schulungserfahrung auf Arbeitnehmerseite und von 55 Prozent auf Arbeitgeberseite.<sup>182</sup> Der Gesamtanteil der im Hinblick auf die Funktion als ehrenamtliche Richter Geschulten liegt 2018 bei 59 Prozent.

Im Vergleich zu 1978 deutlich angestiegen ist der Anteil derjenigen ehrenamtlichen Richter, die das Amt des ehrenamtlichen Richters als Bereicherung empfinden. Der Anteil lag 1978 bei 80 Prozent<sup>183</sup>;

---

<sup>178</sup> Falke et al., Band II, S. 875.

<sup>179</sup> Der Wert von 2018 umfasst die ehrenamtlichen Richter am Arbeitsgericht wie die am Landesarbeitsgericht ungetrennt. 1978 wurde zwischen beiden Instanzen unterschieden. Der Wert von 77 Prozent bezieht sich für 1978 allein auf die erste Instanz. Der entsprechende Anteil für bis zu 10 Jahre Amtsdauer liegt für das LAG 1978 bei 31 Prozent.

<sup>180</sup> Falke et al., Band II, S. 878.

<sup>181</sup> Falke et al., Band II, S. 878.

<sup>182</sup> N=2.513, p=0,000.

<sup>183</sup> Falke et al., Band II, S. 880.

er hat für 2018 ohne nennenswerte Unterschiede zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgebern mit 99,5 Prozent fast den vollen Stand erreicht.

Nichts geändert hat sich im Abstand der 40 Jahre daran, dass fast alle ehrenamtlichen Richter angeben, dass sie vor der Verhandlung durch den oder die Vorsitzende über die anstehenden Fälle informiert werden (1978: 92 Prozent,<sup>184</sup> 2018: 91 Prozent).

Eine erstaunliche Veränderung bietet der Datenvergleich im Hinblick auf die Aktivität der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Verhandlung. 1978 behauptete gut die Hälfte aller Ehrenamtlichen von sich, während der mündlichen Verhandlung immer oder oft Informationsfragen an die Parteien zu stellen. 40 Prozent gaben an, das sei manchmal der Fall und 8 Prozent sagten, das sei selten oder nie der Fall.<sup>185</sup> Die Anteilsverhältnisse haben sich im Jahr 2018 fast umgekehrt und dabei wohl ein realistischeres Bild hergestellt. Der Häufigkeitsschwerpunkt der Antworten liegt, wie 1978, bei „manchmal“ mit 44 Prozent. Dagegen sind „immer“ und „oft“ auf einen Anteil von knapp einem Fünftel geschrumpft, die Angaben mit „selten“ oder „nie“ auf 37 Prozent angewachsen. Bemerkenswert ist hier der bereits erwähnte signifikante regionale Unterschied zwischen Baden-Württemberg mit deutlich stärkeren Positionen von „oft“ und „manchmal“ und Sachsen-Anhalt mit deutlich stärkeren Positionen von „selten“ und „nie“.<sup>186</sup>

Etwas verstärkt hat sich der selbstwahrgenommene Einfluss, den die ehrenamtlichen Richter ausüben können. 1978 gaben in der ersten Instanz 58 Prozent der ehrenamtlichen Richter an, relativ viel oder starken Einfluss zu haben, an den Landesarbeitsgerichten waren es 65 Prozent.<sup>187</sup> Nach den aktuellen Befragungsdaten hat sich der Anteil von relativ viel und starkem Einfluss der ehrenamtlichen Richter zusammengenommen auf 68 Prozent erhöht, auch hier mit stärkerem Anteil für Baden-Württemberg<sup>188</sup>. Gleichgeblieben ist bei dieser Wahrnehmung die Verteilung auf die beiden Hauptgruppen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wie 1978 ist die Überzeugung vom relativen oder starken Einfluss auch im Jahr 2018 bei den Arbeitnehmern mit 74 Prozent gegenüber 61 Prozent bei den Arbeitgebern deutlich stärker ausgeprägt.<sup>189</sup>

Auf die bei den ehrenamtlichen Richtern im Jahr 2018 deutlich stärkere Wahrnehmung des Verhaltens der Vorsitzenden als ermutigend haben wir oben bereits hingewiesen.<sup>190</sup>

Zu einem erstaunlich ähnlichen Befund führt der Vergleich der Daten von 1978 und 2018 bei der Frage, ob sich die Unterschiede der Herkunft der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an den in der Beratung vertretenen Standpunkten erkennen lassen. Dies war 1978 in 32 Prozent „immer“ und „oft“ der Fall.<sup>191</sup> Im Jahr 2018 ist das in 31 Prozent der Fall, jeweils signifikant stärker von den Arbeitgebern so wahrgenommen.<sup>192</sup>

---

<sup>184</sup> Falke et al., Band II, S. 884.

<sup>185</sup> Falke et al., Band II, S. 888.

<sup>186</sup> N=2.450, p=0,000.

<sup>187</sup> Falke et al., Band II, S. 890.

<sup>188</sup> N=2.406, p=0,001.

<sup>189</sup> N=2.419, p=0,000.

<sup>190</sup> Siehe oben unter 7.5.

<sup>191</sup> Falke et al., Band II, S. 897.

<sup>192</sup> N=2.456, p=0,000.

Auch die umgekehrten Werte für „selten“ oder „nie“ liegen mit 31 Prozent (1978) und 28 Prozent (2018) eng beieinander.

Das Thema der Einigkeit von ehrenamtlichen Richtern aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkreisen in der Beratung wurde auch schon 1978 zum Gegenstand der Befragung gemacht. Damals gaben insgesamt 84 Prozent an, dies sei „immer“ oder „oft“ der Fall, wobei die Arbeitgeberseite stärker zur Bejahung der Einigkeit neigte.<sup>193</sup> Der entsprechende Wert hat sich 2018 leicht auf 89 Prozent erhöht; signifikante Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gibt es nicht mehr.

Stabil geblieben ist im Abstand von 40 Jahren die Selbstwahrnehmung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter am arbeitsgerichtlichen Verfahren als Vorteil für die Parteien. Die Einschätzung als „großer Vorteil“ und „Vorteil“ erreichte 1978 insgesamt 95 Prozent.<sup>194</sup> Als größter Vorteil wurde 1978 von 97 Prozent (bei Möglichkeit der Mehrfachnennung) das Einbringen von Berufserfahrung, Praxisnähe und Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren angesehen. Deutlich nüchterner fiel die Wirkungsbilanz aus der Sicht der Berater und Prozessvertreter aus, deren Wahrnehmung in dem Forschungsprojekt von 1981 eingeholt wurde.<sup>195</sup> Vor allem die Sicht der Anwälte war vor 40 Jahren – und ist es möglicherweise auch heute noch – unübersehbar von Skepsis hinsichtlich der Bedeutung der Beteiligung ehrenamtlicher Richter geprägt.

Zu fast demselben Anteilswert gelangt die Untersuchung von 2018 bei der Bewertung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter am arbeitsgerichtlichen Verfahren mit 94 Prozent „großer Vorteil“ und „Vorteil“, mit Akzentuierung des großen Vorteils in Baden-Württemberg und stärkerer Betonung des Vorteils in Sachsen-Anhalt.<sup>196</sup>

Aufschlussreich ist schließlich der Vergleich von Beobachtungen des Verfahrens durch die ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Aussage „Die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen ist für gewöhnlich locker und entspannt“ stimmten bei der Befragung vor 40 Jahren 70 Prozent der an der Befragung teilnehmenden ehrenamtlichen Richter zu, 9 Prozent lehnten sie ab.<sup>197</sup> Der entsprechende zustimmende Anteilswert ist in der Befragung des Jahres 2018 auf 54 Prozent gesunken, die ablehnende Position ist auf 23 Prozent angestiegen; die neutrale Position ist im Jahr 2018 mit 21 Prozent in der Größenordnung von 1978 (21 Prozent) geblieben. Zustimmung erfährt die positive Bewertung im Statusvergleich für 2018 stärker von Arbeitnehmer- als von Arbeitgeberseite.<sup>198</sup>

Dass „zu viele juristische Fachausdrücke gebraucht werden“, fand in der Untersuchung des MPI bei 14 Prozent der Befragten Zustimmung oder starke Zustimmung.<sup>199</sup> Der Wert ist im Jahr 2018 mit 15 Prozent fast gleich geblieben. Signifikant stärkere Zustimmung findet diese Beobachtung bei Richtern aus Kreisen der Arbeitnehmer.<sup>200</sup>

---

<sup>193</sup> Falke et al., Band II, S. 899.

<sup>194</sup> Falke et al., Band II, S. 904.

<sup>195</sup> Falke et al., Band II, S. 906, Tabelle IV/191.

<sup>196</sup> N=2.476, p=0,000.

<sup>197</sup> Falke et al., Band II, S. 908, Tabelle IV/192.

<sup>198</sup> N=2.498, p=0,001.

<sup>199</sup> Falke et al., Band II, S. 908, Tabelle IV/192.

<sup>200</sup> N=2.482, p=0,000.

Eine weitere auch schon 1978 zur Beantwortung gestellte Beobachtung ist die, dass Parteien mit einem Prozessvertreter besser dran sind. In der Untersuchung von 1978 fand diese Aussage bei 78 Prozent aller Antwortenden starke Zustimmung (32 Prozent) oder Zustimmung (46 Prozent). In der aktuellen Untersuchung ist der Anteil der dieser Aussage Zustimmenden in etwa dieser Größenordnung geblieben. Insgesamt 75 Prozent stimmen dem Eindruck eher oder voll und ganz zu. Dabei sind die Arbeitnehmer stärker voll überzeugt, die Arbeitgeber verhaltener überzeugt.<sup>201</sup>

Die Aussage schließlich, dass die Parteien die Möglichkeit haben, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen, fand 1978 bei 93 Prozent der Antwortenden (starke) Zustimmung. Zu exakt demselben Anteil gelangten die beiden Zustimmungformen für diese Aussage im Jahr 2018, dieses Mal ohne signifikanten Unterschied zwischen Richtern aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmerkreisen.<sup>202</sup>

## **9. Erkenntnisse aus der international vergleichenden Forschung zur Mitwirkung ehrenamtlicher Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Auf die Initiative der britischen Forschungskollegen geht die Durchführung eines internationalen Forschungsprojektes zu „Lay judges in labour courts“ zurück, das aus Mitteln der Hans-Böckler-Stiftung gefördert und im Jahr 2017 abgeschlossen wurde.<sup>203</sup> Sein Ziel war, die Zugangsbedingungen und Amtserfahrungen ehrenamtlicher Richter, im internationalen Sprachgebrauch besser (und ohne Abwertung) „Laienrichter“, an arbeitsgerichtlichen Spruchkörpern in Frankreich, Großbritannien und Deutschland zu vergleichen. Für die Ermittlung der Rechtswirklichkeit der Laienrichterfunktion wählte das Forschungsprojekt einen qualitativen Ansatz. In jedem der beteiligten drei Länder wurden jeweils rund 70 qualitative Interviews mit ehrenamtlichen und, zu einem kleineren Teil, auch beruflichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit durchgeführt, aufgezeichnet und inhaltlich mit Hilfe des Programms „MaxQDA“ analysiert. Das Forschungsprojekt erbrachte eine Fülle von Erkenntnissen sowohl zu den nationalen Unterschieden als auch zu den übereinstimmenden oder jedenfalls ähnlichen Beobachtungen zur Rechtspraxis der Mitwirkung von Laienrichtern an der arbeitsgerichtlichen Streitbeilegung. Der Vergleich ist schon deshalb interessant, weil in den drei einbezogenen Ländern zwei Modelle der Verfahrensgestaltung mit Laienrichtern eingerichtet sind. Während in Großbritannien und Deutschland arbeitsgerichtliche Spruchkörper „tripartit“ zusammengesetzt sind, das heißt ein Berufsrichter bzw. eine Berufsrichterin mit jeweils zwei ehrenamtlichen Richtern (non-professional members) zusammenarbeitet, bestehen die französischen Arbeitsgerichte, die conseils de prud’hommes, ausschließlich aus Laienrichtern (juges non professionnels). Arbeitnehmer- und Arbeitgeberrichter wirken in Frankreich an den 210 conseils de prud’hommes in jeweils gleicher Zahl unter wechselndem Vorsitz sowohl als vorgeschaltete Güteinstanz (bureau de conciliation et d’orientation) als auch, im häufigen Fall des Scheiterns der gütlichen Einigung, als Spruchkammer (bureau de jugement) zusammen.

Die Ergebnisse dieses qualitativ angelegten Forschungsprojektes sollten mit Daten einer für bestimmte Bundesländer repräsentativen, quantitativ angelegten, Befragung von ehrenamtlichen Richtern in

---

<sup>201</sup> N=2.391, p=0,001.

<sup>202</sup> N=2.489, p=0,293.

<sup>203</sup> *Pete Burgess/Susan Corby/Armin Höland/Hélène Michel/Laurent Willemez/Christina Buchwald/Elisabeth Krausbeck*, The roles, resources and competencies of employee lay judges. A cross-national study of Germany, France and Great Britain. Reihe: Forschungsförderung Working Paper, Nr. 51, Düsseldorf 2017. Abrufbar unter <https://www.boeckler.de/64509.htm?produkt=HBS-006695&chunk=1&jahr>.

Deutschland unterlegt werden. Die vorliegende Befragung von ehrenamtlichen Richtern aus Arbeits- und Sozialgerichten in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt Anfang des Jahres 2018 brachte mit hohem Rücklauf ausreichend Datenmaterial, welches zum Vergleich mit und zur Untermauerung der qualitativ angelegten Studie wichtige Erkenntnisse liefert.

### **Der Beitrag ehrenamtlicher Richter in das Gerichtsverfahren**

Mit der Einbeziehung ehrenamtlicher Richter in die Streitbeilegung verbindet sich die Erwartung, dass sie die lebens- und arbeitsweltliche Erfahrung und das betriebliche Praxiswissen sowie allgemein den „gesunden Menschenverstand“ aus der Sicht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in die gerichtliche Entscheidungsfindung einbringen. Das durch die qualitativen Interviews im Rahmen der Studie „Lay judges in labour courts“ (2017) vermittelte Selbstverständnis der ehrenamtlichen Richter bestätigt diese Erwartung. In der quantitativen Befragung von ehrenamtlichen Richtern (2018) wird nicht nur von fast allen Befragten der Vorteil ihrer Mitwirkung bejaht, sondern in besonderer Weise das Einbringen von Berufs- und Betriebserfahrung, Praxisnähe und die Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit als positiver Beitrag angeführt. Gerichtliche Verfahren, Sachverhalte und Prozesse mit dem „gesunden Menschenverstand“ zu beurteilen, wird von dem größten Teil der befragten Ehrenamtlichen selbst als wichtiger Beitrag zur Entscheidungsfindung angesehen. Insofern untermauern die für die untersuchten Bundesländer repräsentativen Zahlen die Ergebnisse der Vorstudie.

### **Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter im Verfahrensablauf**

Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter in den Verfahrensablauf an Gerichten erfolgt innerhalb eines gesetzlichen Rahmens. Die gesetzliche Rolle der ehrenamtlichen Richter wird im deutschen Recht zum einen in Abgrenzung zu den Alleinentscheidungsbefugnissen der Vorsitzenden definiert. Hiernach wirken die ehrenamtlichen Richter grundsätzlich nur an den Entscheidungen und Verfahrenshandlungen im Rahmen der streitigen Verhandlung und im Rahmen der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten mit.<sup>204</sup> Zum zweiten haben die ehrenamtlichen Richter bestimmte Rechte aufgrund ihrer Stellung als Richter und stimmberechtigte Mitglieder des Gerichts wie etwa das Fragerecht in der Verhandlung nach § 136 Abs. 2 S. 2 ZPO oder das Recht auf Unterrichtung durch die Vorsitzenden über die Prozessvorgänge<sup>205</sup>. Das Verfahrensrecht bestimmt somit die tatsächlichen Mitwirkungsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Richter im Verfahrensablauf.

### ***Vorbereitung und Vorberatung***

Die Vorbereitung der streitigen Verhandlung selbst ist nach § 56 Abs. 1 ArbGG die Aufgabe der Vorsitzenden Richter. Trotz der Mündlichkeit des Verfahrens können die ehrenamtlichen Richter meist nicht alleine aus dem Verfolgen der mündlichen Verhandlung den gesamten Prozessstoff erfassen. Sie werden daher vor der Verhandlung über den Prozessstoff durch die Vorsitzenden unterrichtet.

---

<sup>204</sup> Der Vorsitzende führt nach § 53 Abs. 1 ArbGG die Güteverhandlung alleine durch und trifft die Alleinentscheidungen nach § 55 ArbGG. Er leitet außerdem die Verhandlung gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i. V. m. § 136 Abs. 1 ZPO und die Beratung nach § 194 Abs. 1 GVG. Die vollbesetzte Kammer entscheidet etwa über die Frage der erschöpfenden Behandlung der Streitsache nach § 136 Abs. 4 ZPO oder die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO, vgl. auch BAG 18.12.2008, 6 AZN 646/08.

<sup>205</sup> BAG 29.6.1972, 1 AR 227/72.

Nach den Ergebnissen der qualitativen Studie im Jahr 2017 findet an allen vier untersuchten deutschen Arbeitsgerichten (Berlin, Dortmund, Halle, Mannheim) die Vorbereitung der ehrenamtlichen Richter am Verhandlungstag selbst statt. Die Akte oder vorbereitende Unterlagen werden vor dem Verhandlungstag für gewöhnlich nicht zur Verfügung gestellt. Manche ehrenamtliche Richter wurden aber auf ihr Recht zur Akteneinsicht hingewiesen und sind sich dessen bewusst. Als Gründe für die bestehende Praxis werden verschiedene Gründe angeführt wie etwa, dass die Vorbereitung unmittelbar vor der Verhandlung ausreichend sei, eine Akteneinsicht zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen würde, es sich nicht um eine gängige Praxis handle, die Akte in Bearbeitung durch die Vorsitzenden sei und für das Aktenlesen Erfahrung und Wissen notwendig seien. Das folgende Zitat aus einem Interview führt einige der benannten Gründe an:

*„Ich sage mal, dafür sind wir ja auch nicht geschult... so Schnellleser... (...) Aber die hauptamtlichen Richter hier (...) - muss ich sagen - die informieren schon sehr gut (...) Und ich muss sagen, ich fühle mich da aufgehoben und informiert... Ich weiß, wir haben das Recht... ist klar... aber dann würden wir sagen, dann müssen wir drei Stunden vorher hier sein, weil... Da müsste man auch sagen, so Frau so und so, Herr so und so, geben Sie mal die Unterlagen... Und die haben ja auch ihre Notizen, ob ich das dann wirklich verstehen würde, was Rechtsanwälte schreiben, ist noch eine ganz andere Frage. Aber wir werden gut informiert, das muss man sagen.“ (Arbeitsgericht Dortmund)*

Üblich ist es aber, dass die ehrenamtlichen Richter vor dem Verhandlungsbeginn Zugriff auf die Akte haben und sie lesen können oder sich einzelne Schriftstücke zusammen mit den Vorsitzenden ansehen.

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Untersuchung im Jahr 2018. Sowohl an den untersuchten Arbeits- als auch an den Sozialgerichten geben in der Befragung neun von zehn ehrenamtlichen Richtern an, dass sie durch den Vorsitzenden vor der Verhandlung über die anstehenden Fälle informiert werden. Während etwa 30 Prozent der Befragten die Akten am Sitzungstag vor der Verhandlung einsehen, ist ein Aktenstudium vor den Sitzungstag unüblich und wird nur von wenigen Personen benannt. Das trifft dann vor allem auf diejenigen Ehrenamtlichen zu, die an Landesarbeitsgerichten oder Landessozialgerichten tätig sind. Hier ist die Versendung von Aktenauszügen (meist: erstinstanzliches Urteil, Berufungsschrift und Berufungsbegründung, Berufungserwiderung) gängige Praxis.

### **Kommunikation und Interaktion**

Die Gestaltung der Vorberatung liegt im Ermessen der Vorsitzenden und ist daher je nach Kammer unterschiedlich. Die generelle Praxis nach den qualitativen Interviews der Studie von 2017 sieht vor, dass der Sachverhalt und die rechtlichen Probleme dargelegt werden. Die Ehrenamtlichen können Fragen zum Fall stellen. Unterschiedlich ist, ob in der Vorberatung bereits eine Diskussion zum Fall stattfindet, und ob die Vorsitzenden ihre vorläufige Meinung zum Fall zu erkennen geben. Insgesamt bewerten die interviewten ehrenamtlichen Richter die Qualität der Vorberatungen positiv, auch was die Beantwortung von Nachfragen angeht. Manche äußern sich kritisch zu der kurzen Zeit, die zur Verfügung steht, um den Sachverhalt zu erfassen. So sagt eine interviewte Person etwa:

*„Also zumindest habe ich immer das Gefühl, dass der Richter bemüht ist, dass wir den Sachverhalt auch erfassen. Natürlich vollumfänglich erfasst man das nicht, das zu glauben, ich glaube, da macht*

*man sich selber was vor, das kann man nicht erfassen in dem Moment, das geht gar nicht.“ (Arbeitsgericht Halle)*

Im Rahmen der Verhandlung schildern insbesondere manche Berufsrichter, dass nach ihrer Einschätzung die ehrenamtlichen Richter die Akzeptanz von Vergleichsvorschlägen und Entscheidungen gegenüber den Beteiligten fördern können. Hierzu ein Berufsrichter:

*„Also ich denke zum einen ist es für die Parteien eines Prozesses ganz wichtig, über die ehrenamtlichen Richter auch einfach das Gefühl vermittelt zu bekommen, da ist noch jemand dabei, der auch entsprechende Erfahrungswerte aus dem aktuellen Leben hat. Also es sitzt nicht nur ein Berufsrichter dort, der alles von seinem Schreibtisch aus entscheidet. Sondern es sind halt wirklich im Real-Leben sozusagen agierende Personen noch mit an der Entscheidung beteiligt. Ich glaube das fördert die Akzeptanz auch des Urteils dann bei den betroffenen Parteien.“ (Arbeitsgericht Mannheim)*

Vergleichsvorschläge an die Parteien werden gemeinsam in der Kammer beraten. In den Zwischenberatungen können sich die Ehrenamtlichen einbringen. Sie können auch auf unterschiedliche Weise in die Verhandlung einbezogen werden, etwa indem sie im Vorfeld aufgefordert werden, Fragen zu stellen. Dennoch sind Fragen und Beiträge der ehrenamtlichen Richter in der Verhandlung eher selten. Immer wieder taucht in den Interviews das Thema auf, dass die ehrenamtlichen Richter bei der Ausübung ihres Fragerechts den Beibringungsgrundsatz beachten müssen, wonach die Parteien im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren den Prozessstoff selbst in die Verhandlung einbringen müssen.

Das Ergebnis der quantitativen Studie von 2018 zeigt ein etwas abweichendes Bild: nach den Antworten der Ehrenamtlichen werden häufiger und nicht nur selten Fragen gestellt. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten berichtet, dass sie manchmal Fragen in der mündlichen Verhandlung an die Parteien stellen. Dass oft oder immer Fragen von den Ehrenamtlichen an die Parteien gerichtet werden, kommt bei etwa 20 bis 25 Prozent vor.

Die quantitative Studie zeigt ebenfalls, dass der Vorsitzende Richter in der Mehrheit der Fälle Vergleichsvorschläge des Gerichts vorab in der Kammer berät, so dass die ehrenamtlichen Richter ihre Meinung einbringen können. Dass Ehrenamtliche das Wort in Verhandlungen für eine gütliche Einigung ergreifen, kommt allerdings selten vor.

### ***Beratung und Entscheidungsfindung***

Das Einverständnis der ehrenamtlichen Richter kann den Berufsrichtern auch als Indikator für die Richtigkeit von Entscheidungen dienen.

Nach den Erfahrungen der ehrenamtlichen Richter aus der qualitativen Studie von 2017 werden abweichende Meinungen in den Beratungen angehört und diskutiert. Als Gründe für die häufige Einstimmigkeit wird insoweit benannt, dass Meinungsverschiedenheiten ausdiskutiert werden. Die Vorsitzenden würden die Rechtslage außerdem überzeugend darstellen. Die Einigkeit stelle sich auch über den Verlauf der Verhandlung und Beratung ein.

Dass die ehrenamtlichen Richter das Ergebnis schon einmal wesentlich beeinflusst haben und eine Ergebnisveränderung bewirkt haben, wurde in unseren Interviews beispielsweise in Zusammenhängen genannt, in denen beide Ehrenamtliche sich einig waren:

*"Aber nicht nur ich alleine, sondern auch der ehrenamtliche Richter von der Arbeitgeberseite. Da waren wir beide ganz anderer Meinung als der hauptamtliche Richter. Da haben wir auch eine längere Diskussionsphase hinter uns gehabt und dann hat er sich aber doch überzeugen lassen." (Arbeitsgericht Dortmund)*

oder durch fachliche Beiträge.

*"So diese fachspezifischen Geschichten, wie Berufsbilder arbeiten und wie die wirken, das fehlt da oft. So, und das kann ich ganz gut mit hineinbringen." (Arbeitsgericht Dortmund)*

Ob eine Ergebnisveränderung möglich ist, hängt nach der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Richter auch davon ab, ob die Vorsitzenden dies zulassen:

*"Liegt aber auch so ein bisschen an der Offenheit unseres Vorsitzenden. Der ist durchaus in der Lage, seine eigene Position zu hinterfragen und gegebenenfalls zu korrigieren. Formal rechtlich haben wir natürlich die Möglichkeit, ihn sowieso zu überstimmen. Andererseits ist er der Kenner der Details." (Arbeitsgericht Berlin)*

Im Rahmen der quantitativen Studie 2018 zeigt sich ein ähnliches Ergebnis: Einigkeit in der Verhandlung und Beratung zwischen den verschiedenen Vertreterkreisen kommt – sowohl an den untersuchten Arbeits- als auch Sozialgerichten – bei 90 Prozent der Befragten immer oder oft vor. Uneinigkeit besteht selten.

Mit etwa zwei Dritteln ist die überwiegende Mehrheit der befragten Ehrenamtlichen 2018 der Meinung, dass ihre Mitwirkung einen starken oder relativ viel Einfluss auf die Verhandlung und Entscheidung hat. Ein Drittel schätzt den Einfluss auf Verhandlung und Entscheidung als relativ gering ein. Nur ganz vereinzelt sehen ehrenamtliche Richter keinen Einfluss auf das arbeits- wie das sozialgerichtliche Geschehen.

### **Aktive/passive Mitwirkung und Einbeziehung durch die Vorsitzenden**

Die Beiträge der ehrenamtlichen Richter im Verfahrensablauf können dahingehend unterschieden werden, welche Beiträge sie aktiv erbringen und welche Effekte bereits durch ihre Mitwirkung entstehen, ohne dass sie selbst einen spezifischen Einzelbeitrag erbracht haben.

Einen aktiven Beitrag erbringen die ehrenamtlichen Richter regelmäßig, indem sie im Rahmen der Vorberatung den Sachverhalt und die Rechtslage hinterfragen und der oder die Vorsitzende hierdurch auf neue Aspekte oder Unstimmigkeiten aufmerksam wird. Außerdem leisten die ehrenamtlichen Richter einen aktiven Beitrag in den Beratungen, wenn sie vor dem Hintergrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung ihre Meinung insbesondere zur Plausibilität von Vergleichsvorschlägen und der Wirksamkeit von Kündigungen abgeben oder zu dem Rechtsstreit aus fachlicher Sicht etwas sagen können, so das Ergebnis der qualitativen Untersuchung von 2017.

In den Verhandlungen treten sie in der Regel nicht aktiv auf. Die Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter kann jedoch die Akzeptanz der Entscheidungen und Vergleichsvorschläge bei den Parteien erhöhen. Als weitere Wirkungen können in diesem Sinne angesehen werden, dass die Vorsitzenden gegenüber den anderen beiden Kammermitgliedern in den Vorberatungen die Sach- und Rechtslage überzeugend darlegen müssen, da es sich bei diesen zumeist um juristische Laien handelt. Über das

Einverständnis oder die Rückmeldung der ehrenamtlichen Richter können sich die Vorsitzenden außerdem Gewissheit über ihre Auffassungen verschaffen. Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter hat somit eine legitimierende Wirkung nach innen und nach außen.

Deutlich wird aber auch, dass die Gelegenheiten für die ehrenamtlichen Richter, sich in das Verfahren einzubringen, und die Intensität der Mitwirkung durch die Art und Weise ihrer Einbeziehung durch die Vorsitzenden bestimmt wird. Dies beginnt bei der Frage, wie die ehrenamtlichen Richter in die Sachen eingeführt werden und wie ihre Fragen beantwortet werden. Die Zwischenberatungen sind eine weitere Möglichkeit für die ehrenamtlichen Richter, sich durch eine Verständigung mit den Vorsitzenden in die Verhandlungen einzubringen. Der Vorsitzende kann aber auch darüber hinaus die Ehrenamtlichen im Rahmen der Verhandlungsleitung aktiv in das Geschehen einbeziehen und zur Mitwirkung auffordern. Auch in der Beratung hängt der Einfluss der Ehrenamtlichen davon ab, ob Vorsitzende Einschätzungen aktiv abfragen und abweichende Meinungen anhören und diskutieren.

Die quantitative Befragung 2018 zeigt, dass das Verhalten der Vorsitzenden Richter an den untersuchten Sozial- und Arbeitsgerichten insgesamt sehr positiv eingeschätzt wird. Jeweils knapp die Hälfte der befragten Ehrenamtlichen fühlt sich durch den Vorsitzenden ermutigt, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen bzw. schätzt den Vorsitzenden so ein, dass er eine Beteiligung gern sieht, die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richtern überlässt. Nur sehr wenige Befragte äußerten, dass der Berufsrichter den Ehrenamtlichen keinen Raum für Fragen und Meinungsäußerungen lasse.

### **Schulungen für ehrenamtliche Richter**

Ein Strukturproblem der Mitwirkung von Laien an rechtlichen Entscheidungsprozessen ist die Bewältigung der Wissensdifferenz, die sich stets im Zusammenwirken zwischen Nichtfachleuten und Fachleuten stellt. Wie erwerben Menschen, die das Recht nicht studiert und seine Verfahren nicht praktiziert haben, die für eine verantwortliche Rechtspraxis erforderlichen Kenntnisse? Eine Möglichkeit, der Wissensdifferenz abzuhelpen oder sie jedenfalls zu verringern, ist die Schulung als eine organisierte Form der Vermittlung von einschlägigem Fachwissen. Die Erfahrungen der befragten ehrenamtlichen Richter im Rahmen der qualitativen Studie 2017 hiermit sind vielfältig. Die Durchführung von Schulungen wird unterschiedlich gehandhabt: es finden zum Teil Einführungsschulungen zu Beginn der Tätigkeit statt und weitere Schulungen im Verlauf der Tätigkeit zur aktuellen Arbeitsrechtsentwicklung statt. Verbreitet ist aber auch das Bedürfnis ehrenamtlicher Richter nach weiteren Schulungsangeboten, was als Verbesserungsvorschlag angegeben wird. Die Angebote sollen sich zum einen an neu berufene Ehrenamtliche richten und über das arbeitsgerichtliche Verfahren und die Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Richter aufklären. Im Rahmen auffrischender Schulungen sollen die ehrenamtlichen Richter zum anderen kontinuierlich über Arbeitsrecht und die Rechtsprechung informiert werden.

Textauszüge aus den Interviews können die Überzeugung von der Sinnhaftigkeit und Wichtigkeit von Schulungen belegen. Deutlich wird auch, dass Schulungen häufig außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit, vor allem mit Bezug zur Betriebs- und Personalverfassung angeboten werden.

*„Also, die Gewerkschaft überlegt sich sehr wohl, glaube ich, wen sie vorschlägt als ehrenamtlichen Arbeitsrichter. Das sollten schon gestandene Betriebsräte sein, die auch einige Fälle arbeitsrechtlich schon mal durchlebt haben und einige Schulungen im Arbeitsrecht gemacht haben. Ich denke nicht, dass man Leute auf die Menschheit als Richter loslassen sollte, die im arbeitsrechtlichen Sinn von*

*Nichts eine Ahnung haben. So eine leichte Vorkenntnis sollte schon vorhanden sein.“ (Arbeitsgericht Berlin)*

Des Weiteren wird ein regelmäßiger Austausch der ehrenamtlichen Richter über ihre Erfahrungen untereinander gewünscht, aber auch gemeinsam mit den Berufsrichtern.

Die befragten Ehrenamtlichen in der quantitativen Studie 2018 geben an, dass ein regelmäßiger Austausch der Ehrenamtlichen untereinander selten stattfindet. Auch hier wird aber – wie in der Studie 2017 – der Wunsch nach einem verstärkten Austausch thematisiert.

Nach ihren bisherigen Schulungen befragt, ergibt sich bei den Befragten der quantitativen Studie 2018 ein ähnliches Bild wie in der Untersuchung 2017: zwar haben über die Hälfte der Befragten schon mindestens einmal eine Schulung besucht, aber insgesamt besteht der deutliche Wunsch nach weiteren Schulungen. Zumeist wurden die Schulungen durch das Gericht selbst durchgeführt, aber auch Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände sowie andere Einrichtungen bieten Schulungen für ehrenamtliche Richter an.

Zu den Verbesserungsvorschlägen und Wünschen Ehrenamtlicher zählen 2018 wie auch schon 2017 somit mehr Schulungsangebote inklusive einer Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes, weitere qualifizierte Schulungen sowie eine häufigere Sitzungsteilnahme, was auf das Interesse der ehrenamtlichen Richter an ihrer Tätigkeit schließen lässt. Das unterstreicht die Aussage fast aller im Jahr 2018 Befragten, dass das Amt des ehrenamtlichen Richters als Bereicherung empfunden wird.

## **10. Zusammenfassung**

Für das wissenschaftliche wie praktische Interesse an der Rechtswirklichkeit der Tätigkeit ehrenamtlicher Richter in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit steht mit den zwischen 2015 und 2018 beschafften Forschungsdaten aus der international vergleichenden Untersuchung wie aus den regionalen Vollerhebungen in drei Bundesländern in Deutschland ein großer Fundus an neuen empirischen Erkenntnissen zur Verfügung. Mit den Daten lassen sich die eingangs aufgeworfenen Fragen nach den Personen und Motiven, nach der Art und Weise ihrer Auswahl, den Arbeitsweisen, Erfahrungen und Wirkungen der ehrenamtlichen Richter in den beiden untersuchten Fachgerichtsbarkeiten sowie die Fragen nach Kritik und Verbesserungsvorschlägen zwar nicht allesamt vollständig beantworten, aber doch in einer genaueren und differenzierteren Weise bearbeiten als es in den letzten Jahrzehnten möglich war. Wie nicht selten in der Forschungspraxis beim Verhältnis von großer Datenmenge und beschränkter Auswertungszeit kann auch dieser Forschungsbericht das Material nur in Teilen und unter ausgewählten Gesichtspunkten verarbeiten. Die Aussagekraft der Daten ist damit in keiner Weise erschöpft; das Material eignet sich für vielfältige weitere wissenschaftliche Analysen. Vor diesem Hintergrund wollen die folgenden Beobachtungen die Auswertung des Forschungsmaterials nicht abschließen, sondern unter ausgewählten Gesichtspunkten einen Zwischenstand der Erkenntnisse festhalten.

(1) Die Annahme, dass ehrenamtliche Richter als Lebensweltvermittler zwischen der Welt der Arbeit und der sozialen Praxis auf der einen Seite und den arbeitsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren auf der anderen Seite wirken, lässt sich auf der Grundlage der Befunde aus beiden genannten Forschungsprojekten bekräftigen. Nach ihrer eigenen Wahrnehmung besteht der wesentliche Beitrag ehrenamtlicher Richter zum Verfahren in der Berufs- und Betriebserfahrung, die sie in die Sachver-

haltungswürdigung und in die Verhandlung und Beratung einbringen können. Allgemeiner ausgedrückt, vermögen sie die gerichtliche Entscheidungslage mit ihrem gesunden Menschenverstand zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Dafür muss sich die Lebensweltsicht mit dem Fachverstand der rechtsgelehrten Richter abstimmen können.

(2) Voraussetzung dafür, dass lebensweltliche Erfahrungen in arbeitsgerichtliche Verfahren eingebracht werden können, ist ein hierfür förderliches Verhandlungs- und Beratungsklima. Das herzustellen ist stets auch Aufgabe der ehrenamtlichen Richter selbst. Eine besondere Verantwortung kommt jedoch den die Verhandlung leitenden und mit der Praxis der Rechtsanwendung vertrauten Vorsitzenden Richtern zu. Ihre Einstellung gegenüber den am Verfahren mitwirkenden ehrenamtlichen Richtern bedingt wesentlich die Häufigkeit und Stärke der Interventionen und der Einbindung der Ehrenamtlichen. Ehrenamtliche Richter sind für gewöhnlich nicht rechtswissenschaftlich ausgebildet und jedenfalls nicht mit richterlichen Arbeitstechniken und Konzepten der Streitbehandlung vertraut. Sie sind damit in gewissem Maße auf ein Verhandlungs- und Beratungsklima angewiesen, das es ihnen möglich macht, ihr Praxiswissen und ihren auf Erfahrung beruhenden Wertehorizont der Arbeits- und Sozialwelt in die Verhandlung und Beratung einzubringen.

(3) Erfolgreich sein kann die Zusammenarbeit zwischen Laien und Fachleuten, zumal bei der für Außenstehende nicht einfach zugänglichen Anwendung von Arbeits- und Sozialrecht nur, wenn die Möglichkeit der inhaltlichen Verständigung eröffnet ist. Sie erfordert neben Kommunikationsfähigkeit und -willigkeit auf beiden Seiten ein gewisses Maß an Verständnis für die Rolle arbeitsgerichtlicher und sozialgerichtlicher Rechtsprechung und für die inhaltlichen und methodischen Anforderungen der Rechtsprechung. Ein wichtiges Mittel zum Ausbau dieses Verständnisses und zur engeren Verknüpfung von Laiensphäre und Fachsphäre in der Rechtsanwendung sind Schulungsveranstaltungen. Der Wunsch nach mehr davon wird in der Befragung der ehrenamtlichen Richter sehr deutlich. Mehr Schulung wird von jeweils rund der Hälfte aller antwortenden Richter aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit gewünscht. Zusammen mit dem Wunsch nach qualifizierter Schulung nimmt die organisierte fachliche Aufrüstung der ehrenamtlichen Richter eine Spitzenstellung im Katalog der Verbesserungswünsche ein.

(4) Neben dem für die Beurteilung arbeits- und sozialrechtlicher Streitfragen erforderlichen Hintergrundwissen, das bei der großen Mehrzahl der ehrenamtlichen Richtern vorhanden ist, kommt es für die erfolgreiche Mitwirkung auch auf die Vorbereitung auf die jeweils zur Verhandlung anstehenden Fälle an. Das Bedürfnis, mit dem für die Fallbeurteilung erforderlichen Wissen in die Verhandlung gehen zu können, wird aus zahlreichen Anmerkungen zum Verbesserungsbedarf deutlich. Im Unterschied zur Berufungsinstanz mit der hier üblichen Vorab-Versendung von Aktenauszügen sind die ehrenamtlichen Richter in der ersten Instanz auf Eigeninitiative oder auf die Fallinformation durch die Vorsitzende Richter angewiesen. Eigeninitiative in Gestalt vorherigen Aktenstudiums wird unter den Änderungswünschen mit beachtlichen Anteilen notiert und wird tatsächlich wohl hie und da trotz organisatorischer Schwierigkeiten gelegentlich praktiziert. In manchen Anmerkungen kommt der Wunsch zum Ausdruck, dass der fortschreitende Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs in der Zukunft einen einfacheren Zugang zum Aktenstoff schaffen möge. Für die Gegenwart herrscht in der Praxis die einführende Information durch die Vorsitzenden vor. Sie wird naturgemäß individuell gestaltet. Strukturierter und im Hinblick auf die Entscheidung zunächst offener Vortrag wird von den Ehrenamtlichen geschätzt.

(5) Der erstaunlich hohe Anteil von einem Fünftel (Sozialgerichtsbarkeit) bzw. einem Viertel (Arbeitsgerichtsbarkeit) der ehrenamtlichen Richter, die angeben, sich selbst um die Nominierung für diese Funktion beworben zu haben, ist ein deutlicher Beleg für das Interesse an dieser Tätigkeit. Auch wenn nach deutschem Recht (im Unterschied beispielsweise zu Großbritannien) Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter stets die Aufnahme in die Vorschlagslisten vorschlagsberechtigter Verbände und Institutionen ist, drückt das eigene Bemühen um Platzierung ein bemerkenswertes Maß an Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement in der Rechtsprechung aus.

(6) Auch nach der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit zeigen die ehrenamtlichen Richter in beiden untersuchten Gerichtsbarkeiten ein häufig größeres Interesse an der Mitwirkung im Gericht, als es in der Praxis erfüllt wird. Zum Ausdruck kommt das, sieht man von dem erwähnten eigenen Interesse daran, für die richterliche Funktion vorgeschlagen zu werden, jedenfalls in drei Themen: dem Wunsch nach Beibehaltung der Kammer- bzw. Senatsbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache, dem deutlichen Wunsch nach häufigerer Sitzungsteilnahme und dem Wunsch nach verstärkten Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern. Alle drei Wünsche weisen in die Richtung einer stärkeren Einbindung in das gerichtliche und auch das soziale Geschehen am Gericht, das für die Ehrenamtlichen Teil ihrer Identifikationsmöglichkeit mit der richterlichen Funktion ist.

(7) Die Auskünfte zu den Wirkungen und Einflüssen sprechen für Selbstbewusstsein der ehrenamtlichen Richter im Hinblick auf die Sinnhaftigkeit ihrer Mitwirkung an der arbeits- und der sozialgerichtlichen Rechtsprechung. Mehr als neun von zehn Antwortenden sehen in ihrer Mitwirkung einen großen oder sehr großen Vorteil für die Beteiligten bzw. die Parteien. Er besteht aus ihrer Sicht in beiden Gerichtsbarkeiten in erster Linie darin, dass sie als ehrenamtliche Richter ihre Berufserfahrung, Praxisnähe und Kenntnis der betrieblichen bzw. sozialen Wirklichkeit in das Verfahren einbringen können. Hierin mag eine gewisse Überschätzung der eigenen Wirkung liegen, die mangels Wahrnehmung durch andere Verfahrensbeteiligte nicht kontrolliert werden kann. Als subjektive Einschätzung behalten diese Aussagen jedoch ihre starke Bedeutung. Sie werden ergänzt durch die etwas geringere, aber immer noch für beide Gerichtsbarkeiten um die zwei Drittel liegende Bejahung von starkem Einfluss oder relativ viel Einfluss auf Verhandlung und Entscheidung.

(8) Eine auch historisch begründete Erwartung, die sich mit der Mitwirkung von Laienrichtern an Gerichtsverfahren verbindet, ist die der Verstärkung der Legitimität gerichtlicher Entscheidungen. Zwar ist es um die Legitimität, also im Sinne von *Max Weber* um den nicht oktroyierten Herrschaftsglauben an Prinzipien und Institutionen, bei Gerichten in Deutschland ohnehin nicht schlecht bestellt. Sie genießen in der Rechtsbewusstseinsforschung einen anhaltend hohen Rang.<sup>206</sup> Dennoch lässt sich dieser Indikator für Legitimität, jedenfalls für deren kleine Schwester „Akzeptanz“, verbessern. Genaueres wird man nur durch eine Befragung der Parteien, des Publikums und der sonstigen Verfahrensbeteiligten in Erfahrung bringen können. Jedenfalls aus der Binnensicht der hierzu befragten ehrenamtlichen Richter werden die Entscheidungen durch ihre Mitwirkung objektiver und haben die Betroffenen mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.

---

<sup>206</sup> Vgl. ROLAND Rechtsreport 2018, S. 11, Schaubild 1. Vor den Gerichten mit 64 Prozent Vertrauensanteil stehen mittlere und kleine Unternehmen (78 Prozent), die Polizei (74 Prozent) und die Gesetze (68 Prozent).

(9) Die Integration von ehrenamtlichen Richtern in die Verfahren der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland schafft die Voraussetzungen für eine Praxis der kooperativen Rechtsanwendung. Das Ergebnis des jeweiligen Verfahrens wird im Wege arbeitgemeinschaftlicher Beratung von Sachverhalt und Entscheidung gefunden. Die Ergebnisse der Richterbefragung des Jahres 2018 bestätigen diesen Eindruck mit hohen Werten für übereinstimmende Entscheidungsbildung von Arbeitnehmern bzw. Versicherten und Arbeitgebern. Nach den Erfahrungen der ehrenamtlichen Richter ist die Übereinstimmung im Regelfall keine auferlegte, sondern eine durch gemeinschaftliche Beratung hergestellte. Darin mag ein Element Idealisierung der Kommunikationspraxis in der Kammer liegen. Doch auch wenn man das berücksichtigt, bleibt der Eindruck eines insgesamt die Qualität und Akzeptanz der Verfahren sichernden Zusammenwirkens von Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit.

(10) Auch wenn es sich bei der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an den mündlichen Verhandlungen in der Arbeits- wie in der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland um eine seit vielen Jahrzehnten bewährte Praxis der kooperativen Rechtspflege handelt, wird von den befragten Ehrenamtlichen mit beachtlichen Anteilen Verbesserungsbedarf angemeldet. Aus den standardisierten Antworten bilden sich als Schwerpunkte der erwähnte Wunsch nach mehr und qualifizierterer Schulung heraus, nach häufigerer Sitzungsteilnahme, ausführlicherer Vorberatung, der Möglichkeit vorheriger Akteneinsicht und stärkerem Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richtern. Die ergänzend notierten Verbesserungswünsche bieten eine anregende Sammlung von aus Sicht der ehrenamtlichen Richter zumindest zu prüfenden Vorschlägen hinsichtlich der Verbesserung des Wissensstandes und der konkreten Sitzungsvorbereitung, zu Alltagsfragen der Organisation von Ladung und Verhandlung und zu den auch schon in der MPI-Studie vor 40 Jahren genannten Problemen von Aufwandsentschädigung und Freistellung. Es lohnt sich aus unserer Sicht, die aufgeworfenen Fragen und Wünsche auf Begründetheit und Möglichkeiten der Verwirklichung zu prüfen, um das durchweg große Engagement der ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in einem auch organisatorisch angemessenen Rahmen zur Entfaltung zu bringen.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligung an der Befragung Online/Schriftlich nach Bundesländern .....	21
Abbildung 2: Wie alt sind Sie? .....	23
Abbildung 3: Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig? .....	25
Abbildung 4: Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche_r Richter_in geworden? .....	27
Abbildung 5: Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche_r Richter_in? .....	28
Abbildung 6: Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter_innen? ( <i>Mehrfachantworten</i> ) .....	29
Abbildung 7: Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen? .....	32
Abbildung 8: Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten? .....	33
Abbildung 9: Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen! .....	34
Abbildung 10: Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung? .....	35
Abbildung 11: Eigene mündliche Fragen; Vorabberatung; Wortmeldung .....	36
Abbildung 12: Unterschiede an Standpunkten erkennen; Einigkeit AN und AG .....	38
Abbildung 13: Sie wirken am Sozial- oder Landessozialgericht mit als ehrenamtliche_r Richter_in aus den Kreisen bzw. aus den Vorschlagslisten: ... ..	41
Abbildung 14: Wie alt sind Sie? .....	42
Abbildung 15: Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig? .....	45
Abbildung 16: Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche_r Richter_in geworden? .....	46
Abbildung 17: Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche_r Richter_in? .....	47
Abbildung 18: Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter_innen? ( <i>Mehrfachantworten</i> ) .....	48
Abbildung 19: Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen? .....	52
Abbildung 20: Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten? .....	53
Abbildung 21: Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen! .....	54
Abbildung 22: Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung? .....	55
Abbildung 23: Eigene mündliche Fragen .....	56
Abbildung 24: Unterschiede an Standpunkten erkennen / Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber. ..	57

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Zusammensetzung der Brutto-Stichprobe nach Bundesländern und Gerichtsbarkeit .....	16
Tabelle 2: Gewählte Herangehensweise nach Bundesländern .....	16
Tabelle 3: Bereinigung der Brutto-Stichprobe nach Bundesland und nach Gerichtsbarkeit .....	18
Tabelle 4: Zusammensetzung der Netto-Stichprobe nach Bundesländern und Gerichtsbarkeit .....	19
Tabelle 5: Beteiligung an der Befragung .....	19
Tabelle 6: Netto-Ausschöpfung nach Bundesländern und Gerichtsbarkeit .....	20

## Literaturverzeichnis

- Arzt, Gunther 1982, 'Besprechung des Buches von Casper und Zeisel', *American Journal of Comparative Law*, Vol. 30, S. 154-155.
- Bader, Peter & Hohmann, Roger & Klein, Harald 2012, 'Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Ihre Rechtsstellung, ihre Rechte und Pflichten', Nr. 13, Heidelberg.
- Baderschneider, Maira Mildred Susanne 2010, *Der Bürger als Richter. Eine empirische Untersuchung des ehrenamtlichen Richters an den allgemeinen Verwaltungsgerichten*, Frankfurt am Main.
- Blankenburg, Erhard & Schönholz, Siegfried & Rogowski, Ralf 1979, *Zur Soziologie des Arbeitsgerichtsverfahrens. Die Verrechtlichung von Arbeitskonflikten*, Neuwied u.a.
- Bonafé-Schmitt, Jean-Pierre 1987, 'Les prud'hommes: du conseil de discipline à la juridiction de droit commun du travail', *Le Mouvement Social*, Nr. 141, S. 121-148.
- Borucka-Arctowa, Maria 1976, 'Citizen participation in the administration of justice: Research and policy in Poland', In: Lawrence M. Friedman und Manfred Rehbinder (Hrsg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Handbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 4, Opladen, S. 286 ff.
- Braun, Bernard & Buhr, Petra & Höland, Armin & Welti, Felix 2009, *Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren*, Baden-Baden.
- Burgess, Pete & Corby, Susan & Höland, Amin & Michel, Hélène & Willemez, Laurent & Buchwald, Christina & Krausbeck, Elisabeth 2017, 'The Roles, Resources and Competencies of Worker Lay Judges. A Cross-national Study of Germany, France and Great Britain. Final Report', *Forschungsförderung Working Paper*, Nr. 51, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, (<https://www.boeckler.de/64509.htm?produkt=HBS-006695&chunk=3&jahr=>).
- Casper, Gerhard & Zeisel, Hans 1972, 'Lay Judges in the German Criminal Courts', *1 Journal of Legal Studies* 135, S. 135-192.
- Casper, Gerhard & Zeisel, Hans 1979, *Der Laienrichter im Strafprozess. Vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung*, Heidelberg.
- DIPF 2016, 'Nationaler Bildungsbericht', *Bildung in Deutschland*, Tabelle B5-5web, aktualisierte Fassung vom Okt. 2016, [https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016/bildung-in-deutschland-2016\\_\(03.07.2018\)](https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016/bildung-in-deutschland-2016_(03.07.2018))
- Ehrhardt, Jens 2011, *Ehrenamt. Formen, Dauer und kulturelle Grundlagen des Engagements*, Frankfurt/New York.
- Eichenhofer, Eberhard 2005, 'Rolle ehrenamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit', *Die Sozialgerichtsbarkeit*, S. 313-320.
- Falke, Josef & Höland, Armin & Rhode, Barbara & Zimmermann, Gabriele 1981, 'Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland', „*Forschungsbericht Arbeitsrecht*“ des Bundesministeriums für Arbeit, Jg. 47, H. 2, Bonn, S. 873 ff.
- Germelmann, Claas-Hinrich & Matthes, Hans Christoph & Prütting, Hanns , 2017, *Arbeitsgerichtsgesetz*, 9. Auflage, Beck, München.
- Großmann, Ruprecht 1978, 'Rechtstatsachenforschung zur Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit', *Zeitschrift für Sozialreform*, Jg. 24, S. 523-541.
- Habermas, Jürgen, *Theorie des kommunikativen Handelns*. Band II, *Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*, 10. Auflage 2016, Frankfurt am Main.

- Hans, Valerie P. 2003, 'Introduction: Lay Participation in Legal Decision Making', *Law & Policy*, Jg. 25 H. 2, S. 83-92.
- Höland, Armin & Kahl, Ute & Zeibig, Nadine 2007, *Kündigungspraxis und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis . Eine empirische Praxisuntersuchung aus Sicht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens*, Baden-Baden.
- Hollstein, Bettina 2015, *Ehrenamt verstehen. Eine handlungstheoretische Analyse*, Frankfurt/New York.
- Ivkovic, Sanja Kutnjak 2000, 'Lawyers about Mixed Tribunals: Do Croatian Professional Judges, State Attorney, and Private Attorneys Share the Same View?' *Social Justice Research*, Jg. 13, H. 1, S. 55-74.
- Ivkovic, Sanja Kutnjak 2003, 'An Inside View: Professional Judges' and Lay Judges' Support for Mixed Tribunals', *Law and Policy*, Jg. 25, H. 3, S. 93-122.
- Ivkovic, Sanja Kutnjak 2007, 'Exploring Lay Participation in Legal Decision-Making: Lessons from Mixed Tribunals', *Cornell International Law Journal*, Jg. 40, H. 2, S. 429-453.
- Ivkovic, Sanja Kutnjak 2015, 'Ears of the Deaf: The Theory and Reality of Lay Judges in Mixed Tribunals', *Chicago-Kent Law Review*, Jg. 90, H. 3, S. 1031-1070.
- Klaus, Ekkehard 1972, *Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion empirisch untersucht*, Frankfurt am Main.
- Kohte, Wolfhard & Schmidt, Kristina 1996, 'Konfliktkommissionen in der DDR – Historische Erfahrungen als Impulse für aktuelle Diskussionen?' *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 17, H. 2, S. 259-285.
- Krystufek, Zdenek 1976, 'The function of the lay judge in Czechoslovakia', In: Lawrence M. Friedman und Manfred Rehbinder (Hrsg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Handbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 4, Opladen, S. 301 ff.
- Kulcsár, Kálmán 1972, 'Sozialer Wandel und die Mitwirkung des Laienelements in der Rechtspflege', In: Manfred Rehbinder und Helmut Schelsky (Hrsg.), *Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Band 3, Bielefeld, S. 491-508.
- Lautmann, Rüdiger, Justiz – die stille Gewalt: revisited, in: Josef Estermann (Hrsg.), *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung*, Münster 2013, S. 48-59.
- Linsenmaier, Wolfgang, 'Die Arbeitsgerichtsbarkeit', [https://www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/geschichte.html#no\\_11c\\_\(03.07.2018\)](https://www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/geschichte.html#no_11c_(03.07.2018))
- Machura, Stefan 2001, *Fairneß und Legitimität*. Baden-Baden.
- Machura, Stefan 2003, *Ehrenamtliche Richter in Südrussland. Eine empirische Untersuchung zu Fairness und Legitimität*, Münster.
- Machura, Stefan 2006, *Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*, Berlin und Münster.
- Machura, Stefan 2007, 'Lay Assessors of German Administrative Courts: Fairness, Power Distance Orientation and Deliberation Activity', *Journal of Empirical Legal Research* 4, S. 331–363.
- Machura, Stefan 2011, 'Silent Lay Judges – Why Their Influence in the Community Falls Short of Expectations', *Chicago-Kent Law Review*, Nr. 86, S. 769–788.
- Machura, Stefan 2016, 'Civil Justice: Lay Judges in the EU Countries', 'Juries and Mixed Tribunals across the Globe: New Developments', 'Common Challenges and Future Directions', *Oñati Socio-Legal Series*, Vol. 6, Nr. 2, S. 235-254.
- Machura, Stefan 2016, 'Understanding the German Mixed Tribunal. Gemischte Spruchkörper in Deutschland', *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, Jg. 36, H. 2, S. 273 ff.
- Marder, Nancy S. & Hans, Valerie P. 2015, 'Introduction to Juries and Lay Participation: American Perspectives and Global Trends', *Chicago-Kent Law Review*, Jg. 90, S. 789-824.

- Mayer-Ladewig, Jens & Keller, Wolfgang & Leitherer, Stephan & Schmidt, Benjamin, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Auflage, München 2017.
- Michel, Hélène & Willemez, Laurent (Hrsg.) 2008, 'Les prud'hommes: actualité d'une justice bicentenaire. Collection Champ social Bellecombe-en-Bauges', *Éd. du Croquant*.
- Moritz, Klaus 1987, *Das französische Arbeitsgericht*, Berlin.
- Pauli, Hans-Ulrich 1999, *Umfrage unter den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Sozialgericht Münster*, Münster.
- Rasehorn, Theo, Zur Zusammenarbeit von Rechtssoziologen und Justizpraktikern, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2016 Jg. 36, H. 2, S. 303-313.
- Rolfs, Christian & Giesen, Richard & Kreikebohm, Ralf & Udsching, Peter (Hrsg.), *BeckOK Sozialrecht*, München 2018.
- Rottleuthner, Hubert (Hrsg.) 1984, *Rechtssoziologische Studien zur Arbeitsgerichtsbarkeit*, Baden-Baden
- Schrade, Holger 2018, *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*, H. 8, S. 478-483.
- Sperlrich, Peter W. 2007, *The East German social courts: law and popular justice in a Marxist-Leninist society*, Westport.
- Weber-Grellet, Heinrich 2013, *Zur Notwendigkeit differenzierter Justizstrukturen*, ZRP, S. 110-113.
- Wenzel, Leonhard 1965, '75 Jahre deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit. Rückblick auf die Geschichte eines Gerichtszweigs', *Juristenzeitung (JZ)* Teile 1 und 2, S. 687 ff., S. 749-754.
- Willemez, Laurent 2015, 'Les Conseils de Prud'hommes. Entre Activité Judiciaire et Logiques Syndicales. Histoire et Sociologie d'une Juridiction Non-Professionnelle (1806-2014)', *Les Cahiers de La Justice*, Nr. 2, S. 157-170.

## **Die Autoren**

Prof. Dr. Armin Höland war bis 2014 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherung an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und ist derzeit als Professor i. R. am Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tätig.

E-Mail: [hoeland@jura.uni-halle.de](mailto:hoeland@jura.uni-halle.de)

Dipl.-Soz. Christina Buchwald ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

E-Mail: [buchwald@zsh.uni-halle.de](mailto:buchwald@zsh.uni-halle.de)

Ass. jur. Elisabeth Krausbeck ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

E-Mail: [elisabeth.krausbeck@jura.uni-halle.de](mailto:elisabeth.krausbeck@jura.uni-halle.de)

# **Anhang**

## **Tabellenband**

**zur Befragung ehrenamtlicher Richterinnen und  
Richter an Arbeits- und Sozialgerichten in Baden-  
Württemberg, Sachsen-Anhalt und Berlin**

**2018**

Im Tabellenband sind alle Antworten absolut und prozentual aufgeführt.

Geringe Abweichungen in den Daten weniger Tabellen, die in der Prozentuierung nicht die Summe 100 ergeben, werden zugelassen, da es sich in diesen Fällen um Rundungen nach der zweiten Kommastelle handelt, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen.

# **Teil 1**

## **Arbeitsgerichtsbarkeit**

# Häufigkeitsauszählungen

### A1 Einsatzort

Sie sind als ehrenamtliche\_r Richter\_in tätig an einem

	Häufigkeit	Prozent
Arbeitsgericht	2179	85,6%
Landesarbeitsgericht	366	14,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	<b>100,0%</b>

### A2 Hintergrund

Sie wirken am Arbeits- oder Landesarbeitsgericht mit als ehrenamtliche\_r Richter\_in aus den Kreisen der

	Häufigkeit	Prozent
Arbeitnehmer	1248	49,0%
Arbeitgeber	1297	51,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	<b>100,0%</b>

### V3 Werdegang

Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche\_r Richter\_in geworden?

	Häufigkeit	Prozent
Ich habe mich darum beworben und bin in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	647	25,6%
Ich wurde gefragt und bin mit meiner Kenntnis in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	1796	71,0%
Ich bin ohne meine vorherige Kenntnis vorgeschlagen worden.	87	3,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2530</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	4	
Weiß nicht	11	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V4a Erfahrungsaustausch extern

Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche\_r Richter\_in?

	Häufigkeit	Prozent
Oft	235	9,4%
Gelegentlich	978	39,3%
Selten	586	23,6%
Nie	688	27,6%
<b>Gesamt</b>	<b>2487</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	51	
Weiß nicht	7	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V4b Erfahrungsaustausch intern

Tauschen Sie sich hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen aus (gemeint ist außerhalb der Sitzungstage)?

	Häufigkeit	Prozent
Oft	85	3,4%
Gelegentlich	674	26,9%
Selten	766	30,6%
Nie	982	39,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2507</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	26	
Weiß nicht	12	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V5 Bereicherung oder Belastung

Empfinden Sie das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin als Bereicherung oder als Belastung?

	Häufigkeit	Prozent
Bereicherung	2502	99,5%
Belastung	12	0,5%
<b>Gesamt</b>	<b>2514</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	14	
Weiß nicht	17	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A6... Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein? (Geben Sie bitte nur die beiden Punkte an, die Ihrer Meinung nach am wichtigsten sind.)

##### A6\_1 Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2057	81,1%
Trifft zu	480	18,9%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A6\_4 Betriebs- oder Personalratstätigkeit

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1862	73,4%
Trifft zu	675	26,6%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A6\_5 Erfahrung mit Personalführung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2071	81,6%
Trifft zu	466	18,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A6\_9 Kenntnisse von der rechtlichen Materie

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1657	65,3%
Trifft zu	880	34,7%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A6\_10 Vermittlungsgeschick

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2379	93,8%
Trifft zu	158	6,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A6\_11 Fähigkeit, sich auch in die Lage der anderen Seite versetzen zu können**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1595	62,9%
Trifft zu	942	37,1%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A6\_12 Berufs- und Betriebserfahrung**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1230	48,5%
Trifft zu	1307	51,5%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A6\_13 Durchsetzungsvermögen in der Beratung in der Kammer**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2487	98,0%
Trifft zu	50	2,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A6\_14 Sonstiges**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2525	99,5%
Trifft zu	12	0,5%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A7 Wirkung der ehrenamtlichen Richter\_innen

Ist die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen am arbeitsgerichtlichen Verfahren für die Parteien Ihrer Meinung nach...

	Häufigkeit	Prozent
... ein großer Vorteil	1306	51,8%
... ein Vorteil	1050	41,7%
... ohne besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien	159	6,3%
... eher ein Nachteil als ein Vorteil	1	0,0%
Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter_innen am arbeitsgerichtlichen Verfahren sollte abgeschafft werden	5	0,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A7a\_... Vorteil durch ehrenamtliche Richter\_innen

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

#### A7a\_1 Ehrenamtliche Richter\_innen bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren ein.

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	86	3,7%
Trifft zu	2269	96,3%
<b>Gesamt</b>	<b>2537</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A7a\_2 Die Entscheidungen werden objektiver.

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1910	81,1%
Trifft zu	445	18,9%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A7a\_3 Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1836	78,0%
Trifft zu	519	22,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A7a\_4 Die Interessen der Arbeitnehmer\_innen können in der Beratung vertreten werden.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1994	84,7%
Trifft zu	361	15,3%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A7a\_5 Die Interessen der Arbeitgeber\_innen können in der Beratung vertreten werden.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2151	91,3%
Trifft zu	204	8,7%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A7a\_7 Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2137	90,7%
Trifft zu	218	9,3%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A7a\_8 Die Bereitschaft der Parteien, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2060	87,5%
Trifft zu	295	12,5%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A7a\_9 Die ehrenamtlichen Richter\_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	908	38,6%
Trifft zu	1447	61,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2355</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	188	
Keine Angabe	1	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A8\_... Nützliche Erfahrungen**

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

**A8\_1 für Ihre berufliche Tätigkeit?**

	Häufigkeit	Prozent
Ja	2244	92,3%
Nein	142	5,8%
Trifft nicht zu	44	1,8%
<b>Gesamt</b>	<b>2430</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Keine Angabe	93	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**A8\_2 für Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?**

	Häufigkeit	Prozent
Ja	953	50,1%
Nein	369	19,4%
Trifft nicht zu	581	30,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1903</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Keine Angabe	591	
Weiß nicht	51	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A8\_3 für Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	1013	53,9%
Nein	133	7,1%
Trifft nicht zu	735	39,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1881</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	656	
Weiß nicht	8	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A8\_5 für Ihre Tätigkeit in der Personalführung?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	1400	70,2%
Nein	210	10,5%
Trifft nicht zu	384	19,3%
<b>Gesamt</b>	<b>1994</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	497	
Weiß nicht	54	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V9 Häufigkeit Teilnahme

Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen?

	Häufigkeit	Prozent
1x	249	10,1%
2x	774	31,4%
3x	830	33,7%
4x	459	18,6%
5x	112	4,5%
6x	35	1,4%
Mehr als 6 mal	4	0,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2463</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	63	
Weiß nicht	19	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V10 Teilnahme Schulung

Haben Sie schon einmal an einer Schulung für ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit teilgenommen?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	1488	59,2%
Nein	1025	40,8%
<b>Gesamt</b>	<b>2513</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	24	
Weiß nicht	8	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V10a\_... Veranstalter Schulung

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

#### V10a\_1 Gericht

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	660	44,6%
Trifft zu	821	55,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1481</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	1040	
Keine Angabe	2	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V10a\_2 Gewerkschaft

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	951	64,2%
Trifft zu	530	35,8%
<b>Gesamt</b>	<b>1481</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	1040	
Keine Angabe	2	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V10a\_3 Arbeitgeberverband

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	966	65,2%
Trifft zu	515	34,8%
<b>Gesamt</b>	<b>1481</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	1040	
Keine Angabe	2	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V10a\_4 Anderer Verband

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1429	95,5%
Trifft zu	52	3,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1481</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	1040	
Keine Angabe	2	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V10a\_5 Anderes

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1459	98,5%
Trifft zu	22	1,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1481</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	1040	
Keine Angabe	2	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A11 Organisation Kammerzuordnung

Wie ist die Geschäftsverteilung in Ihrem Gericht hinsichtlich der Kammerzuordnung für die Sitzungen der ehrenamtlichen Richter\_innen organisiert?

	Häufigkeit	Prozent
Feste Kammerzugehörigkeit mit demselben/derselben Vorsitzenden bei jeder Sitzung	1650	68,0%
Wechselnde Kammerzugehörigkeit mit wechselnden Vorsitzenden von Sitzung zu Sitzung	778	32,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2428</b>	<b>100,0%</b>
<b>Fehlende Werte</b>		
Keine Angabe	47	
Weiß nicht	70	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V12\_... Informationswege

Wie werden Sie üblicherweise über die zur Verhandlung anstehenden Fälle informiert? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

#### V12\_1 Aktenstudium vor dem Sitzungstag

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2137	84,8%
Trifft zu	384	15,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2521</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	13	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V12\_2 Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1714	68,0%
Trifft zu	807	32,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2521</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	13	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V12\_3 Information durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	217	8,6%
Trifft zu	2304	91,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2521</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	13	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V12\_4 Information durch den oder die Vorsitzende(n) während der Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2119	84,1%
Trifft zu	402	15,9%
<b>Gesamt</b>	<b>2521</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	13	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V12\_5 Information allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2491	98,8%
Trifft zu	30	1,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2521</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	13	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V13\_... Aussagen zu den Verhandlungen

Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen!

#### V13\_1 Die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen ist für gewöhnlich locker und entspannt.

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	78	3,1%
Ich stimme eher nicht zu	505	20,2%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	569	22,8%
Ich stimme eher zu	966	38,7%
Ich stimme voll und ganz zu	380	15,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2498</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	39	
Weiß nicht	8	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V13\_2 Es werden zu viele juristische Fachausdrücke in den Verhandlungen benutzt.

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	346	13,9%
Ich stimme eher nicht zu	1334	53,7%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	429	17,3%
Ich stimme eher zu	329	13,3%
Ich stimme voll und ganz zu	44	1,8%
<b>Gesamt</b>	<b>2482</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	54	
Weiß nicht	9	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**V13\_3 Parteien mit einem Prozessvertreter sind besser dran.**

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	84	3,5%
Ich stimme eher nicht zu	185	7,7%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	341	14,3%
Ich stimme eher zu	858	35,9%
Ich stimme voll und ganz zu	923	38,6%
<b>Gesamt</b>	<b>2391</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	91	
Weiß nicht	63	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**V13\_4 Die Parteien haben die Möglichkeit, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen.**

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	23	0,9%
Ich stimme eher nicht zu	91	3,7%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	67	2,7%
Ich stimme eher zu	743	29,9%
Ich stimme voll und ganz zu	1565	62,9%
<b>Gesamt</b>	<b>2489</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	46	
Weiß nicht	10	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**V13\_5 In den Verhandlungen werden zu viele Vergleiche geschlossen.**

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	393	16,1%
Ich stimme eher nicht zu	763	31,3%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	708	29,0%
Ich stimme eher zu	418	17,1%
Ich stimme voll und ganz zu	156	6,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2438</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	74	
Weiß nicht	33	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V14 Einfluss der ehrenamtlichen Richter\_innen

Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?

	Häufigkeit	Prozent
Starker Einfluss	159	6,6%
Relativ viel Einfluss	1477	61,1%
Relativ wenig Einfluss	772	31,9%
Kein Einfluss	11	0,5%
<b>Gesamt</b>	<b>2419</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	69	
Weiß nicht	57	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V15 Verhalten der Vorsitzenden

Wie verhalten sich der/die Vorsitzende für gewöhnlich Ihnen gegenüber in der Verhandlung? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

	Häufigkeit	Prozent
Er/sie ermutigt die ehrenamtlichen Richter_innen, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen.	873	36,3%
Er/sie sieht eine Beteiligung gern, überlässt die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richter_innen	1302	54,1%
Er/sie sieht eine Beteiligung nicht so gern, erschwert sie aber auch nicht.	196	8,1%
Er/sie lässt den ehrenamtlichen Richter_innen keinen Raum für Fragen und Erwägungen	34	1,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2405</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	81	
Weiß nicht	59	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### V16 Eigene mündliche Fragen

Stellen Sie selbst in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Parteien?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	62	2,5%
Oft	411	16,7%
Manchmal	1092	44,3%
Selten	700	28,4%
Nie	201	8,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2466</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	65	
Weiß nicht	14	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A16b Vorabberatung

Berät der/die Vorsitzende Vergleichsvorschläge des Gerichts vorab in der Kammer, so dass die ehrenamtlichen Richter\_innen ihre Meinung hierzu äußern können?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	1692	68,6%
Oft	444	18,0%
Manchmal	221	9,0%
Selten	87	3,5%
Nie	22	0,9%
<b>Gesamt</b>	<b>2466</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	55	
Weiß nicht	24	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A16c Wortergreifung

Ergreifen Sie in den Verhandlungen selbst das Wort, um eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	5	0,2%
Oft	66	2,7%
Manchmal	492	20,3%
Selten	812	33,5%
Nie	1047	43,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2422</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	101	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A17 Unterschiede an Standpunkten erkennen

Für das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber die Besetzung mit Personen aus unterschiedlichen Gruppen, Berufs- und Tätigkeitskreisen angeordnet (Arbeitgeber, Arbeitnehmer). Lassen sich diese Unterschiede nach Ihrer Erfahrung in der Beratung an den Standpunkten erkennen?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	90	3,7%
Oft	656	26,7%
Manchmal	1026	41,8%
Selten	586	23,9%
Nie	98	4,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2456</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	55	
Weiß nicht	34	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V18 Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Wie oft sind sich die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe in der Beratung einig?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	203	8,2%
Oft	1997	80,9%
Manchmal	243	9,8%
Selten	24	1,0%
Nie	1	0,1%
<b>Gesamt</b>	<b>2456</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	52	
Weiß nicht	25	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V19 Verbesserungsbedürftigkeit

Erscheinen Ihnen das Amt oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin verbesserungsbedürftig?

	Häufigkeit	Prozent
Ja, und zwar in folgender Hinsicht	766	36,8%
Nein	1317	63,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2083</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	165	
Weiß nicht	297	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A19\_... Verbesserungsbedürftigkeit

Ja, und zwar in folgender Hinsicht:

#### A19\_1 Änderung im Auswahlverfahren

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	773	97,1%
Trifft zu	23	2,9%
<b>Gesamt</b>	<b>796</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

#### A19\_2 Eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	633	79,5%
Trifft zu	163	20,5%
<b>Gesamt</b>	<b>796</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### A19\_3 Mehr Schulungsangebote

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	373	46,9%
Trifft zu	423	53,1%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

### A19\_4 Qualifiziertere Schulung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	543	68,2%
Trifft zu	253	31,8%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

### A19\_5 Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	513	64,4%
Trifft zu	283	35,6%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

### A19\_6 Ausführlichere Vorberatung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	532	66,8%
Trifft zu	264	33,2%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

### A19\_7 Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	366	46,0%
Trifft zu	430	54,0%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

**A19\_8 Einrichtung von Fachkammern, die für bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen zuständig sind und bei denen die ehrenamtlichen Richter\_innen der jeweiligen Gruppe oder Branche entstammen**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	745	93,6%
Trifft zu	51	6,4%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

**A19\_9 Häufigere Sitzungsteilnahme**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	489	61,4%
Trifft zu	307	38,6%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

**A19\_10 Verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der mich vorgeschlagen hat**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	747	93,8%
Trifft zu	49	6,2%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

**A19\_11 Verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	583	73,2%
Trifft zu	213	26,8%
<b>Gesamt</b>	796	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	2545	

### A19\_12 Andere Verbesserungen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	728	91,5%
Trifft zu	68	8,5%
<b>Gesamt</b>	<b>796</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	1749	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V20 Alter

	Häufigkeit	Prozent
25 bis 35 Jahre	71	2,8%
36 bis 45 Jahre	297	11,9%
46 bis 55 Jahre	1025	41,0%
56 bis 65 Jahre	1048	41,9%
66 Jahre und älter	59	2,4%
<b>Gesamt</b>	<b>2500</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	45	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V21 Geschlecht

Sind Sie ...

	Häufigkeit	Prozent
... eine Frau	823	33,0%
... ein Mann	1669	77,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2492</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	49	
Weiß nicht	4	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V22a Schulabschluss

Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie?

	Häufigkeit	Prozent
Keinen Schulabschluss	1	0,1%
Volksschulabschluss/Hauptschulabschluss	253	10,2%
Realschulabschluss (Mittlere Reife)	471	18,9%
Polytechnische Oberschule (10. Klasse, DDR)	146	5,9%
Fachschulreife/Fachhochschulreife	466	18,7%
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	1149	46,2%
<b>Gesamt</b>	<b>2486</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	59	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V22b Beruflicher Bildungsabschluss

Welchen beruflichen Bildungsabschluss haben Sie?

	Häufigkeit	Prozent
Keinen beruflichen Bildungsabschluss	17	0,7%
Lehre, Facharbeiter_in	658	26,6%
Meister_in, Techniker_in	287	11,6%
Fachschulabschluss (ohne Meister_in, Techniker_in)	161	6,5%
Fachhochschulabschluss	566	22,9%
Hochschul-, Universitätsabschluss	782	31,6%
<b>Gesamt</b>	<b>2471</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	73	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V22c Stellung im Erwerbsleben

Welche Stellung im Erwerbsleben haben Sie zurzeit?

	Häufigkeit	Prozent
Geschäftsführer_in/Betriebs- oder Behördenleiter_in	304	12,2%
Personalleiter_in	536	21,4%
Arbeitnehmer_in	1148	45,9%
Beamter/Beamtin	166	6,6%
Selbstständig mit Beschäftigten	111	4,4%
Selbstständig (vorübergehend) ohne Beschäftigte	11	0,4%
Arbeitslos	11	0,4%
Rentner_in	67	2,7%
Anderes	146	5,8%
<b>Gesamt</b>	<b>2500</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	45	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

## V22d Beschäftigung

Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig?

	Häufigkeit	Prozent
Öffentlicher Dienst	535	22,2%
Bau, Handwerk	144	6,0%
Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei	7	0,3%
Gesundheit	84	3,5%
Handel, Gastgewerbe	121	5,0%
Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	113	4,7%
Arbeitgeber- oder Unternehmensverband	57	2,4%
Gewerkschaft oder andere Arbeitnehmerorganisation	112	4,6%
Industrie	945	39,2%
Bildung, Erziehung	28	1,2%
Kultur, Medien, Information	30	1,2%
Personenbezogene Dienstleistungen	29	1,2%
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	82	3,4%
Wohlfahrtsverband / Gemeinnützige Organisation	53	2,2%
Anderes	73	3,0%
<b>Gesamt</b>	<b>2413</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Beschäftigungsverhältnis	78	
Keine Angabe	54	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

## V23 Betriebs- oder Personalratsmitglied aktuell

Sind Sie aktuell Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	821	34,4%
Nein	1567	65,6%
<b>Gesamt</b>	<b>2388</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Beschäftigungsverhältnis	78	
Keine Angabe	79	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

## V23a Betriebs- oder Personalratsmitglied Vergangenheit

Waren Sie in der Vergangenheit Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	348	21,3%
Nein	1285	78,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1633</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Frage nicht vorgelegt v23=8 oder 9	31	
Filter: Aktuell Betriebs- oder Personalratsmitgliedschaft	821	
Keine Angabe	60	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V23b Betriebs- oder Personalratsmitglied Freistellung

Waren oder sind Sie für diese Tätigkeit freigestellt?

	Häufigkeit	Prozent
Ja, freigestellt	652	56,3%
Nein, nicht freigestellt	507	43,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1159</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Frage nicht vorgelegt v23=8 oder 9	36	
Filter: Keine Betriebs- oder Personalratsmitgliedschaft	1285	
Keine Angabe	64	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V24 Mitgliedschaften

Sind Sie: ...

	Häufigkeit	Prozent
Mitglied einer Gewerkschaft	1192	49,4%
Mitglied einer sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern	56	2,3%
Ehrenamtliche(r) Richter_in in einer anderen Gerichtsbarkeit	137	5,7%
Mitglied in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung	87	3,6%
Trifft nicht zu	939	38,9%
<b>Gesamt</b>	<b>2411</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	131	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

### V24a Mitglied Arbeitgeberverband

Sind Sie oder ist Ihr Unternehmen bzw. Ihre Verwaltung Mitglied eines Arbeitgeberverbandes?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	938	76,9%
Nein	282	23,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1220</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Nicht Kreis Arbeitgeber	1248	
Keine Angabe	49	
Weiß nicht	28	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**V25\_... Zeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in**

Seit wie vielen Jahren sind Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig?

	Häufigkeit	Prozent
Bis 5 Jahre	915	36,7%
Bis 10 Jahre	712	28,6%
Bis 15 Jahre	445	17,8%
Bis 20 Jahre	255	10,2%
Länger als 20 Jahre	166	6,7%
<b>Gesamt</b>	<b>2493</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	52	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

**V26 Tätigkeit in Bundesland**

In welchem Bundesland sind Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in tätig?

	Häufigkeit	Prozent
Baden-Württemberg	2042	81,7%
Sachsen-Anhalt	457	18,3%
<b>Gesamt</b>	<b>2499</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	46	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>2545</b>	

# Kreuztabellen nach Bundesland

### A1 Einsatzort

Sind sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in tätig an einem

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Einsatzort	Arbeitsgericht	Anzahl	1745	395	2140
		Spaltenprozent	85,5%	86,4%	85,6%
	Landesarbeitsgericht	Anzahl	297	62	359
		Spaltenprozent	14,5%	13,6%	14,4%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2042	457	2499
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.590, nicht signifikant

### A2 Hintergrund

Sie wirken am Arbeits- oder Landesarbeitsgericht mit als ehrenamtliche\_r Richter\_in aus den Kreisen der

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Hintergrund	Arbeitnehmer	Anzahl	1014	210	1224
		Spaltenprozent	49,7%	46,0%	49,0%
	Arbeitgeber	Anzahl	1028	247	1275
		Spaltenprozent	50,3%	54,0%	51,0%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2042	457	2499
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.152, nicht signifikant

### V3 Werdegang

Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche\_r Richter\_in geworden?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Werdegang	Ich habe mich darum beworben und bin in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	Anzahl	420	215	635
		Spaltenprozent	20,7%	47,4%	25,6%
	Ich wurde gefragt und bin mit meiner Kenntnis in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	Anzahl	1529	236	1765
		Spaltenprozent	75,3%	52,0%	71,0%
	Ich bin ohne meine vorherige Kenntnis vorgeschlagen worden.	Anzahl	82	3	85
		Spaltenprozent	4,0%	0,7%	3,4%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2031	454	2485
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

#### V4a Erfahrungsaustausch extern

Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche\_r Richter\_in?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Erfahrungsaustausch extern	Oft	Anzahl	164	64	228
		Spaltenprozent	8,2%	14,2%	9,3%
	Gelegentlich	Anzahl	766	200	966
		Spaltenprozent	38,4%	44,2%	39,5%
	Selten	Anzahl	487	88	575
		Spaltenprozent	24,4%	19,5%	23,5%
	Nie	Anzahl	578	100	678
		Spaltenprozent	29,0%	22,1%	27,7%
<b>Gesamt</b>	Anzahl	1995	452	2447	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

#### V4b Erfahrungsaustausch intern

Tauschen Sie sich hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen aus (gemeint ist außerhalb der Sitzungstage)?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Erfahrungsaustausch intern	Oft	Anzahl	71	13	84
		Spaltenprozent	3,5%	2,9%	3,4%
	Gelegentlich	Anzahl	540	117	657
		Spaltenprozent	26,9%	25,7%	26,7%
	Selten	Anzahl	647	114	761
		Spaltenprozent	32,2%	25,1%	30,9%
	Nie	Anzahl	752	211	963
		Spaltenprozent	37,4%	46,4%	39,1%
<b>Gesamt</b>	Anzahl	2010	455	2465	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.002, höchst signifikant

### V5 Bereicherung oder Belastung

Empfinden Sie das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin als Bereicherung oder als Belastung?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Bereicherung oder Belastung	Bereicherung	Anzahl	2009	451	2460
		Spaltenprozente	99,5%	99,6%	99,5%
	Belastung	Anzahl	10	2	12
		Spaltenprozente	0,5%	0,4%	0,5%
Gesamt	Anzahl	2019	453	2472	
	Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.882, nicht signifikant

### V6\_1 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung	Trifft nicht zu	Anzahl	1648	377	2025
		Spaltenprozente	80,8%	82,7%	81,2%
	Trifft zu	Anzahl	391	79	470
		Spaltenprozente	19,2%	17,3%	18,8%
<b>Gesamt</b>	Anzahl	2039	456	2495	
	Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.361, nicht signifikant

#### V6\_4 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Betriebs- oder Personalratstätigkeit	Trifft nicht zu	Anzahl	1476	356	1832
		Spaltenprozente	72,4%	78,1%	73,4%
	Trifft zu	Anzahl	563	100	663
		Spaltenprozente	27,6%	21,9%	26,6%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.013, signifikant

#### V6\_5 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Erfahrung mit Personalführung	Trifft nicht zu	Anzahl	1676	358	2034
		Spaltenprozente	82,2%	78,5%	81,5%
	Trifft zu	Anzahl	363	98	663
		Spaltenprozente	17,8%	21,5%	18,5%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.067, nicht signifikant

### V6\_9 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Kenntnisse von der rechtlichen Materie	Trifft nicht zu	Anzahl	1347	278	1625
		Spaltenprozente	66,1%	61,0%	65,1%
	Trifft zu	Anzahl	363	98	663
		Spaltenprozente	33,9%	39,0%	34,9%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.039, signifikant

### V6\_10 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Vermittlungsgeschick	Trifft nicht zu	Anzahl	1905	435	2340
		Spaltenprozente	93,4%	95,4%	93,8%
	Trifft zu	Anzahl	134	21	663
		Spaltenprozente	6,6%	4,6%	6,2%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.116, signifikant

### V6\_11 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Fähigkeit, sich auch in die Lage der anderen Seite versetzen zu können	Trifft nicht zu	Anzahl	1298	270	1568
		Spaltenprozente	63,7%	59,2%	62,8%
	Trifft zu	Anzahl	741	186	927
		Spaltenprozente	36,3%	40,8%	37,2%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.076, nicht signifikant

### V6\_12 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Berufs- und Betriebserfahrung	Trifft nicht zu	Anzahl	958	244	1202
		Spaltenprozente	93,4%	95,4%	65,1%
	Trifft zu	Anzahl	1081	212	1293
		Spaltenprozente	6,6%	4,6%	34,9%
<b>Gesamt</b>		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.012, signifikant

### V6\_13 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Durchsetzungsvermögen in der Beratung in der Kammer	Trifft nicht zu	Anzahl	2002	446	2448
		Spaltenprozente	98,2%	97,8%	98,1%
	Trifft zu	Anzahl	37	10	47
		Spaltenprozente	1,8%	2,2%	1,9%
Gesamt		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.591, nicht signifikant

### V6\_14 Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Auswahlkriterium: Sonstiges	Trifft nicht zu	Anzahl	2031	452	2448
		Spaltenprozente	99,6%	99,1%	99,5%
	Trifft zu	Anzahl	8	4	12
		Spaltenprozente	0,4%	0,9%	0,5%
Gesamt		Anzahl	2039	456	2495
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.176, nicht signifikant

### A7a... Vorteil durch ehrenamtliche Richter\_innen

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Wirkung der ehrenamtlichen Richter_innen	... ein großer Vorteil	Anzahl	1120	164	1284
		Spaltenprozente	55,2%	36,6%	51,9%
	... ein Vorteil	Anzahl	801	230	1031
		Spaltenprozente	39,5%	51,3%	41,6%
	... ohne besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien	Anzahl	103	52	155
		Spaltenprozente	5,1%	11,6%	6,3%
	... eher ein Nachteil als ein Vorteil	Anzahl	1	0	1
		Spaltenprozente	0,0%	0,0%	0,0%
	Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter_innen am arbeitsgerichtlichen Verfahren sollte abgeschafft werden	Anzahl	3	2	5
		Spaltenprozente	0,1%	0,4%	0,2%
Gesamt		Anzahl	2028	448	2476
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0,000, höchst signifikant

### A7a\_1 Ehrenamtliche Richter\_innen bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren ein.

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Ehrenamtliche Richter_innen bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren ein.	Trifft nicht zu	Anzahl	63	16	79
		Spaltenprozente	3,3%	4,1%	3,4%
	Trifft zu	Anzahl	1858	378	2236
		Spaltenprozente	96,7%	95,9%	96,6%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.436, nicht signifikant

**A7a\_2 Die Entscheidungen werden objektiver.**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die Entscheidungen werden objektiver.	Trifft nicht zu	Anzahl	1576	302	1878
		Spaltenprozent	82,0%	76,6%	81,1%
	Trifft zu	Anzahl	345	92	437
		Spaltenprozent	18,0%	23,4%	18,9%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.013, sehr signifikant

**A7a\_3 Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.	Trifft nicht zu	Anzahl	1490	314	1804
		Spaltenprozent	77,6%	79,7%	77,9%
	Trifft zu	Anzahl	431	80	511
		Spaltenprozent	22,4%	20,3%	22,1%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.353, signifikant

**A7a\_4 Die Interessen der Arbeitnehmer\_innen können in der Beratung vertreten werden**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die Interessen der Arbeitnehmer_innen können in der Beratung vertreten werden.	Trifft nicht zu	Anzahl	1651	313	1964
		Spaltenprozent	85,9%	79,4%	84,8%
	Trifft zu	Anzahl	270	81	351
		Spaltenprozent	14,1%	20,6%	15,2%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.001, höchst signifikant

**A7a\_5 Die Interessen der Arbeitgeber\_innen können in der Beratung vertreten werden.**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die Interessen der Arbeitgeber_innen können in der Beratung vertreten werden.	Trifft nicht zu	Anzahl	1766	347	2113
		Spaltenprozent	91,9%	88,1%	91,3%
	Trifft zu	Anzahl	155	47	202
		Spaltenprozent	8,1%	11,9%	8,7%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.013; signifikant

**A7a\_7 Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich.**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich.	Trifft nicht zu	Anzahl	1734	365	2099
		Spaltenprozent	90,3%	92,6%	90,7%
	Trifft zu	Anzahl	187	29	216
		Spaltenprozent	9,7%	7,4%	9,3%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.140, nicht signifikant

**A7a\_8 Die Bereitschaft der Parteien, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt.**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die Bereitschaft der Parteien, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt.	Trifft nicht zu	Anzahl	1662	363	2025
		Spaltenprozent	86,5%	92,1%	87,5%
	Trifft zu	Anzahl	259	31	290
		Spaltenprozent	13,5%	7,9%	12,5%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.002, sehr signifikant

**A7a\_9 Die ehrenamtlichen Richter\_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein.**

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorteil: Die ehrenamtlichen Richter_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein.	Trifft nicht zu	Anzahl	712	178	890
		Spaltenprozent	37,1%	45,2%	38,4%
	Trifft zu	Anzahl	1209	216	1425
		Spaltenprozent	62,9%	54,8%	61,6%
Gesamt		Anzahl	1921	394	2315
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.003, sehr signifikant

**A8\_... Nützliche Erfahrungen**

**A8\_1 für Ihre berufliche Tätigkeit?**

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre berufliche Tätigkeit?	Ja	Anzahl	1817	400	2217
		Spaltenprozent	92,2%	93,0%	92,4%
	Nein	Anzahl	117	23	140
		Spaltenprozent	5,9%	5,3%	5,8%
	Trifft nicht zu	Anzahl	36	7	43
		Spaltenprozent	1,8%	1,6%	1,8%
Gesamt		Anzahl	1970	430	2400
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.855, nicht signifikant

**A8\_2 für Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?**

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?	Ja	Anzahl	804	135	939
		Spaltenprozent	51,8%	41,2%	49,9%
	Nein	Anzahl	313	53	366
		Spaltenprozent	20,2%	16,2%	19,5%
	Trifft nicht zu	Anzahl	435	140	575
		Spaltenprozent	28,0%	42,7%	30,6%
Gesamt		Anzahl	1552	328	1880
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### A8\_3 für Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?	Ja	Anzahl	849	150	999
		Spaltenprozent	55,9%	44,1%	53,8%
	Nein	Anzahl	103	29	132
		Spaltenprozent	6,8%	8,5%	7,1%
	Trifft nicht zu	Anzahl	566	161	727
		Spaltenprozent	37,3%	47,4%	39,1%
Gesamt		Anzahl	1518	340	1858
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### A8\_5 für Ihre Tätigkeit in der Personalführung?

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre Tätigkeit in der Personalführung?	Ja	Anzahl	1125	261	1386
		Spaltenprozent	70,0%	71,5%	70,3%
	Nein	Anzahl	170	39	209
		Spaltenprozent	10,6%	10,7%	10,6%
	Trifft nicht zu	Anzahl	312	65	377
		Spaltenprozent	19,4%	17,8%	19,1%
Gesamt		Anzahl	1607	365	1972
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.779, nicht signifikant

### V9 Häufigkeit Teilnahme

Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Häufigkeit Teilnahme	1x	Anzahl	212	35	247
		Spaltenprozent	10,6%	7,9%	10,1%
	2x	Anzahl	621	146	767
		Spaltenprozent	31,1%	33,0%	31,4%
	3x	Anzahl	676	144	820
		Spaltenprozent	33,9%	32,6%	33,6%
	4x	Anzahl	366	90	456
		Spaltenprozent	18,3%	20,4%	18,7%
	5x	Anzahl	97	15	112
		Spaltenprozent	4,9%	3,4%	4,6%
	6x	Anzahl	24	10	34
		Spaltenprozent	1,2%	2,3%	1,4%
	Mehr als 6 mal	Anzahl	1	2	3
		Spaltenprozent	0,1%	0,5%	0,1%
Gesamt		Anzahl	1997	442	2439
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.037, signifikant

### V10 Teilnahme Schulung

Haben Sie schon einmal an einer Schulung für ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit teilgenommen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Teilnahme Schulung	Ja	Anzahl	1330	144	1474
		Spaltenprozent	65,6%	31,6%	59,4%
	Nein	Anzahl	698	311	1009
		Spaltenprozent	34,4%	68,4%	40,6%
Gesamt		Anzahl	2028	455	2483
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V10a\_... Veranstalter Schulung

#### V10a\_1 Gericht

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Veranstalter Schulung:	Trifft	Anzahl	516	124	640
	Gericht	nicht zu	Spaltenprozent	39,4%	86,7%
Trifft zu		Anzahl	795	19	814
	Spaltenprozent	60,6%	13,3%	56,0%	
Gesamt	Anzahl	1311	143	1454	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

#### V10a\_2 Gewerkschaft

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Veranstalter Schulung:	Trifft	Anzahl	865	65	930
	Gewerkschaft	nicht zu	Spaltenprozent	66,0%	45,5%
Trifft zu		Anzahl	446	78	524
	Spaltenprozent	34,0%	54,5%	36,0%	
Gesamt	Anzahl	1311	143	1454	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

#### V10a\_3 Arbeitgeberverband

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Veranstalter Schulung:	Trifft	Anzahl	848	92	940
	Arbeitgeberverband	nicht zu	Spaltenprozent	64,7%	64,3%
Trifft zu		Anzahl	463	51	514
	Spaltenprozent	35,3%	35,7%	35,4%	
Gesamt	Anzahl	1311	143	1454	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.934, nicht signifikant

### V10a\_4 Anderer Verband

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Veranstalter Schulung:	Trifft	Anzahl	1263	139	1402
	Anderer Verband	nicht zu	Spaltenprozent	96,3%	97,2%
		Trifft zu	Anzahl	48	4
	Spaltenprozent		3,7%	2,8%	3,6%
Gesamt		Anzahl	1311	143	1454
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.597, nicht signifikant

### V10a\_5 Anderes

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Veranstalter Schulung:	Trifft	Anzahl	1292	140	1432
	Anderes	nicht zu	Spaltenprozent	98,6%	97,9%
		Trifft zu	Anzahl	19	3
	Spaltenprozent		1,4%	2,1%	1,5%
Gesamt		Anzahl	1311	143	1454
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.642, nicht signifikant

### A11 Organisation Kammerzuordnung

Wie ist die Geschäftsverteilung in Ihrem Gericht hinsichtlich der Kammerzuordnung für die Sitzungen der ehrenamtlichen Richter\_innen organisiert?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Organisation Kammerzuordnung	Feste Kammerzugehörigkeit mit demselben/derselben Vorsitzenden bei jeder Sitzung	Anzahl	1444	188	1632
		Spaltenprozent	73,3%	43,3%	67,9%
	Wechselnde Kammerzugehörigkeit mit wechselnden Vorsitzenden von Sitzung zu Sitzung	Anzahl	526	246	772
		Spaltenprozent	26,7%	56,7%	32,1%
Gesamt		Anzahl	1970	434	2404
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V12\_... Informationswege

Wie werden Sie üblicherweise über die zur Verhandlung anstehenden Fälle informiert? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

#### V12\_1 Aktenstudium vor dem Sitzungstag

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Informationswege: Aktenstudium vor dem Sitzungstag	Trifft nicht zu	Anzahl	1726	370	2096
		Spaltenprozent	85,4%	81,1%	84,6%
	Trifft zu	Anzahl	295	86	381
		Spaltenprozent	14,6%	18,9%	15,4%
Gesamt		Anzahl	2021	456	2477
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.023, signifikant

#### V12\_2 Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Informationswege: Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung	Trifft nicht zu	Anzahl	1363	317	1680
		Spaltenprozent	67,4%	69,5%	67,8%
	Trifft zu	Anzahl	658	139	797
		Spaltenprozent	32,6%	30,5%	32,2%
Gesamt		Anzahl	2021	456	2477
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.391, signifikant

#### V12\_3 Information durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Informationswege: Information durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung	Trifft nicht zu	Anzahl	159	34	193
		Spaltenprozent	7,9%	7,5%	7,8%
	Trifft zu	Anzahl	1862	422	2284
		Spaltenprozent	92,1%	92,5%	92,2%
Gesamt		Anzahl	2021	456	2477
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.767, nicht signifikant

#### V12\_4 Information durch den oder die Vorsitzende(n) während der Verhandlung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Informationswege: Information durch den oder die Vorsitzende(n) während der Verhandlung	Trifft nicht zu	Anzahl	1702	379	2081
		Spaltenprozent	84,2%	83,1%	84,0%
	Trifft zu	Anzahl	319	77	396
		Spaltenprozent	15,8%	16,9%	16,0%
Gesamt		Anzahl	2021	456	2477
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.562, nicht signifikant

#### V12\_5 Information allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Informationswege: Information allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter	Trifft nicht zu	Anzahl	2000	447	2447
		Spaltenprozent	99,0%	98,0%	98,8%
	Trifft zu	Anzahl	21	9	30
		Spaltenprozent	1,0%	2,0%	1,2%
Gesamt		Anzahl	2021	456	2477
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.099, sehr signifikant

#### V13\_... Aussagen zu den Verhandlungen

Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen!

##### V13\_1

		Tätigkeit in Bundesland				
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt		
Zur Verhandlung: Die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen ist für gewöhnlich locker und entspannt.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	64	13	77	
		Spaltenprozent	3,2%	2,9%	3,1%	
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	406	94	500	
		Spaltenprozent	20,1%	20,8%	20,2%	
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	467	96	563	
		Spaltenprozent	23,1%	21,3%	22,8%	
	Ich stimme eher zu	Anzahl	782	181	963	
		Spaltenprozent	38,7%	40,1%	38,9%	
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	304	67	371	
		Spaltenprozent	15,0%	14,9%	15,0%	
	Gesamt		Anzahl	2023	451	2474
			Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.919, nicht signifikant

### V13\_2

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Zur Verhandlung: Es werden zu viele juristische Fachausdrücke in den Verhandlungen benutzt.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	286	58	344
		Spaltenprozent	14,3%	12,8%	14,0%
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	1069	256	1325
		Spaltenprozent	53,3%	56,5%	53,9%
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	351	74	425
		Spaltenprozent	17,5%	16,3%	17,3%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	267	55	322
		Spaltenprozent	13,3%	12,1%	13,1%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	34	10	44
		Spaltenprozent	1,7%	2,2%	1,8%
Gesamt		Anzahl	2007	453	2460
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.647, nicht signifikant

### V13\_3 Parteien mit einem Prozessvertreter sind besser dran.

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Zur Verhandlung: Parteien mit einem Prozessvertreter sind besser dran.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	61	21	82
		Spaltenprozent	3,2%	4,8%	3,5%
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	140	45	185
		Spaltenprozent	7,2%	10,3%	7,8%
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	259	77	336
		Spaltenprozent	13,4%	17,7%	14,2%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	693	157	850
		Spaltenprozent	35,9%	36,0%	35,9%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	779	136	915
		Spaltenprozent	40,3%	31,2%	38,6%
Gesamt		Anzahl	1932	436	2368
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.001, höchst signifikant

**V13\_4 Die Parteien haben die Möglichkeit, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Zur Verhandlung: Die Parteien haben die Möglichkeit, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	19	4	23
		Spaltenprozent	0,9%	0,9%	0,9%
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	72	18	90
		Spaltenprozent	3,6%	4,0%	3,6%
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	46	18	64
		Spaltenprozent	2,3%	4,0%	2,6%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	585	153	738
		Spaltenprozent	29,0%	33,8%	29,9%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	1292	260	1552
		Spaltenprozent	64,2%	57,4%	62,9%
Gesamt	Anzahl	2014	453	2467	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.046, signifikant

**V13\_5 In den Verhandlungen werden zu viele Vergleiche geschlossen.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Zur Verhandlung: In den Verhandlungen werden zu viele Vergleiche geschlossen.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	343	47	390
		Spaltenprozent	17,3%	10,7%	16,1%
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	601	154	755
		Spaltenprozent	30,4%	35,2%	31,3%
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	558	145	703
		Spaltenprozent	28,2%	33,1%	29,1%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	349	65	414
		Spaltenprozent	17,6%	14,8%	17,1%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	127	27	154
		Spaltenprozent	6,4%	6,2%	6,4%
Gesamt	Anzahl	1978	438	2416	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.002, sehr signifikant

#### V14 Einfluss der ehrenamtlichen Richter\_innen

Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Einfluss der ehrenamtlichen Richter_innen	Starker Einfluss	Anzahl	134	24	158
		Spaltenprozent	6,8%	5,5%	6,6%
	Relativ viel Einfluss	Anzahl	1230	238	1468
		Spaltenprozent	62,5%	54,2%	61,0%
	Relativ wenig Einfluss	Anzahl	596	173	769
		Spaltenprozent	30,3%	39,4%	32,0%
	Kein Einfluss	Anzahl	7	4	11
		Spaltenprozent	0,4%	0,9%	0,5%
Gesamt	Anzahl	1967	439	2406	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.001, sehr signifikant

#### V15 Verhalten der Vorsitzenden

Wie verhalten sich der/die Vorsitzende für gewöhnlich Ihnen gegenüber in der Verhandlung? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verhalten der Vorsitzenden	Er/sie ermutigt die ehrenamtlichen Richter_innen, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen.	Anzahl	731	137	868
		Spaltenprozent	37,3%	31,7%	36,3%
	Er/sie sieht eine Beteiligung gern, überlässt die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richter_innen.	Anzahl	1050	244	1294
		Spaltenprozent	53,6%	56,5%	54,1%
	Er/sie sieht eine Beteiligung nicht so gern, erschwert sie aber auch nicht.	Anzahl	155	40	195
		Spaltenprozent	7,9%	9,3%	8,2%
	Er/sie lässt den ehrenamtlichen Richter_innen keinen Raum für Fragen und Erwägungen.	Anzahl	22	11	33
		Spaltenprozent	1,1%	2,5%	1,4%
	Gesamt	Anzahl	1958	432	2390
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.022, signifikant

## V16 Eigene mündliche Fragen

Stellen Sie selbst in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Parteien?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Eigene mündliche Fragen	Immer	Anzahl	51	9	60
		Spaltenprozent	2,5%	2,0%	2,4%
	Oft	Anzahl	362	48	410
		Spaltenprozent	18,1%	10,7%	16,7%
	Manchmal	Anzahl	909	177	1086
		Spaltenprozent	45,4%	39,6%	44,3%
	Selten	Anzahl	536	158	694
		Spaltenprozent	26,8%	35,3%	28,3%
	Nie	Anzahl	145	55	200
		Spaltenprozent	7,2%	12,3%	8,2%
	Gesamt	Anzahl	2003	447	2450
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## A16b Vorabberatung

Berät der/die Vorsitzende Vergleichsvorschläge des Gerichts vorab in der Kammer, so dass die ehrenamtlichen Richter\_innen ihre Meinung hierzu äußern können?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Vorabberatung	Immer	Anzahl	1501	181	1682
		Spaltenprozent	75,0%	40,3%	68,7%
	Oft	Anzahl	315	127	442
		Spaltenprozent	15,7%	28,3%	18,0%
	Manchmal	Anzahl	131	89	220
		Spaltenprozent	6,5%	19,8%	9,0%
	Selten	Anzahl	50	36	86
		Spaltenprozent	2,5%	8,0%	3,5%
	Nie	Anzahl	4	16	20
		Spaltenprozent	0,2%	3,6%	0,8%
	Gesamt	Anzahl	2001	449	2450
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### A16c Wortergreifung

Ergreifen Sie in den Verhandlungen selbst das Wort, um eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Wortergreifung	Immer	Anzahl	4	1	5
		Spaltenprozent	0,2%	0,2%	0,2%
	Oft	Anzahl	60	4	64
		Spaltenprozent	3,1%	0,9%	2,7%
	Manchmal	Anzahl	434	58	492
		Spaltenprozent	22,1%	13,1%	20,4%
	Selten	Anzahl	682	128	810
		Spaltenprozent	34,7%	28,9%	33,6%
	Nie	Anzahl	785	252	1037
		Spaltenprozent	39,9%	56,9%	43,1%
	Gesamt	Anzahl	1965	443	2408
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### A17 Unterschiede an Standpunkten erkennen

Für das richterliche Ehrenamt in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber die Besetzung mit Personen aus unterschiedlichen Gruppen, Berufs- und Tätigkeitskreisen angeordnet (Arbeitgeber, Arbeitnehmer). Lassen sich diese Unterschiede nach Ihrer Erfahrung in der Beratung an den Standpunkten erkennen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Unterschiede an Standpunkten erkennen	Immer	Anzahl	62	27	89
		Spaltenprozent	3,1%	6,1%	3,6%
	Oft	Anzahl	544	109	653
		Spaltenprozent	27,3%	24,4%	26,8%
	Manchmal	Anzahl	826	196	1022
		Spaltenprozent	41,4%	43,9%	41,9%
	Selten	Anzahl	492	87	579
		Spaltenprozent	24,7%	19,5%	23,7%
	Nie	Anzahl	71	27	98
		Spaltenprozent	3,6%	6,1%	4,0%
	Gesamt	Anzahl	1995	446	2441
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0,000, höchst signifikant

### V18 Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Wie oft sind sich die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe in der Beratung einig?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Immer	Anzahl	173	28	201
		Spaltenprozent	8,6%	6,2%	8,2%
	Oft	Anzahl	1623	362	1985
		Spaltenprozent	81,0%	80,6%	80,9%
	Manchmal	Anzahl	192	50	242
		Spaltenprozent	9,6%	11,1%	9,9%
	Selten	Anzahl	16	8	24
		Spaltenprozent	0,8%	1,8%	1,0%
	Nie	Anzahl	0	1	1
		Spaltenprozent	0,0%	0,2%	0,0%
	Gesamt	Anzahl	2004	449	2453
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0,021, signifikant

### V19 Verbesserungsbedürftigkeit

Erscheinen Ihnen das Amt oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin verbesserungsbedürftig?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit	Ja, und zwar in folgender Hinsicht	Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	36,3%	39,7%	36,8%
	Nein	Anzahl	1092	214	1306
		Spaltenprozent	63,7%	60,3%	63,2%
Gesamt	Anzahl	1713	355	2068	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0,218, nicht signifikant

**A19\_... Verbesserungsbedürftigkeit, und zwar**

Ja, und zwar in folgender Hinsicht:

**A19\_1 Änderung im Auswahlverfahren**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Änderung im Auswahlverfahren	Trifft nicht zu	Anzahl	601	138	739
		Spaltenprozent	96,8%	97,9%	97,0%
	Trifft zu	Anzahl	20	3	23
		Spaltenprozent	3,2%	2,1%	3,0%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.493, nicht signifikant

**A19\_2 Eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes	Trifft nicht zu	Anzahl	499	100	599
		Spaltenprozent	80,4%	70,9%	78,6%
	Trifft zu	Anzahl	122	41	163
		Spaltenprozent	19,6%	29,1%	21,4%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.014, signifikant

**A19\_3 Mehr Schulungsangebote**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Mehr Schulungsangebote	Trifft nicht zu	Anzahl	292	49	341
		Spaltenprozent	47,0%	34,8%	44,8%
	Trifft zu	Anzahl	329	92	421
		Spaltenprozent	53,0%	65,2%	55,2%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.008, sehr signifikant

#### A19\_4 Qualifiziertere Schulung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Qualifiziertere Schulung	Trifft nicht zu	Anzahl	424	85	509
		Spaltenprozent	68,3%	60,3%	66,8%
	Trifft zu	Anzahl	197	56	253
		Spaltenprozent	31,7%	39,7%	33,2%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.069, nicht signifikant

#### A19\_5 Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen	Trifft nicht zu	Anzahl	375	105	480
		Spaltenprozent	60,4%	74,5%	63,0%
	Trifft zu	Anzahl	246	36	282
		Spaltenprozent	39,6%	25,5%	37,0%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.002, sehr signifikant

#### A19\_6 Ausführlichere Vorberatung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Ausführlichere Vorberatung	Trifft nicht zu	Anzahl	396	104	500
		Spaltenprozent	63,8%	73,8%	65,6%
	Trifft zu	Anzahl	225	37	262
		Spaltenprozent	36,2%	26,2%	34,4%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.024, signifikant

### A19\_7 Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache	Trifft nicht zu	Anzahl	265	70	335
		Spaltenprozent	42,7%	49,6%	44,0%
	Trifft zu	Anzahl	356	71	427
		Spaltenprozent	57,3%	50,4%	56,0%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.132, nicht signifikant

### A19\_8 Einrichtung von Fachkammern

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Einrichtung von Fachkammern, die für bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen zuständig sind und bei denen die ehrenamtlichen Richter_innen der jeweiligen Gruppe oder Branche entstammen	Trifft nicht zu	Anzahl	581	130	711
		Spaltenprozent	93,6%	92,2%	93,3%
	Trifft zu	Anzahl	40	11	51
		Spaltenprozent	6,4%	7,8%	6,7%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.560, nicht signifikant

### A19\_9 Häufigere Sitzungsteilnahme

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Häufigere Sitzungsteilnahme	Trifft nicht zu	Anzahl	375	80	455
		Spaltenprozent	60,4%	56,7%	59,7%
	Trifft zu	Anzahl	246	61	307
		Spaltenprozent	39,6%	43,3%	40,3%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.425, nicht signifikant

### A19\_10 Verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der mich vorgeschlagen hat

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Trifft nicht zu		Anzahl	576	137	713
		Spaltenprozent	92,8%	97,2%	93,6%
Verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der mich vorgeschlagen hat	Trifft zu	Anzahl	45	4	49
		Spaltenprozent	7,2%	2,8%	6,4%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.054, nicht signifikant

### A19\_11 Verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Trifft nicht zu		Anzahl	440	110	550
		Spaltenprozent	70,9%	78,0%	72,2%
Verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richter_innen	Trifft zu	Anzahl	181	31	212
		Spaltenprozent	29,1%	22,0%	27,8%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.087, nicht signifikant

### A19\_12 Andere Verbesserungen

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Trifft nicht zu		Anzahl	561	133	694
		Spaltenprozent	90,3%	94,3%	91,1%
Andere Verbesserungen	Trifft zu	Anzahl	60	8	68
		Spaltenprozent	9,7%	5,7%	8,9%
Gesamt		Anzahl	621	141	762
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.134, nicht signifikant

**V20 Alter**

Wie alt sind Sie?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Alter	25 bis 35	Anzahl	52	19	71
	Jahre	Spaltenprozent	2,6%	4,2%	2,9%
	36 bis 45	Anzahl	218	79	297
	Jahre	Spaltenprozent	10,7%	17,4%	11,9%
	46 bis 55	Anzahl	863	160	1023
	Jahre	Spaltenprozent	42,4%	35,3%	41,1%
	56 bis 65	Anzahl	850	189	1039
	Jahre	Spaltenprozent	41,7%	41,7%	41,7%
	66 Jahre und älter	Anzahl	53	6	59
		Spaltenprozent	2,6%	1,3%	100,0%
Gesamt		Anzahl	2036	453	2489
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0,000, höchst signifikant

**V21 Geschlecht**

Sind Sie ...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Geschlecht	... eine Frau	Anzahl	588	228	816
		Spaltenprozent	28,9%	50,9%	32,9%
	... ein Mann	Anzahl	1444	220	1664
		Spaltenprozent	71,1%	49,1%	67,1%
Gesamt		Anzahl	2032	448	2480
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V22a Schulabschluss

Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Schulabschluss	Keinen Schulabschluss	Anzahl	1	0	1
		Spaltenprozent	0,0%	0,0%	0,0%
Volksschulabschluss/Hauptschulabschluss		Anzahl	248	3	251
		Spaltenprozent	12,3%	0,7%	10,1%
Realschulabschluss (Mittlere Reife)		Anzahl	451	18	469
		Spaltenprozent	22,3%	4,0%	19,0%
Polytechnische Oberschule (10. Klasse, DDR)		Anzahl	11	133	144
		Spaltenprozent	0,5%	29,5%	5,8%
Fachschulreife/Fachhochschulreife		Anzahl	397	69	466
		Spaltenprozent	19,6%	15,3%	18,8%
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)		Anzahl	915	228	1143
		Spaltenprozent	45,2%	50,6%	46,2%
Gesamt		Anzahl	2023	451	2474
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V22b Beruflicher Bildungsabschluss

Welchen beruflichen Bildungsabschluss haben Sie?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Beruflicher Bildungsabschluss	Keinen beruflichen Bildungsabschluss	Anzahl	16	0	16
		Spaltenprozent	0,8%	0,0%	0,7%
	Lehre, Facharbeiter_in	Anzahl	545	111	656
		Spaltenprozent	27,1%	24,7%	26,7%
	Meister_in, Techniker_in	Anzahl	264	22	286
		Spaltenprozent	13,1%	4,9%	11,6%
	Fachschulabschluss (ohne Meister_in, Techniker_in)	Anzahl	121	39	160
		Spaltenprozent	6,0%	8,7%	6,5%
	Fachhochschulabschluss	Anzahl	443	120	563
		Spaltenprozent	22,0%	26,7%	22,9%
	Hochschul-, Universitätsabschluss	Anzahl	622	157	779
		Spaltenprozent	30,9%	35,0%	31,7%
Gesamt		Anzahl	2011	449	2460
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V22c Stellung im Erwerbsleben

Welche Stellung im Erwerbsleben haben Sie zurzeit?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Stellung im Erwerbsleben	Geschäftsführer_in/Betriebs- oder Behördenleiter_in	Anzahl	255	48	303
		Spaltenprozent	12,5%	10,6%	12,2%
	Personalleiter_in	Anzahl	477	58	535
		Spaltenprozent	23,4%	12,8%	21,5%
	Arbeitnehmer_in	Anzahl	937	206	1143
		Spaltenprozent	46,0%	45,6%	45,9%
	Beamter/Beamtin	Anzahl	68	98	166
		Spaltenprozent	3,3%	21,7%	6,7%
	Selbstständig mit Beschäftigten	Anzahl	106	4	110
		Spaltenprozent	5,2%	0,9%	4,4%
	Selbstständig (vorübergehend) ohne Beschäftigte	Anzahl	9	2	11
		Spaltenprozent	0,4%	0,4%	0,4%
	Arbeitslos	Anzahl	5	3	8
		Spaltenprozent	0,2%	0,7%	0,3%
	Rentner_in	Anzahl	50	17	67
		Spaltenprozent	2,5%	3,8%	2,7%
	Anderes	Anzahl	129	16	145
		Spaltenprozent	6,3%	3,5%	5,8%
Gesamt		Anzahl	2036	452	2488
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## V22d Beschäftigung

Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig?

		Tätigkeit in Bundesland		
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt
Beschäftigung Öffentlicher Dienst	Anzahl	311	223	534
	Spaltenprozent	15,7%	52,0%	22,2%
Bau, Handwerk	Anzahl	128	16	144
	Spaltenprozent	6,5%	3,7%	6,0%
Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei	Anzahl	7	0	7
	Spaltenprozent	0,4%	0,0%	0,3%
Gesundheit	Anzahl	73	11	84
	Spaltenprozent	3,7%	2,6%	3,5%
Handel, Gastgewerbe	Anzahl	110	11	121
	Spaltenprozent	5,6%	2,6%	5,0%
Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	Anzahl	106	6	112
	Spaltenprozent	5,4%	1,4%	4,7%
Arbeitgeber- oder Unternehmensverband	Anzahl	55	2	57
	Spaltenprozent	2,8%	0,5%	2,4%
Gewerkschaft oder andere Arbeitnehmerorganisation	Anzahl	92	18	110
	Spaltenprozent	4,7%	4,2%	4,6%
Industrie	Anzahl	877	67	944
	Spaltenprozent	44,4%	15,6%	39,2%
Bildung, Erziehung	Anzahl	12	16	28
	Spaltenprozent	0,6%	3,7%	1,2%
Kultur, Medien, Information	Anzahl	26	4	30
	Spaltenprozent	1,3%	0,9%	1,2%
Personenbezogene Dienstleistungen	Anzahl	18	10	28
	Spaltenprozent	0,9%	2,3%	1,2%
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	Anzahl	59	23	82
	Spaltenprozent	3,0%	5,4%	3,4%
Wohlfahrtsverband / Gemeinnützige Organisation	Anzahl	47	5	52
	Spaltenprozent	2,4%	1,2%	2,2%
Anderes	Anzahl	56	17	73
	Spaltenprozent	2,8%	4,0%	3,0%
Gesamt	Anzahl	1977	429	2406
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V23 Betriebs- oder Personalratsmitglied aktuell

Sind Sie aktuell Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Betriebs- oder Personalratsmitglied aktuell	Ja	Anzahl	700	120	820
		Spaltenprozent	35,9%	27,9%	34,4%
	Nein	Anzahl	1251	310	1561
		Spaltenprozent	64,1%	72,1%	65,6%
Gesamt		Anzahl	1951	430	2381
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.002, sehr signifikant

### V23a Betriebs- oder Personalratsmitglied Vergangenheit

Waren Sie in der Vergangenheit Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Betriebs- oder Personalratsmitglied Vergangenheit	Ja	Anzahl	260	81	341
		Spaltenprozent	20,1%	24,6%	21,0%
	Nein	Anzahl	1035	248	1283
		Spaltenprozent	79,9%	75,4%	79,0%
Gesamt		Anzahl	1295	329	1624
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.071, nicht signifikant

### V23b Betriebs- oder Personalratsmitglied Freistellung

Waren oder sind Sie für diese Tätigkeit freigestellt?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Betriebs- oder Personalratsmitglied Freistellung	Ja, freigestellt	Anzahl	567	83	650
		Spaltenprozent	59,4%	41,9%	56,4%
	Nein, nicht freigestellt	Anzahl	388	115	503
		Spaltenprozent	40,6%	58,1%	43,6%
Gesamt		Anzahl	955	198	1153
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## V24 Mitgliedschaften

Sind Sie: ...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Mitglied- schaften	Mitglied einer Gewerkschaft	Anzahl	979	207	1186
		Spaltenprozent	49,8%	47,5%	49,4%
	Mitglied einer sonstigen selbst- ständigen Vereinigung von Arbeitnehmern	Anzahl	50	5	55
		Spaltenprozent	2,5%	1,1%	2,3%
	Ehrenamtliche(r) Richter_in in einer anderen Gerichtsbarkeit	Anzahl	86	51	137
		Spaltenprozent	4,4%	11,7%	5,7%
	Mitglied in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung	Anzahl	84	3	87
		Spaltenprozent	4,3%	0,7%	3,6%
	Trifft nicht zu	Anzahl	767	170	937
		Spaltenprozent	39,0%	39,0%	39,0%
	Gesamt	Anzahl	1966	436	2402
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## V24a Mitglied Arbeitgeberverband

Sind Sie oder ist Ihr Unternehmen bzw. Ihre Verwaltung Mitglied eines Arbeitgeberverbandes?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Mitglied Arbeitgeberverband	Ja	Anzahl	779	156	935
		Spaltenprozent	78,8%	68,4%	76,8%
	Nein	Anzahl	210	72	282
		Spaltenprozent	21,2%	31,6%	23,2%
Gesamt	Anzahl	989	228	1217	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.001, sehr signifikant

**V25\_... Zeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in**

Seit wie vielen Jahren sind Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Amts-dauer	Bis 5 Jahre	Anzahl	721	194	915
		Spaltenprozent	35,4%	42,7%	36,7%
	Bis 10 Jahre	Anzahl	610	101	711
		Spaltenprozent	30,0%	22,2%	28,6%
	Bis 15 Jahre	Anzahl	377	67	444
		Spaltenprozent	18,5%	14,8%	17,8%
	Bis 20 Jahre	Anzahl	193	61	254
		Spaltenprozent	9,5%	13,4%	10,2%
	Länger als 20 Jahre	Anzahl	135	31	166
		Spaltenprozent	6,6%	6,8%	6,7%
	Gesamt	Anzahl	2036	454	2490
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## **Teil 2**

# **Sozialgerichtsbarkeit**

# Häufigkeitsauszählungen

### S1 Einsatzort

Sie sind als ehrenamtliche\_r Richter\_in tätig an einem

	Häufigkeit	Prozent
Sozialgericht	1173	90,0%
Landessozialgericht	131	10,0%
<b>Gesamt</b>	1304	100,0%

### S2 Hintergrund

Sie wirken am Sozial- oder Landessozialgericht mit als ehrenamtliche\_r Richter\_in aus den Kreisen bzw. aus den Vorschlagslisten

	Häufigkeit	Prozent
der Arbeitgeber	465	35,7%
der Versicherten	285	21,9%
der Krankenkassen	19	1,5%
der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten	46	3,5%
der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen	84	6,4%
der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	46	3,5%
eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt	115	8,8%
Anderes	26	2,0%
Gewerkschaft und Arbeitnehmer	167	12,8%
Sozialverband VdK	37	2,8%
Partei und Politik	6	0,5%
Privatperson	8	0,6%
<b>Gesamt</b>	1304	100,0%

### V3 Werdegang

Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche\_r Richter\_in geworden?

	Häufigkeit	Prozent
Ich habe mich darum beworben und bin in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	277	21,3%
Ich wurde gefragt und bin mit meiner Kenntnis in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	952	73,2%
Ich bin ohne meine vorherige Kenntnis vorgeschlagen worden.	72	5,5%
<b>Gesamt</b>	1301	100,0%
Fehlende Werte		
Keine Angabe	2	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### V4a Erfahrungsaustausch extern

Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche\_r Richter\_in?

	Häufigkeit	Prozent
Oft	73	5,8%
Gelegentlich	398	31,6%
Selten	304	24,2%
Nie	483	38,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1258</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	43	
Weiß nicht	3	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V4b Erfahrungsaustausch intern

Tauschen Sie sich hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen aus (gemeint ist außerhalb der Sitzungstage)?

	Häufigkeit	Prozent
Oft	35	2,7%
Gelegentlich	238	18,6%
Selten	327	25,6%
Nie	677	53,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1277</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	26	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V5 Bereicherung oder Belastung

Empfinden Sie das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin als Bereicherung oder als Belastung?

	Häufigkeit	Prozent
Bereicherung	1245	98,5%
Belastung	19	1,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1264</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	18	
Weiß nicht	22	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S6\_... Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein? (Geben Sie bitte nur die beiden Punkte an, die Ihrer Meinung nach am wichtigsten sind.)

#### S6\_1 Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1035	79,8%
Trifft zu	262	20,2%
<b>Gesamt</b>	1297	100,0%
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### S6\_2 Funktion in einer Krankenkasse

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1279	98,6%
Trifft zu	18	1,4%
<b>Gesamt</b>	1297	100,0%
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### S6\_3 Funktion in einer Vereinigung zur Vertretung der Interessen nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1193	92,0%
Trifft zu	104	8,0%
<b>Gesamt</b>	1297	100,0%
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### S6\_4 Betriebs- oder Personalratstätigkeit

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1142	88,0%
Trifft zu	155	12,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S6\_5 Erfahrung mit Personalführung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1191	91,8%
Trifft zu	106	8,2%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S6\_6 Tätigkeit in der Selbstverwaltung eines Versicherungsträgers

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1286	99,2%
Trifft zu	11	0,8%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S6\_7 Erfahrung mit Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1206	93,0%
Trifft zu	91	7,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**S6\_8 Erfahrung als Vertragsarzt, Vertragszahnarzt oder Psychotherapeut**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1255	96,8%
Trifft zu	42	3,2%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**S6\_9 Kenntnisse von der rechtlichen Materie**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	976	75,3%
Trifft zu	321	24,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**S6\_10 Vermittlungsgeschick**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1207	93,1%
Trifft zu	90	6,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**S6\_11 Fähigkeit, sich auch in die Lage der anderen Seite versetzen zu können**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	572	44,1%
Trifft zu	725	55,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S6\_12 Berufs- und Betriebserfahrung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	816	62,9%
Trifft zu	481	37,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S6\_13 Durchsetzungsvermögen in der Beratung in der Kammer

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1245	96,0%
Trifft zu	52	4,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S6\_14 Sonstiges

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1259	97,1%
Trifft zu	38	2,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1297</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	5	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S7 Wirkung der ehrenamtlichen Richter\_innen

Ist die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen am sozialgerichtlichen Verfahren für die Beteiligten Ihrer Meinung nach ...

	Häufigkeit	Prozent
... ein großer Vorteil	585	45,7%
... ein Vorteil	576	45,0%
... ohne besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien	112	8,8%
... eher ein Nachteil als ein Vorteil	1	0,1%
Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter_innen am arbeitsgerichtlichen Verfahren sollte abgeschafft werden	5	0,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1279</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	16	
Weiß nicht	9	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S7a\_... Vorteil durch ehrenamtliche Richter\_innen

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

#### S7a\_1 Ehrenamtliche Richter\_innen bringen ihre Berufserfahrung, Praxishnähe, Kenntnis der sozialen Wirklichkeit in das Verfahren ein.

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	114	9,8%
Trifft zu	1054	90,2%
<b>Gesamt</b>	<b>1168</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S7a\_2 Die Entscheidungen werden objektiver.

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	965	82,6%
Trifft zu	203	17,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1168</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S7a\_3 Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	916	78,4%
Trifft zu	252	21,6%
<b>Gesamt</b>	<b>1168</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S7a\_4 Die Interessen der Versicherten und anderen Betroffenen können in der Beratung vertreten werden.

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	997	85,4%
Trifft zu	171	14,6%
<b>Gesamt</b>	<b>1168</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**S7a\_5 Die Interessen der Arbeitgeber\_innen können in der Beratung vertreten werden.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1130	96,7%
Trifft zu	38	3,3%
<b>Gesamt</b>	1168	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	1304	

**S7a\_6 Die Interessen der Sozialleistungsträger bzw. Leistungserbringer können in der Beratung vertreten werden.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1149	98,4%
Trifft zu	19	1,6%
<b>Gesamt</b>	1168	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	1304	

**S7a\_7 Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	941	80,6%
Trifft zu	227	19,4%
<b>Gesamt</b>	1168	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	1304	

**S7a\_8 Die Bereitschaft der Beteiligten, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1081	92,6%
Trifft zu	87	7,4%
<b>Gesamt</b>	1168	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	1304	

**S7a\_9 Die ehrenamtlichen Richter\_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein.**

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	359	30,7%
Trifft zu	809	69,3%
<b>Gesamt</b>	1168	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Kein Vorteil durch ehrenamtliche Richter_innen	136	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S8\_... Nützliche Erfahrungen

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

#### S8\_1 für Ihre berufliche Tätigkeit?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	770	64,9%
Nein	249	21,0%
Trifft nicht zu	167	14,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1186</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	102	
Weiß nicht	16	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S8\_2 für Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	404	41,0%
Nein	203	20,6%
Trifft nicht zu	378	38,4%
<b>Gesamt</b>	<b>985</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	301	
Weiß nicht	18	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S8\_3 für Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	315	32,7%
Nein	141	14,6%
Trifft nicht zu	507	52,6%
<b>Gesamt</b>	<b>963</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	332	
Weiß nicht	9	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### S8\_4 für Ihre sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	343	32,7%
Nein	143	14,6%
Trifft nicht zu	484	52,6%
<b>Gesamt</b>	<b>970</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	319	
Weiß nicht	15	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S8\_5 für Ihre Tätigkeit in der Personalführung?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	397	40,6%
Nein	185	18,9%
Trifft nicht zu	396	40,5%
<b>Gesamt</b>	<b>978</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	306	
Weiß nicht	20	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V9 Häufigkeit Teilnahme

Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen?

	Häufigkeit	Prozent
1x	155	12,7%
2x	269	22,0%
3x	265	21,6%
4x	212	17,3%
5x	108	8,8%
6x	120	9,8%
Mehr als 6 mal	96	7,8%
<b>Gesamt</b>	<b>1225</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	68	
Weiß nicht	11	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V10 Teilnahme Schulung

Haben Sie schon einmal an einer Schulung für ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit teilgenommen?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	736	57,5%
Nein	544	42,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1280</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	306	
Weiß nicht	20	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V10a\_... Veranstalter Schulung

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

#### V10a\_1 Gericht

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	134	18,1%
Trifft zu	606	81,9%
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Teilnahme an Schulung	557	
Weiß nicht	7	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V10a\_2 Gewerkschaft

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	560	75,7%
Trifft zu	180	24,3%
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Teilnahme an Schulung	564	
Weiß nicht	7	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V10a\_3 Arbeitgeberverband

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	716	96,8%
Trifft zu	24	3,2%
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Teilnahme an Schulung	557	
Weiß nicht	7	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V10a\_4 Anderer Verband

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	722	97,6%
Trifft zu	18	2,4%
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Teilnahme an Schulung	557	
Weiß nicht	7	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V10a\_5 Anderes

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	728	98,4%
Trifft zu	12	1,6%
<b>Gesamt</b>	<b>740</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Keine Teilnahme an Schulung	557	
Weiß nicht	7	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S11 Organisation Kammerzuordnung

Wie ist die Geschäftsverteilung in Ihrem Gericht hinsichtlich der Kammer- bzw. Senatszuordnung für die Sitzungen der ehrenamtlichen Richter\_innen organisiert?

	Häufigkeit	Prozent
Feste Kammerzugehörigkeit mit demselben/derselben Vorsitzenden bei jeder Sitzung	543	47,6%
Wechselnde Kammerzugehörigkeit mit wechselnden Vorsitzenden von Sitzung zu Sitzung	446	39,1%
Zuweisung zu einer Liste von Kammern bzw. Senaten	151	13,2%
<b>Gesamt</b>	<b>1140</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	41	
Weiß nicht	123	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V12\_... Informationswege

Wie werden Sie üblicherweise über die zur Verhandlung anstehenden Fälle informiert? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer bzw. keinem bestimmten Senat zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

#### V12\_1 Aktenstudium vor dem Sitzungstag

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1174	92,0%
Trifft zu	102	8,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1276</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	17	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V12\_2 Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1022	80,1%
Trifft zu	254	19,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1276</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	17	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V12\_3 Information durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	157	12,3%
Trifft zu	1119	87,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1276</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	17	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V12\_4 Information durch den oder die Vorsitzende(n) während der Verhandlung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	913	71,6%
Trifft zu	363	28,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1276</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	17	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V12\_5 Information allein durch die Vorträge der Beteiligten bzw. deren Vertreter

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1217	95,4%
Trifft zu	59	4,6%
<b>Gesamt</b>	<b>1276</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	11	
Weiß nicht	17	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V13\_... Aussagen zu den Verhandlungen

Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen!

#### V13\_1 Die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen ist für gewöhnlich locker und entspannt.

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	20	1,6%
Ich stimme eher nicht zu	172	13,7%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	211	16,8%
Ich stimme eher zu	559	44,5%
Ich stimme voll und ganz zu	293	23,3%
<b>Gesamt</b>	<b>1255</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	40	
Weiß nicht	9	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V13\_2 Es werden zu viele juristische Fachausdrücke in den Verhandlungen benutzt.

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	195	15,6%
Ich stimme eher nicht zu	622	49,9%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	231	18,5%
Ich stimme eher zu	175	14,0%
Ich stimme voll und ganz zu	24	1,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1247</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	47	
Weiß nicht	10	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

#### V13\_3 Parteien mit einem Prozessvertreter sind besser dran.

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	118	9,6%
Ich stimme eher nicht zu	228	18,6%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	255	20,9%
Ich stimme eher zu	410	33,5%
Ich stimme voll und ganz zu	212	17,3%
<b>Gesamt</b>	<b>1223</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	42	
Weiß nicht	39	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**V13\_4 Die Parteien haben die Möglichkeit, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen.**

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	13	1,0%
Ich stimme eher nicht zu	23	1,8%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	35	2,8%
Ich stimme eher zu	366	29,3%
Ich stimme voll und ganz zu	812	65,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1249</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	37	
Weiß nicht	18	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**V13\_5 In den Verhandlungen werden zu viele Vergleiche geschlossen.**

	Häufigkeit	Prozent
Ich stimme überhaupt nicht zu	237	19,4%
Ich stimme eher nicht zu	510	41,7%
Weder Zustimmung noch Ablehnung	335	27,4%
Ich stimme eher zu	110	9,0%
Ich stimme voll und ganz zu	31	2,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1223</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	50	
Weiß nicht	31	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**V14 Einfluss der ehrenamtlichen Richter\_innen**

Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?

	Häufigkeit	Prozent
Starker Einfluss	112	9,1%
Relativ viel Einfluss	662	54,0%
Relativ wenig Einfluss	437	35,6%
Kein Einfluss	16	1,3%
<b>Gesamt</b>	<b>1227</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	53	
Weiß nicht	24	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V15 Verhalten der Vorsitzenden

Wie verhalten sich der/die Vorsitzende für gewöhnlich Ihnen gegenüber in der Verhandlung? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer bzw. keinem bestimmten Senat zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

	Häufigkeit	Prozent
Er/sie ermutigt die ehrenamtlichen Richter_innen, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen.	561	45,4%
Er/sie sieht eine Beteiligung gern, überlässt die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richter_innen	566	45,8%
Er/sie sieht eine Beteiligung nicht so gern, erschwert sie aber auch nicht.	92	7,4%
Er/sie lässt den ehrenamtlichen Richter_innen keinen Raum für Fragen und Erwägungen	18	1,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1237</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	36	
Weiß nicht	31	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V16 Eigene mündliche Fragen

Stellen Sie selbst in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Beteiligten?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	48	3,8%
Oft	295	23,5%
Manchmal	612	48,8%
Selten	253	20,2%
Nie	46	3,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1254</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	42	
Weiß nicht	8	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S17 Unterschiede an Standpunkten erkennen

Für das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber überwiegend die Besetzung mit Personen aus unterschiedlichen Gruppen, Berufs- und Tätigkeitskreisen angeordnet (Versicherte, Arbeitgeber, Vertragsärzte u. a.). Lassen sich diese Unterschiede nach Ihrer Erfahrung in der Beratung an den Standpunkten erkennen?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	42	3,5%
Oft	269	22,2%
Manchmal	520	43,0%
Selten	287	23,7%
Nie	71	5,9%
Trifft nicht zu, beide ehrenamtliche Richter_innen gehören demselben Kreis an.	21	1,7%
<b>Gesamt</b>	<b>1210</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	49	
Weiß nicht	45	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V18 Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Wie oft sind sich die Vertreter der Arbeitgeber- und Versichertengruppe bzw. die ehrenamtlichen Richter\_innen aus den anderen Interessen- und Fachgruppen in der Beratung einig?

	Häufigkeit	Prozent
Immer	95	8,0%
Oft	970	81,6%
Manchmal	106	8,9%
Selten	14	1,2%
Nie	4	0,3%
<b>Gesamt</b>	<b>1189</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	63	
Weiß nicht	52	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V19 Verbesserungsbedürftigkeit

Erscheinen Ihnen das Amt oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin verbesserungsbedürftig?

	Häufigkeit	Prozent
Ja, und zwar in folgender Hinsicht	608	55,9%
Nein	479	44,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1087</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	103	
Weiß nicht	114	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### S19\_... Verbesserungsbedürftigkeit

Ja, und zwar in folgender Hinsicht:

#### S19\_1 Änderung im Auswahlverfahren

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	606	96,5%
Trifft zu	22	3,5%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### S19\_2 Eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	517	82,3%
Trifft zu	111	17,7%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### S19\_3 Mehr Schulungsangebote

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	328	52,2%
Trifft zu	300	47,8%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

#### S19\_4 Qualifiziertere Schulung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	441	70,2%
Trifft zu	187	29,8%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_5 Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	461	73,4%
Trifft zu	167	26,6%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_6 Ausführlichere Vorberatung

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	440	70,1%
Trifft zu	188	29,6%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_7 Beibehaltung der der Kammer- bzw. Senatsbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	416	66,2%
Trifft zu	212	33,8%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_9 Häufigere Sitzungsteilnahme

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	379	60,4%
Trifft zu	249	39,6%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_10 Verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der mich vorgeschlagen hat

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	586	93,3%
Trifft zu	42	6,7%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_11 Verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	476	75,8%
Trifft zu	152	24,2%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### S19\_12 Andere Verbesserungen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	584	93,0%
Trifft zu	44	7,0%
<b>Gesamt</b>	628	100,0%
Fehlende Werte		
Filter: Keine Verbesserungsbedürftigkeit	676	
<b>Gesamt</b>	1304	

### V20 Alter

Wie alt sind Sie?

	Häufigkeit	Prozent
25 bis 35 Jahre	24	1,9%
36 bis 45 Jahre	111	8,8%
46 bis 55 Jahre	333	26,3%
56 bis 65 Jahre	550	43,5%
66 Jahre und älter	246	19,5%
<b>Gesamt</b>	1264	100,0%
Fehlende Werte		
Keine Angabe	40	
<b>Gesamt</b>	1304	

### V21 Geschlecht

Sind Sie ...

	Häufigkeit	Prozent
... eine Frau	452	35,5%
... ein Mann	820	64,5%
<b>Gesamt</b>	1272	100,0%
Fehlende Werte		
Keine Angabe	32	
<b>Gesamt</b>	1304	

### V22a Schulabschluss

Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie?

	Häufigkeit	Prozent
Keinen Schulabschluss	4	0,3%
Volksschulabschluss/Hauptschulabschluss	156	12,3%
Realschulabschluss (Mittlere Reife)	251	19,8%
Polytechnische Oberschule (10. Klasse, DDR)	46	3,6%
Fachschulreife/Fachhochschulreife	271	21,4%
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	537	42,5%
<b>Gesamt</b>	<b>1265</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	38	
Weiß nicht	1	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V22b Beruflicher Bildungsabschluss

Welchen beruflichen Bildungsabschluss haben Sie?

	Häufigkeit	Prozent
Keinen beruflichen Bildungsabschluss	20	1,6%
Lehre, Facharbeiter_in	302	24,3%
Meister_in, Techniker_in	135	10,9%
Fachschulabschluss (ohne Meister_in, Techniker_in)	74	6,0%
Fachhochschulabschluss	371	29,8%
Hochschul-, Universitätsabschluss	341	27,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1243</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	59	
Weiß nicht	2	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V22c Stellung im Erwerbsleben

Welche Stellung im Erwerbsleben haben Sie zurzeit?

	Häufigkeit	Prozent
Geschäftsführer_in/Betriebs- oder Behördenleiter_in	88	6,9%
Personalleiter_in	86	6,8%
Arbeitnehmer_in	406	31,9%
Beamter/Beamtin	224	17,6%
Selbstständig mit Beschäftigten	88	6,9%
Selbstständig (vorübergehend) ohne Beschäftigte	31	2,4%
Arbeitslos	5	0,4%
Rentner_in	275	21,6%
Anderes: ...	53	4,2%
Pensionär_in	16	1,3%
<b>Gesamt</b>	<b>1272</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	45	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V22d Beschäftigung

Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig?

	Häufigkeit	Prozent
Öffentlicher Dienst	433	44,5%
Bau, Handwerk	71	7,3%
Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei	4	0,4%
Gesundheit	68	7,0%
Handel, Gastgewerbe	17	1,7%
Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	24	2,5%
Arbeitgeber- oder Unternehmensverband	18	1,9%
Gewerkschaft oder andere Arbeitnehmerorganisation	35	3,6%
Industrie	172	17,7%
Bildung, Erziehung	11	1,1%
Kultur, Medien, Information	10	1,0%
Personenbezogene Dienstleistungen	10	1,0%
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	28	2,9%
Wohlfahrtsverband / Gemeinnützige Organisation	32	3,3%
Anderes: ...	39	4,0%
<b>Gesamt</b>	<b>972</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Beschäftigungsverhältnis	296	
Keine Angabe	36	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V23 Betriebs- oder Personalratsmitglied aktuell

Sind Sie aktuell Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	250	25,7%
Nein	721	74,3%
<b>Gesamt</b>	<b>971</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Kein Beschäftigungsverhältnis	296	
Keine Angabe	37	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V23a Betriebs- oder Personalratsmitglied Vergangenheit

Waren Sie in der Vergangenheit Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	332	33,1%
Nein	671	66,9%
<b>Gesamt</b>	<b>1003</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Frage nicht vorgelegt v23=8 oder 9	12	
Filter: Aktuell Betriebs- oder Personalratsmitgliedschaft	250	
Keine Angabe	39	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V23b Betriebs- oder Personalratsmitglied Freistellung

Waren oder sind Sie für diese Tätigkeit freigestellt?

	Häufigkeit	Prozent
Ja, freigestellt	250	43,7%
Nein, nicht freigestellt	322	56,3%
<b>Gesamt</b>	<b>572</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Frage nicht vorgelegt v23=8 oder 9 oder v23a=8 oder 9	16	
Filter: Keine Betriebs- oder Personalratsmitgliedschaft	671	
Keine Angabe	45	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V24 Mitgliedschaften

Sind Sie: ...

	Häufigkeit	Prozent
Mitglied einer Gewerkschaft	558	45,5%
Mitglied einer sonstigen selbstständigen Vereinigung von Arbeitnehmern	33	2,7%
Ehrenamtliche(r) Richter_in in einer anderen Gerichtsbarkeit	108	8,8%
Mitglied in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung	24	2,0%
Trifft nicht zu	503	41,0%
Sozialverband VdK	1	0,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1227</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	77	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

### V24a Mitglied Arbeitgeberverband

Sind Sie oder ist Ihr Unternehmen bzw. Ihre Verwaltung Mitglied eines Arbeitgeberverbandes?

	Häufigkeit	Prozent
Ja	243	64,8%
Nein	132	35,2%
<b>Gesamt</b>	<b>375</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Filter: Nicht Kreis Arbeitgeber	841	
Keine Angabe	56	
Weiß nicht	32	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**V25\_... Zeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in**

Seit wie vielen Jahren sind Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in in der Sozialgerichtsbarkeit tätig?

	Häufigkeit	Prozent
Bis 5 Jahre	427	36,4%
Bis 10 Jahre	380	32,4%
Bis 15 Jahre	212	18,1%
Bis 20 Jahre	83	7,1%
Länger als 20 Jahre	71	6,1%
<b>Gesamt</b>	<b>1173</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	131	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

**V26 Tätigkeit in Bundesland**

In welchem Bundesland sind Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in tätig?

	Häufigkeit	Prozent
Baden-Württemberg	831	66,1%
Sachsen-Anhalt	19	1,5%
Berlin	407	32,4%
<b>Gesamt</b>	<b>1257</b>	<b>100,0%</b>
Fehlende Werte		
Keine Angabe	47	
Weiß nicht	0	
<b>Gesamt</b>	<b>1304</b>	

# Kreuztabellen nach Bundesland

### S1 Einsatzort

Sie sind als ehrenamtliche\_r Richter\_in tätig an einem

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Sachsen-Anhalt	Gesamt	
Einsatzort	Sozialgericht	Anzahl	721	393	1114
		Spaltenprozente	86,8%	96,6%	90,0%
	Landessozialgericht	Anzahl	110	14	124
		Spaltenprozente	13,2%	3,4%	10,0%
Gesamt		Anzahl	831	407	1238
		Spaltenprozente	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## S2 Hintergrund

Sie wirken am Sozial- oder Landessozialgericht mit als ehrenamtliche\_r Richter\_in aus den Kreisen bzw. aus den Vorschlagslisten: ...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Hintergrund	der Arbeitgeber	Anzahl	295	148	443
		Spaltenprozent	35,5%	36,4%	35,8%
	der Versicherten	Anzahl	175	91	266
		Spaltenprozent	21,1%	22,4%	21,5%
	der Krankenkassen	Anzahl	13	3	16
		Spaltenprozent	1,6%	0,7%	1,3%
	der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten	Anzahl	33	10	43
		Spaltenprozent	4,0%	2,5%	3,5%
	der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen	Anzahl	62	18	80
		Spaltenprozent	7,5%	4,4%	6,5%
	der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	Anzahl	37	8	45
		Spaltenprozent	4,5%	2,0%	3,6%
	eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt	Anzahl	101	12	113
		Spaltenprozent	12,2%	2,9%	9,1%
	Gewerkschaft und Arbeitnehmer	Anzahl	82	75	157
		Spaltenprozent	9,9%	18,4%	12,7%
	Sozialverband VdK	Anzahl	18	17	35
		Spaltenprozent	2,2%	4,2%	2,8%
	Partei und Politik	Anzahl	6	0	6
		Spaltenprozent	0,7%	0,0%	0,5%
	Privatperson	Anzahl	1	7	8
		Spaltenprozent	0,1%	1,7%	0,6%
	Anderes	Anzahl	8	18	26
		Spaltenprozent	1,00%	4,40%	2,10%
Gesamt		Anzahl	831	407	1238
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V3 Werdegang

Auf welche Weise sind Sie ehrenamtliche\_r Richter\_in geworden?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Werdegang	Ich habe mich darum beworben und bin in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	Anzahl	102	151	253
		Spaltenprozent	12,3%	37,1%	20,5%
	Ich wurde gefragt und bin mit meiner Kenntnis in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.	Anzahl	679	234	913
		Spaltenprozent	82,0%	57,5%	73,9%
	Ich bin ohne meine vorherige Kenntnis vorgeschlagen worden.	Anzahl	47	22	69
		Spaltenprozent	5,7%	5,4%	5,6%
Gesamt		Anzahl	828	407	1235
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V4a Erfahrungsaustausch extern

Berichten Sie in der Organisation, von der Sie für das Amt vorgeschlagen worden sind, in abstrakter Form (d. h. unabhängig von Einzelfällen) über Ihre Erfahrungen als ehrenamtliche\_r Richter\_in?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Erfahrungsaustausch extern	Oft	Anzahl	41	25	66
		Spaltenprozent	5,0%	6,5%	5,5%
	Gelegentlich	Anzahl	254	128	382
		Spaltenprozent	31,2%	33,4%	31,9%
	Selten	Anzahl	204	79	283
		Spaltenprozent	25,0%	20,6%	23,6%
Nie	Anzahl	316	151	467	
	Spaltenprozent	38,8%	39,4%	39,0%	
Gesamt		Anzahl	815	383	1198
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.303, nicht signifikant

#### V4b Erfahrungsaustausch intern

Tauschen Sie sich hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen aus (gemeint ist außerhalb der Sitzungstage)?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Erfahrungsaustausch intern	Oft	Anzahl	18	12	30
		Spaltenprozent	2,2%	3,0%	2,5%
	Gelegentlich	Anzahl	152	77	229
		Spaltenprozent	18,7%	19,3%	18,8%
	Selten	Anzahl	218	95	313
		Spaltenprozent	26,7%	23,8%	25,8%
	Nie	Anzahl	427	216	643
		Spaltenprozent	52,4%	54,0%	52,9%
Gesamt	Anzahl	815	400	1215	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.615, nicht signifikant

#### V5 Bereicherung oder Belastung

Empfinden Sie das Amt des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin als Bereicherung oder als Belastung?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Bereicherung oder Belastung	Bereicherung	Anzahl	797	386	1183
		Spaltenprozent	98,6%	98,2%	98,5%
	Belastung	Anzahl	11	7	18
		Spaltenprozent	1,4%	1,8%	1,5%
Gesamt	Anzahl	808	393	1201	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.574, nicht signifikant

### S6\_... Auswahlkriterien

Es gibt eine Reihe von Kriterien, nach denen ehrenamtliche Richter\_innen ausgewählt werden können. Was sollte Ihrer Meinung nach ausschlaggebend für den Vorschlag und die Berufung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Gruppe sein? (Geben Sie bitte nur die beiden Punkte an, die Ihrer Meinung nach am wichtigsten sind.)

#### S6\_1 Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Funktion in einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmer-Vereinigung bzw. Arbeitgeber-Vereinigung	Trifft nicht zu	Anzahl	664	320	984
		Spaltenprozent	80,2%	79,2%	79,9%
	Trifft zu	Anzahl	164	84	248
		Spaltenprozent	19,8%	20,8%	20,1%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.686, nicht signifikant

#### S6\_2 Funktion in einer Krankenkasse

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Funktion in einer Krankenkasse	Trifft nicht zu	Anzahl	817	400	1217
		Spaltenprozent	98,7%	99,0%	98,8%
	Trifft zu	Anzahl	11	4	15
		Spaltenprozent	1,3%	1,0%	1,2%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.611, nicht signifikant

#### S6\_3 Funktion in einer Vereinigung zur Vertretung der Interessen nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Funktion in einer Vereinigung zur Vertretung der Interessen nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen	Trifft nicht zu	Anzahl	756	373	1129
		Spaltenprozent	91,3%	92,3%	91,6%
	Trifft zu	Anzahl	72	31	103
		Spaltenprozent	8,7%	7,7%	8,4%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.543, nicht signifikant

#### S6\_4 Betriebs- oder Personalratstätigkeit

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Betriebs- oder Personalratstätigkeit	Trifft nicht zu	Anzahl	720	365	1085
		Spaltenprozent	87,0%	90,3%	88,1%
	Trifft zu	Anzahl	108	39	147
		Spaltenprozent	13,0%	9,7%	11,9%
Gesamt	Anzahl	828	404	1232	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.085, nicht signifikant

#### S6\_5 Erfahrung mit Personalführung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Erfahrung mit Personalführung	Trifft nicht zu	Anzahl	752	377	1129
		Spaltenprozent	90,8%	93,3%	91,6%
	Trifft zu	Anzahl	76	27	103
		Spaltenprozent	9,2%	6,7%	8,4%
Gesamt	Anzahl	828	404	1232	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.137, nicht signifikant

#### S6\_6 Tätigkeit in der Selbstverwaltung eines Versicherungsträgers

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Tätigkeit in der Selbstverwaltung eines Versicherungsträgers	Trifft nicht zu	Anzahl	822	400	1222
		Spaltenprozent	99,3%	99,0%	99,2%
	Trifft zu	Anzahl	6	4	10
		Spaltenprozent	0,7%	1,0%	0,8%
Gesamt	Anzahl	828	404	1232	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.626, nicht signifikant

### S6\_7 Erfahrung mit Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Erfahrung mit Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes	Trifft nicht zu	Anzahl	763	380	1143
		Spaltenprozent	92,1%	94,1%	92,8%
	Trifft zu	Anzahl	65	24	89
		Spaltenprozent	7,9%	5,9%	7,2%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.224, nicht signifikant

### S6\_8 Erfahrung als Vertragsarzt, Vertragszahnarzt oder Psychotherapeut

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Erfahrung als Vertragsarzt, Vertragszahnarzt oder Psychotherapeut	Trifft nicht zu	Anzahl	798	395	1193
		Spaltenprozent	96,4%	97,8%	96,8%
	Trifft zu	Anzahl	30	9	39
		Spaltenprozent	3,6%	2,2%	3,2%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.189, nicht signifikant

### S6\_9 Kenntnisse von der rechtlichen Materie

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Kenntnisse von der rechtlichen Materie	Trifft nicht zu	Anzahl	618	307	925
		Spaltenprozent	74,6%	76,0%	75,1%
	Trifft zu	Anzahl	210	97	307
		Spaltenprozent	25,4%	24,0%	24,9%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.606, nicht signifikant

### S6\_10 Vermittlungsgeschick

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Vermittlungsgeschick	Trifft nicht zu	Anzahl	779	367	1146
		Spaltenprozent	94,1%	90,8%	93,0%
	Trifft zu	Anzahl	49	37	86
		Spaltenprozent	5,9%	9,2%	7,0%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.036, nicht signifikant

### S6\_11 Fähigkeit, sich auch in die Lage der anderen Seite versetzen zu können

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Fähigkeit, sich auch in die Lage der anderen Seite versetzen zu können	Trifft nicht zu	Anzahl	352	184	536
		Spaltenprozent	42,5%	45,5%	43,5%
	Trifft zu	Anzahl	476	220	696
		Spaltenprozent	57,5%	54,5%	56,5%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.313, nicht signifikant

### S6\_12 Berufs- und Betriebserfahrung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Berufs- und Betriebserfahrung	Trifft nicht zu	Anzahl	536	245	781
		Spaltenprozent	64,7%	60,6%	63,4%
	Trifft zu	Anzahl	292	159	451
		Spaltenprozent	35,3%	39,4%	36,6%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.162, nicht signifikant

### S6\_13 Durchsetzungsvermögen in der Beratung in der Kammer

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium:	Trifft nicht zu	Anzahl	800	383	1183
		Spaltenprozent	96,6%	94,8%	96,0%
Durchsetzungsvermögen in der Beratung in der Kammer	Trifft zu	Anzahl	28	21	49
		Spaltenprozent	3,4%	5,2%	4,0%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.126, nicht signifikant

### S6\_14 Sonstiges

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Auswahlkriterium: Sonstiges	Trifft nicht zu	Anzahl	808	388	1196
		Spaltenprozent	97,6%	96,0%	97,1%
	Trifft zu	Anzahl	20	16	36
		Spaltenprozent	2,4%	4,0%	2,9%
Gesamt		Anzahl	828	404	1232
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.131, nicht signifikant

### S7 Wirkung der ehrenamtlichen Richter\_innen

Ist die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen am sozialgerichtlichen Verfahren für die Beteiligten Ihrer Meinung nach ...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Wirkung der ehrenamtlichen Richter_innen	... ein großer Vorteil	Anzahl	355	207	562
		Spaltenprozent	43,6%	51,4%	46,1%
	... ein Vorteil	Anzahl	376	172	548
		Spaltenprozent	46,1%	42,7%	45,0%
	... ohne besonderen Einfluss auf die Situation der Parteien	Anzahl	79	24	103
		Spaltenprozent	9,7%	6,0%	8,5%
	... eher ein Nachteil als ein Vorteil	Anzahl	1	0	1
		Spaltenprozent	0,1%	0,0%	0,1%
	Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter_innen am sozialgerichtlichen Verfahren sollte abgeschafft werden	Anzahl	4	0	4
		Spaltenprozent	0,5%	0,0%	0,3%
Gesamt		Anzahl	815	403	1218
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.024, signifikant

### S7a\_... Vorteil durch ehrenamtliche Richter\_innen

Wenn die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter\_innen Ihrer Meinung nach ein Vorteil ist, geben Sie bitte an, welcher der unten aufgeführten Gründe hierfür am wichtigsten ist. (Geben Sie bitte mindestens einen, aber höchstens drei Gründe an!)

#### S7a\_1 Ehrenamtliche Richter\_innen bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der sozialen Wirklichkeit in das Verfahren ein.

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Ehrenamtliche Richter_innen bringen ihre Berufserfahrung, Praxisnähe, Kenntnis der betrieblichen Wirklichkeit in das Verfahren ein.	Trifft nicht zu	Anzahl	72	31	103
		Spaltenprozent	9,8%	8,1%	9,3%
	Trifft zu	Anzahl	660	350	1010
		Spaltenprozent	90,2%	91,9%	90,7%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.353, signifikant

#### S7a\_2 Die Entscheidungen werden objektiver.

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die Entscheidungen werden objektiver.	Trifft nicht zu	Anzahl	621	304	925
		Spaltenprozent	84,8%	79,8%	83,1%
	Trifft zu	Anzahl	111	77	188
		Spaltenprozent	15,2%	20,2%	16,9%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.033, signifikant

#### S7a\_3 Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die Betroffenen (Kläger und Beklagter) haben mehr Vertrauen in die Richtigkeit der Entscheidung, wenn ehrenamtliche Richter mitwirken.	Trifft nicht zu	Anzahl	570	301	871
		Spaltenprozent	77,9%	79,0%	78,3%
	Trifft zu	Anzahl	162	80	242
		Spaltenprozent	22,1%	21,0%	21,7%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.664, nicht signifikant

**S7a\_4 Die Interessen der Versicherten und anderen Betroffenen können in der Beratung vertreten werden.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die Interessen der Versicherten und anderen Betroffenen können in der Beratung vertreten werden.	Trifft nicht zu	Anzahl	622	329	951
		Spaltenprozent	85,0%	86,4%	85,4%
	Trifft zu	Anzahl	110	52	162
		Spaltenprozent	15,0%	13,6%	14,6%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.536, nicht signifikant

**S7a\_5 Die Interessen der Arbeitgeber\_innen können in der Beratung vertreten werden.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die Interessen der Arbeitgeber_innen können in der Beratung vertreten werden.	Trifft nicht zu	Anzahl	704	373	1077
		Spaltenprozent	96,2%	97,9%	96,8%
	Trifft zu	Anzahl	28	8	36
		Spaltenprozent	3,8%	2,1%	3,2%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.123, nicht signifikant

**S7a\_6 Die Interessen der Sozialleistungsträger bzw. Leistungserbringer können in der Beratung vertreten werden.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die Interessen der Sozialleistungsträger bzw. Leistungserbringer können in der Beratung vertreten werden.	Trifft nicht zu	Anzahl	719	376	1095
		Spaltenprozent	98,2%	98,7%	98,4%
	Trifft zu	Anzahl	13	5	18
		Spaltenprozent	1,8%	1,3%	1,6%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.561, nicht signifikant

**S7a\_7 Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die mündliche Verhandlung wird weniger förmlich und für die Parteien leichter verständlich.	Trifft nicht zu	Anzahl	588	309	897
		Spaltenprozent	80,3%	81,1%	80,6%
	Trifft zu	Anzahl	144	72	216
		Spaltenprozent	19,7%	18,9%	19,4%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.757, nicht signifikant

**S7a\_8 Die Bereitschaft der Beteiligten, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die Bereitschaft der Beteiligten, den Rechtsstreit gütlich beizulegen, wird gestärkt.	Trifft nicht zu	Anzahl	670	360	1030
		Spaltenprozent	91,5%	94,5%	92,5%
	Trifft zu	Anzahl	62	21	83
		Spaltenprozent	8,5%	5,5%	7,5%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.075, nicht signifikant

**S7a\_9 Die ehrenamtlichen Richter\_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Vorteil: Die ehrenamtlichen Richter_innen bringen „gesunden Menschenverstand“ in die Beratung ein.	Trifft nicht zu	Anzahl	212	121	333
		Spaltenprozent	29,0%	31,8%	29,9%
	Trifft zu	Anzahl	520	260	780
		Spaltenprozent	71,0%	68,2%	70,1%
Gesamt		Anzahl	732	381	1113
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.334, nicht signifikant

### S8\_... Nützliche Erfahrungen

Sind die Erfahrungen, die Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in machen, nützlich...

#### S8\_1 für Ihre berufliche Tätigkeit?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre berufliche Tätigkeit?	Ja	Anzahl	532	201	733
		Spaltenprozent	69,9%	54,8%	65,0%
	Nein	Anzahl	143	93	236
		Spaltenprozent	18,8%	25,3%	20,9%
	Trifft nicht zu	Anzahl	86	73	159
		Spaltenprozent	11,3%	19,9%	14,1%
Gesamt	Anzahl	761	367	1128	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

#### S8\_2 für Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre gewerkschaftliche oder verbandliche Tätigkeit?	Ja	Anzahl	265	120	385
		Spaltenprozent	43,0%	37,7%	41,2%
	Nein	Anzahl	131	58	189
		Spaltenprozent	21,3%	18,2%	20,2%
	Trifft nicht zu	Anzahl	220	140	360
		Spaltenprozent	35,7%	44,0%	38,5%
Gesamt	Anzahl	616	318	934	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.047, höchst signifikant

#### S8\_3 für Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre Tätigkeit im Betriebs- oder Personalrat?	Ja	Anzahl	219	77	296
		Spaltenprozent	36,1%	25,0%	32,4%
	Nein	Anzahl	91	42	133
		Spaltenprozent	15,0%	13,6%	14,6%
	Trifft nicht zu	Anzahl	296	189	485
		Spaltenprozent	48,8%	61,4%	53,1%
Gesamt	Anzahl	606	308	914	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.001, sehr signifikant

#### S8\_4 für Ihre sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre sozialpolitische Tätigkeit auf kommunaler Ebene?	Ja	Anzahl	267	62	329
		Spaltenprozent	43,1%	20,4%	35,6%
	Nein	Anzahl	92	43	135
		Spaltenprozent	14,9%	14,1%	14,6%
	Trifft nicht zu	Anzahl	260	199	459
		Spaltenprozent	42,0%	65,5%	49,7%
Gesamt	Anzahl	619	304	923	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, sehr signifikant

#### S8\_5 für Ihre Tätigkeit in der Personalführung?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Nützliche Erfahrungen: für Ihre Tätigkeit in der Personalführung?	Ja	Anzahl	280	92	372
		Spaltenprozent	45,8%	29,1%	40,1%
	Nein	Anzahl	118	62	180
		Spaltenprozent	19,3%	19,6%	19,4%
	Trifft nicht zu	Anzahl	213	162	375
		Spaltenprozent	34,9%	51,3%	40,5%
Gesamt	Anzahl	611	316	927	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, sehr signifikant

### V9 Häufigkeit Teilnahme

Wie oft haben Sie in den letzten 12 Monaten an Sitzungstagen teilgenommen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Häufigkeit Teilnahme	1x	Anzahl	117	28	145
		Spaltenprozent	14,9%	7,3%	12,4%
	2x	Anzahl	215	45	260
		Spaltenprozent	27,3%	11,7%	22,2%
	3x	Anzahl	193	63	256
		Spaltenprozent	24,5%	16,4%	21,9%
	4x	Anzahl	142	60	202
		Spaltenprozent	18,0%	15,6%	17,3%
	5x	Anzahl	57	47	104
		Spaltenprozent	7,2%	12,2%	8,9%
	6x	Anzahl	46	68	114
		Spaltenprozent	5,8%	17,7%	9,7%
	Mehr als 6 mal	Anzahl	17	73	90
		Spaltenprozent	2,2%	19,0%	7,7%
Gesamt		Anzahl	787	384	1171
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, sehr signifikant

### V10 Teilnahme Schulung

Haben Sie schon einmal an einer Schulung für ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit teilgenommen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Teilnahme Schulung	Ja	Anzahl	451	261	712
		Spaltenprozent	55,1%	65,1%	58,4%
	Nein	Anzahl	368	140	508
		Spaltenprozent	44,9%	34,9%	41,6%
Gesamt		Anzahl	819	401	1220
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.001, sehr signifikant

### V10a\_... Veranstalter Schulung

Wer hat die Schulung/en für ehrenamtliche Richter\_innen, an der/denen Sie teilgenommen haben, angeboten?

#### V10a\_1 Gericht

		Tätigkeit in Bundesland		
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt
Veranstalter Schulung: Gericht	Trifft nicht zu	Anzahl 90	35	125
		Spaltenprozent 20,0%	13,5%	17,6%
	Trifft zu	Anzahl 361	225	586
		Spaltenprozent 80,0%	86,5%	82,4%
Gesamt		Anzahl 451	260	711
		Spaltenprozent 100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.028, signifikant

#### V10a\_2 Gewerkschaft

		Tätigkeit in Bundesland		
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt
Veranstalter Schulung: Gewerkschaft	Trifft nicht zu	Anzahl 356	182	538
		Spaltenprozent 78,9%	70,0%	75,7%
	Trifft zu	Anzahl 95	78	173
		Spaltenprozent 21,1%	30,0%	24,3%
Gesamt		Anzahl 451	260	711
		Spaltenprozent 100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.007, sehr signifikant

#### V10a\_3 Arbeitgeberverband

		Tätigkeit in Bundesland		
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt
Veranstalter Schulung: Arbeitgeberverband	Trifft nicht zu	Anzahl 429	258	687
		Spaltenprozent 95,1%	99,2%	96,6%
	Trifft zu	Anzahl 22	2	24
		Spaltenprozent 4,9%	0,8%	3,4%
Gesamt		Anzahl 451	260	711
		Spaltenprozent 100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.003, sehr signifikant

### V10a\_4 Anderer Verband

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Veranstalter Schulung: Anderer Verband	Trifft nicht zu	Anzahl	442	251	693
		Spaltenprozent	98,0%	96,5%	97,5%
	Trifft zu	Anzahl	9	9	18
		Spaltenprozent	2,0%	3,5%	2,5%
Gesamt		Anzahl	451	260	711
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.231, sehr signifikant

### V10a\_5 Anderes

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Veranstalter Schulung: Anderes	Trifft nicht zu	Anzahl	444	255	699
		Spaltenprozent	98,4%	98,1%	98,3%
	Trifft zu	Anzahl	7	5	12
		Spaltenprozent	1,6%	1,9%	1,7%
Gesamt		Anzahl	451	260	711
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.711, nicht signifikant

### S11 Organisation Kammerzuordnung

Wie ist die Geschäftsverteilung in Ihrem Gericht hinsichtlich der Kammer- bzw. Senatszuordnung für die Sitzungen der ehrenamtlichen Richter\_innen organisiert?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Organisation Kammerzuordnung	Feste Kammerzugehörigkeit mit demselben/derselben Vorsitzenden bei jeder Sitzung	Anzahl	261	255	516
		Spaltenprozent	36,5%	67,5%	47,2%
	Wechselnde Kammer- bzw. Senatszuordnung mit wechselnden Vorsitzenden von Sitzung zu Sitzung	Anzahl	388	46	434
		Spaltenprozent	54,3%	12,2%	39,7%
	Zuweisung zu einer Liste von Kammern bzw. Senaten	Anzahl	66	77	143
		Spaltenprozent	9,2%	20,4%	13,1%
Gesamt		Anzahl	715	378	1093
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V12\_... Informationswege

Wie werden Sie üblicherweise über die zur Verhandlung anstehenden Fälle informiert? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer bzw. keinem bestimmten Senat zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

#### V12\_1 Aktenstudium vor dem Sitzungstag

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Informationswege: Aktenstudium vor dem Sitzungstag	Trifft nicht zu	Anzahl	717	397	1114
		Spaltenprozent	88,5%	98,5%	91,8%
	Trifft zu	Anzahl	93	6	99
		Spaltenprozent	11,5%	1,5%	8,2%
Gesamt		Anzahl	810	403	1213
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

#### V12\_2 Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Informationswege: Aktenstudium am Sitzungstag vor der Verhandlung	Trifft nicht zu	Anzahl	641	332	973
		Spaltenprozent	79,1%	82,4%	80,2%
	Trifft zu	Anzahl	169	71	240
		Spaltenprozent	20,9%	17,6%	19,8%
Gesamt		Anzahl	810	403	1213
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.181, nicht signifikant

#### V12\_3 Information durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Informationswege: Information durch den oder die Vorsitzende(n) vor der Verhandlung	Trifft nicht zu	Anzahl	118	20	138
		Spaltenprozent	14,6%	5,0%	11,4%
	Trifft zu	Anzahl	692	383	1075
		Spaltenprozent	85,4%	95,0%	88,6%
Gesamt		Anzahl	810	403	1213
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

#### V12\_4 Information durch den oder die Vorsitzende(n) während der Verhandlung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Informationswege: Information durch den oder die Vorsitzende(n) während der Verhandlung	Trifft nicht zu	Anzahl	571	295	866
		Spaltenprozent	70,5%	73,2%	71,4%
	Trifft zu	Anzahl	239	108	347
		Spaltenprozent	29,5%	26,8%	28,6%
Gesamt		Anzahl	810	403	1213
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.326, nicht signifikant

#### V12\_5 Information allein durch die Vorträge der Beteiligten bzw. deren Vertreter

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Informationswege: Information allein durch die Vorträge der Parteien bzw. deren Vertreter	Trifft nicht zu	Anzahl	773	384	1157
		Spaltenprozent	95,4%	95,3%	95,4%
	Trifft zu	Anzahl	37	19	56
		Spaltenprozent	4,6%	4,7%	4,6%
Gesamt		Anzahl	810	403	1213
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.909, nicht signifikant

#### V13\_... Aussagen zu den Verhandlungen

Geben Sie bitte an, wie stark Sie den folgenden Behauptungen zustimmen oder sie ablehnen!

##### V13\_1 Die Atmosphäre bei Gerichtsverhandlungen ist für gewöhnlich locker und entspannt.

		Tätigkeit in Bundesland				
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt		
Zur Verhandlung: Die Atmosphäre bei Gerichts- verhandlungen ist für gewöhnlich locker und entspannt.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	16	2	18	
		Spaltenprozent	2,0%	0,5%	1,5%	
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	117	45	162	
		Spaltenprozent	14,6%	11,2%	13,4%	
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	149	51	200	
		Spaltenprozent	18,5%	12,7%	16,6%	
	Ich stimme eher zu	Anzahl	374	172	546	
		Spaltenprozent	46,5%	42,7%	45,2%	
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	148	133	281	
		Spaltenprozent	18,4%	33,0%	23,3%	
	Gesamt		Anzahl	804	403	1207
			Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

**V13\_2 Es werden zu viele juristische Fachausdrücke in den Verhandlungen benutzt.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Zur Verhandlung: Es werden zu viele	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	117	70	187
		Spaltenprozent	14,6%	17,5%	15,6%
juristische Fachausdrücke in	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	379	220	599
		Spaltenprozent	47,4%	55,0%	50,0%
den Verhandlungen	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	159	65	224
		Spaltenprozent	19,9%	16,3%	18,7%
benutzt.	Ich stimme eher zu	Anzahl	126	41	167
		Spaltenprozent	15,8%	10,3%	13,9%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	18	4	22
		Spaltenprozent	2,3%	1,0%	1,8%
Gesamt		Anzahl	799	400	1199
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.006, nicht signifikant

**V13\_3 Parteien mit einem Prozessvertreter sind besser dran.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Zur Verhandlung: Parteien mit	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	59	53	112
		Spaltenprozent	7,5%	13,5%	9,5%
einem Prozessvertreter	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	151	72	223
		Spaltenprozent	19,3%	18,4%	19,0%
sind besser dran.	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	147	96	243
		Spaltenprozent	18,8%	24,5%	20,7%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	280	113	393
		Spaltenprozent	35,8%	28,8%	33,4%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	146	58	204
		Spaltenprozent	18,6%	14,8%	17,4%
Gesamt		Anzahl	783	392	1175
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

**V13\_4 Die Parteien haben die Möglichkeit, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen.**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Zur Verhandlung: Die Parteien haben die Möglichkeit, den Fall ausreichend aus ihrer Sicht darzustellen.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	11	2	13
		Spaltenprozent	1,4%	0,5%	1,1%
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	17	5	22
		Spaltenprozent	2,1%	1,3%	1,8%
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	19	13	32
		Spaltenprozent	2,4%	3,3%	2,7%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	247	108	355
		Spaltenprozent	30,8%	27,1%	29,6%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	508	270	778
		Spaltenprozent	63,3%	67,8%	64,8%
	Gesamt	Anzahl	802	398	1200
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.217, höchst signifikant

**V13\_5 In den Verhandlungen werden zu viele Vergleiche geschlossen**

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Zur Verhandlung: In den Verhandlungen werden zu viele Vergleiche geschlossen.	Ich stimme überhaupt nicht zu	Anzahl	127	102	229
		Spaltenprozent	16,3%	26,0%	19,5%
	Ich stimme eher nicht zu	Anzahl	336	158	494
		Spaltenprozent	43,0%	40,2%	42,1%
	Weder Zustimmung noch Ablehnung	Anzahl	215	103	318
		Spaltenprozent	27,5%	26,2%	27,1%
	Ich stimme eher zu	Anzahl	78	25	103
		Spaltenprozent	10,0%	6,4%	8,8%
	Ich stimme voll und ganz zu	Anzahl	25	5	30
		Spaltenprozent	3,2%	1,3%	2,6%
	Gesamt	Anzahl	781	393	1174
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

#### V14 Einfluss der ehrenamtlichen Richter\_innen

Wie stark ist der Einfluss der ehrenamtlichen Richter auf Verhandlung und Entscheidung?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Einfluss der ehrenamtlichen Richter_innen	Starker Einfluss	Anzahl	37	68	105
		Spaltenprozent	4,6%	17,7%	8,9%
Richter_innen	Relativ viel Einfluss	Anzahl	397	243	640
		Spaltenprozent	49,8%	63,1%	54,1%
	Relativ wenig Einfluss	Anzahl	354	68	422
		Spaltenprozent	44,4%	17,7%	35,7%
Kein Einfluss	Anzahl	9	6	15	
	Spaltenprozent	1,1%	1,6%	1,3%	
Gesamt	Anzahl	797	385	1182	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

#### V15 Verhalten der Vorsitzenden

Wie verhalten sich der/die Vorsitzende für gewöhnlich Ihnen gegenüber in der Verhandlung? (Wenn Sie keiner bestimmten Kammer bzw. keinem bestimmten Senat zugeteilt sind und die Frage für einzelne Vorsitzende unterschiedlich beantwortet werden müsste, beantworten Sie die Frage bitte so, dass sie auf die letzte Sitzung zutrifft, an der Sie teilgenommen haben.)

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verhalten der Vorsitzenden	Er/sie ermutigt die ehrenamtlichen Richter_innen, an der Verhandlung aktiv teilzunehmen.	Anzahl	323	217	540
		Spaltenprozent	40,7%	54,8%	45,4%
	Er/sie sieht eine Beteiligung gern, überlässt die Initiative dazu aber den ehrenamtlichen Richter_innen.	Anzahl	389	153	542
		Spaltenprozent	49,0%	38,6%	45,5%
	Er/sie sieht eine Beteiligung nicht so gern, erschwert sie aber auch nicht.	Anzahl	68	22	90
		Spaltenprozent	8,6%	5,6%	7,6%
	Er/sie lässt den ehrenamtlichen Richter_innen keinen Raum für Fragen und Erwägungen.	Anzahl	14	4	18
		Spaltenprozent	1,8%	1,0%	1,5%
Gesamt	Anzahl	794	396	1190	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

### V16 Eigene mündliche Fragen

Stellen Sie selbst in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Beteiligten?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Eigene mündliche Fragen	Immer	Anzahl	29	17	46
		Spaltenprozent	3,6%	4,2%	3,8%
	Oft	Anzahl	177	109	286
		Spaltenprozent	22,0%	27,2%	23,7%
	Manchmal	Anzahl	387	199	586
		Spaltenprozent	48,1%	49,6%	48,6%
	Selten	Anzahl	181	63	244
		Spaltenprozent	22,5%	15,7%	20,2%
	Nie	Anzahl	31	13	44
		Spaltenprozent	3,9%	3,2%	3,6%
	Gesamt	Anzahl	805	401	1206
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.044, signifikant

### S17 Unterschiede an Standpunkten erkennen

Für das richterliche Ehrenamt in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Gesetzgeber überwiegend die Besetzung mit Personen aus unterschiedlichen Gruppen, Berufs- und Tätigkeitskreisen angeordnet (Versicherte, Arbeitgeber, Vertragsärzte u. a.). Lassen sich diese Unterschiede nach Ihrer Erfahrung in der Beratung an den Standpunkten erkennen?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Unterschiede an Standpunkten erkennen	Immer	Anzahl	31	10	41
		Spaltenprozent	4,0%	2,6%	3,5%
	Oft	Anzahl	178	80	258
		Spaltenprozent	22,9%	20,7%	22,2%
	Manchmal	Anzahl	347	154	501
		Spaltenprozent	44,6%	39,9%	43,0%
	Selten	Anzahl	176	99	275
		Spaltenprozent	22,6%	25,6%	23,6%
	Nie	Anzahl	29	40	69
		Spaltenprozent	3,7%	10,4%	5,9%
	Trifft nicht zu, beide ehrenamtliche Richter_innen gehören demselben Kreis an.	Anzahl	17	3	20
		Spaltenprozent	2,2%	0,8%	1,7%
	Gesamt	Anzahl	778	386	1164
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V18 Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Wie oft sind sich die Vertreter der Arbeitgeber- und Versichertengruppe bzw. die ehrenamtlichen Richter\_innen aus den anderen Interessen- und Fachgruppen in der Beratung einig?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Einigkeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Immer	Anzahl	59	34	93
		Spaltenprozent	7,8%	8,9%	8,1%
	Oft	Anzahl	621	308	929
		Spaltenprozent	81,6%	80,4%	81,2%
	Manchmal	Anzahl	69	35	104
		Spaltenprozent	9,1%	9,1%	9,1%
	Selten	Anzahl	11	3	14
		Spaltenprozent	1,4%	0,8%	1,2%
	Nie	Anzahl	1	3	4
		Spaltenprozent	0,1%	0,8%	0,3%
Gesamt	Anzahl	761	383	1144	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.348, nicht signifikant

### V19 Verbesserungsbedürftigkeit

Erscheinen Ihnen das Amt oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters/der ehrenamtlichen Richterin verbesserungsbedürftig?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit	Ja, und zwar in folgender Hinsicht	Anzahl	299	276	575
		Spaltenprozent	44,1%	75,0%	55,0%
	Nein	Anzahl	379	92	471
		Spaltenprozent	55,9%	25,0%	45,0%
Gesamt	Anzahl	678	368	1046	
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%	

p = 0.000, höchst signifikant

### S19\_... Verbesserungsbedürftigkeit, und zwar

Ja, und zwar in folgender Hinsicht:

#### S19\_1 Änderung im Auswahlverfahren

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Änderung im Auswahlverfahren	Trifft nicht zu	Anzahl	292	265	557
		Spaltenprozent	97,3%	95,7%	96,5%
	Trifft zu	Anzahl	8	12	20
		Spaltenprozent	2,7%	4,3%	3,5%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.275, nicht signifikant

#### S19\_2 Eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Eine Einführung in Rechte und Pflichten des Amtes	Trifft nicht zu	Anzahl	237	233	470
		Spaltenprozent	79,0%	84,1%	81,5%
	Trifft zu	Anzahl	63	44	107
		Spaltenprozent	21,0%	15,9%	18,5%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.275, nicht signifikant

#### S19\_3 Mehr Schulungsangebote

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Mehr Schulungsangebote	Trifft nicht zu	Anzahl	133	165	298
		Spaltenprozent	44,3%	59,6%	51,6%
	Trifft zu	Anzahl	167	112	279
		Spaltenprozent	55,7%	40,4%	48,4%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

#### S19\_4 Qualifiziertere Schulung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Qualifiziertere Schulung	Trifft nicht zu	Anzahl	193	205	398
		Spaltenprozent	64,3%	74,0%	69,0%
	Trifft zu	Anzahl	107	72	179
		Spaltenprozent	35,7%	26,0%	31,0%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.012, signifikant

#### S19\_5 Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Möglichkeit, die Akten am Tag vor der Verhandlung einzusehen	Trifft nicht zu	Anzahl	190	223	413
		Spaltenprozent	63,3%	80,5%	71,6%
	Trifft zu	Anzahl	110	54	164
		Spaltenprozent	36,7%	19,5%	28,4%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

#### S19\_6 Ausführlichere Vorberatung

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Ausführlichere Vorberatung	Trifft nicht zu	Anzahl	185	213	398
		Spaltenprozent	61,7%	76,9%	69,0%
	Trifft zu	Anzahl	115	64	179
		Spaltenprozent	38,3%	23,1%	31,0%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### S19\_7 Beibehaltung der Kammer- bzw. Senatsbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Beibehaltung der Kammer- bzw.	Trifft nicht zu	Anzahl	221	159	380
		Spaltenprozent	73,7%	57,4%	65,9%
Senatsbesetzung bei Folgeterminen in derselben Sache	Trifft zu	Anzahl	79	118	197
		Spaltenprozent	26,3%	42,6%	34,1%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### S19\_9 Häufigere Sitzungsteilnahme

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Häufigere Sitzungsteilnahme	Trifft nicht zu	Anzahl	190	151	341
		Spaltenprozent	63,3%	54,5%	59,1%
	Trifft zu	Anzahl	110	126	236
		Spaltenprozent	36,7%	45,5%	40,9%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.031, signifikant

### S19\_10 Verstärkter Austausch mit der Gewerkschaft/dem Verband, die oder der mich vorgeschlagen hat

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Verstärkter Austausch mit der	Trifft nicht zu	Anzahl	280	256	536
		Spaltenprozent	93,3%	92,4%	92,9%
Gewerkschaft/dem Verband, die oder der mich vorgeschlagen hat	Trifft zu	Anzahl	20	21	41
		Spaltenprozent	6,7%	7,6%	7,1%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.669, nicht signifikant

### S19\_11 Verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richter\_innen

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Verbesserungsbedürftigkeit: Trifft nicht zu		Anzahl	215	216	431
		Spaltenprozent	71,7%	78,0%	74,7%
Verstärkter Austausch mit anderen ehrenamtlichen Richter_innen	Trifft zu	Anzahl	85	61	146
		Spaltenprozent	28,3%	22,0%	25,3%
Gesamt		Anzahl	300	277	577
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.081, nicht signifikant

### V20 Alter

#### Wie alt sind Sie?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Alter	25 bis 35 Jahre	Anzahl	20	3	23
		Spaltenprozent	2,6%	4,2%	2,9%
	36 bis 45 Jahre	Anzahl	75	31	106
		Spaltenprozent	10,7%	17,4%	11,9%
	46 bis 55 Jahre	Anzahl	225	95	320
		Spaltenprozent	42,4%	35,3%	41,1%
	56 bis 65 Jahre	Anzahl	371	163	534
		Spaltenprozent	41,7%	41,7%	41,7%
	66 Jahre und älter	Anzahl	137	99	236
		Spaltenprozent	2,6%	1,3%	100,0%
Gesamt		Anzahl	828	391	1219
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.003, sehr signifikant

### V21 Geschlecht

#### Sind Sie ...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Geschlecht	... eine Frau	Anzahl	269	161	430
		Spaltenprozent	32,6%	40,1%	35,1%
	... ein Mann	Anzahl	556	240	796
		Spaltenprozent	67,4%	59,9%	64,9%
Gesamt		Anzahl	825	401	1226
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.009, sehr signifikant

### V22a Schulabschluss

Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Schulabschluss	Keinen Schulabschluss	Anzahl	2	2	4
		Spaltenprozent	0,2%	0,5%	0,3%
	Volksschulabschluss/Hauptschulabschluss	Anzahl	119	35	154
		Spaltenprozent	14,6%	8,7%	12,6%
	Realschulabschluss (Mittlere Reife)	Anzahl	179	70	249
		Spaltenprozent	21,9%	17,4%	20,4%
	Polytechnische Oberschule (10. Klasse, DDR)	Anzahl	8	26	34
		Spaltenprozent	1,0%	6,5%	2,8%
	Fachschulreife/Fachhochschulreife	Anzahl	165	90	255
		Spaltenprozent	20,2%	22,4%	20,9%
	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	Anzahl	344	179	523
		Spaltenprozent	42,1%	44,5%	42,9%
Gesamt		Anzahl	817	402	1219
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V22b Beruflicher Bildungsabschluss

Welchen beruflichen Bildungsabschluss haben Sie?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Beruflicher Bildungsabschluss	Keinen beruflichen Bildungsabschluss	Anzahl	13	7	20
		Spaltenprozent	1,6%	1,8%	1,7%
	Lehre, Facharbeiter_in	Anzahl	191	100	291
		Spaltenprozent	23,7%	25,4%	24,3%
	Meister_in, Techniker_in	Anzahl	105	23	128
		Spaltenprozent	13,0%	5,9%	10,7%
	Fachschulabschluss (ohne Meister_in, Techniker_in)	Anzahl	52	19	71
		Spaltenprozent	6,5%	4,8%	5,9%
	Fachhochschulabschluss	Anzahl	244	115	359
		Spaltenprozent	30,3%	29,3%	29,9%
	Hochschul-, Universitätsabschluss	Anzahl	201	129	330
		Spaltenprozent	24,9%	32,8%	27,5%
Gesamt		Anzahl	806	393	1199
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.001, sehr signifikant

### V22c Stellung im Erwerbsleben

Welche Stellung im Erwerbsleben haben Sie zurzeit?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Stellung im Erwerbsleben	Geschäftsführer_in/Betriebs- oder Behördenleiter_in	Anzahl	69	17	86
		Spaltenprozent	8,4%	4,2%	7,0%
	Personalleiter_in	Anzahl	65	17	82
		Spaltenprozent	7,9%	4,2%	6,7%
	Arbeitnehmer_in	Anzahl	272	116	388
		Spaltenprozent	33,1%	28,6%	31,6%
	Beamter/Beamtin	Anzahl	138	79	217
		Spaltenprozent	16,8%	19,5%	17,7%
	Selbstständig mit Beschäftigten	Anzahl	68	17	85
		Spaltenprozent	8,3%	4,2%	6,9%
	Selbstständig (vorübergehend) ohne Beschäftigte	Anzahl	21	10	31
		Spaltenprozent	2,6%	2,5%	2,5%
	Arbeitslos	Anzahl	1	3	4
		Spaltenprozent	0,1%	0,7%	0,3%
	Rentner_in	Anzahl	145	124	269
		Spaltenprozent	17,6%	30,5%	21,9%
	Pensionär_in	Anzahl	6	9	15
		Spaltenprozent	0,7%	2,2%	1,2%
	Anderes	Anzahl	37	14	51
		Spaltenprozent	4,5%	3,4%	4,2%
Gesamt		Anzahl	822	406	1228
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

## V22d Beschäftigung

Wo sind Sie beschäftigt oder selbstständig tätig?

		Tätigkeit in Bundesland		
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt
Beschäftigung Öffentlicher Dienst	Anzahl	255	154	409
	Spaltenprozent	38,2%	57,2%	43,7%
Bau, Handwerk	Anzahl	54	14	68
	Spaltenprozent	8,1%	5,2%	7,3%
Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei	Anzahl	4	0	4
	Spaltenprozent	0,6%	0,0%	0,4%
Gesundheit	Anzahl	50	17	67
	Spaltenprozent	7,5%	6,3%	7,2%
Handel, Gastgewerbe	Anzahl	12	5	17
	Spaltenprozent	1,8%	1,9%	1,8%
Finanz-, Versicherungsdienstleistungen	Anzahl	16	6	22
	Spaltenprozent	2,4%	2,2%	2,4%
Arbeitgeber- oder Unternehmensverband	Anzahl	15	3	18
	Spaltenprozent	2,2%	1,1%	1,9%
Gewerkschaft oder andere Arbeitnehmerorganisation	Anzahl	22	11	33
	Spaltenprozent	3,3%	4,1%	3,5%
Industrie	Anzahl	151	18	169
	Spaltenprozent	22,6%	6,7%	18,1%
Bildung, Erziehung	Anzahl	7	4	11
	Spaltenprozent	1,0%	1,5%	1,2%
Kultur, Medien, Information	Anzahl	7	3	10
	Spaltenprozent	1,0%	1,1%	1,1%
Personenbezogene Dienstleistungen	Anzahl	9	1	10
	Spaltenprozent	1,3%	0,4%	1,1%
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	Anzahl	18	10	28
	Spaltenprozent	2,7%	3,7%	3,0%
Wohlfahrtsverband / Gemeinnützige Organisation	Anzahl	23	9	32
	Spaltenprozent	3,4%	3,3%	3,4%
Anderes	Anzahl	24	14	38
	Spaltenprozent	3,6%	5,2%	4,1%
Gesamt	Anzahl	667	269	936
	Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.000, höchst signifikant

### V23 Betriebs- oder Personalratsmitglied aktuell

Sind Sie aktuell Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Betriebs- oder Personalratsmitglied aktuell	Ja	Anzahl	181	58	239
		Spaltenprozent	27,0%	21,9%	25,6%
	Nein	Anzahl	489	207	696
		Spaltenprozent	73,0%	78,1%	74,4%
Gesamt		Anzahl	670	265	935
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.105, nicht signifikant

### V23a Betriebs- oder Personalratsmitglied Vergangenheit

Waren Sie in der Vergangenheit Betriebsrats- bzw. Personalratsmitglied oder Ersatzmitglied?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Betriebs- oder Personalratsmitglied Vergangenheit	Ja	Anzahl	189	123	312
		Spaltenprozent	29,7%	36,8%	32,2%
	Nein	Anzahl	447	211	658
		Spaltenprozent	70,3%	63,2%	67,8%
Gesamt		Anzahl	636	334	970
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.024, signifikant

### V23b Betriebs- oder Personalratsmitglied Freistellung

Waren oder sind Sie für diese Tätigkeit freigestellt?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Betriebs- oder Personalratsmitglied Freistellung	Ja, freigestellt	Anzahl	168	66	234
		Spaltenprozent	46,2%	37,1%	43,2%
	Nein, nicht freigestellt	Anzahl	196	112	308
		Spaltenprozent	53,8%	62,9%	56,8%
Gesamt		Anzahl	364	178	542
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.045, signifikant

## V24 Mitgliedschaften

Sind Sie: ...

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Mitgliedschaften	Mitglied einer Gewerkschaft	Anzahl	330	204	534
		Spaltenprozent	41,3%	53,1%	45,1%
	Mitglied einer sonstigen selbständigen Vereinigung von Arbeitnehmern	Anzahl	22	10	32
		Spaltenprozent	2,8%	2,6%	2,7%
	Ehrenamtliche(r) Richter_in in einer anderen Gerichtsbarkeit	Anzahl	65	31	96
		Spaltenprozent	8,1%	8,1%	8,1%
	Mitglied in einem Organ der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung	Anzahl	15	8	23
		Spaltenprozent	1,9%	2,1%	1,9%
	Sozialverband VdK	Anzahl	0	1	1
		Spaltenprozent	0,0%	0,3%	0,1%
	Trifft nicht zu	Anzahl	368	130	498
		Spaltenprozent	46,0%	33,9%	42,1%
Gesamt		Anzahl	800	384	1184
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.002, sehr signifikant

## V24a Mitglied Arbeitgeberverband

Sind Sie oder ist Ihr Unternehmen bzw. Ihre Verwaltung Mitglied eines Arbeitgeberverbandes?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Mitglied Arbeitgeberverband	Ja	Anzahl	168	70	238
		Spaltenprozent	64,4%	65,4%	64,7%
	Nein	Anzahl	93	37	130
		Spaltenprozent	35,6%	34,6%	35,3%
Gesamt		Anzahl	261	107	368
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.848, sehr signifikant

**V25\_... Zeit als ehrenamtliche\_r Richter\_in**

Seit wie vielen Jahren sind Sie als ehrenamtliche\_r Richter\_in in der Sozialgerichtsbarkeit tätig?

		Tätigkeit in Bundesland			
		Baden-Württemberg	Berlin	Gesamt	
Amtsdauer	Bis 5 Jahre	Anzahl	306	116	422
		Spaltenprozent	39,1%	31,2%	36,5%
	Bis 10 Jahre	Anzahl	252	124	376
		Spaltenprozent	32,2%	33,3%	32,6%
	Bis 15 Jahre	Anzahl	138	69	207
		Spaltenprozent	17,6%	18,5%	17,9%
	Bis 20 Jahre	Anzahl	48	33	81
		Spaltenprozent	6,1%	8,9%	7,0%
	Länger als 20 Jahre	Anzahl	39	30	69
		Spaltenprozent	5,0%	8,1%	6,0%
Gesamt		Anzahl	783	372	1155
		Spaltenprozent	100,0%	100,0%	100,0%

p = 0.024, signifikant

